

Verkaufsprospekt für das Angebot von Kommanditanteilen an der

PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG

(aufbauend auf den gesetzlichen Mindestangaben an den Inhalt
von Verkaufsprospekten gemäß §§ 165, 269 KAGB)



Verkaufsprospekt für das Angebot von Kommanditanteilen an der

PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG

(aufbauend auf den gesetzlichen Mindestangaben an den Inhalt
von Verkaufsprospekten gemäß §§ 165, 269 KAGB)



Inhaltsverzeichnis

1	Hinweis	6
2	Das Beteiligungsangebot im Überblick	8
3	Wesentliche Risiken der Beteiligung an der Fondsgesellschaft	11
4	Kosten	40
5	Die Anlagestrategie	44
6	Wirtschaftliche Grundlagen	50
7	Die Kommanditbeteiligung und Rechtsstellung der Anleger	55
8	Die wesentlichen Beteiligten	65
9	Bewertung, Ermittlung und Verwaltung von Erträgen	76
10	Liquiditätsmanagement	80
11	Risikomanagement	82
12	Sonstige wesentliche Vertragspartner und Auslagerungen	83
13	Steuerliche Hinweise	89
14	Erhältlichkeit weiterer Informationen	105
15	Glossar	106
	Anhang 1 – Anlagebedingungen	110
	Anhang 2 – Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft	119
	Anhang 3 – Treuhand- und Verwaltungsvertrag	140

1 Hinweis

Die DB Private Equity GmbH mit eingetragenem Sitz in Köln hat als die für die PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG („Fondsgesellschaft“) bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) für das vorliegende Beteiligungsangebot an der Fondsgesellschaft einen Prospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrags sowie für jede Anteilklasse die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen und dem Publikum zugänglich zu machen.

An dem Beteiligungsangebot Interessierte erhalten den Prospekt (nebst Anlagebedingungen, Gesellschafts-, sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag), die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse, die Beitrittserklärung, die unter anderem Informationen zum jüngsten Nettoinventarwert enthält, und, sofern vorhanden, den letzten veröffentlichten Jahresbericht der Fondsgesellschaft (in der jeweils geltenden Fassung, die „Verkaufsunterlagen“) kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger (beispielsweise in Papierform) zu üblichen Geschäftszeiten bei der KVG (telefonisch oder persönlich)

DB Private Equity GmbH
Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln
+49 221/937085–0.

Darüber hinaus können der Prospekt (nebst Anlagebedingungen, Gesellschafts-, sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) und die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse als PDF-Download auf der Internetseite der KVG unter www.dbpe.com heruntergeladen werden.

Die Zeichnung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verkaufsunterlagen in der jeweils geltenden Fassung. Die Verkaufsunterlagen sind den an der Zeichnung Interessierten rechtzeitig vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wenn sich für einen Anleger Fragen ergeben, wird die KVG diese jederzeit beantworten. Verbindlich sind jedoch nur schriftlich bestätigte Angaben. Vermittler oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, die von den Aussagen in den Verkaufsunterlagen abweichen.

Jede Zeichnung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Weder die KVG noch die Fondsgesellschaft sind oder werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Kommanditanteile der Fondsgesellschaft sind und werden auch nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Auch potentielle Anleger, die sich ausschließlich treuhänderisch an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen, müssen daher darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Die DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main („Treuhand-Kommanditistin“) beziehungsweise die KVG sind berechtigt, entsprechende Beitrittsangebote nicht anzunehmen und Kapitalerhöhungen der Fondsgesellschaft nicht vorzunehmen.

Für den Inhalt dieses Prospekts sind alle bis zum Datum der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder von der KVG erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben und Sachverhalte wurden dabei sorgfältig geprüft. Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von der KVG nach bestem Wissen auf der Grundlage der geltenden Verträge und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Finanzverwaltung erstellt.

Bezüglich der Angaben zu den Vermögensgegenständen vertraut die KVG auch auf die ihr von externen Beratern mitgeteilten Informationen. Darüber hinaus sind Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, von der KVG nicht gesondert überprüft worden.

Sämtliche zukunftsbezogenen Finanzangaben in diesem Prospekt sind Prognosen. Änderungen der Gesetze und deren Auslegung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie Änderungen der Verwaltungspraxis (jeweils auch rückwirkend) und des wirtschaftlichen Umfelds, die sich auf das Beteiligungsangebot auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Prospekt stellt wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft typisierend dar, d. h., ohne auf die individuelle Situation eines Anlegers Bezug zu nehmen.

Jedem Anleger wird empfohlen, im eigenen Interesse die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risikofaktoren (vgl. Kapitel 3) und steuerlichen Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen und gegebenenfalls fachkundigen Rat Dritter einzuholen.

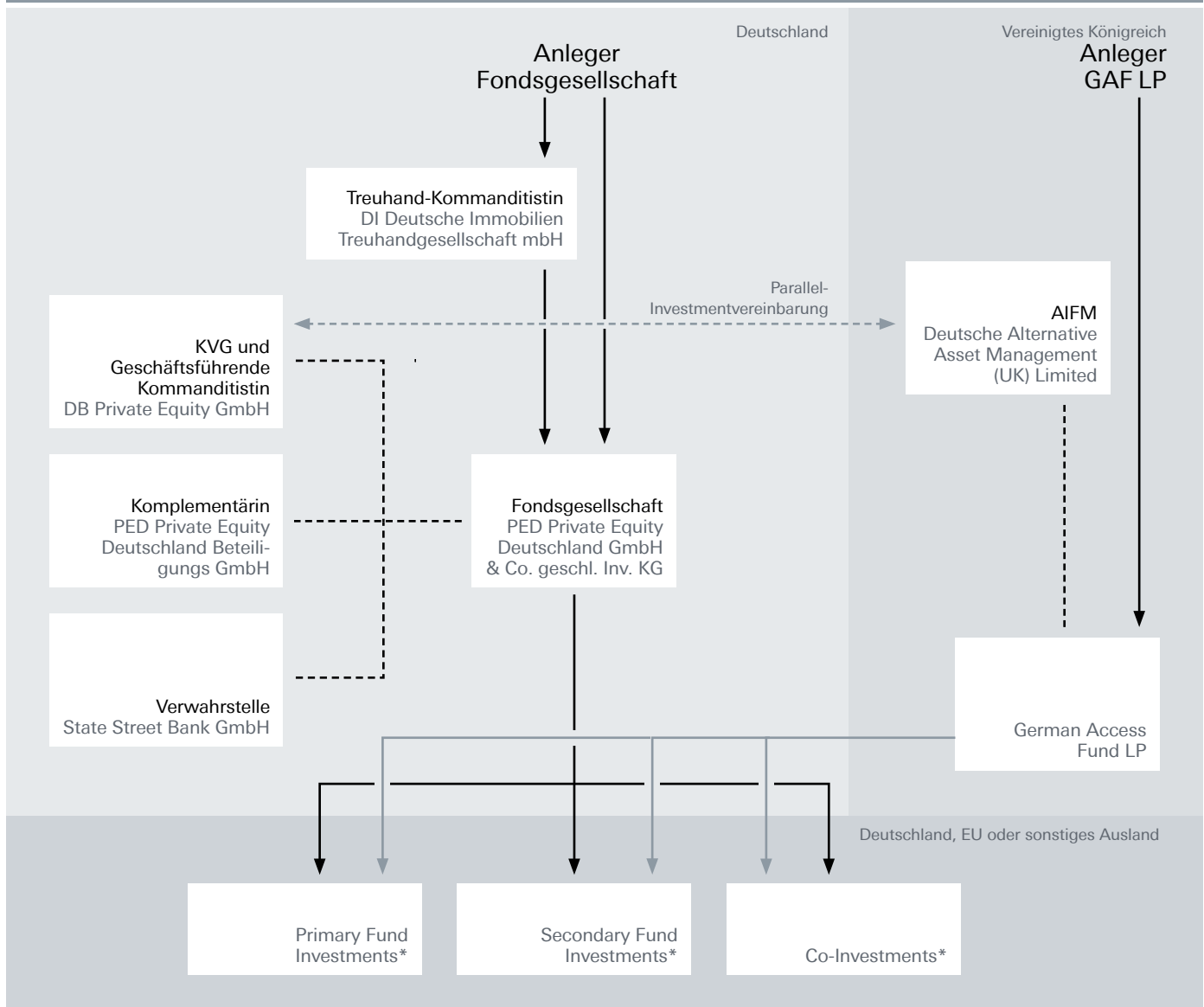
Datum der Prospektaufstellung: 02. März 2015

2 Das Beteiligungsangebot im Überblick

Firma der Fondsgesellschaft	PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG
Fondstyp	Geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft
Art der Beteiligung	Zunächst mittelbare unternehmerische Beteiligung als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin; Wechsel in die Stellung eines Direktkommanditisten erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Beitritts möglich.
Anlagestrategie	<p>Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Beteiligungen an Private-Equity-Fonds und Gesellschaftsbeteiligungen im Rahmen von Co-Investments mit Fokus auf den deutschen Mittelstand. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Vermögensgegenstände erworben. Die Kriterien für erwerbende Vermögensgegenstände sind in Kapitel 5 dargelegt.</p> <p>Die Fondsgesellschaft kann Private-Equity-Zielfonds (Primary und Secondary Fund Investments) und Co-Investments („Investments“) bei Bedarf auch über eine oder mehrere Zwischengesellschaften erwerben.</p> <p>Finanzielles Ziel der Fondsgesellschaft ist, durch die Umsetzung der Anlagestrategie aus den Investments Erträge zu generieren und diese nach Deckung der laufenden Kosten der Fondsgesellschaft an die Anleger auszuschütten.</p>
Geplantes Portfolio	<p>Das Portfolio soll sich aus Investitionen in auf Deutschland spezialisierte, am Primär- und Sekundärmarkt erworbenen Private-Equity-Zielfonds sowie aus Co-Investments in Unternehmen gemeinsam mit Private-Equity-Zielfonds oder anderen Investoren zusammensetzen. Dabei legt die Fondsgesellschaft mindestens 80% des von ihr zugesagten Kapitals (i) über Co-Investments in Gesellschaften (a) mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland, (b) die seit mindestens zwei Jahren bestehen und (c) einen Jahresumsatz von mindestens 10 Mio. EUR haben und (ii) in solche Primary und Secondary Fund Investments an, deren (a) Anlagestrategie primär darauf ausgerichtet ist, Kapital für Anlagen in Gesellschaften mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland zur Verfügung zu stellen, (b) Manager über Erfahrung aufgrund bisheriger Investitionstätigkeit in solche Unternehmen verfügen, (c) Zielvolumen mindestens 100 Mio. EUR beträgt.</p> <p>Zur Nutzung von Synergieeffekten und gegebenenfalls zur Erhöhung der Risikomischung soll die Fondsgesellschaft grundsätzlich parallel zu dem in Großbritannien aufgelegten institutionellen Investmentfonds German Access Fund L.P. („GAF LP“) der Deutsche Bank Gruppe in Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments investieren.</p> <p>Die Fondsgesellschaft darf nur nach dem Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 262 KAGB investieren. Der zuvor genannte Grundsatz gilt als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Fondsgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.</p>
Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft	DB Private Equity GmbH, Köln
Verwahrstelle	State Street Bank GmbH, München
Zielgruppe	<p>Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die bereit sind, eine langfristige unternehmerische Beteiligung als mittelbarer oder unmittelbarer Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft einzugehen, die mit unternehmerischen Risiken für den Anleger verbunden ist.</p> <p>Anlegern, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals angewiesen sind und den Totalverlust ihrer Anlage (inklusive Ausgabeaufschlag) nicht ohne wesentliche Folgen für ihre wirtschaftliche Situation hinnehmen können, wird daher von einer Beteiligung abgeraten (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3).</p>
Geplantes Mindestplatzierungsvolumen	50 Mio. EUR zuzüglich Ausgabeaufschlag (Fondsgesellschaft) beziehungsweise 100 Mio. EUR (Fondsgesellschaft gemeinsam mit der GAF LP)
Rückabwicklung	Sollte bis zum Ende des Platzierungszeitraums, d. h. 15. Dezember 2015 beziehungsweise im Falle der Verlängerung bis spätestens zum 9. März 2016, nicht ein Platzierungsvolumen von 50 Mio. EUR erreicht werden oder aufgrund einer Einschätzung der Geschäftsführenden Kommanditistin die in den Anlagebedingungen festgelegte Anlagestrategie nicht verwirklicht werden können, kann die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden. In diesem Falle erhalten Anleger ihre bereits eingezahlte Pflichteinlage nebst Ausgabeaufschlag ohne Verzinsung zurück.
Maximales Platzierungsvolumen	100 Mio. EUR zuzüglich Ausgabeaufschlag

Fremdfinanzierung	<p>Fremdfinanzierung ist konzeptionsgemäß auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht vorgesehen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist die Fondsgesellschaft berechtigt, Fremdkapital zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung ausstehender Kapitaleinlagen, d. h. zur Überbrückung von Einforderungsfristen, aufzunehmen, soweit die Fremdkapitalaufnahme 10% der gezeichneten Einlagen nicht übersteigt.</p> <p>Auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments können sowohl Zwischenfinanzierungs- als auch Endfinanzierungsmittel aufgenommen werden.</p>	
Mindestbeteiligung	<p>Anteilklasse A 100.000 EUR zuzüglich 5% Ausgabeaufschlag</p>	<p>Anteilklasse B 1.000.000 EUR zuzüglich 3% Ausgabeaufschlag</p>
Einzahlung/Kapitalabrufe	<p>20% der Einlage nebst vollständigem Ausgabeaufschlag zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts, in dem die Zeichnung erfolgt ist, gegebenenfalls zuzüglich eines zusätzlich abgerufenen Betrags. Bis zu 80% können in einem oder mehreren weiteren Kapitalabrufen beim Anleger eingefordert werden, längstens bis zum 9. März 2023. Der Anleger ist gehalten, die entsprechenden Mittel für noch nicht abgerufene Teile seiner Kapitalzusage in dem genannten Zeitraum vorzuhalten.</p>	
Platzierung	<p>Bis zum 15. Dezember 2015 mit der Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung durch die Geschäftsführende Kommanditistin bis spätestens zum 9. März 2016, vorzeitige Beendigung möglich.</p>	
Beteiligungsdauer	<p>Die Laufzeit der Fondsgesellschaft beträgt zehn Jahre ab dem Ende des Platzierungszeitraums mit dreimaliger Verlängerungsoption der Geschäftsführenden Kommanditistin um jeweils ein Jahr. Zwei weitere Verlängerungen um jeweils ein Jahr danach bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf die Liquidation beziehungsweise Veräußerung der Investments im Interesse der Anleger liegt. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Fondsgesellschaft abgewickelt (sogenannte Liquidation). Die Liquidation kann gegebenenfalls einige weitere Jahre beanspruchen, bis das verbliebene Vermögen veräußert und der Erlös endgültig verteilt ist (sogenannte Vollbeendigung).</p> <p>Eine ordentliche Kündigung der Anleger ist nicht möglich, es bestehen keine Rückgaberechte für die Kommanditanteile.</p> <p>Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollte daher als langfristige Vermögensanlage betrachtet werden. Außer aus wichtigem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist das Ausscheiden von Anlegern aus der Fondsgesellschaft und die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter, d. h. auch durch einen direkt beteiligten Anleger, ausgeschlossen.</p>	
Steuerliche Behandlung	<p>Das steuerliche Konzept des vorliegenden Beteiligungsangebots beruht auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist und Privatanleger Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Für weitere steuerliche Hinweise vgl. Kapitel 13.</p>	
Risiko- und Ertragsprofil	<p>Die Anleger nehmen am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft gemäß ihrer Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen teil. Mit der Anlage in die Fondsgesellschaft sind neben den Chancen auf Wertsteigerung und Ausschüttungen auch Risiken verbunden.</p> <p>Es ist nicht möglich, Kommanditanteile während der Laufzeit der Fondsgesellschaft zurückzugeben. Da der Anleger mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Kapitalbindung eingeht, sollten in die Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbezogen werden.</p> <p>Eine ausführliche Darstellung aller Risiken ist ausschließlich Kapitel 3 zu entnehmen.</p>	
Kosten	<p>Mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind für den Anleger Kosten verbunden. Diese Kosten reduzieren das Wachstumspotential der Beteiligung und mögliche Rückflüsse der Anleger aus der Beteiligung. Für eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Kosten und Gebühren wird auf Kapitel 4 verwiesen.</p>	
Belastung, Übertragung der Kommanditanteile/stark eingeschränkte Handelbarkeit	<p>Anleger können unter Beachtung der Vorschriften über die Mindestbeteiligung und die Teilbarkeit eines Gesellschaftsanteils ihre Kommanditanteile oder Teile davon mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin verpfänden sowie auf einen Erwerber, der den Gesellschaftsvertrag uneingeschränkt anerkennt, übertragen.</p> <p>Übertragungen sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kosten der Übertragung sind vom Anleger zu tragen.</p> <p>Durch das Zustimmungserfordernis ist die freie Handelbarkeit von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft stark eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich zusätzlich dadurch, dass ein etablierter Zweitmarkt für den Handel mit Kommanditanteilen an geschlossenen Fonds nicht besteht.</p>	

Grundzüge der geplanten Struktur (in vereinfachter Darstellung):



*Anlagen können sowohl direkt als auch indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaft(en) getätigt werden.

Die PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG, die Fondsgesellschaft, tätigt Primary Fund Investments, Secondary Fund Investments und Co-Investments. Diese können bei Bedarf über eine oder mehrere Zwischengesellschaft(en) oder einen von der KVG aufgelegten Spezial-AIF erfolgen. Die Anlage und Verwaltung der Fondsgesellschaft erfolgt durch die DB Private Equity GmbH, die

KVG. Investments können parallel zur Anlage der German Access Fund L.P., („GAF LP“), erfolgen. Diese wird von der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited, („DAAM (UK)“), verwaltet. Es bestehen wechselseitige Beratungsverträge zwischen der KVG und der DAAM (UK) im Hinblick auf die zu tätigen Investments von Fondsgesellschaft und GAF LP.

3 Wesentliche Risiken der Beteiligung an der Fondsgesellschaft

Mit der Beteiligung an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft sind Risiken verbunden. Das Beteiligungsangebot an der Fondsgesellschaft richtet sich an Anleger, die sich zunächst mittelbar als Treugeber oder erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Beitritts unmittelbar als Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des KAGB an einer Investmentkommanditgesellschaft, die in Private Equity investiert, beteiligen möchten. Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte, langfristige Investition, die mit unternehmerischem Risiko verbunden ist. Anlegern, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals angewiesen sind und den Totalverlust ihrer Anlage (inklusive Ausgabeaufschlag) nicht ohne Folgen für ihre wirtschaftliche Situation hinnehmen können, ist daher von einer Beteiligung abzuraten. Die mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Risiken werden nachstehend dargestellt.

Das Beteiligungsangebot und diese Risikohinweise wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt. Spätere Änderungen, z. B. in der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis – jeweils gegebenenfalls auch rückwirkend – sowie tatsächliche (möglicherweise unvorhergesehene) Entwicklungen können sich z. B. auf die Erträge und Veräußerungserlöse und damit auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft sowie die Werthaltigkeit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft und auf Art und Umfang der im Zusammenhang mit der Beteiligung bestehenden Risiken nachteilig auswirken.

Jeder Anleger sollte vor diesem Hintergrund seine Entscheidung über eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft erst nach sorgfältiger Abwägung der Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Er sollte dabei insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen, im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot stehenden Risiken berücksichtigen, die sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligung verstärken können. Ferner wird empfohlen, den Rat eines unabhängigen, sachkundigen Beraters einzuholen.

3.1 Risiken auf Anlegerebene

3.1.1

Maximales Risiko – Insolvenz infolge Totalverlustes
Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner privaten Insolvenz. Dieses Risiko kann sich realisieren, wenn es zu einem Totalverlust des gesamten Anlagebetrags nebst Ausgabeaufschlag zuzüglich vergeblicher Aufwendungen für Nebenkosten kommt und den Anleger darüber hinaus weitere finanzielle Verpflichtungen treffen wie z. B. die Rückzahlung einer abgeschlossenen Fremdfinanzierung der Beteiligung nebst Zinsen und weiteren Kosten oder Gebühren sowie die Kommanditistenhaftung und/oder steuerliche Zahlungsverpflichtungen.

Für den Fall, dass von einem Anleger Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass die Fondsgesellschaft entsprechende Auszahlungen an ihn vornimmt, erhöht sich das Risiko des Anlegers um die Steuerzahlung.

3.1.2

Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern ein Anleger seinen Anteil ganz oder teilweise dadurch fremdfinanziert, dass er persönlich Darlehen aufnimmt (persönliche Anteilsfinanzierung), erhöht sich damit das Risiko für ihn. Wenn der Anleger aufgrund von Abweichungen von den Annahmen in Bezug auf die Beteiligung an der Fondsgesellschaft – z. B. Kürzungen oder Ausbleiben von Auszahlungen der Fondsgesellschaft – den Kapitaldienst der persönlichen Anteilsfinanzierung nicht mehr zu leisten vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligstellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft und gegebenenfalls auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Beteiligung an der Fondsgesellschaft hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

3.1.3

Sachausschüttungen von Private-Equity-Zielfonds

Es ist möglich, dass Private-Equity-Zielfonds Sachausschüttungen in Form von Anteilen vornehmen, für die es keinen organisierten Markt gibt oder deren Übertragung gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Beschränkungen unterliegt. Darüber hinaus kann es sein, dass solche Anteile nur unter Umständen erheblichen Wertabschlägen weiterveräußert werden können. Es kann sich ferner dabei um Anteile an Unternehmen handeln, die keine Ausschüttungen leisten können. Dies kann zu Ertragseinbußen der Fondsgesellschaft führen und sich somit unter Umständen auch negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken,

und zwar auch dann, wenn der betreffende Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Sachausschüttung wertmäßig einer vorzunehmenden Ausschüttung in Geld entspricht.

3.1.4

Abruf von Kapitalzusagen, Kapitalbindung

Die Fondsgesellschaft kann Kapitalzusagen von den Anlegern jederzeit innerhalb von sieben Jahren nach dem Ende des Platzierungszeitraums und im Rahmen der Kapitalzusage hinsichtlich der Höhe nach freiem Ermessen abrufen. Damit sind für den Anleger Risiken, bezogen auf sein eigenes Liquiditätsmanagement, verbunden, da er das insgesamt abrufbare Kapital für einen Zeitraum von sieben Jahren nach dem Ende des Platzierungszeitraums bereitzuhalten hat, ohne den genauen Zeitpunkt und die genaue Höhe der Einzelabrufe und die genaue Gesamtsumme der Abrufe zu kennen. Dies kann die Opportunitätskosten eines Anlegers erhöhen und sich negativ auf die Rentabilität des Kapitals eines Anlegers auswirken. Der insgesamt abgerufene Betrag kann wesentlich niedriger als die Kapitalzusage des jeweiligen Anlegers sein. In diesem Fall wird ein geringerer Betrag als zugesagt und vom Anleger unter Umständen sieben Jahre lang bereitgehalten von der Fondsgesellschaft investiert beziehungsweise zur Deckung der Fondskosten verwendet. Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis können sich zudem aus einer möglicherweise kurzen Kapitalbindungsdauer ergeben. Unter Umständen können abgerufene Beträge, auch ohne dass sie investiert wurden, kurzfristig wieder an Anleger ausgekehrt werden. Da die erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin an das durchschnittlich gebundene Kapital anknüpft, kann die zeitnahe Rückzahlung abgerufenen Kapitals dazu führen, dass eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin bereits eintritt, wenn der relevante Schwellenwert nur in Bezug auf eine verhältnismäßig geringe Bemessungsgrundlage erreicht wird. Sowohl der Abruf von weniger als 100% der Kapitalzusage als auch die unmittelbare Rückzahlung von abgerufenem und gegebenenfalls nicht investiertem Kapital kann sich daher negativ auf Erlöse der Fondsgesellschaft und das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger auswirken. Des Weiteren führt ein nur teilweiser Abruf des zugesagten Kapitals dazu, dass sich die Kosten, die auf Grundlage des gezeichneten Kapitals berechnet werden, bezogen auf das abgerufene Kapital prozentual erhöhen.

3.1.5

Risiken im Zusammenhang mit dem Verhalten anderer Anleger der Fondsgesellschaft

Befindet sich ein Anleger mit seiner Verpflichtung, abgerufene Kapitalzusagen der Fondsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, in Verzug, hat der Anleger Verzugszinsen in Höhe

von 8% p. a. zu leisten. Darüber hinaus kann die Geschäftsführende Kommanditistin den säumigen Anleger im Einvernehmen mit der KVG aus der Fondsgesellschaft ausschließen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung den rückständigen Betrag nebst Zinsen leistet.

Verzögerungen bei der fristgerechten Einzahlung zugesagten Kapitals an die Fondsgesellschaft durch andere Anleger können dazu führen, dass bestimmte Investments der Fondsgesellschaft nicht wie geplant durchgeführt werden können. Dies kann sich nachteilig auf die Erlöse der Fondsgesellschaft und das wirtschaftliche Ergebnis für die übrigen Anleger auswirken. Die Fondsgesellschaft hat in einem solchen Fall unter Umständen auch Vertragsstrafen oder Verzugszinsen zu zahlen, wenn sie sich hinsichtlich eines Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Co-Investments bereits vertraglich gebunden hatte. Von den übrigen Anlegern bereitgestellte, aber nicht investierte Gelder können an diese zurückzahlen sein und wären gegebenenfalls wieder abrufbar, was sich negativ auf das Liquiditätsmanagement der übrigen Anleger auswirken kann. Des Weiteren kann die Fondsgesellschaft gezwungen sein, Investments vorzeitig und gegebenenfalls mit Preisabschlägen zu veräußern, um ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Maßnahmen der Fondsgesellschaft betreffend den Verzug von Anlegern (wie beispielsweise Verzugszinsen und Zwangseinziehung von Anteilen) sind unter Umständen nicht ausreichend, um aufgrund des Verzugs entstandene Vermögensnachteile auszugleichen. Schadenersatz ist von dem in Verzug geratenen Anleger häufig nicht zu erlangen. Im Falle eines Zwangseinzugs der Beteiligung sinkt zudem die Gesamtkapitalzusage, was zur Reduzierung beziehungsweise Begrenzung der absoluten Anzahl an Investments und damit zu einer Beschränkung der Risikodiversifikation führen kann. Dies alles kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft und das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger auswirken und auch zu einem Totalverlust des gesamten Anlagebetrags (inklusive Ausgabeaufschlag) führen.

3.1.6

Kurzzeitige liquide Vermögensgegenstände/Liquiditätsüberschuss

Die Fondsgesellschaft darf für ein Investment eingezahlte, aber nicht verwendete Liquidität bis zur endgültigen Verwendung unter anderem in kurzfristige liquide Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben) anlegen. Die Renditen aus liquiden Vermögensgegenständen sind in der Regel niedrig, so dass es zu einer Verwässerung möglicher Erträge aus den Investments kommen kann.

Die jährliche Verzinsung aus der Zwischenanlage in liquide Mittel kann ausfallen oder gering sein. Dies kann negative Auswirkungen auf die möglichen Auszahlungen an die Anleger haben.

3.1.7

Kosten und Aufwendungen

Unter bestimmten Umständen hat der Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag Kosten und Aufwendungen zu erstatten oder selbst zu tragen, deren Höhe nicht im Vorhinein feststehen und die nicht in die Annahmen in Bezug auf die Beteiligung an der Fondsgesellschaft einbezogen sind. Dazu gehören Kosten der Verkehrswertermittlung bei Uneinigkeit über den Abfindungsanspruch, durch einen Erbfall bedingte Aufwendungen, Kosten der Übertragung der Beteiligung auf einen anderen, Kosten der Umwandlung einer Treugeber- in eine direkte Kommanditistenbeteiligung, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Kosten, die sich aus dem etwaigen Ausschluss des Anlegers ergeben.

Diese Kosten sind entweder durch den Anleger direkt zu zahlen oder können teilweise auch bei der Ausschüttung in Abzug gebracht werden. Hierdurch reduziert sich die Ausschüttung an den Anleger.

3.1.8

Währungsrisiko, Kapitalverkehrsbeschränkungen

Erwerbbarer Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft müssen nicht auf Euro lauten. Es besteht somit ein Wechselkursrisiko. Bei einem Kursanstieg des Euros kann sich die Rentabilität der Anlage in die Fondsgesellschaft verschlechtern, was sich entsprechend negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken kann.

Wechselkursrisiken bestehen auch auf der Ebene der Private-Equity-Zielfonds, soweit diese Beteiligungen im Ausland in anderen Währungen erwerben. Ungünstige Veränderungen der Wechselkurse fremder Währungen und etwaige Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland können zu Verlusten führen und sich letztlich auch negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

Der für Investitionen in Fremdwährungen notwendige Währungsaustausch ist seinerseits mit Kosten verbunden, wie sie z. B. durch das Absichern gegen Verluste aus Währungsschwankungen (hedging) entstehen. Derartige Absicherungen sind auch mit eigenen Risiken verbunden. Es gibt keine Garantie, dass die Absicherungen tatsächlich Wertverluste im Falle einer Währungsschwankung abwenden.

3.1.9

Haftung des Gesellschaftskapitals

Die Fondsgesellschaft haftet mit der Gesamtheit ihrer Vermögensgegenstände. Gläubiger eines Anspruchs aus dem Verhältnis zu einem bestimmten Vermögensgegenstand sind bei der Befriedigung ihrer Ansprüche nicht auf den Vermögensgegenstand beschränkt, aus dem ihr Anspruch entspringt.

3.1.10

Risiken während der ersten 18 Monate seit Beginn des Vertriebs

Die Fondsgesellschaft ist in der Anfangsphase während der ersten 18 Monate seit Beginn des Vertriebs möglicherweise nicht risikogemischt investiert. Darüber hinaus müssen in dieser Zeit die in den Anlagebedingungen vorgesehenen Grenzen für Kreditaufnahmen und Belastungen nicht eingehalten werden, so dass sich auf Ebene der Fondsgesellschaft erhöhte Risiken ergeben, die sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken können.

3.2

Risiken, welche sich aus der Fondsstruktur ergeben

3.2.1

Fondsgesellschaft neu gegründet

Die Performance anderer von der KVG oder einer anderen Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe gesponserter beziehungsweise verwalteter Investmentfonds ist nicht indikativ für die von der Fondsgesellschaft zu erzielende Performance. Die Fondsgesellschaft ist eine neu gegründete Gesellschaft und hat daher keine Betriebshistorie, anhand derer man ihre voraussichtliche Performance gegebenenfalls abschätzen könnte.

3.2.2

Transaktionen nicht spezifiziert

Die Anleger müssen sich vollumfänglich auf die Urteilskraft und die Fähigkeiten der für die KVG handelnden Personen bei der Auswahl geeigneter Transaktionen und bei der Anlage und Verwaltung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft verlassen. Es ist nicht gesichert, dass geeignete Investments identifiziert und zu attraktiven Preisen erlangt oder veräußert werden können.

3.2.3

Ausschluss aus Private-Equity-Zielfonds

Die Fondsgesellschaft (beziehungsweise gegebenenfalls eine Zwischengesellschaft oder ein Spezial-AIF) kann aus Private-Equity-Zielfonds ausgeschlossen werden, falls sie

ihre Verpflichtungen gegenüber den Private-Equity-Zielfonds nicht erfüllt, insbesondere falls sie bei Kapitalabrufen der Private-Equity-Zielfonds mit ihrer Einlageleistung in Verzug gerät. Dies ist insbesondere möglich, falls Anleger mit ihren gegenüber der Fondsgesellschaft zu leistenden Einlagen in Verzug geraten. Ein Ausschluss aus Private-Equity-Zielfonds kann dazu führen, dass in dem Investment bereits gebundenes Kapital der Fondsgesellschaft verloren geht. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise der Fondsgesellschaft und somit letztlich auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.2.4

Risiken aufgrund paralleler Investments

Die Fondsgesellschaft plant, die Anlage in Investments teilweise parallel zur GAF LP zu tätigen. Die Fondsgesellschaft und die GAF LP schließen dazu eine Parallel-Investmentvereinbarung, in der sie sich gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Reallokation von Anteilen an Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments zum Ende des Platzierungszeitraums verpflichten. Solch eine Reallokation kann dazu führen, dass die Fondsgesellschaft Anteile an die GAF LP übertragen muss und die Kompensationszahlung, die sie hierfür erhält, nicht dem tatsächlichen Wert der übertragenen Beteiligung zu diesem Zeitpunkt entspricht oder die Fondsgesellschaft Anteile an Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments erhält und dafür eine Ausgleichszahlung tätigen muss, die möglicherweise über dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wert der Anteile liegt.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Fondsgesellschaft aufgrund der parallel investierenden GAF LP nur ein geringeres als das gewünschte Investitionsvolumen, bezogen auf die einzelnen Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments, zur Verfügung steht. In diesem Fall kann es zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses auf Ebene der Fondsgesellschaft und mithin auch bei den Anlegern kommen.

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft endet nicht automatisch mit dem Ende der Laufzeit der GAF LP und umgekehrt. Für den Fall, dass die Laufzeit der Fondsgesellschaft verlängert wird, ist es ungewiss, ob es bei der GAF LP zu einer entsprechenden Laufzeitverlängerung kommen wird. Gleiches gilt umgekehrt. Bei unterschiedlichen Laufzeiten der Fondsgesellschaft und der GAF LP können der Wert und die Exit-Strategie in Bezug auf diejenigen Anlagen in Private-Equity-Zielfonds, welche sowohl die Fondsgesellschaft als auch die GAF LP getätigt haben, dadurch beeinträchtigt werden, dass eine Anlage in einen Private-Equity-Zielfonds früher oder später als das entsprechende Investment bei dem par-

allel investierenden Fonds beendet oder veräußert werden muss. Auch in diesem Fall kann es zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses auf Ebene der Fondsgesellschaft und mithin auch bei den Anlegern kommen.

Sollten die Vertragsverhältnisse der GAF LP mit dem Manager, dem General Partner und/oder der KVG als Berater der GAF LP aus wichtigem Grund gekündigt werden, lässt dies die Vertragsverhältnisse der Fondsgesellschaft mit der KVG und der DAAM (UK) als deren Berater grundsätzlich unberührt. Wenn die GAF LP mit einem neuen Manager oder Berater fortgeführt wird, muss der neue Manager beziehungsweise Berater nicht notwendigerweise ein mit der KVG oder der DAAM (UK) verbundenes Unternehmen sein. Der Wert und die Exit-Strategie von Investments, in welche sowohl die Fondsgesellschaft als auch die GAF LP investiert haben, können dann dadurch beeinträchtigt werden, dass der neue Manager beziehungsweise Berater der GAF LP sich dafür entscheidet, solche Investments zu einem anderen Zeitpunkt zu veräußern als die Fondsgesellschaft. Dies kann sich negativ auf den Wert der Fondsgesellschaft und somit auf die Ausschüttungen der Investoren auswirken.

3.2.5

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeit der Fondsgesellschaft und Laufzeiten der Private-Equity-Zielfonds

Die Manager der Private-Equity-Zielfonds können Anlagen in Unternehmen tätigen („Portfoliounternehmen“), die unter Umständen nicht vor Auflösung des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds (entweder durch Ablauf der Laufzeit des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds oder anderweitig) vorteilhaft veräußert werden können. Die Fondsgesellschaft als Anlegerin der Private-Equity-Zielfonds trägt in so einem Fall das Risiko, dass der jeweilige Private-Equity-Zielfonds nur gering ausfallende oder keine Ausschüttungen während der Laufzeit des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds vornehmen kann.

Im Falle der Auflösung des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds (entweder durch Ablauf der Laufzeit des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds oder anderweitig) ist der Manager des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds in der Regel nur begrenzt in der Lage, die Laufzeit des Private-Equity-Zielfonds zu verlängern. Der Private-Equity-Zielfonds kann daher gezwungen sein, Anlagen in Portfoliounternehmen infolge seiner Auflösung zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, auszukehren oder anderweitig zu veräußern.

Ergeben sich renditeversprechende Veräußerungsmöglichkeiten der Portfoliounternehmen des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds vor dessen Auflösung und entscheidet sich der Manager des Private-Equity-Zielfonds gegen eine Veräußerung und gegebenenfalls noch für eine Laufzeitverlän-

gerung, tragen die Anleger des Private-Equity-Zielfonds, zu denen dann auch die Fondsgesellschaft gehört, das Risiko einer Verlängerung ihrer Investments, die zu gegebenenfalls geringeren Ausschüttungen führt, als wenn die Veräußerung des Portfoliounternehmens zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hätte.

In allen Fällen kann es zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses auf Ebene der Fondsgesellschaft und mithin auch bei den Anlegern zu einer entsprechenden Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses kommen.

3.2.6

Folgeanlagen in Private-Equity-Zielfonds

Es kann sein, dass der Fondsgesellschaft die Mittel fehlen, um weitere Anlagen in einen Private-Equity-Zielfonds zu tätigen, in welchen sie bereits investiert hat, oder dass derartige Folgeanlagen aus anderen Gründen unterbleiben müssen. Die Nichtvornahme von Folgeanlagen kann eine nachteilige Auswirkung auf den Private-Equity-Zielfonds haben und zur Verringerung des Einflusses der Fondsgesellschaft auf den Private-Equity-Zielfonds führen. Dies kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft und damit auf das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger auswirken.

3.2.7

Joint Ventures, Co-Investments

Die Fondsgesellschaft und unter Umständen auch die Private-Equity-Zielfonds investieren teilweise mit Partnern in Form von Joint Ventures oder sogenannten Co-Investments. Dadurch können Risiken entstehen, falls einer dieser Partner in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Ferner kann es im Investitionsverlauf zu Meinungsverschiedenheiten oder Interessenkonflikten zwischen der Fondsgesellschaft oder den Private-Equity-Zielfonds und den Partnern kommen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Fondsgesellschaft oder die Private-Equity-Zielfonds für etwaige Pflichtverletzungen der Partner haften. Die hier dargestellten Risiken können den Investitionsverlauf behindern und zu Ertrags- einbußen auf Ebene des Private-Equity-Zielfonds und auf Ebene der Fondsgesellschaft führen. Sie können sich somit letztlich auch negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.2.8

Übertragungsbeschränkungen bei Co-Investments

Die Übertragung von Beteiligungen an Co-Investments ist in der Regel nur mit Zustimmung des Hauptinvestors zulässig. Insofern besteht das Risiko, dass das Kapital der Fondsgesellschaft gebunden ist und die Fondsgesellschaft eine eingegangene Beteiligung nicht vorab veräußern kann. Dies kann sich negativ auf den Wert der Fondsgesellschaft und

somit auch den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.2.9

Risiken im Zusammenhang mit Pooled Investments

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Secondary Fund Investments kann es dazu kommen, dass die Fondsgesellschaft (unter Umständen über eine Zwischengesellschaft oder einen Spezial-AIF) nur „Zielfondspakete“ erwerben kann, die auch weniger attraktive Secondary Fund Investments enthalten. Dies kann sich unter Umständen negativ auf die Rentabilität der Anlage der Fondsgesellschaft und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.2.10

Risiken im Zusammenhang mit Berichtspflichten der Co-Investments und der Portfoliounternehmen

Die Fondsgesellschaft kann unter Umständen keinen oder nur begrenzten Zugang zu Informationen über die von den Private-Equity-Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen erhalten und ist davon abhängig, dass die Private-Equity-Zielfonds und Co-Investmentgesellschaften richtige, vollständige und fristgerechte Informationen über die Portfoliounternehmen an eine etwaige Zwischengesellschaft beziehungsweise einen etwaigen Spezial-AIF oder an die Fondsgesellschaft liefern. Die Tatsache, dass die Berichterstattung von Managern der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investmentgesellschaften gegebenenfalls auf unterschiedliche Arten erfolgt, kann die Bewertung und Überwachung der Portfoliounternehmen auf Ebene der Fondsgesellschaft erschweren. Dies kann sich unter Umständen negativ auf die Rentabilität der Anlage der Fondsgesellschaft und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.2.11

Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch Portfoliounternehmen, Co-Investments und Private-Equity-Zielfonds

Aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital auf Portfoliounternehmens- und Private-Equity-Zielfonds-Ebene besteht das Risiko des negativen Hebelungseffektes, der dann eintritt, wenn Erträge nicht ausreichen, um die Kosten des Fremdkapitals zu decken. In diesem Fall steigen die negativen Auswirkungen mit der Höhe des Anteils des Fremdkapitals.

Sowohl auf Ebene der Portfoliounternehmen und Co-Investments als auch auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds kann sich der Einsatz von Fremdkapital negativ auswirken und die Rückflüsse an die jeweiligen Gesellschafter unmittelbar reduzieren. Auf Ebene der Portfoliounternehmen und Co-Investments können Kredite ohne Begrenzung aufge-

nommen werden, woraus sich ein deutlich erhöhtes wirtschaftliches Risiko für die Fondsgesellschaft ergeben kann. Insbesondere kann es bei ungünstigem Verlauf, etwa bei Realisierung von Zinsänderungs- oder Anschlussfinanzierungsrisiken, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wertes der Portfoliounternehmen und Co-Investments und damit auch des Wertes der Fondsgesellschaft selbst kommen. Kann das Portfoliunternehmen oder das Co-Investment fällige Zinsen nicht zahlen und Darlehen nicht tilgen, besteht das Risiko der Insolvenz des Portfoliunternehmens beziehungsweise des Co-Investments, was zu einem Totalverlust der getätigten Anlage für den Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise die Fondsgesellschaft führen kann. Solch ein Totalverlust reduziert den Wert des Private-Equity-Zielfonds, der in das insolvente Portfoliunternehmen investiert hat, beziehungsweise der Fondsgesellschaft, die in das insolvente Co-Investment investiert hat, und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger. Es ist möglich, dass in Kreditverträgen zwischen Banken und Portfoliunternehmen oder Co-Investments als Darlehensnehmer vereinbart ist, dass bei Verletzungen des Kreditvertrags durch das Portfoliunternehmen beziehungsweise Co-Investment der Kreditvertrag gekündigt oder in eine direkte Beteiligung der Bank umgewandelt werden kann. Im Falle der Beteiligung der Bank droht eine Verwässerung der Anteile der bisherigen Anleger, also auch des Anteils des Private-Equity-Zielfonds an dem Portfoliunternehmen beziehungsweise der Fondsgesellschaft an dem Co-Investment. Gewinne entfielen auf eine größere Anzahl von Gesellschaftern, so dass der auf den Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise die Fondsgesellschaft entfallende Gewinnanteil verringert würde. Bei einer Kündigung des Darlehens besteht das Risiko der Insolvenz des Portfoliunternehmens beziehungsweise Co-Investments. Dies hätte negative Auswirkung auf die Ertragslage des Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise der Fondsgesellschaft und somit auch auf die Ausschüttungen an die Anleger.

Auch auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds wird regelmäßig Fremdkapital eingesetzt, so dass insoweit ebenfalls ein gesteigertes Risiko der Insolvenz beziehungsweise des Totalverlustes der getätigten Anlage besteht.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass sich variable Darlehenszinssätze negativ zu Lasten der Fondsgesellschaft verändern oder dass ein Private-Equity-Zielfonds aufgrund veränderter wirtschaftlicher Gegebenheiten oder individueller Regelungen im Kreditvertrag verpflichtet ist, höhere Tilgungszahlungen zu leisten oder höhere Sicherheiten zu stellen. Dies würde das dem Private-Equity-Zielfonds zur Verfügung stehende Kapital verringern mit der Folge von geringeren Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und somit an die Anleger.

3.2.12

Ausländische Rechtsordnungen

Die Rechtsverhältnisse auf Private-Equity-Zielfonds-Ebene können ausländischem Recht unterliegen. Entsprechendes gilt für die Rechtsbeziehungen der Private-Equity-Zielfonds zu den Portfoliunternehmen sowie für die Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft zu den Co-Investments. Dies kann jeweils die Durchsetzung eigener und die Abwehr fremder Ansprüche erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert von Beteiligungen auswirken. Auch Verluste für die Anleger sind aufgrund solcher Erschwernisse möglich.

3.2.13

Risiken aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

Aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder verwaltungsrechtlichen Auflagen beziehungsweise Verfügungen können sich zusätzliche Belastungen für die Portfoliunternehmen, Private-Equity-Zielfonds, Co-Investments und die Fondsgesellschaft selbst ergeben. Derartige zusätzliche Belastungen können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger auswirken.

3.2.14

Risiken verbunden mit der Verwahrstelle im Sinne des KAGB und sonstiger Verwahrung

Die Fondsgesellschaft ist unter anderem davon abhängig, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Pflichtverletzungen unter dem Verwahrstellenvertrag oder Schlechtleistungen, die keine Pflichtverletzung gegenüber der KVG und/oder den Anlegern begründen, können die Fondsgesellschaft bei Verwaltung und Abwicklung ihrer Investments erheblich beeinträchtigen.

Sofern vorhanden, werden Finanzinstrumente der Fondsgesellschaft bei der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle verwahrt. Bei der Verwahrstelle vorhandenes Guthaben der Fondsgesellschaft wird unter Umständen im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle nicht als separate Vermögensmasse behandelt.

Es besteht das Risiko, dass die Tätigkeit der Verwahrstelle aufgrund zukünftiger regulatorischer Anforderungen eingeschränkt oder der Verwahrstelle die Tätigkeit untersagt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Falle keine andere Verwahrstelle im Sinne des KAGB zur Verfügung steht.

3.2.15

Rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Private-Equity-Zielfonds

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Beteiligungen an Private-Equity-

Zielfonds sowie auf der Ebene der Portfoliounternehmen in Bezug auf deren Betrieb oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen zu Rechtsstreitigkeiten kommt, die negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft haben können und zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses für die Anleger führen.

Die Fondsgesellschaft ist bei der Veräußerung von Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds unter Umständen in der Situation, Zusicherungen abzugeben oder Auskünfte erteilen zu müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Fondsgesellschaft Erwerbem Schadenersatz leisten muss, wenn die Zusicherungen unrichtig sind beziehungsweise nicht eingehalten werden beziehungsweise die Auskünfte unvollständig, irreführend oder falsch sind.

Dasselbe gilt entsprechend für den Erwerb und die Veräußerung von Portfoliounternehmen durch die Private-Equity-Zielfonds.

3.3 Risiken im Zusammenhang mit Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments

3.3.1

Marktrisiken

Die Ertragsersparungen der Fondsgesellschaft beruhen vorwiegend darauf, dass die Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise die Fondsgesellschaft im Falle von Co-Investments ihre Beteiligungen an den Portfoliounternehmen mit einem Aufschlag veräußern können. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Märkte für Unternehmensbeteiligungen (z. B. die Aktienmärkte) als auch die spezielle Bewertung von Portfoliounternehmen (z. B. aufgrund der betriebswirtschaftlichen Situation der Portfoliounternehmen) können zu einer ungünstigen Entwicklung der Erträge führen. Allgemeine, z. B. konjunkturbedingte Marktrisiken lassen sich durch die innerhalb der Anlageprogramme erfolgende Streuung der Beteiligungen nicht verringern. Das gilt insbesondere für das Risiko, dass Fremdkapital nicht im erforderlichen Umfang oder nicht zu den in der Vergangenheit üblichen Konditionen aufgenommen werden kann. Es ist möglich, dass Rückflüsse aus Private-Equity-Investments später erfolgen als angenommen. Dies würde auch bei gleicher Höhe der Rückflüsse zu einer Verringerung des wirtschaftlichen Ergebnisses für die Anleger führen.

Auch das Zinsniveau bei der Beschaffung oder Verlängerung einer Fremdfinanzierung kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es gibt insofern keine verlässlichen Zyklen oder Trends.

Durch die Realisierung dieser Risiken kann es zu geminderten Erlösen für die Fondsgesellschaft und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen.

3.3.2

Risiko der Blasenbildung

Es besteht das Risiko, dass Portfoliounternehmen und auf Ebene der Fondsgesellschaft Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds zu teuer erworben werden und nach einem Rückgang der jeweiligen Nachfrage an Wert verlieren beziehungsweise nur mit einem Wert unterhalb des Kaufpreises weiterverkauft werden können. Hierdurch kann es zu geminderten Erlösen für die Fondsgesellschaft und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen.

3.3.3

Deutscher Mittelstand

Die Konzentration der Anlagen der Fondsgesellschaft auf Unternehmen des deutschen Mittelstands kann höhere Risiken bergen als die Anlage in größere Unternehmen, da mittelständische Unternehmen unter Umständen nur eine geringere Produktpalette anbieten können, das Angebot und die Nachfrage begrenzt und die finanziellen und Management-Kapazitäten beschränkt sein können. Darüber hinaus sind für den Mittelstand zugängliche Kapitalmärkte oftmals wenig liquide, so dass der Handlungsspielraum dieser Unternehmen eingeschränkt sein kann und vergleichbare hohe Refinanzierungskosten auf Ebene der mittelständischen Unternehmen anfallen können. Hierdurch kann es zu geminderten Erlösen für die Fondsgesellschaft und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen.

3.3.4

Risiko aus noch nicht feststehenden konkreten Anlageobjekten

Sowohl die Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments, die die Fondsgesellschaft planmäßig erwerben soll, als auch teilweise die von den Private-Equity-Zielfonds zu erwerbenden Portfoliounternehmen stehen noch nicht konkret als Vermögensgegenstände fest (Risiko eines sogenannten „blind pool“). Die Anleger selbst haben vor einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft weder die Möglichkeit der Analyse und Prüfung der später zu erwerbenden Private-Equity-Zielfonds, noch können sie auf die Investitionsentscheidungen Einfluss nehmen.

Für die noch zu erwerbenden Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sind Rahmenbedingungen, die unter anderem auch durch die Investitionskriterien der Fondsgesellschaft festgeschrieben sind, vorgegeben, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Erfahrungswerten basieren und ausschließlich den Sachstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung widerspiegeln. Da die Private-Equity-Ziel-

fonds und Co-Investments zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht konkret bestimmt werden können, sind die Risiken aus dieser Anlage auch nur begrenzt einschätzbar.

Da die von den Private-Equity-Zielfonds zu erwerbenden Portfoliounternehmen teilweise nicht feststehen, sind die Risiken, die die Private-Equity-Zielfonds eingehen, ebenfalls nur begrenzt einschätzbar.

Ferner besteht das Risiko, dass sich nicht im ausreichenden Maße Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sowie Portfoliounternehmen finden lassen, die den Investitionskriterien genügen, wodurch sich z. B. der Ankaufsprozess verlängern kann. Dadurch können sich negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft ergeben. Diese negativen Auswirkungen können sich auch auf Ebene der Private-Equity-Zielfondsgesellschaften einstellen und sich dann mittelbar auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft und somit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Erworbene Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments können außerdem von den individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Investitionskriterien der Fondsgesellschaft entsprechen. Von den Private-Equity-Zielfonds erworbene Portfoliounternehmen können zwar ebenfalls den Investitionskriterien der Private-Equity-Zielfonds entsprechen, erfüllen aber unter Umständen trotzdem nicht in vollem Maße die Erwartungen der Fondsgesellschaft.

Weiterhin können Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments zu gegenüber den Annahmen ungünstigeren Konditionen erworben und fremdfinanziert werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft und somit auf die Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger.

Auch können die Private-Equity-Zielfonds die Portfoliounternehmen zu ungünstigeren als von den Private-Equity-Zielfonds zunächst angenommenen Bedingungen erwerben. Dies hätte zunächst negative Auswirkungen auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds zur Folge, die wiederum die Fondsgesellschaft und damit die Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger negativ betreffen würden.

3.3.5

Portfolio

Die Fondsgesellschaft erwirbt direkt oder mittelbar über eine oder mehrere Zwischengesellschaften beziehungsweise Spezial-AIF am Primär- und Sekundärmarkt Anteile an Private-Equity-Zielfonds und tätigt Co-Investments. Die Private-Equity-Zielfonds gehen Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Portfoliounternehmen ein. Sie erhalten dafür keine Sicherheiten, sondern nur einen

anteiligen Anspruch auf den Erlös bei einer Veräußerung sowie auf Dividenden.

Die Fondsgesellschaft nimmt durch ihre Anlagentätigkeit an der wirtschaftlichen Entwicklung der Private-Equity-Zielfonds und der Co-Investments sowie der Portfoliounternehmen teil, d. h. die Anleger tragen unternehmerisches Risiko. Es ist möglich, dass Beteiligungen an Portfoliounternehmen und Co-Investments nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können. Die Gründe können in den Portfoliounternehmen und Co-Investments selbst zu suchen sein, aber auch außerhalb der Portfoliounternehmen und Co-Investments, etwa bei ungünstigen Markt- und Konjunktorentwicklungen. Bei jungen Portfoliounternehmen, Co-Investments oder Unternehmen, die sich in einer Verlustphase befinden, sind negative Entwicklungen nicht unwahrscheinlich. Einzelne Portfoliounternehmen und Co-Investments können insolvent werden, so dass die Beteiligung daran wertlos wird. In Insolvenzfällen der Portfoliounternehmen kommt es für Private-Equity-Anleger meistens nicht oder nur teilweise zu einer Rückzahlung des investierten Kapitals. Bei ungünstiger Entwicklung können auch auf Ebene der Fondsgesellschaft und bei den Anlegern Verluste eintreten.

Da Portfoliounternehmen üblicherweise keine laufenden Ausschüttungen vornehmen, erfolgt bei Private-Equity-Zielfonds in der Regel keine Rückführung des investierten Kapitals vor Veräußerung der Portfoliounternehmen. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft beinhaltet daher höhere Risiken als Investitionen, die laufende Ausschüttungen vornehmen, wie z. B. Investitionen in klassische Sachwertanlagen.

Darüber hinaus kann es z. B. bei Ausscheiden von Schlüsselpersonen eines Private-Equity-Zielfonds dazu kommen, dass das Kapital eines Private-Equity-Zielfonds herabgesetzt wird, mit der Folge, dass für Investitionen des Private-Equity-Zielfonds weniger Mittel zur Verfügung stehen und die Risikostreuung des Private-Equity-Zielfonds eingeschränkt wird. Solch ein Private-Equity-Zielfonds wäre für die Insolvenz eines Portfoliounternehmens anfälliger, so dass das Risiko eines Verlustes auf Ebene des Private-Equity-Zielfonds steigt und damit auch der Wert der Fondsgesellschaft beeinträchtigt werden kann.

3.3.6

Unternehmerische Risiken

Die vorliegende Beteiligung an der Fondsgesellschaft bietet keine garantierte, feste Verzinsung und/oder eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft stellt eine langfristige Gesellschaftsbeteiligung dar, die überwiegend aus dem Erwerb,

dem Halten und dem Verwalten unmittelbar und mittelbar gehaltener Unternehmensbeteiligungen resultiert. Wert- und Ertragsentwicklungen hängen wesentlich von den zukünftigen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ab. So ist zu berücksichtigen, dass veränderte Marktstrukturen, insbesondere ungünstige Markt- und Konjunkturentwicklungen, den künftigen wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung negativ beeinflussen können.

Hierdurch kann es zu negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger kommen.

3.3.7

Marktzugang

Für den Anlageerfolg sind der Zugang zu Co-Investments und Private-Equity-Zielfonds (unter Umständen über eine oder mehrere Zwischengesellschaften oder Spezial-AIF) sowie der Zugang von Private-Equity-Zielfonds zu Portfoliounternehmen erforderlich, die jeweils den Anlagebedingungen entsprechen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Investitionen der Private-Equity-Zielfonds in Portfoliounternehmen gemeinsam mit anderen Anlegern möglich sind (Co-Investments, Joint Ventures) und Co-Investments geplant sind. Sollten Co-Investments beziehungsweise Joint Ventures nicht wie geplant zustande kommen, können eventuell Zugangshürden bei den ausgewählten Portfoliounternehmen und Zielunternehmen der Co-Investments nicht überwunden werden. Ist der Zugang zu den ausgewählten Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Portfoliounternehmen und Zielunternehmen nicht möglich beziehungsweise können die Fondsgesellschaft beziehungsweise die Private-Equity-Zielfonds aus sonstigen Gründen keine ausreichenden Investitionen finden, die den Anlagekriterien entsprechen, kann sich dies negativ auf die Risikostreuung und auf die Ergebnisse auswirken und somit letztlich auch bei einem Anleger zu Verlusten führen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein Private-Equity-Zielfonds nicht das zugesagte Kapital abrufen mit der Folge, dass nicht das gesamte Kapital der Fondsgesellschaft investiert werden kann, sofern diese nicht eine anderweitige Investitionsmöglichkeit findet. In diesem Fall erhöhen sich die Nebenkosten der Fondsgesellschaft im Verhältnis zum investierten Kapital. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger haben.

Weiterhin besteht auf Ebene der jeweiligen Private-Equity-Zielfonds das Risiko, dass im Falle fehlenden Eigenkapitals auch der Fremdkapitalbedarf nicht gedeckt wird und dadurch eine identifizierte Investitionsmöglichkeit nicht realisiert werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass das dem jeweiligen Private-Equity-Zielfonds für Anlagen zur Verfügung stehende Kapital nicht vollständig investiert werden kann. In diesem Fall können die Rückflüsse an die

Fondsgesellschaft und damit auch die Rückflüsse an den Anleger verringert sein.

3.3.8

Ankaufsprüfung (Due Diligence)

Bei der Durchführung der Ankaufsprüfung (Due Diligence) in Bezug auf Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments besteht das Risiko, dass für das Investment relevante Sachverhalte nicht erkannt und/oder Risiken falsch bewertet werden (z. B. insbesondere bei Co-Investments Mängel in kommerziell wichtigen Verträgen wie Lieferverträgen, Fehler bei der Einschätzung des Kundenpotentials, Nichtvorliegen oder Unwirksamkeit behördlicher Genehmigungen). Auch könnte sich die erstellte Ankaufskalkulation als fehlerhaft erweisen. Dies gilt auch in Bezug auf weitere in den Erwerbprozess eingeschaltete Berater und Sachverständige.

Fehler in der Ankaufsprüfung können einen erheblichen Einfluss auf das für ein Investment aufgewendete Kapital haben, wenn der gezahlte Kaufpreis zu hoch im Verhältnis zum tatsächlichen Wert des Vermögensgegenstands ist.

Diese Risiken bestehen gleichermaßen auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds, d. h. bezüglich der Ankaufsprüfung der Private-Equity-Zielfonds in Bezug auf die Portfoliounternehmen.

Der Eintritt der Risiken auf beiden Ebenen kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis für die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag des Anlegers führen.

3.3.9

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Private-Equity-Zielfonds-Beteiligungen auf dem Sekundärmarkt

Es existiert kein etablierter Sekundärmarkt für Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Fondsgesellschaft keine Secondary Fund Investments oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen erwerben kann. Auch kann der fehlende etablierte Sekundärmarkt dazu führen, dass keine Secondary Fund Investments erworben werden können, selbst wenn sich diese bereits über einen längeren Zeitraum als stabil hinsichtlich des zu erzielenden wirtschaftlichen Ergebnisses und in der Wertentwicklung bewährt haben.

Werden Secondary Fund Investments erworben, richtet sich der Kaufpreis regelmäßig nach dem Nettoinventarwert (Net Asset Value) der vom Veräußerer gehaltenen Beteiligungen. Grundlage der Bewertung sind die vom Veräußerer zur Verfügung gestellten Informationen, die dieser wiederum regelmäßig von seinen Beteiligungen erhalten hat.

Es besteht das Risiko, dass die Bewertung z. B. aufgrund methodischer Mängel bei den Bewertungsmethoden oder fehlender beziehungsweise unzutreffender Informationen nicht den tatsächlichen Wert der (angehenden) Secondary Fund Investments wiedergibt und somit die Fondsgesellschaft diese zu einem überhöhten Preis erwirbt. Dies würde den Wert der Fondsgesellschaft und mithin das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger negativ beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb des Secondary Fund Investments nicht rechtmäßig erfolgt und die Erfüllung des Anspruchs auf Übertragung der Secondary Fund Investments verweigert wird. In solch einem Fall kann die Fondsgesellschaft unter Umständen nur gerichtlich ihre Ansprüche durchsetzen und ist auf Rückerstattung des Kaufpreises und Schadensersatz angewiesen. Sollte die Fondsgesellschaft nicht so gestellt werden, als ob der Erwerb des Secondary Fund Investments rechtmäßig erfolgt wäre, würde dies den Wert der Fondsgesellschaft und somit auch die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

3.3.10

Haftung für Rückzahlungsverpflichtungen beim Erwerb von Fondsbeteiligungen auf dem Sekundärmarkt

Als Erwerber der Secondary Fund Investments haftet die Fondsgesellschaft (beziehungsweise gegebenenfalls zunächst eine Zwischengesellschaft beziehungsweise der Spezial-AIF) unter Umständen für die Rückzahlung etwaiger Auszahlungen, die der Veräußerer des Secondary Fund Investments erhalten hat. Etwaige Regressansprüche der Fondsgesellschaft gegen den Veräußerer können unter Umständen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise durchsetzbar sein. Auch können gesetzliche Nachhaftungstatbestände existieren, nach denen der Erwerber eines Anteils gegenüber dem betreffenden Secondary Fund Investment haftet. Dies kann sich negativ auf die Ergebnisse der Fondsgesellschaft und somit letztlich auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.3.11

Haftungsrisiken bei der Veräußerung von Portfoliounternehmen und Co-Investments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen werden die Private-Equity-Zielfonds unter Umständen Garantien abgeben beziehungsweise Gewährleistungsverpflichtungen übernehmen müssen. Es kann zu einer Haftung der Private-Equity-Zielfonds kommen, für die letztlich die Anleger der Private-Equity-Zielfonds bis zur Höhe der von dem betreffenden Private-Equity-Zielfonds erhaltenen Ausschüttungen einzustehen haben. Dies kann zu Ertragseinbußen auf Ebene der Fonds-

gesellschaft führen und sich somit letztlich auch negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

Auch muss die Fondsgesellschaft unter Umständen bei der Veräußerung von Co-Investments Garantien abgeben beziehungsweise Gewährleistungsverpflichtungen übernehmen. Dies kann zu einer Haftung der Anleger in Höhe der von der Fondsgesellschaft erhaltenen Ausschüttungen führen.

3.3.12

Risiken hinsichtlich der Deckung von Haftungsrisiken bezüglich Fehlverhalten der KVG

Die KVG ist verpflichtet, Berufshaftungsrisiken aus ihrer Tätigkeit entweder durch Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel oder durch eine geeignete Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung abzudecken. Falls die insofern bereitgestellten Eigenmittel nicht ausreichen oder eine insofern abgeschlossene Versicherung die Berufshaftungsrisiken nicht vollständig deckt, können sich Vermögensnachteile für die Fondsgesellschaft ergeben, die die Ausschüttungen an die Anleger und damit das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger mindern und auch zu einem Totalverlust (einschließlich Verlust des Ausgabeaufschlags) führen können.

3.3.13

Risiken hinsichtlich der Deckung von Haftungsrisiken bezüglich Fehlverhalten von Dienstleistern

Wesentliche der im Rahmen dieses Beteiligungsangebots abgeschlossenen beziehungsweise noch abzuschließenden Verträge sehen Haftungsbeschränkungen und betragsmäßige Haftungsbegrenzungen vor. Dies kann im Fall eines Schadens zu einer Begrenzung von Regressansprüchen führen und das Vermögen der Fondsgesellschaft entsprechend mindern.

3.3.14

Risiko aufgrund der beschränkten Haftungsmasse der Komplementärin

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist jedoch eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

3.3.15

Wettbewerbsrisiko

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Wettbewerbern keine oder zu wenige profitable Anlagemöglichkeiten bestehen oder dass die der Fondsgesellschaft zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten insgesamt betrachtet

nicht die Anforderungen an eine angemessene Risikodiversifizierung erfüllen.

3.3.16

Eingeschränkte Einflussnahme

Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Investments der Fondsgesellschaft beziehungsweise der Private-Equity-Zielfonds. Da die Fondsgesellschaft an einem Private-Equity-Zielfonds (unter Umständen mittelbar über eine Zwischengesellschaft beziehungsweise über einen Spezial-AIF) nur eine Minderheitsposition erwerben wird, werden die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Fondsgesellschaft (beziehungsweise gegebenenfalls durch eine Zwischengesellschaft oder einen Spezial-AIF) in der Regel ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt sein. Auch kann die Entscheidungsfindung auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds für die Fondsgesellschaft nur begrenzt transparent sein und von der Fondsgesellschaft nur begrenzt beeinflusst werden. In Gesellschafterversammlungen der Private-Equity-Zielfonds wird derartigen Minderheitspositionen kein besonderes Stimmgewicht zukommen. Die laufende Geschäftsführung und damit die Auswahl sowie der Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung von Investments obliegen ausschließlich der Geschäftsführung der Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise ihren Managern. Negative Entwicklungen können daher, wenn überhaupt, nur nachträglich überprüft werden, was zu Ertragseinbußen und bei ungünstigem Verlauf zu Verlusten führen kann. Ein entsprechendes Risiko besteht sowohl auf Ebene der Co-Investments, da auch auf Ebene der Co-Investments nur eine Minderheitsbeteiligung erworben wird, als auch auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds, sofern diese nur eine Minderheitsbeteiligung an den Portfoliounternehmen erwerben.

Realisiert sich dieses Risiko, kann dies zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

3.3.17

Angaben Dritter

Es besteht das Risiko, dass Informationen zu Private-Equity-Zielfonds nicht richtig und insoweit keine Ersatzansprüche durchsetzbar sind. Unrichtige Informationen, unzutreffende Annahmen über künftige Entwicklungen und fehlgehende Schätzungen können zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung der Beteiligung führen, die sich negativ auf das Ergebnis der Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise der Fondsgesellschaft und somit letztlich auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.3.18

Mangelnde Liquidität aufgrund ausbleibender Zahlungsflüsse

Soweit vorgesehen, bezieht die Fondsgesellschaft laufende Einnahmen aus Ausschüttungen der Private-Equity-Zielfonds, die diese aus laufenden Einnahmen aus den Portfoliounternehmen und deren Veräußerung generieren. Diese Einnahmen können geringer als erwartet ausfallen, oder die Einnahmen können ausbleiben und es können Kosten, die höher sind als kalkuliert, oder künftig zusätzliche Kosten anfallen.

Der Eintritt dieser Risiken kann zu Liquiditätsengpässen führen. Hierdurch kann z. B. die Aufnahme von Fremdkapital zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses notwendig werden, was zu zusätzlichen Kosten führt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Zuführungen zur Liquiditätsreserve haben. Daneben können Liquiditätsengpässe zur Insolvenz der Fondsgesellschaft oder des Private-Equity-Zielfonds führen. Dies kann den Wert der Fondsgesellschaft senken und die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren beziehungsweise zum vollständigen Verlust der Einlage (einschließlich Ausgabeaufschlag) führen.

3.3.19

Risiken aus der Aufnahme von Fremdkapital durch die Fondsgesellschaft

Obwohl die Nutzung von Fremdfinanzierungsmöglichkeiten nicht zu den Hauptinvestitionsstrategien gehört, kann die Fondsgesellschaft zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung zur Überbrückung der Einforderungsfrist Kredite in Höhe von bis zu 10% der gezeichneten Einlagen aufnehmen.

Es besteht das Risiko, dass eine unter den genannten Umständen gewünschte Aufnahme von Fremdkapital durch Bankkredite nicht zustande kommt oder nur zu ungünstigeren Konditionen als angenommen erlangt werden kann. Aufgrund der globalen Finanzkrise kann es zu einer erheblich restriktiveren Darlehensvergabepraxis der Banken kommen. Eine unzureichende oder nur zu ungünstigen Konditionen verfügbare Fremdfinanzierung kann einen höheren Eigenkapitaleinsatz der Fondsgesellschaft zur Folge haben und einem Ankauf der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments in dem geplanten Umfang entgegenstehen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage auswirken. Bei Krediten mit variablen Zinssätzen besteht zudem das Risiko, dass sich die Zinsen negativ zu Lasten der Fondsgesellschaft entwickeln. Ferner können bei Ablauf der Kreditlaufzeiten Anschlussfinanzierungen erforderlich werden. Dies kann auch bei Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments erforderlich werden, bei denen eine vorzeitige Veräußerung zunächst geplant war, sich jedoch

nicht erfolgreich durchführen ließ, so dass Kredite nicht zum geplanten Zeitpunkt zurückgeführt werden können. Es besteht das Risiko, dass solche Anschlussfinanzierungen gänzlich versagt werden oder nur zu ungünstigeren Konditionen zu erlangen sind, z. B. weil zusätzliches Eigenkapital oder zusätzliche Sicherheiten verlangt werden, aber nicht gestellt werden können. Insoweit ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund zunehmender internationaler Regulierungen im Bankensektor (z. B. Basel III) unter Umständen schwieriger werden wird, Fremdfinanzierungen zu erhalten, oder dass Fremdfinanzierungen unter Umständen künftig nur unter ungünstigeren Bedingungen erhältlich sein werden.

Dies kann finanzielle Belastungen der Fondsgesellschaft zur Folge haben und sie zum Verkauf von Beteiligungen – gegebenenfalls auch zu einem ungünstigen Zeitpunkt und zu nachteiligen Konditionen – zwingen. Hieraus können sich erhebliche negative Abweichungen von den Annahmen ergeben, was zu einer Verminderung von Auszahlungen an den Anleger führt. Sollte der Kapitaldienst der bestehenden Finanzierungen nicht geleistet werden können – z. B. aufgrund von geringeren Erlösen aus Veräußerungen von Beteiligungen als erwartet –, kann es zu außerordentlichen Kündigungen der Darlehen durch die finanzierende Bank und gegebenenfalls zu Zwangsverwertungen von Beteiligungen kommen.

In allen Fällen kann es im Ergebnis zu erheblichen finanziellen Einbußen der Fondsgesellschaft kommen. Für den Anleger kann dies bis hin zum Totalverlust seiner Einlage nebst Ausgabeaufschlag führen, wenn die Verwertungserlöse nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten ausreichen.

3.3.20

Mit Investments in Portfoliounternehmen und Co-Investments verbundene Geschäfts- und Betriebsrisiken

Investments in Portfoliounternehmen und Co-Investments sind mit verschiedenen im jeweiligen Unternehmenssektor relevanten geschäftsbezogenen Risiken verbunden. Erträge der Portfoliounternehmen und Co-Investments können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, insbesondere die konjunkturelle Lage, politische Ereignisse, die Wettbewerbssituation, das aufsichtsrechtliche Umfeld sowie die Finanzlage. Daneben können Kosten auch durch ein breites Spektrum von Faktoren beeinflusst werden, von denen viele möglicherweise nicht von den Portfoliounternehmen beeinflusst werden können. Dazu gehören Störungen oder Ausfälle von Betriebseinrichtungen oder Arbeitsabläufen, Arbeitskämpfe, Arbeitsunfälle und das Erfordernis, die Vorschriften staatlicher und kommunaler Behörden zu beachten. Unvorhergesehene Änderungen bei der Verfügbarkeit oder den Preisen notwendiger Betriebs-

mittel für Anlagen können Auswirkungen auf die Rentabilität des Investments insgesamt haben. Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches eines Portfoliounternehmens oder eines Co-Investments, wie Änderungen bei der Nachfrage nach Waren oder Dienstleistungen, Insolvenz oder finanzielle Schwierigkeiten eines wichtigen Kunden, Kriegshandlungen oder Terrorakte sowie sonstige unvorhergesehene Umstände und Vorfälle, könnten die erzielten Umsatzerlöse deutlich verringern oder die Betriebs- oder Beschaffungskosten auf Ebene der Portfoliounternehmen deutlich erhöhen.

Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bis hin zu einem Totalverlust einer Beteiligung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft führen.

3.3.21

Prognoserisiko hinsichtlich Investments in Co-Investments

Im Bereich der Co-Investments werden Investmententscheidungen maßgeblich durch Prognosen von unabhängigen Experten beeinflusst. Diese Prognosen beziehen sich häufig auf Zeiträume, die mehrere Jahre in die Zukunft reichen. Treten die prognostizierten Umstände tatsächlich nicht ein, kann dies den Wert des Investments und somit auch das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger nachteilig berühren.

3.3.22

Nachfragerisiko

Nachfragerückgänge können sich auf die Wertentwicklung von Investments auswirken. Soweit sich die Annahmen der Manager der Private-Equity-Zielfonds bezüglich der Nachfrage als nicht richtig erweisen, könnte sich dies nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und der Anleger auswirken.

3.3.23

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist der allgemein für ein Ereignis verwendete Ausdruck, das außerhalb des Einflussbereichs der Beteiligten liegt. Dazu gehören Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Unwetter, Erdbeben, Krieg und Arbeitsniederlegungen. Manche Ereignisse höherer Gewalt können nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten haben. Schäden durch Ereignisse höherer Gewalt, die nicht oder nur mit hohen Kosten behoben werden können, haben möglicherweise auch dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf die Portfoliounternehmen.

Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bis hin zu einem Totalverlust

lust einer Beteiligung an einem Private-Equity-Zielfonds und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft selbst und der Anleger führen.

3.3.24

Begrenzte Zahl von Investments

Der einzelne Private-Equity-Zielfonds wird sich an einer begrenzten Zahl von Portfoliounternehmen beteiligen. Es handelt sich dabei in der Regel um Beteiligungen an Unternehmen des deutschen Mittelstandes. Die Investments können sich auf eine einzelne Branche konzentrieren. Es besteht daher das Risiko, dass sich die ungünstige Entwicklung eines einzigen Investments oder einer einzigen Branche erheblich und nachteilig auf das gesamte wirtschaftliche Ergebnis des einzelnen Private-Equity-Zielfonds bis hin zu dessen Insolvenz auswirken kann. Dies führt auf Ebene der Fondsgesellschaft und mithin auch auf Ebene der Anleger zu einer entsprechenden Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses.

3.3.25

Risiken des Fonds bei der Diversifikation über Unternehmensbeteiligungen

Die Fondsgesellschaft plant zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie sowohl in Private-Equity-Zielfonds als auch in Co-Investments zu investieren, wobei hinsichtlich der Streuung angestrebt wird, dass die Summe der Anschaffungskosten der zehn größten Unternehmensbeteiligungen unabhängig davon, ob indirekt über Private-Equity-Zielfonds oder direkt gehalten, 65 % des von der Fondsgesellschaft zugesagten Kapitals nicht übersteigen. Die vorstehend beschriebene Grenze soll spätestens zum Zeitpunkt des Abschluss der Investitionstätigkeit der Private-Equity-Zielfonds, voraussichtlich acht Jahre nach Ende des Platzierungszeitraums der Fondsgesellschaft eingehalten werden.

Es ist möglich, dass aufgrund von Investitionsgelegenheiten am Markt ein sehr hoher Anteil des Fondsvermögens in Co-Investments investiert wird. Es besteht somit das Risiko, dass durch einen hohen Anteil an Co-Investments im Vergleich zum Anteil an Private-Equity-Zielfonds insgesamt eine geringere Anzahl an Unternehmensbeteiligungen direkt und indirekt gehalten wird. Je höher die Anzahl an Co-Investments, desto geringer ist grundsätzlich die Risikodiversifikation. Dies kann dazu führen, dass innerhalb der vorstehend erwähnten 65%-Grenze einzelnen Unternehmensbeteiligungen ein überproportionales Gewicht zukommt oder dass sogar eine Überschreitung der 65%-Grenze erfolgt. Dies kann zu einem höheren Risiko für den Anleger führen. Falls das von der Fondsgesellschaft in Bezug auf Investments zugesagte Kapital nicht vollständig abgerufen wird, kann – auch bei Einhaltung der vorstehend

genannten Prozentgrenze – die Anlage in die zehn größten Unternehmensbeteiligungen 65 % des investierten Kapitals gegebenenfalls erheblich überschreiten. Insbesondere ist bei steigendem Anteil von Co-Investments am Gesamtportfolio der Anleger in erhöhtem Maße den für eine Direktbeteiligung an Unternehmen typischen Risiken ausgesetzt, beispielweise den in den Ziffern 3.2.8, 3.3.20 und 3.3.21 beschriebenen Risiken.

3.3.26

Investments, die zu einer Minderheitsbeteiligung führen

Es kann sein, dass ein Private-Equity-Zielfonds (i) eine Minderheitsbeteiligung an einem Portfoliounternehmen erwirbt oder (ii) auf unabhängige Management- oder strategische Partner im Hinblick auf die Geschäftsführung eines Portfoliounternehmens, in das er investiert, angewiesen ist. Daher ist der betreffende Private-Equity-Zielfonds möglicherweise nicht in der Lage, einen beherrschenden Einfluss auf das Management dieses Portfoliounternehmens auszuüben. Ferner können diese Investments im Zusammenhang mit der Beteiligung Dritter mit dem Risiko verbunden sein, dass ein unabhängiger Partner oder Investor (i) in finanzielle Schwierigkeiten gerät, was sich negativ auf dieses Investment auswirken würde, oder (ii) wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die sich nicht mit denen des betreffenden Private-Equity-Zielfonds decken, oder (iii) in einer Position ist, in der er Maßnahmen ergreifen kann, die im Widerspruch zu den Anlagezielen des betreffenden Private-Equity-Zielfonds stehen.

Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bis hin zu einem Totalverlust einer Beteiligung an dem betroffenen Portfoliounternehmen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft selbst und der Anleger führen.

3.3.27

Langfristige Investments

Obwohl die Anlagen in Portfoliounternehmen der einzelnen Private-Equity-Zielfonds typischerweise laufende Erträge generieren sollen, erfolgen eventuelle Kapitalauszahlungen und Gewinnrealisierungen aus Portfoliounternehmen in der Regel erst nach teilweiser oder vollständiger Veräußerung dieser Portfoliounternehmen. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Portfoliounternehmen erst nach einigen Jahren veräußert werden. Dies kann zu ausbleibenden Ausschüttungen zu Beginn der Beteiligung an Portfoliounternehmen führen, und Anleger müssen dementsprechend länger auf eine mögliche Renditeerzielung warten.

3.3.28

Anlagebewertungen im Hinblick auf die Portfoliounternehmen der Private-Equity-Zielfonds

Bewertungen der laufenden Erträge und Veräußerungserlöse der Private-Equity-Zielfonds aus ihren Investments werden konzeptionell durch den jeweiligen Manager vorgenommen und sind grundsätzlich abschließend und endgültig. Erfolgen Auskehrungen an Private-Equity-Zielfonds in Form von Sachausschüttungen, so wird der Wert dieser Ausschüttungen auf Basis des Verkehrswertes der betreffenden Anlagen berechnet, den konzeptionell ein Bewerter gemäß einem in den jeweiligen Gründungsunterlagen der Private-Equity-Zielfonds beschriebenen Verfahren ermittelt. Erweisen sich diese Bewertungen als unzutreffend und insbesondere als zu hoch, besteht das Risiko, dass die Manager der Private-Equity-Zielfonds höhere Entgelte bezüglich der Ergebnisbeteiligungen vereinnahmen, als ihnen bei zutreffender Bewertung zustehen würden. Dies könnte sich negativ auf Ausschüttungen und das wirtschaftliche Ergebnis auf Ebene der Fondsgesellschaft auswirken.

3.3.29

Illiquidität von Investments der Private-Equity-Zielfonds

Die einzelnen Private-Equity-Zielfonds beabsichtigen, in Portfoliounternehmen zu investieren. Abhängig von den Marktbedingungen können diese Investments schwer zu veräußern sein, oder die Private-Equity-Zielfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, sie mit Gewinn zu veräußern. Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen behördliche oder aufsichtsrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, damit die Private-Equity-Zielfonds die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen veräußern können, oder aber die Private-Equity-Zielfonds können vertraglich oder aus rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorübergehend an einer entsprechenden Veräußerung gehindert sein. Dies kann dazu führen, dass keine Erlöse erzielt werden, was zu einer Verminderung des wirtschaftlichen Ergebnisses oder sogar bei gleichbleibenden Kosten zu einer Insolvenz der betreffenden Private-Equity-Zielfonds führen kann. Dies wiederum kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und in der Folge der Anleger auswirken.

3.3.30

Absicherungsmethoden

Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise die Portfoliounternehmen sowie Co-Investments können Absicherungsmethoden anwenden, die darauf ausgerichtet sind, Risiken unter anderem in Verbindung mit nachteiligen Preisänderungen, Inflation, Zinssätzen, Wechselkursen oder allgemeinen Börsenschwankungen zu mindern. Während diese Methoden bestimmte Risiken verringern können, können sie selbst wiederum mit bestimmten anderen Risiken ver-

bunden sein. Ferner sind sie mit gegebenenfalls erheblichen Kosten verbunden. Somit kann es sein, dass der jeweilige Private-Equity-Zielfonds zwar Absicherungsmethoden einsetzt, dennoch aber insgesamt ein im Vergleich zu einem Nichteinsatz dieser Absicherungsgeschäfte schlechteres Ergebnis erzielt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und mithin zu einer negativen Auswirkung auf die Ausschüttungen an die Anleger führen.

3.3.31

Folgen eines Verzugs auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds

Möglicherweise sind ein oder mehrere Gesellschafter von Private-Equity-Zielfonds nicht gewillt beziehungsweise nicht in der Lage, ihre Kapitalzusagen bis zum Ende des Investitionszeitraums zu leisten. Daher erhalten die Private-Equity-Zielfonds möglicherweise nicht den gesamten Betrag der Kapitalzusagen, die von den Gesellschaftern bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu leisten sind, beziehungsweise überhaupt keine solchen Zahlungen und geraten aufgrund dessen möglicherweise mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wodurch ihnen Verbindlichkeiten entstehen können. Falls ein Gesellschafter zu dem für eine Zahlung auf eine Kapitalzusage vorgesehenen Zeitpunkt diese nicht leistet, verfällt die Beteiligung des betreffenden Gesellschafters an dem betreffenden Private-Equity-Zielfonds und dessen Investments möglicherweise ohne Gegenleistung.

Sofern ein Gesellschafter eines Private-Equity-Zielfonds keine Kapitaleinlagen leistet, kann die Möglichkeit des betreffenden Private-Equity-Zielfonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie und zur Fortführung des sonstigen Betriebs erheblich beeinträchtigt sein. Ein Verzug bei einer wesentlichen Anzahl von Gesellschaftern würde die Möglichkeiten zur Anlagediversifizierung begrenzen und wahrscheinlich zu einer Reduzierung des wirtschaftlichen Ergebnisses des betreffenden Private-Equity-Zielfonds führen. Darüber hinaus müssen die Gesellschafter möglicherweise zusätzliche Einlagen leisten, um einen verzugsbedingten Fehlbetrag auszugleichen.

Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bis hin zu einem Totalverlust einer Beteiligung an einem Private-Equity-Zielfonds und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft und somit auch der Anleger selbst führen.

3.3.32

Freistellung der Direktoren auf Ebene von Private-Equity-Zielfonds

Für den Fall, dass ein Private-Equity-Zielfonds den Komplementär (sofern vorhanden), die Geschäftsführung und

den Manager sowie die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen und ihre gesamten jeweiligen leitenden Mitarbeiter, Direktoren oder sonstigen Mitarbeiter von allen Verlusten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und -kosten), die diesen freigestellten Personen in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Portfoliounternehmen entstehen, freistellt, es sei denn, diese Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schadensersatzansprüche und Aufwendungen ergeben sich aufgrund grober Fahrlässigkeit, Betrugs, groben berufsrechtlich relevanten Fehlverhaltens, vorsätzlichen Fehlverhaltens, vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen beziehungsweise einer bewussten und wesentlichen Verletzung der Pflichten aus den Gründungsdokumenten des jeweiligen Private-Equity-Fonds seitens der jeweiligen freigestellten Person, ergeben sich folgende Risiken:

Es haftet keine dieser freigestellten Personen gegenüber dem jeweiligen Private-Equity-Zielfonds oder dessen Gesellschaftern für Verluste, Schadensersatzansprüche oder Verbindlichkeiten aus oder in Verbindung mit einer Handlung oder Unterlassung der jeweiligen freigestellten Person bei der Ausübung der Geschäftsangelegenheiten des Private-Equity-Zielfonds.

Die Freistellung der freigestellten Personen beeinträchtigt möglicherweise die Finanzlage des jeweiligen Private-Equity-Zielfonds sowie dessen Möglichkeit, Vermögensgegenstände zu erwerben beziehungsweise auf sonstige Weise seine Anlageziele zu erreichen oder seine Pflichten zu erfüllen.

Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bis hin zu einem Totalverlust einer Beteiligung an dem betreffenden Private-Equity-Zielfonds und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft selbst und somit auch der Anleger führen.

3.4 Risiken in der Person der oder dem Vertrag mit der KVG und weitere Vertragserfüllungsrisiken

In diesem Kapitel 3.4 werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Person der oder dem Vertrag mit der KVG und dem Abschluss weiterer Verträge ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben, was im Extremfall einen Totalverlust der Einlage des Anlegers nebst Ausgabeaufschlag nach sich ziehen kann.

3.4.1

Vertragserfüllungsrisiko aus dem Vertrag mit der KVG

Für die Umsetzung ihres Anlageziels ist die Fondsgesellschaft auf die Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anteilen an Private-Equity-Zielfonds sowie Co-Investments angewiesen, die die KVG ihr aufgrund des Fremdverwaltungsvertrags als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erbringen hat. Aufgrund der Bedeutung dieser Leistungen besteht das Risiko, dass sich nicht vertragsgemäße Leistungen der KVG negativ auf die Erträge der Fondsgesellschaft und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die KVG ihre jeweiligen Verpflichtungen als Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht ordnungsgemäß erfüllt. Sollte sich die Leistungskapazität der KVG, z. B. durch Entwicklungen wie Krankheit oder Verlust von Personal, substantiell verringern, kann dies das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch sie erhöhen.

Darüber hinaus beruht der Wert der von der KVG zu erbringenden Leistungen wesentlich auf ihren besonderen Erfahrungen und Marktkenntnissen. Wird der mit der KVG geschlossene Fremdverwaltungsvertrag beendet, besteht aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen und Marktkenntnisse das Risiko, dass keine andere gleichwertige Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragt werden kann.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.2

Vertragserfüllungsrisiko aus dem Vertrag mit der Verwahrstelle

Die KVG hat mit der State Street Bank GmbH einen Verwahrstellenvertrag geschlossen. Es besteht das Risiko, dass der geschlossene Verwahrstellenvertrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Realisierung des vorgenannten Risikos kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.3

Weitere Vertragserfüllungsrisiken

Die Fondsgesellschaft und die KVG werden mit zahlreichen Vertragspartnern Verträge abschließen. Die Anleger tragen mittelbar das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden oder, dass abgeschlossene Verträge anders als vereinbart ausgelegt und/oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Soweit die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese unzureichend umsetzen, könnte dies zur vorzeitigen Auflösung von Verträgen führen. Dane-

ben besteht das Risiko, dass vertragliche Vereinbarungen unwirksam oder anfechtbar sind und bestehende Verträge verändert oder aufgelöst werden. Die Störungen bei der Durchführung von Verträgen oder ihre vorzeitige Auflösung können sich negativ auf die Erträge der Fondsgesellschaft und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten sind möglicherweise nicht oder nicht im vollen Umfang durchsetzbar. In den Verträgen können zudem im jeweils marktüblichen Umfang Haftungsbeschränkungen enthalten sein.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.4 Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung der Anteile an den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen zu Rechtsstreitigkeiten kommt, die negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft haben können und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.5 Geschäftsführungsrisiken/Schlüsselpersonenrisiko

Die Rentabilität der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist unter anderem von der effizienten Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, der KVG, der Private-Equity-Zielfonds, der Co-Investments und der Portfoliounternehmen abhängig. Die Effizienz der jeweiligen Geschäftsführung hängt unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Geschäftsführungsmitglieder zusammen. Geschäftsführungsfehler, vor allem bei Vertragsabschluss und bei Vertragsdurchführung, Fehlentscheidungen bei Investitionen oder Fehlverwendungen von Anlegergeldern können dazu führen, dass die angestrebten Erträge nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden.

Der Verlust von Schlüsselpersonen auf Ebene der Fondsgesellschaft, der KVG, der Private-Equity-Zielfonds, der Co-Investments und der Portfoliounternehmen kann das vorgenannte Risiko weiterhin erhöhen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geschäftsführungsentscheidungen später als falsch herausstellen können.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.6 Risiken aufgrund des Beratungsvertrags

Die KVG wird einen Beratungsvertrag mit der DAAM (UK) abschließen und sich unter anderem im Hinblick auf das strategische Portfoliomanagement beraten lassen. Es besteht das Risiko, dass der Beratungsvertrag gekündigt wird oder der Berater seinen Pflichten aus dem Beratungsvertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies kann zur Folge haben, dass die zusätzliche Expertise des Beraters der KVG nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht, was sich nachteilig auf das Portfoliomanagement und mithin auch auf das wirtschaftliche Ergebnis der Anleger auswirken kann.

3.4.7 Risiken durch das Investmentkomitee und einen etwaigen Beirat

Die KVG hat ein Investmentkomitee als Gremium zur Beratung der Geschäftsführung eingerichtet. Des Weiteren kann durch Gesellschafterbeschluss ein Beirat zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung berufen werden.

Die Effizienz der jeweiligen Beratung hängt unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Komiteebeziehungsweise Beiratsmitglieder zusammen. Beratungsfehler hinsichtlich Investitionsentscheidungen können dazu führen, dass die angestrebten Erträge nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden.

Der Verlust von Mitgliedern des Investmentkomitees beziehungsweise des etwaigen Beirats kann das vorgenannte Risiko weiterhin erhöhen. Eine adäquate Nachbesetzung ist nicht immer gewährleistet. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Empfehlungen später als falsch herausstellen.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.4.8 Kosten

Die Kosten für die Gründung der Fondsgesellschaft, die Fondskonzeption, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Prospektierung und der Vertriebszulassung), die damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung, die Verwahrstellenkosten sowie die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft und die Vergütung für ihre Gesellschaftsorgane und die KVG führen zu Verlusten der Fondsgesellschaft, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus,

vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft. Dies gilt auch für die Kosten, die auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds und Portfoliounternehmen sowie der Co-Investments anfallen. Zudem können Vergütungen und Gebühren von Co-Investment oder Joint-Venture-Partnern erhoben werden. Auch können sich in allen Ebenen der mehrstöckigen Investitionsstruktur Freistellungsverpflichtungen für entstandene Schäden oder Kosten ergeben.

Diese Kosten und Gebühren mindern die Erträge, die an die Fondsgesellschaft und in der Folge an die Anleger ausgeschüttet werden können.

3.5 Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Zwischengesellschaft beziehungsweise einem Spezial-AIF

Falls eine Anlage über eine Zwischengesellschaft beziehungsweise einen Spezial-AIF erfolgen sollte, ist zu beachten, dass auf Ebene einer Zwischengesellschaft beziehungsweise eines Spezial-AIF Kosten der Gründung, der Beschaffung des Kapitals, des Managements und laufende Verwaltungskosten anfallen. All diese Zahlungsverpflichtungen mindern direkt oder indirekt den Wert der Zwischengesellschaft beziehungsweise eines Spezial-AIF und somit den Wert der Fondsgesellschaft als ihrer Gesellschafterin. Sie mindern in der Folge auch die Auszahlungen an den Anleger.

3.6 Risiken aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft

In diesem Kapitel 3.6 werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft ergeben. Sie können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Zudem können diese Risiken über einen Totalverlust der Einlage des Anlegers nebst Ausgabeaufschlag auch seine Privatinsolvenz zur Folge haben.

3.6.1 Platzierungsrisiko/Rückabwicklungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass, wenn bis spätestens zum 9. März 2016 ein Platzierungsvolumen von 50 Mio. EUR oder zusammen mit der GAF LP ein Platzierungsvolumen von 100 Mio. EUR nicht erreicht wird oder sich die in den Anlagebedingungen festgelegte Anlagestrategie aus anderen Gründen nicht verwirklichen lässt, die Geschäftsführende Kom-

manditistin daraufhin entscheidet, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführende Kommanditistin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Platzierung vorzeitig zu beenden und die Fondsgesellschaft für die Aufnahme weiterer Treugeber zu schließen. Eine solche Rückabwicklung oder vorzeitige Beendigung kann z. B. mit Rücksicht auf regulatorische Anforderungen erfolgen. In diesen Fällen kann der Anleger die von ihm gewünschte Anlage nicht tätigen und die erwarteten Erträge hieraus nicht erzielen. Sollte die Fondsgesellschaft das angestrebte Platzierungsvolumen in Höhe von 50 Mio. EUR oder zusammen mit der GAF LP ein Platzierungsvolumen von 100 Mio. EUR nicht erreichen und die Geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, besteht das Risiko, dass die angestrebte Risikostreuung reduziert wäre, was zu einer Verstärkung der Risiken führen kann. Darüber hinaus hat dies Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger, insbesondere auch durch höhere Auswirkungen des (Fix-)Kostenanteils im Vergleich zu einem größeren Fondsvolumen.

Im Falle, dass das Beteiligungsangebot nicht fortgeführt wird, kann ein Anleger, der seine Einlage einschließlich des Ausgabeaufschlags bereits geleistet hat, weder eine Verzinsung der mit Ausgabeaufschlag zurückzuerstattenden Einlage noch Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen. Kosten, die dem Anleger im Rahmen der Zeichnung entstanden sind, werden nicht zurückerstattet.

Ein entsprechendes Risiko besteht auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds, falls diese jeweils keine Beteiligungen in sinnvollem Umfang erwerben können.

3.6.2 Widerruf von Beitrittserklärungen

Wenn Anleger ihre Beitrittserklärungen aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts erfolgreich widerrufen, kann es zu einem Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder auch zu Liquiditätsabflüssen kommen. Das Nichterreichen des Platzierungsvolumens von mindestens 50 Mio. EUR beziehungsweise 100 Mio. EUR ist ein Fall des in Kapitel 3.6.1 mit seinen Folgen für den Anleger dargestellten Risikos, dass das Beteiligungsangebot nicht fortgeführt wird. Durch nachträgliche Liquiditätsabflüsse besteht das in Kapitel 3.6.21 mit seinen Rechtsfolgen dargestellte Liquiditätsrisiko.

3.6.3 Versäumnis von Fristen, verspätete Gutschrift des Anlagebetrags

Werden die im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehenen Fristen für die Einzahlung der Einlage und des Ausgabeaufschlags – so auch im

Fall von späteren Kapitalabrufen – nicht gewahrt, hat dies nachteilige Folgen für den Anleger. Säumige Anleger haben den Verzugszins zu zahlen und können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Es kommt zu einer Verzögerung des Beitritts eines Anlegers, wenn die Gutschrift der Einlage beziehungsweise des jeweils fälligen Teilbetrags und des Ausgabeaufschlags dieses Anlegers nicht in dem Platzierungsabschnitt, in dem er seine Beitrittserklärung abgegeben hat, sondern erst in einem nachfolgenden Platzierungsabschnitt (sofern ein solcher vorgesehen ist) erfolgt. Nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird der Beitritt dann erst – je nach Eingang der Einlage beziehungsweise des jeweils fälligen Teilbetrags und des Ausgabeaufschlags – zum Ende des nächsten Platzierungsabschnitts vollzogen, in welchem die Gutschrift des Anlagebetrags (zuzüglich Ausgabeaufschlag) erfolgt. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an den betreffenden Anleger, die zeitanteilig unter Berücksichtigung des Beitrittstermins des Anlegers bemessen werden.

3.6.4

Kapitalverwaltung, Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse, Majorisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Anlegers, gleich ob er die Stellung eines Treugebers oder Kommanditisten innehat, sind begrenzt, so dass sich das Risiko ergibt, dass Kapitalverwaltungs- und Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Kapitalverwaltungs- und Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als vom einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft werden von der KVG getroffen. Dadurch ist der Anleger zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Entscheidungen getroffen werden. Die vorgenannten Risiken können sich verstärken, wenn es zu alternativen Beteiligungsstrukturen oder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse im Sinne des nachfolgenden Kapitels 3.6.6 kommt.

Der Anleger muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschaftsbeschlüssen aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat und die zu fassenden Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Anleger ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Fondsgesellschaft wahrnehmen. In einem solchen Fall kann bereits eine geringe Anzahl von anwesenden oder vertretenen Anlegern Mehrheitsbeschlüsse fassen, die nur die Interessen dieser Mehrheit berücksichtigen, jedoch für alle Anleger unabhängig von

ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung verbindlich sind. Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zu Lasten des Anlegers verändern kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen. Dies kann negative Auswirkungen auf den einzelnen Anleger haben, da er dann keine Möglichkeit hat, derartige Abstimmungen in seinem Sinne zu beeinflussen.

Sofern Großanleger (z. B. Dachfonds) sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, besteht die Möglichkeit, dass die Großanleger über eine Stimmenmehrheit verfügen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Gesellschaften aus dem Deutsche Bank-Konzern, andere in Bezug auf die Fondsgesellschaft involvierte Gesellschaften (oder diesen nahestehende Personen), Kapitalanlagegesellschaften oder sonstige institutionelle Anleger (wie Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute oder sonstige Gesellschaften) oder Privatanleger direkt oder indirekt gegebenenfalls auch mit hohen Beteiligungsbeträgen an der Fondsgesellschaft beteiligen. Hierdurch kann sich die Einflussnahme dieser Beteiligten auf die Struktur weiter erhöhen.

Die Treuhand-Kommanditistin vertritt regelmäßig eine Vielzahl von Anlegern. Sie kann das auf einen Anleger entfallende Stimmrecht nach eigenen, dem Anleger zuvor mitgeteilten Vorschlägen ausüben, wenn sie keine Weisung erhält, und von eigenen Vorschlägen abweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Anleger bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Für den einzelnen Anleger besteht somit das Risiko, dass er anlagegefährdende Entwicklungen möglicherweise nicht im Wege der Beschlussfassung abwenden kann.

3.6.5

Verwässerungsrisiko durch nachträgliche Beitritte weiterer Anleger

Der Platzierungszeitraum der Fondsgesellschaft beträgt bis zu einem Jahr. Die Anleger können sich in bis zu drei, nach Entscheidung der Geschäftsführenden Kommanditistin bis zu vier aufeinanderfolgenden Platzierungsabschnitten an der Fondsgesellschaft beteiligen. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann die Platzierung sowohl ab dem zweiten Platzierungsabschnitt als auch bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens vorzeitig beenden. Der Anteil eines Anlegers, der in einem der ersten Platzierungsabschnitte der Fondsgesellschaft beitrifft, kann durch den Beitritt weiterer Anleger in einem späteren Platzierungsabschnitt verwässert werden. Folge ist, dass sein Stimmanteil

sinkt und er weniger Einfluss auf die Entscheidungen der Fondsgesellschaft geltend machen kann.

3.6.6

Alternative Beteiligungsstrukturen oder -konditionen; Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

Es besteht die Möglichkeit, dass bestimmten Anlegern oder Dritten neben oder statt einer Beteiligung als Treugeber oder Direktkommanditist eine indirekte Investition in die Fondsgesellschaft über gesonderte Strukturen (z. B. über Feeder-Gesellschaften) und/oder eine Beteiligung an Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Co-Investments über parallel investierende Vehikel (beispielsweise die GAF LP) angeboten werden. Hierdurch können sich möglicherweise Interessengegensätze zwischen unterschiedlichen Anlegergruppen ergeben.

Die Beteiligungskonditionen von Anlegern, die sich direkt oder indirekt an der Fondsgesellschaft beziehungsweise über alternative Beteiligungsstrukturen beteiligen, können abweichen. Auf Ebene der Fondsgesellschaft ergeben sich Abweichungen insbesondere aufgrund der Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse A und der Anteilklasse B mit unterschiedlicher Gebührenstruktur. Auch bei alternativen Beteiligungsstrukturen, unter anderem der Beteiligung über parallel investierende Vehikel, können die Konditionen von den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Ausgestaltungsmerkmalen abweichen, insbesondere kann gegebenenfalls die Vergütung günstiger gestaltet sein.

Es ist möglich, dass unter anderem aufgrund einer Bündelung von Anlegern über gesonderte (Feeder-)Strukturen und/oder durch Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Anleger (beispielsweise aufgrund der Veräußerung oder dem zusätzlichen Erwerb von Beteiligungen durch Anleger) bestimmte Anleger einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft erlangen können. Dies kann negative Auswirkungen auf den Anleger haben, da er dann keine Möglichkeit hat, Abstimmungen im Rahmen der Fondsgesellschaft in seinem Sinne zu beeinflussen.

3.6.7

Vertraulichkeit und Kommunikationsmöglichkeiten unter den Anlegern

Die Daten der Anleger sind vertraulich zu behandeln. Es besteht das Risiko, dass eine Offenlegung von anlegerbezogenen Informationen (z. B. Name, Adresse und Beteiligungsbetrag) durch die KVG, die Komplementärin, die Fondsgesellschaft oder die Treuhand-Kommanditistin erfolgt, wenn diese aufgrund einer rechtlichen oder gesetzlichen Pflicht hierzu verpflichtet wird (z. B. auf Basis von Auskunftsansprüchen von Mitanlegern oder Gerichtsent-

scheidungen). Dies kann insbesondere eintreten, wenn Mitanleger von der Fondsgesellschaft, ihrer Geschäftsführung, der KVG oder der Treuhand-Kommanditistin Auskünfte über personenbezogene und beteiligungsbezogene Daten der Anleger verlangen. Anleger verlieren dadurch die Vertraulichkeit ihrer Daten. Auch kann dies zu einem Missbrauch der Daten führen. Die vertraglichen Datenschutzregelungen können die Kontaktaufnahme, die Kommunikation und die Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Anleger können dadurch an einem abgestimmten Vorgehen oder einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

3.6.8

Beteiligungsdauer, eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten

Die Fondsgesellschaft ist auf zehn Jahre errichtet, wobei die Laufzeit der Fondsgesellschaft durch die Geschäftsführende Kommanditistin jeweils bis zu drei Mal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Eine weitere Verlängerung ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr möglich, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf die Liquidation beziehungsweise Veräußerung der Investments im Interesse der Anleger liegt. Eine ordentliche Kündigung scheidet aus.

Aufgrund dieser Verlängerungsoption ist es nicht auszuschließen, dass die Anleger auch über das Jahr 2025 hinaus noch für mehrere Jahre an der Fondsgesellschaft beteiligt sind. Eine Verlängerung der Laufzeit über das Jahr 2025 hinaus kann sich negativ auf das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Anleger auswirken.

Durch eine Laufzeitverlängerung verschiebt sich der Beginn der Abwicklungsphase (Liquidationszeitraum) weiter nach hinten, wodurch die Veräußerung sämtlicher noch vorhandener Vermögensgegenstände und folglich auch Auszahlungen des Liquidationserlöses zeitlich verzögert werden. Dieses Risiko kann durch das unter 3.6.9 beschriebene Risiko von Verzögerungen während des Liquidationszeitraums weiter verstärkt werden. Der auf den Anleger entfallende Anteil des Liquidationsguthabens steht diesem dann erst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt für andere Zwecke zur Verfügung.

Anleger können aus der Fondsgesellschaft ausschließlich aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausscheiden. Die Anleger sind während der gesamten Laufzeit der Fondsgesellschaft einschließlich des Liquidationszeitraums an ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft gebunden.

3.6.9

Liquidationszeitraum

Die Fondsgesellschaft wird nach Ende ihrer Laufzeit liquidiert und der Liquidationserlös an die Anleger ausgekehrt. Da es keinen etablierten Sekundärmarkt für Private-Equity-Zielfonds-Anteile und die von der Fondsgesellschaft getätigten Co-Investments gibt, kann die Liquidation über mehrere Jahre andauern. Es kann folglich zu Auszahlungen von Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum kommen, wobei weder die Höhe noch der konkrete Zeitpunkt der einzelnen Auszahlungen im Vorhinein prognostizierbar sind. Des Weiteren können in der Liquidationsphase Kosten für den Liquidator anfallen, ohne dass es zu Zuflüssen kommt, z. B. wenn Veräußerungsbemühungen des Liquidators erfolglos bleiben. Dadurch wird der auszuschüttende Liquidationserlös gemindert. Durch eine Verzögerung der Durchführung der Liquidation ist das noch eingesetzte Kapital des Anlegers länger als geplant gebunden. Hierdurch wird das wirtschaftliche Ergebnis für den Anleger verschlechtert.

3.6.10

Beschränkung der Abfindung, Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft durch Abfindungsverpflichtungen

Wird ein Anleger aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen oder scheidet er aufgrund eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm nur ein gekürzter Abfindungsanspruch zu, so dass er eine Vermögenseinbuße hinnehmen muss. Die Abfindung wird unter Berücksichtigung der Liquidität der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in bis zu fünf gleichen Raten ausgezahlt. Dadurch kann sich die Auszahlung von Mitteln aus der Beendigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft an den Anleger verzögern, so dass die entsprechenden Mittel dem Anleger nicht sofort für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

Noch offene Teile des Abfindungsanspruches sind nach dem Gesellschaftsvertrag mit 3% p. a. zu verzinsen. Der ausscheidende Anleger kann keine Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch verlangen. Die Auszahlung von Abfindungen für den ausscheidenden Anleger kann sich aufgrund von Liquiditätsengpässen der Fondsgesellschaft über die festgelegte zeitliche Staffelung hinaus verzögern oder sogar ganz ausbleiben.

Die Abfindungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anlegern können andererseits zu einer erheblichen Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft und dadurch zu dem unter Kapitel 3.6.21 mit seinen Folgen für die Anleger dargestellten Liquiditätsrisiko führen.

Es besteht damit abhängig von dem Abfindungsvolumen und den Fälligkeitsterminen das Risiko, dass die Rentabili-

tät der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sowohl für die ausscheidenden als auch für die in der Fondsgesellschaft verbliebenen Anleger beeinträchtigt wird und die Fondsgesellschaft durch Zahlungsunfähigkeit in ihrer Existenz bedroht wird. Dies wiederum kann zu einer Reduzierung von Ausschüttungen an die Anleger und zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabebaufschlag des Anlegers führen.

3.6.11

Kein Sekundärmarkt, stark eingeschränkte Weiterveräußerbarkeit der Beteiligung

Da kein etablierter Sekundärmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften wie der Fondsgesellschaft existiert, besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit der Fondsgesellschaft schwierig oder unmöglich sein kann. Beteiligungen an der Fondsgesellschaft können nicht an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden und eine Übertragung der Beteiligungen bedarf der Genehmigung der Fondsgesellschaft. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag oder ein gegebenenfalls ermittelter Nettoinventarwert. Weder die Komplementärin noch die Geschäftsführende Kommanditistin oder ein sonstiger Dritter sind verpflichtet, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft zurückzukaufen. Der Anleger muss daher davon ausgehen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur mit erheblichen Verlusten vorzeitig in Geld umsetzen kann.

Selbst wenn sich eine Gelegenheit zur Weiterveräußerung ergeben sollte, ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass eine nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die Übertragung der Beteiligung erforderliche Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin und gegebenenfalls der Treuhandkommanditistin nicht ohne Weiteres erteilt wird. Zudem sind Übertragungen grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft über die Mindestbeteiligung und Stückelung von Anteilen. Hierdurch kann ein teilweiser oder vollständiger Verkauf der Beteiligung erschwert oder sogar unmöglich werden, so dass der Anleger in seiner Entscheidungsfreiheit über die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft beeinträchtigt wird.

3.6.12

Haftung des Anlegers als Kommanditist oder Treugeber

Für Kommanditisten besteht das Risiko, dass sie von Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe der jeweiligen Hafteinlage von 1 EUR je 1.000 EUR des Anlagebetrags unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Kommanditistenhaf-

tion ist zwar ausgeschlossen, wenn eine Einlage in Höhe der Hafteinlage geleistet wurde. Sie lebt jedoch in Höhe der Einlage durch Auszahlungen wieder auf, durch die sich die Einlage unter den Betrag der Hafteinlage vermindert (§ 172 Abs. 4 HGB). Der Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger. Sollten entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Auszahlungen der Fondsgesellschaft vorgenommen werden, die gegen das gesetzliche Auszahlungsverbot in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 GmbHG verstoßen, könnten diese zu einer noch weitergehenden Haftung des Anlegers bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen führen. Auszahlungen der Fondsgesellschaft, durch die das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag ihres Stammkapitals sinkt, könnten in einem solchen Fall vom Empfänger ohne Begrenzung auf die Haftsumme an die Fondsgesellschaft zurückzuzahlen sein.

Als Treugeber beteiligte Anleger sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, diese von jeglichen Verbindlichkeiten freizustellen, die aus der Stellung als Kommanditist resultieren. Dazu rechnen auch etwaige sich aus den vorbeschriebenen Risiken ergebende Verbindlichkeiten. Anleger in der Stellung eines Treugebers unterliegen diesen Risiken daher wirtschaftlich betrachtet gleichermaßen.

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Fondsgesellschaft eröffnet werden, können Auszahlungen der Fondsgesellschaft unter bestimmten Umständen angefochten werden. Die Anfechtung kann gegebenenfalls auch nach dem Ausscheiden von Kommanditisten und gegebenenfalls auch nachdem das Liquidationsverfahren über die Fondsgesellschaft beendet wurde erfolgen, wenn es erst danach zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft kommt. In der Folge könnten Anleger verpflichtet sein, die empfangenen Auszahlungen zu erstatten.

3.6.13

Keine Beteiligung von Anlegern mit bestimmter Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit; Vererbung

An der Fondsgesellschaft darf sich ein Anleger (als Treugeber oder Kommanditist) nur beteiligen, wenn er weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch aus einem anderen Grund nicht in den USA unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist. Er darf weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und auch nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als US-Person, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, eingestuft zu werden. Ferner muss er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und darf keine US-amerikanische Gesellschaft oder eine sonstige

nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögens Einheit, Vermögensmasse oder ein Trust sein, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt. Außerdem darf der Anleger nicht Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Irland oder Japan oder eine natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan hat, sein. Die Geschäftsführende Kommanditistin beziehungsweise die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Anleger in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierdurch ergeben sich die bereits in Kapitel 3.6.10 beschriebenen Risiken im Hinblick auf die Abfindung. Darüber hinaus hat ein solcher Anleger der Fondsgesellschaft und gegebenenfalls der KVG etwaige dadurch bedingte Schäden zu ersetzen.

Außerdem hat der Anleger durch eine qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass die Beteiligung nicht an Personen vererbt wird, die sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen dürfen. Sollten solche Personen mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung dennoch als Erben in die Stellung eines Kommanditisten oder Treugebers gelangen, so kann ihre Beteiligung durch die Geschäftsführende Kommanditistin beziehungsweise die Treuhand-Kommanditistin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierdurch ergeben sich die bereits in Kapitel 3.6.10 beschriebenen Risiken im Hinblick auf die Abfindung.

3.6.14

Ausscheiden der Komplementärin

Scheidet die Komplementärin der Fondsgesellschaft aus dieser aus, z. B. aufgrund ihres Erlöschens infolge von Insolvenz, und ist es bis dahin nicht gelungen, sie zu ersetzen, wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst. Hierbei besteht das Risiko, dass Investitionen nicht wie geplant durchgeführt oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen abgewickelt werden können, was zu einem weitgehenden oder gar vollständigen Verlust der Anlage mitsamt Ausgabeaufschlag für den Anleger führen kann.

3.6.15

Rechtsänderungsrisiko

Änderungen (auch möglicherweise rückwirkende) von Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der BaFin können sich zum Nachteil der Fondsgesellschaft auswirken und die Erträge aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft oder ihre Werthaltigkeit vermindern. Diese Rechtsänderungen können auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds, der Portfoliounternehmen, der Co-Investments, auf gesellschaftsrechtlicher Ebene, durch Änderungen in Aufsichtsrecht und Aufsichtspraxis oder indirekt über allgemeine Marktwirkungen die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beeinflussen.

Insbesondere ist es aufgrund der europarechtlichen Regulierung der Manager alternativer Investmentfonds durch die Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 (AIFM-Richtlinie) und deren am 22. Juli 2013 erfolgter Umsetzung in deutsches Recht durch das KAGB zu einer umfassenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Investmentrechts gekommen, von der auch die Fondsgesellschaft und die Anleger betroffen sind.

Es gibt noch nicht zu allen Bereichen des neuen Rechts, die sich auf die Fondsgesellschaft, die KVG, die Verwaltung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft oder das sonstige Umfeld der Fondsgesellschaft auswirken können, hinreichend gesicherte Verwaltungspraxis der BaFin.

Daher besteht das Risiko, dass sich Änderungen in der Auslegung der neuen Vorschriften oder der Verwaltungspraxis der BaFin auf die Fondsgesellschaft, die KVG oder die Verwaltung der Vermögensgegenstände auswirken. Dies kann dazu führen, dass die KVG Maßnahmen ergreifen muss, die derzeit noch nicht abschätzbar sind und die sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft auswirken und somit auch wirtschaftliche Einbußen für die Anleger darstellen können.

3.6.16

Erlaubnisrisiko

Der Geschäftsbetrieb der KVG unterliegt gemäß § 20 KAGB der Erlaubnispflicht. Die KVG hat am 26. November 2014 die Erlaubnis für ihre Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft von der BaFin erhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass, sollten die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen, der KVG die Erlaubnis wieder entzogen wird. Die Fondsgesellschaft muss dann von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder aber liquidiert werden. Es besteht das Risiko, dass dadurch Kosten verursacht werden, die das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft und den Wert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft erheblich schmälern. Hierdurch kann es zu geminderten Auszahlungen für die Anleger bis zum Totalverlust kommen.

3.6.17

Regulierung des Bankensektors

Aufgrund des Umstandes, dass eine Investition der Deutsche Bank AG in die Private-Equity-Zielfonds möglich ist und die KVG ein mit der Deutsche Bank AG verbundenes Unternehmen ist, ist nicht auszuschließen, dass bankrechtliche Regelungen und sonstige Regulierungen für Banken und Bankholdingunternehmen, insbesondere in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland, auch Auswirkungen auf die Private-Equity-Zielfonds haben. Derartige Regulierungen können z. B. zu Beschränkungen hinsichtlich der Art und der Höhe von Investitionen des Private-Equity-

Zielfonds führen. Zudem ist noch nicht absehbar, wie sich der U.S. Dodd-Frank Act (siehe dazu den nachfolgenden Risikohinweis) in den nächsten Jahren auf Banken und die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen auswirkt. Die hier dargestellten Risiken können dazu führen, dass ein Private-Equity-Zielfonds seine Investitionsstrategie nicht wie geplant durchführen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Rentabilität der Anlage der Fondsgesellschaft und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken kann.

3.6.18

U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Volcker Rule

Am 21. Juli 2010 unterzeichnete US-Präsident Barack Obama den U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“). Eine Regelung des Dodd-Frank Act, die sog. „Volcker Rule“, verbietet es Banken und mit ihnen verbundenen Unternehmen, Private-Equity-Fonds zu finanzieren, über bestimmte Grenzen hinaus in Private-Equity-Fonds zu investieren und sich in anderen Arten von Transaktionen im Zusammenhang mit Private-Equity-Fonds zu engagieren. Aufgrund dieser Volcker Rule kann es für die Deutsche Bank AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, zu denen auch die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Private-Equity-Zielfonds zählen können, unter Umständen erforderlich werden, ihre rechtlichen und geschäftlichen Verbindungen zum jeweiligen Private-Equity-Zielfonds zu restrukturieren oder zu beenden, was wiederum für den Zielfonds bedeuten könnte, die Investitions- und die Desinvestitionsphase unter Umständen früher abschließen zu müssen als geplant. Dies kann sich unter Umständen negativ auf die Rentabilität der Anlage der Fondsgesellschaft und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft auswirken.

3.6.19

Prognoserisiko

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen beruhen auf einer Reihe von Annahmen und Schätzungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die zugrunde gelegten Annahmen und Schätzungen sich später als unzutreffend erweisen. Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nur schwer im Voraus einschätzen und werden durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Fondsgesellschaft oder sonstige Beteiligte entziehen. In die Annahmen, die dieser Beteiligung an der Fondsgesellschaft und der Ankaufoberkalkulation zugrunde liegen, fließen verschiedene Variablen ein, z. B. Inflationsrate, Zinssätze von Darlehen und Anschlussfinanzierungen sowie Guthabenzinssätze. Die den

Berechnungen zugrunde gelegten absoluten Größen dieser Variablen basieren auf Schätzungen, welchen teilweise, aber nicht vollumfänglich, durchschnittliche historische Werte der wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Werte im Rahmen einer Langzeitbetrachtung auch zukünftig als Indikator herangezogen werden können. Allerdings besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung von den historischen Werten erheblich negativ abweichen könnte, was sich negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft auswirken könnte und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen könnte.

3.6.20

Angaben von externen Dritten

Im vorliegenden Prospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere von den Beratern der KVG, wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist der KVG vielfach nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass die von externen Dritten übernommenen und im Prospekt korrekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben inhaltlich unrichtig, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind. Eine Haftung der externen Dritten, deren Aussagen und Angaben übernommen wurden, ist nicht in jedem Fall oder nur mit Einschränkungen gegeben. Zudem können sich dadurch Abweichungen von den angegebenen Aussagen und Angaben ergeben. Dies kann dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft anders darstellt als erwartet und sich dies negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirkt und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führt.

3.6.21

Liquiditätsrisiko

Die Fondsgesellschaft bezieht ihre laufenden Einnahmen aus der Anlage in Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Co-Investments. Gleichzeitig hat sie unter Umständen Verbindlichkeiten aus einer kurzfristigen Fremdfinanzierung sowie weitere Kosten, unter anderem für die Verwahrstelle, die KVG und die Bewerter. Es besteht das Risiko, dass die von der Fondsgesellschaft kalkulierten Einnahmen aus Ursachen heraus, die im Rahmen dieses Kapitels erläutert wurden, geringer als erwartet ausfallen oder Einnahmen ausbleiben sowie Kosten höher als kalkuliert ausfallen oder künftig zusätzliche Kosten anfallen.

Diese Risiken können zu Liquiditätsengpässen und zu Zahlungsschwierigkeiten bei der Fondsgesellschaft bis hin zu deren Insolvenz führen. Dies kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der angestrebten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag führen.

3.6.22

Insolvenz der Fondsgesellschaft keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Die Ansprüche der Anleger (sofern die Anleger die Stellung eines Treugebers innehaben, mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin) gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen.

Für die Anlage in die Fondsgesellschaft gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des Anlagebetrags nebst Ausgabeaufschlag kommen.

3.6.23

Risiken in Bezug auf die Treuhand-Kommanditistin

Anleger, die die Stellung eines Treugebers innehaben, halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mittelbar durch die Treuhand-Kommanditistin. Dadurch sind diese Anleger dem Risiko der nicht erwartungsgemäßen Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Weiterleitung des Anlagebetrags an die Fondsgesellschaft sowie der Auszahlungen der Fondsgesellschaft an diese Anleger und die weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen in der Fondsgesellschaft.

Für den Fall der Insolvenz der Treuhand-Kommanditistin oder von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie ist im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehen, dass die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die jeweiligen Anleger übergehen (mit Wirkung ab ihrer Eintragung im Handelsregister). Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der betroffenen Anleger in einem solchen Fall beeinträchtigt werden.

Durch eine nicht erwartungsgemäße Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin können den Anlegern Auszahlungen entgehen, selbst wenn sie von der Fondsgesellschaft geleistet werden.

3.7 Interessenkonflikte

Die Deutsche Bank AG, die Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH, die KVG, die Treuhand-Kommanditistin, die DAAM (UK) sowie die bei diesen handelnden Personen gehören allesamt der Deutsche Bank-Gruppe an. Sie sind teilweise auch bei anderen alternativen Investmentfonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Fondsgesellschaft beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass Gesellschaften der Deutsche Bank-Gruppe möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft, mittelbar oder unmittelbar, Beteiligungen an der Fondsgesellschaft erwerben könnten.

Des Weiteren ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds erwerben kann, bezüglich derer auch andere Gesellschaften der Deutsche Bank-Gruppe bereits Beteiligungen erworben haben oder solche Beteiligungen erwerben werden. Gleiches gilt für die Co-Investments, die von der Fondsgesellschaft getätigt werden.

Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Fondsgesellschaft wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass künftige Entscheidungen im Rahmen der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft zum Nachteil der Fondsgesellschaft getroffen werden. Im Bereich der Fonds- und Anlegerverwaltung besteht das Risiko, dass die KVG bei widersprechenden Interessen die Interessen der Deutsche Bank Gruppe oder einzelner Konzernunternehmen über die Anlegerinteressen stellen könnte, was die Anleger benachteiligen könnte.

Die vorgenannten Risiken können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

3.7.1 Risiken im Hinblick auf Investmentmöglichkeiten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft zu Situationen kommt, in denen ein mit der KVG verbundenes Unternehmen eine Tätigkeit ausübt, die die Beteiligung der Anleger berührt und in dem das verbundene Unternehmen Interessen verfolgt, die denen der Anleger der Fondsgesellschaft gegenläufig sind.

Verbundene Unternehmen können z. B. Beratungsleistungen für Kunden beziehungsweise andere Investmentvermögen erbringen, die denen ähnlich sind, die die KVG für die Fondsgesellschaft beziehungsweise die Anleger erbringt. Dabei kann es vorkommen, dass verbundene Unternehmen Investmentvermögen mit derselben oder einer ähnlichen Anlagestrategie verwalten oder beraten. Die Deutsche Bank AG hat in der Vergangenheit andere Investmentvermögen, gepoolte Investmentvehikel, sogenannte „Managed Accounts“ und weitere vergleichbare Investment-Plattformen initiiert, die ebenfalls Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds im Bereich der Anlagestrategie der Fondsgesellschaft halten, diese finanzieren oder in sonstiger Weise mit solchen Private-Equity-Zielfonds in Verbindung stehen, die auch für die Fondsgesellschaft als Private-Equity-Zielfonds erworben werden können. Ein verbundenes Unternehmen kann auch bereits eine Abnahme- oder Zeichnungspflicht im Hinblick auf die Beteiligung an Private-Equity-Zielfonds oder deren Platzierung übernommen haben. Diese Vorhaben können – unter Umständen erheblich – mit den Vorhaben der Fondsgesellschaft konkurrieren.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger mindern, wenn die Fondsgesellschaft aufgrund der Verflechtungen innerhalb der KVG beziehungsweise Deutsche Bank-Gruppe Investments nicht oder nicht in einem Umfang tätigen kann, wie es der Fall gewesen wäre, wenn ausschließlich Dritte, d. h. nicht der KVG beziehungsweise Deutsche Bank Gruppe zugehörige Unternehmen, Interesse an dem Investment gehabt hätten.

3.7.2 Unterlassen von Investments aufgrund interner Richtlinien zur Auflösung von Interessenkonflikten

Umgekehrt garantieren Vorgaben zur Allokation von Investments innerhalb der KVG beziehungsweise Deutsche Bank Gruppe, die gewährleisten sollen, dass Investmentmöglichkeiten gerecht aufgeteilt werden, nicht, dass durch andere Unternehmensbereiche innerhalb der KVG beziehungsweise Deutsche Bank Gruppe identifizierte, nach der Investmentstrategie potentiell geeignete Investmentmöglichkeiten für die Fondsgesellschaft dieser auch angeboten werden.

Es ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass die KVG (trotz der grundsätzlichen Einrichtung separierter Vertraulichkeitsbereiche) als Folge eines Interessenkonflikts und bestehender interner Richtlinien davon Abstand nehmen muss, für die Fondsgesellschaft bei einem bestimmten Investment tätig zu werden oder erlangte vertrauliche Informationen für Zwecke eines Investments zu nutzen.

Gegenüber der Anlage in einen Fonds, der derartigen Verflechtungen in geringerem Umfang ausgesetzt ist, kann dies nachteilig für die Anleger sein und deren wirtschaftliches Ergebnis mindern.

3.7.3

Informationsschranken

Die KVG und andere Geschäftsbereiche innerhalb der Deutsche Bank Gruppe haben Informationsschranken errichtet, durch welche die Möglichkeiten zum Missbrauch von Informationen zum Nachteil der Fondsgesellschaft oder anderer Geschäftsbereiche innerhalb der Deutsche Bank Gruppe reduziert werden sollen. Allerdings dienen solche Informationsschranken nicht der Verhinderung von Wettbewerb zwischen der Fondsgesellschaft und den anderen Geschäftsbereichen. Ein solcher Wettbewerb kann sich nachteilig auf die Fondsgesellschaft und somit auch auf die Anleger auswirken.

3.7.4

Transaktionen zwischen der Fondsgesellschaft und Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe

Unter bestimmten Umständen erhält die Fondsgesellschaft möglicherweise die Gelegenheit, ein Investment im Zusammenhang mit einer Transaktion zu tätigen, an welcher sich voraussichtlich auch Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe oder deren Kunden beteiligen werden, oder in eine Gesellschaft zu investieren, an der sich eine Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe oder einer ihrer Kunden bereits beteiligt hat oder parallel zu beteiligen beabsichtigt. Im Zusammenhang mit solchen Investments haben die Fondsgesellschaft und die betreffenden Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe möglicherweise widerstreitende Interessen und Anlageziele.

3.7.5

Schulden-Workout-Programme

Wenn ein Private-Equity-Zielfonds in eine Gesellschaft investiert, in welche auch die Fondsgesellschaft oder eine Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe investiert oder an welche die Fondsgesellschaft oder eine Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe Darlehen ausgereicht haben, und diese Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät, so können Entscheidungen über die Bedingungen etwaiger Schulden-Workout-Programme Anlass für Interessenkonflikte geben (z. B. Konflikte in Bezug auf Verzichtsklauseln (Waivers), Änderungsvereinbarungen zu Kreditbedingungen (Financial Covenants) oder zu der Frage, ob die betreffende Gesellschaft liquidiert oder restrukturiert werden soll).

3.7.6

Risiken im Zusammenhang mit für die Fondsgesellschaft weiteren wesentlichen Dienstleistungen und Verträgen
Hinsichtlich der Verträge, die die KVG oder die Fondsgesellschaft mit verbundenen Unternehmen abschließt, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass für die Fondsgesellschaft wesentliche Verträge mit anderem Inhalt abgeschlossen worden wären, wenn nur Vertragspartner involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Dies kann z. B. Wertpapiergeschäfte, Derivategeschäfte oder andere Transaktionen betreffen, bei denen eine Einheit der KVG beziehungsweise Deutsche Bank Gruppe als Gegenpartei, Auftraggeber oder Vertreter auftritt. In solchen Fällen ist es möglich, dass die KVG beziehungsweise Deutsche Bank Gruppe von beiden Parteien Provisionen erhält und dass sie möglicherweise gegenläufige Pflichten und Rechte gegenüber den beiden Parteien zu beachten beziehungsweise zu wahren hat, was sich nachteilig auf die Interessen der Fondsgesellschaft und in der Folge negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis für die Anleger auswirken kann.

3.7.7

Risiken im Zusammenhang mit Vertriebspartnern

Für Vertriebspartner können sich Interessenkonflikte daraus ergeben, dass verschiedene Möglichkeiten bestehen können, sich an der Fondsgesellschaft direkt oder indirekt zu beteiligen und diese mit unterschiedlichen Gebühren für die Vertriebspartner verbunden sind. Dies kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.7.8

Risiken aufgrund von Interessenkonflikten innerhalb der Parallelstruktur

Trotz der Vorgaben zu parallelen Investments der GAF LP und der Fondsgesellschaft unter der Parallel-Investmentvereinbarung ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu Interessenkonflikten der KVG und der dort jeweils handelnden Personen kommen kann. Die KVG und der Fondsmanager der GAF LP werden jeweils von einem Investmentkomitee beraten. Diese Investmentkomitees bestehen teilweise aus denselben Personen. Wenngleich interne Regelungen für die jeweiligen Investmentkomitees festlegen, dass eine Person bei Investitionsentscheidungen nur entweder für die Fondsgesellschaft oder für die GAF LP abstimmen kann und die Investitionsentscheidungen unabhängig voneinander getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Investitionsentscheidungen Interessenkonflikte entstehen können. Dies kann zu einem niedrigeren wirtschaftlichen Ergebnis für die Anleger führen.

Unter bestimmten in der Parallel-Investmentvereinbarung näher bezeichneten Umständen müssen die KVG und die DAAM (UK) als deren Berater unter Umständen Ermessen in Bezug auf die Art und Weise ausüben, in welcher die Fondsgesellschaft und die GAF LP ihre jeweiligen Anlagebeträge hinsichtlich ihrer gemeinsamen Investments anpassen. Dieses Ermessen könnte Anlass für einen Interessenkonflikt geben, und die Ausübung des Ermessens könnte für die Interessen der Fondsgesellschaft nachteilig sein.

Die KVG und die DAAM (UK) als ihr Berater werden jeweils sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber der GAF LP Dienstleistungen erbringen (die DAAM (UK) als Manager der GAF LP und die KVG als Berater des Managers der GAF LP). Daher werden sowohl die Fondsgesellschaft als auch die GAF LP sowohl von der KVG als auch von der DAAM (UK) in Bezug auf dieselben Investments beraten. Dies kann zu einem Konflikt hinsichtlich der Pflichten führen, die die jeweilige Partei der Fondsgesellschaft und der GAF LP schuldet. Für den Fall, dass ein solcher Konflikt tatsächlich entsteht, wird sich die betreffende Partei bemühen sicherzustellen, dass der Konflikt fair gelöst wird. Allerdings gibt es keine Garantie, dass derartige Konflikte zugunsten der Fondsgesellschaft gelöst werden oder dass die Fondsgesellschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies kann zu einem niedrigeren wirtschaftlichen Ergebnis für die Anleger führen.

3.7.9 Management der Fondsgesellschaft

Die für die KVG handelnden Personen werden dem Management der Fondsgesellschaft so viel Zeit widmen, wie jede nach ihrem freien Ermessen für den effizienten Betrieb der Fondsgesellschaft für erforderlich hält. Die für die KVG handelnden Personen werden gegebenenfalls in andere Projekte für Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe involviert sein. Das hieraus resultierende Erfordernis der Ressourcenallokation kann bei den betreffenden Personen Interessenkonflikte nach sich ziehen, was wiederum zu einem niedrigeren wirtschaftlichen Ergebnis für die Anleger führen kann.

3.7.10 Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch Mitarbeiter

Bei einer direkten oder indirekten Beteiligung an der Fondsgesellschaft mit eigenem Vermögen durch Mitarbeiter der KVG kann es passieren, dass deren Entscheidungen durch die besondere Anreizsituation beeinflusst und nicht im besten Interesse anderer Anleger getroffen werden. Werden für diese Beteiligung z. B. besondere Bedingungen für die Veräußerung vorgesehen, kann dies dazu führen, dass die Mitarbeiter aufgrund divergierender Investmenthorizonte spekulativere Investments im Namen der Fondsgesellschaft durchführen, als sie dies ohne eine eigene Beteiligung getan hätten.

3.7.11 Risiken aufgrund variabler Vergütung

Wird Mitarbeitern der KVG und/oder der Komplementärin eine variable Vergütung gezahlt, kann es je nach der vereinbarten Bewertungsperiode für zu erreichende Ziele beziehungsweise Leistungen der betreffenden Personen dazu kommen, dass für die Anleger nachteilige Entscheidungen getroffen werden, was sich negativ auf deren wirtschaftliches Ergebnis auswirken kann.

3.7.12 Erfolgsabhängige Vergütung der Manager der KVG und der Private-Equity-Zielfonds-Manager

Der KVG wird eine ergebnisabhängige Vergütung eingeräumt, sobald von der Fondsgesellschaft Auszahlungen an die Anleger in Höhe der Summe aus den von ihnen geleisteten Einlagen (ohne Ausgabebaufschlag), etwaigen Vorzugsausschüttungen und einem Betrag in Höhe von 8% des durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgt sind. Diese erfolgsabhängige Vergütung mindert die weiteren Ausschüttungen der Fondsgesellschaft und bietet unter Umständen einen Anreiz für die Manager der KVG, höhere Risiken einzugehen.

Regelmäßig wird auch den Managern auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds solch eine ergebnisabhängige Vergütung eingeräumt, die im Falle der Überschreitung einer bestimmten Schwelle (hurdle rate) den Private-Equity-Zielfonds-Managern eine erhöhte Vergütung gewährt. Diese mindert den Gewinn auf Ebene des Private-Equity-Zielfonds und somit auch die Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft. Ebenfalls kann solch eine erfolgsabhängige Vergütung unter Umständen einen Anreiz für Fondsmanager schaffen, höhere Risiken einzugehen.

Werden die Gewinnerwartungen im Ergebnis doch durch einen Private-Equity-Zielfonds verfehlt, besteht regelmäßig die Verpflichtung, vorab erhaltene Erfolgsvergütungen zurückzahlen (clawback). Unter Umständen erfolgt solch eine Rückzahlung aber verspätet oder gar nicht, so dass das Ergebnis des Private-Equity-Zielfonds weiter negativ beeinflusst wird. Dies kann den Wert der Fondsgesellschaft senken und die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

3.8 Steuerliche Risiken

Im Kapitel 3.8 werden die wesentlichen steuerlichen Risiken für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger beschrieben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger

gemindert werden oder völlig ausbleiben oder auf Ebene der Anleger höhere Steuern anfallen als angenommen, was die Insolvenz beziehungsweise Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben kann.

3.8.1

Allgemeine steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Das dem Beteiligungsangebot zugrunde liegende steuerliche Konzept basiert auf der geltenden Rechtslage, den bekannten und einschlägigen Gerichtsurteilen sowie der Praxis der Finanzverwaltung, soweit diese ihre Auffassung veröffentlicht hat, sowie der entsprechenden Fachliteratur zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde liegende Rechtslage und/oder Verwaltungsauffassung während der Laufzeit der Vermögensanlage (für die Zukunft oder möglicherweise auch rückwirkend für die Vergangenheit) ändert und dies signifikante Korrekturen in der Besteuerung der Fondsgesellschaft oder der Anleger zur Folge hat. Unter anderem wird derzeit eine umfassende Reform des Investmentsteuerrechts vorbereitet, deren Inhalt noch nicht final feststeht; nachteilige Auswirkungen für den Anleger können daher nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können daher negative Auswirkungen auf den angenommenen Kapitalrückfluss nach Steuern haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung für den Anleger führen. Über die endgültige Höhe des steuerlichen Ergebnisses wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) abschließend entschieden, so dass Steuerbescheide bis zum Ablauf der jeweiligen Festsetzungsfrist noch geändert werden können. Dies gilt umso mehr angesichts der langfristigen Beteiligung des Anlegers und der Tatsache, dass die dargestellten Besteuerungsfolgen nicht durch eine verbindliche Auskunft abgesichert sind und die Finanzverwaltung in jedem Veranlagungszeitraum eine abweichende Entscheidung über die Besteuerung treffen kann. Steuernachzahlungen wären dann gegebenenfalls mit 6 % p. a. zu verzinsen (§ 233 a i. V. m. § 238 Abgabenordnung („AO“)). Es besteht insbesondere das Risiko, dass aufgrund einer zukünftigen Gesetzesänderung Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erzielt, in Zukunft nicht mehr zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit sind, sofern die veräußernde Kapitalgesellschaft nicht zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital der veräußerten Kapitalgesellschaft beteiligt ist (sogenannter Streubesitz). Dies würde auf Ebene von Anlegern in Kapitalgesellschaftsform zu einer erhöhten steuerlichen Mehrbelastung führen und könnte ebenfalls die steuerliche Belastung innerhalb der Fondsstruktur erhöhen.

Auf europäischer Ebene ist die Einführung einer sogenannten Finanztransaktionssteuer geplant. Eine solche Finanztransaktionssteuer kann künftig gegebenenfalls auch geschlossene Investment-KGs und deren Anlagen betreffen, könnte sich negativ auf das Beteiligungsangebot auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.8.2

FATCA

Im Zusammenhang mit dem grundsätzlich seit dem 1. Juli 2014 in den USA geltenden besonderen Quellensteuerregime (sogenannter FATCA – Foreign Accounts Tax Compliance Act) kann es erforderlich werden, dass ein Anleger der Fondsgesellschaft bestimmte Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen sowie gegebenenfalls notwendige Formulare ausfüllen muss, um negative steuerliche Folgen (wie z. B. einen Quellensteuereinbehalt) zu vermeiden. Erfasst werden vor allem Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung bestimmter US-Vermögensgegenstände (sogenannte „Withholdable Payments“). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS), gegebenenfalls unter Einschaltung der inländischen Steuerbehörden, grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % muss unter anderem einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

3.8.3

Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss

Für den Anleger besteht das Risiko, dass das in einem Wirtschaftsjahr der Fondsgesellschaft anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft zu einer persönlichen Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Der Anleger hat in diesem Fall die Steuerschuld aus seinem sonstigen privaten Vermögen zu zahlen. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

3.8.4

EU-Amtshilferichtlinie

Der Rat der EU hat am 1. Dezember 2014 eine neue Amtshilferichtlinie verabschiedet, die den Common Reporting Standard (CRS) der OECD vollständig integriert. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden automatisierten Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanzkonten. Die neuen Anforderungen müssen Ende 2015 in nationales Recht implementiert sein. Die Umsetzung der Amtshilferichtlinie kann zu unvorherge-

sehenen Kosten auf Ebene der auskunftspflichtigen Finanzinstitute führen. Des Weiteren kann es erforderlich sein, dass Finanzinstitute Informationen über Anleger austauschen.

3.8.5 OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS)

Die OECD bereitet derzeit Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen von multinationalen tätigen Unternehmen vor. Derzeit wird ein umfassender Aktionsplan mit einem Maßnahmenkatalog gegen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) erstellt, auf dessen Grundlage bis Ende 2015 wirksame, international abgestimmte Regelungen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen erarbeitet werden sollen. Diese Maßnahmen können unter anderem Auswirkungen auf die steuerliche Belastung der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments beziehungsweise Zwischengesellschaften haben. Soweit sich hierdurch die steuerliche Belastung erhöht, kann dies zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3.8.6 Qualifikation der Einkünfte

Das vorliegende Beteiligungsangebot beruht auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft mit der Anlage in Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist.

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2003 zur Behandlung von Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds („Private-Equity-Erlass“) wurden Merkmale aufgeführt, die für einen gewerblichen Wertpapierhandel sprechen können, aber nach Meinung der Anbieterin bei entsprechender Anwendung auf die vorliegende Konzeption nicht zutreffen. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung zur Frage der Abgrenzung privater Vermögensverwaltung vom steuerlichen Gewerbebetrieb.

Mit Urteil vom 24. August 2011 (I R 46/10) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) zu der Frage geäußert, wie die vermögensverwaltende von der „originär“ gewerblichen Tätigkeit abzugrenzen ist. In diesem Urteil lässt es der Bundesfinanzhof dahinstehen, ob den von der Finanzverwaltung im Private-Equity-Erlass formulierten „eher in Richtung einer Vermögensverwaltung tendierenden“ Kriterien zur Abgrenzung der „originären“ Gewerblichkeit von der Vermögensverwaltung uneingeschränkt zu folgen ist. Dies könnte dahin zu verstehen sein, dass der Bundesfinanzhof eher zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit kommt, als dies nach den Kriterien des Private-Equity-Erlasses der Fall wäre.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Fondsgesellschaft als gewerbliche Gesellschaft einstuft und damit den Status der vermögensverwaltenden Gesellschaft nicht anerkennt.

Des Weiteren besteht das Risiko einer gewerblichen Infektion dadurch, dass die Fondsgesellschaft direkt in einen gewerblichen Private-Equity-Zielfonds investiert. Auch ist es möglich, dass eine Anlage in einen Private-Equity-Zielfonds in Form einer Personengesellschaft erfolgt, die zunächst als vermögensverwaltend angesehen wird, deren steuerlicher Status als vermögensverwaltend sodann jedoch durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Dies hätte gewerbliche Einkünfte der Fondsgesellschaft zur Folge.

Weiterhin könnte die Fondsgesellschaft ihren steuerlichen Status als vermögensverwaltende Personengesellschaft verlieren. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass die Geschäftsführungsbefugnisse der Geschäftsführenden Kommanditistin als nicht ausreichend angesehen werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Fondsgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt.

In diesem Fall könnte die Fondsgesellschaft selbst der Gewerbesteuer in Deutschland unterliegen. Privatanleger würden nicht mehr nach den Grundsätzen der Abgeltungssteuer besteuert, sondern würden gewerbliche Einkünfte beziehen, die ihrem individuellen Steuersatz unterliegen.

Die Tatsache, dass es sich bei der Geschäftsführenden Kommanditistin um eine Kapitalgesellschaft handelt, sollte allerdings aufgrund der Regelung in R 15.8 (6) S. 1, 2 der Einkommensteuerrichtlinien nicht zu einer gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft führen.

Sofern die Fondsgesellschaft durch ihre Tätigkeit gewerbliche Einkünfte erzielt oder sich der Anleger an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, würde dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung und damit für die Fondsgesellschaft und für den Anleger gegebenenfalls zu einer höheren oder zusätzlichen steuerlichen Belastung führen. Zudem wäre ein eventueller Veräußerungsgewinn in jedem Fall steuerpflichtig. Die Auszahlungen an die Anleger würden entsprechend gemindert.

Durch den Verkauf beziehungsweise die Übertragung von Kommanditanteilen können auch steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen entstehen. Bei bestimmten steuerbefreiten Anlegern, insbesondere gemeinnützigen Stiftungen und steuerbefreiten Anlegern mit vergleichbarem Steuerstatus und Pensionskassen, kann eine Gewerblichkeit zum Verlust der Steuerfreiheit führen, so dass eine Anlage dieser Anlegergruppen stark risikobehaftet ist.

3.8.7

Fehlen der Einkunftserzielungsabsicht

Sollte ein Anleger entgegen den Annahmen der KVG in diesem Prospekt den Erwerb seiner Beteiligung fremdfinanzieren oder weitere umfangreiche Aufwendungen für den Erwerb seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft tragen, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Überschusserzielungsabsicht verneint, sofern dadurch die (Sonder-)Werbungskosten des Anlegers für dieses Beteiligungsangebot höher als die Einnahmen hieraus sind und innerhalb der angenommenen Dauer der Beteiligung kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt wird. In diesem Fall können weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen auf Anleger- oder auf Fondsgesellschaftsebene steuerlich geltend gemacht werden, da seitens des Anlegers mit der Vermögensanlage lediglich eine nicht steuerbare „Liebhaberei“ begründet wird.

3.8.8

Erbschaft- und Schenkungsteuerrisiko

Die Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs-/Erbfall für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (I BvL 21/12) die in den §§ 13 a, 13 b ErbStG geregelte Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Ebenfalls verfassungswidrig ist der die Prozentsätze regelnde § 19 ErbStG. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen. Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen darf in der bisherigen Form nicht beibehalten werden. In Zukunft wird eine (teilweise) Verschonung der Besteuerung nur unter weiteren engeren Voraussetzungen erfolgen können, wobei das Risiko besteht, dass die Verschonung ganz abgeschafft wird. Dies kann im Falle der Schenkung beziehungsweise Vererbung von Anteilen an der Fondsgesellschaft zu einer höheren Steuerbelastung auf Ebene der Anleger führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Anpassung des ErbStG weitere Regelungen geändert werden, die zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer führen.

3.8.9

Risiko der Umqualifizierung von Kapitalrückzahlungen

Bei EU-Kapitalgesellschaften, die deutschen Kapitalgesellschaften vergleichbar sind, kann für die Anerkennung als steuerlich neutrale Rückzahlung von Kapitalrücklagen sowie nach neuer Praxis der Finanzverwaltung auch von Nennkapitalrückzahlungen eine fristgerechte Antragstellung durch die auszahlende Gesellschaft erforderlich sein. Erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, besteht das Risiko, dass eine Umqualifizierung der Kapitalrückzahlung in Dividenden erfolgt, die zu einer Steuerpflicht auf Ebene der Anleger führt.

3.8.10

Risiko der doppelten Besteuerung ausländischer Einkünfte

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft direkt oder indirekt an einem ausländischen Private-Equity-Zielfonds oder Co-Investments, erzielt sie ausländische Einkünfte. Es besteht das Risiko, dass diese teilweise oder vollständig im Inland sowie im Ausland besteuert werden.

Steht Deutschland das Besteuerungsrecht nicht zu und sieht das DBA beziehungsweise das deutsche Recht die Anrechnungsmethode vor, wird die im Ausland gezahlte Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuerschuld angerechnet. Verbleibt ein Überhang an ausländischer Quellensteuer, kann dieser Überhang nicht angerechnet oder abgezogen werden. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zur Anrechnung nötigen Bescheinigungen durch die Fondsgesellschaft nicht beschafft werden können. In diesem Falle kann es zur doppelten Besteuerung in Deutschland und im Ausland kommen.

4 Kosten

4.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Ausgabepreis	Mindestens 100.000 EUR zuzüglich Ausgabeaufschlag. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 EUR teilbar sein.	Mindestens 1.000.000 EUR zuzüglich Ausgabeaufschlag. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 EUR teilbar sein.
	Der Ausgabepreis ist unabhängig davon, in welchem Platzierungszeitraum sich ein Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt.	
Rücknahmepreis	Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger oder ein sonstiger Austritt sind während der Dauer der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Es gibt daher keine Rücknahme der Anteile durch die Fondsgesellschaft und dementsprechend keinen Rücknahmepreis.	

4.2 Kosten oder Gebühren, die vom Anleger zu zahlen sind

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Ausgabeaufschlag	Einmalig bis zu 5,0% der gezeichneten Kommanditeinlage; es steht der Fondsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird als einmalige Vergütung von der Fondsgesellschaft an die Vertriebsstellen gezahlt.	Einmalig bis zu 3,0% der gezeichneten Kommanditeinlage; es steht der Fondsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird als einmalige Vergütung von der Fondsgesellschaft an die Vertriebsstellen gezahlt.
Sonstige vom Anleger zu entrichtende etwaige Kosten	<p>Anleger, die sich zunächst mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, dann aber eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist wünschen, haben der Treuhand-Kommanditistin die dadurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) zu erstatten.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder einer Übertragung eines Anteils auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger kann die Treuhand-Kommanditistin vom Anleger (beziehungsweise im Falle der Übertragung vom Erwerber beziehungsweise Rechtsnachfolger) Erstattung für notwendige Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) in nachgewiesener Höhe, jedoch jeweils nicht mehr als 3,5% des Anteilswerts verlangen. Die Kosten und Auslagen können auch bei der Ausschüttung in Abzug gebracht werden.</p> <p>Als weitere Kosten fallen bei persönlicher und unmittelbarer Beteiligung als Kommanditist alle durch die Übertragung des Kommanditanteils, beim Ausscheiden des Anlegers und bei Auskünften aus dem Kommanditisten- und dem Treugeberregister entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) an. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister, Kosten der eventuell vereinbarten Verwaltung der Beteiligung durch die Treuhand-Kommanditistin sowie Kosten der eventuellen Schätzung der Beteiligung beim Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft.</p> <p>Weiterhin sind durch einen Erbfall verursachte Kosten der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch den jeweils für den verstorbenen Anleger (in seiner Funktion als Kommanditist oder Treugeber) eintretenden Kommanditisten/Treugeber zu tragen.</p> <p>Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Kosten für die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen etc. hat der Anleger selbst zu tragen.</p> <p>Ferner hat er die Kosten der Überweisung seiner Einlage nebst Ausgabeaufschlag zu tragen.</p> <p>Bei nicht fristgerechter Zahlung des Anlagebetrags hat der säumige Anleger vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu zahlen, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten. Ferner trägt der säumige Anleger sämtliche durch eine nicht beziehungsweise nicht fristgerecht erbrachte Einlage beziehungsweise einen nicht fristgerecht erbrachten Ausgabeaufschlag verursachten Kosten und Schäden der Fondsgesellschaft.</p> <p>Der Anleger trägt die in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Übertragung der Beteiligung etwa anfallenden persönlichen Steuern. Diese sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar. Des Weiteren können gegebenenfalls Kosten für die Erstellung in- und ausländischer Einkommensteuerklärungen anfallen.</p>	

4.3

Kosten oder Gebühren, die aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu zahlen sind

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Initialkosten	<p>Einmalig bis zu 5,0% (inklusive Umsatzsteuer) der gezeichneten Kommanditeinlage (ohne Ausgabeaufschlag) für Vertrieb, Konzeption und Marketing der Fondsgesellschaft an die KVG. Hiervon erhält die Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH für die Einrichtung des Treugeberregisters 0,24% der Kommanditeinlage inklusive Umsatzsteuer.</p> <p>Ferner erhalten hiervon die Vertriebsstellen 4% der Kommanditeinlage, inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.</p>	<p>Einmalig bis zu 3,0% (inklusive Umsatzsteuer) der gezeichneten Kommanditeinlage (ohne Ausgabeaufschlag) für Vertrieb, Konzeption und Marketing der Fondsgesellschaft an die KVG. Hiervon erhält die Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH für die Einrichtung des Treugeberregisters 0,24% der Kommanditeinlage inklusive Umsatzsteuer.</p> <p>Ferner erhalten hiervon die Vertriebsstellen 2% der Kommanditeinlage, inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.</p>
Höchstbetrag der anfänglichen Kosten	Die Summe aus Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 9,5% des Ausgabepreises.	Die Summe aus Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 5,8% des Ausgabepreises.
Bemessungsgrundlage	<p>Als Bemessungsgrundlage für die laufenden Vergütungen an KVG, Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts des Nettoinventarwerts dessen Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße für die Berechnung der laufenden Vergütungen von KVG, Komplementärin und Geschäftsführender Kommanditistin dienen neben dem Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft auch die geleisteten Ausschüttungen, um den produktspezifischen Charakteristika von Private-Equity-Fonds Rechnung zu tragen und um mögliche Fehlanreize bezüglich des Zeitpunkts der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Vorname von Ausschüttungen zu reduzieren.</p>	
Laufende Vergütungen an die KVG, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin	<p>Maximal bis zu 1,27% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer) (Höchstbetrag), im Jahr 2015 mindestens 608.000 EUR anteilig pro Anteilklasse</p> <p>Diese setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1,10% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die KVG für die Verwaltung der Fondsgesellschaft (einschließlich der Übernahme der Funktion als Geschäftsführende Kommanditistin): ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis zehn Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts (inklusive Umsatzsteuer) – 0,025% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung, jedoch mindestens 8.000 EUR und höchstens 12.000 EUR im jeweiligen Geschäftsjahr (inklusive Umsatzsteuer) – 0,12% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die Treuhand-Kommanditistin (inklusive Umsatzsteuer) 	<p>Maximal bis zu 1,07% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer) (Höchstbetrag), im Jahr 2015 mindestens 608.000 EUR anteilig pro Anteilklasse</p> <p>Diese setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 0,90% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die KVG für die Verwaltung der Fondsgesellschaft (einschließlich der Übernahme der Funktion als Geschäftsführende Kommanditistin): ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis zehn Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts (inklusive Umsatzsteuer) – 0,025% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung, jedoch mindestens 8.000 EUR und höchstens 12.000 EUR im jeweiligen Geschäftsjahr (inklusive Umsatzsteuer) – 0,12% p. a. der Bemessungsgrundlage: laufende jährliche Vergütung an die Treuhand-Kommanditistin (inklusive Umsatzsteuer)
	<p>Von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2015 beträgt die Vergütung für die KVG mindestens 600.000 EUR (anteilig pro Anteilklasse im Verhältnis der jeweils gezeichneten Kommanditeinlagen). Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Die KVG kann wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung zur Begleichung der Vergütung der von ihr beauftragten Dienstleister verwenden. Zusätzliche Kosten für den Anleger hierdurch fallen nicht an. Die Kosten, die die KVG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an von ihr beauftragte Dritte weiterreicht, sind in diesem Kapitel nachfolgend wiedergegeben.</p>	

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
	<p>Die Komplementärin ist berechtigt, auf die ihr zustehende Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.</p> <p>Die Vergütung der Treuhand-Kommanditistin ist zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Treuhand-Kommanditistin kann vierteljährliche Vorschüsse auf die Vergütung anfordern. Überschüssige Vorschüsse sind unmittelbar nach der Abrechnung zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzuzahlen.</p>	
Laufende Vergütung der KVG im Falle der Laufzeitverlängerung	– 0,90% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer)	– 0,70% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer)
Laufende Vergütung der KVG in der Liquidationsphase	– 0,60% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer)	– 0,60% p. a. der Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer)
	<p>Die initialen und laufenden Kosten beinhalten keine Nebenkosten der Transaktion oder Kosten, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Investments entstehen (Transaktionskosten). Ferner enthalten sie keine erfolgsabhängigen Vergütungen.</p>	
Transaktions- und Investitionskosten an die KVG	1,10% der jeweiligen Kapitalzusage beziehungsweise des Kaufpreises der Investments (inklusive Umsatzsteuer)	0,90% der jeweiligen Kapitalzusage beziehungsweise des Kaufpreises der Investments (inklusive Umsatzsteuer)
	<p>Soweit der Erwerb eines Investments nicht zustande kommt, fällt keine Transaktionsgebühr für die KVG an. Der Fondsgesellschaft werden in diesem Fall ausschließlich die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten (beispielsweise Gutachterhonorare oder sonstige Due-Diligence Kosten) belastet.</p>	
Erfolgsabhängige Vergütung an die Geschäftsführende Kommanditistin	<p>Zusätzlich zu ihrer laufenden Vergütung erhält die Geschäftsführende Kommanditistin eine erfolgsabhängige Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis) der Fondsgesellschaft. Diese steht der Geschäftsführenden Kommanditistin zu, sobald die Auszahlungen an die Anleger einer Anteilklasse einen bestimmten Schwellenwert überschritten haben. Dieser Schwellenwert ist erreicht, wenn die Anleger einer Anteilklasse Auszahlungen in Höhe der Summe aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) – etwaigen Vorzugsausschüttungen und – einem Betrag in Höhe von 8% p. a. ihres durchschnittlich gebundenen Kapitals <p>erhalten haben.</p> <p>Das durchschnittlich gebundene Kapital wird für jede Anteilklasse monatlich berechnet und bestimmt sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt von den Anlegern der betreffenden Anteilklasse geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), jedoch unter Abzug bereits getätigter Auszahlungen an die Anleger.</p> <p>Nach Erreichen des Schwellenwertes gelten für die betreffende Anteilklasse folgende Regelungen zur Ergebnisverteilung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zunächst steht der verbleibende Gewinn so lange in voller Höhe der Geschäftsführenden Kommanditistin zu, bis diese insgesamt 12,5% des Betrags der an die Anleger erfolgten Auszahlungen in Höhe von 8% p. a. des durchschnittlich gebundenen Kapitals erhalten hat. b) Von dem danach verbleibenden Gewinn werden 12,5% des verbleibenden Gewinns dem laufenden Konto der Geschäftsführenden Kommanditistin und 87,5% den Anlegern zugewiesen. 	
	<p>Wenn und soweit die Geschäftsführende Kommanditistin eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung im Wege von Auszahlungen erhalten hat, im Rahmen der Schlussabrechnung der Liquidation jedoch festgestellt wird, dass die Anleger der betreffenden Anteilklasse den Schwellenwert bei Vornahme der Schlusszahlung nicht erreichen würden, ist die Geschäftsführende Kommanditistin zur Rückzahlung der erfolgsabhängigen Ergebnisbeteiligung an die Gesellschaft verpflichtet, bis auf Ebene der Anleger der betreffenden Anteilklasse der Schwellenwert bei (entsprechend angepasster) Schlusszahlung erreicht wird. Der an die Gesellschaft seitens der Geschäftsführenden Kommanditistin gegebenenfalls gemäß diesem Absatz zurückzuführende Betrag ist betragsmäßig beschränkt auf die von der Geschäftsführenden Kommanditistin insgesamt erhaltenen Ausschüttungen abzüglich der auf die entsprechenden Beträge gezahlten, bestandskräftig festgestellten und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Rückführung geltenden steuerlichen Bestimmungen zu erwartenden Steuern.</p>	
Laufende Verwahrstellenvergütung	0,054% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Fondsgesellschaft, mindestens 31.535 EUR p. a. (inklusive Umsatzsteuer); die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.	

<p>Weitere Aufwendungen, die zu Lasten der Fondsgesellschaft gehen</p>	<p>Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden, nach Auflage der Fondsgesellschaft entstehenden Kosten einschließlich gegebenenfalls darauf anfallender Steuern, insbesondere gesetzlicher Umsatzsteuern, direkt oder indirekt (gegebenenfalls auf Ebene von Zwischengesellschaften oder sonstiger Beteiligungsgesellschaften) zu Lasten der Fondsgesellschaft gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB; b) bankübliche Depot- und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; c) Aufwendungen zur Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen; d) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden); e) Kosten für die Prüfung der Fondsgesellschaft durch deren Abschlussprüfer; f) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Fondsgesellschaft sowie deren Abwehr von gegen die Fondsgesellschaft erhobenen Ansprüchen; g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden; h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Fondsgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen beziehungsweise Steuererklärungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden; i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind, sowie j) von der Fondsgesellschaft geschuldete Steuern und Abgaben. <p>Aufwendungen, die bei einer Zwischengesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.</p>
<p>Laufende Kosten auf Ebene der Investments</p>	<p>Auch auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments fallen Vergütungen, sonstige Kosten und möglicherweise Steuern an, die gegebenenfalls der jeweiligen Zielstruktur und mithin der Fondsgesellschaft belastet werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine Bezifferung dieser Kosten nicht möglich.</p> <p>Beim Erwerb von Anteilen an Private-Equity-Zielfonds, die direkt oder indirekt von der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.</p> <p>Beteiligt sich die Fondsgesellschaft an Private-Equity-Zielfonds, die von der KVG selbst verwaltet werden, so werden die von der KVG in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Private-Equity-Zielfonds vereinnahmten Verwaltungsvergütungen auf die Verwaltungsvergütung der KVG auf Ebene der Fondsgesellschaft angerechnet. Die KVG wird sicherstellen, dass die von ihr auf Ebene des Ziel-Investmentvermögens vereinnahmten Verwaltungsvergütungen die entsprechenden Vergütungen auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht übersteigen.</p> <p>Die KVG hat zudem im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG jeweils durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile an Private-Equity-Zielfonds berechnet wurde.</p>

4.4 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Fondsgesellschaft angefallenen relevanten Kosten offen gelegt und als Gesamtkostenquote ausgewiesen. Ferner wird die Gesamtkostenquote in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „Laufende Kosten“ ausgewiesen.

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die – sofern verfügbar – auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft basiert. Sofern die erforderlichen Gesamtkosten beispielsweise im Jahr der Gründung der Fondsgesellschaft oder in dem auf ein

Rumpfgeschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr nicht zur Verfügung stehen, werden diese auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt. Die Gesamtkostenquote umfasst grundsätzlich sämtliche von der Fondsgesellschaft im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft. Sie beinhaltet jedoch nicht die von der Fondsgesellschaft gesondert zu zahlenden Transaktions- und Investitionskosten, die Initialkosten und die erfolgsabhängige Vergütung der KVG. Die Gesamtkostenquote kann von Jahr zu Jahr schwanken. Soweit die Angabe der Gesamtkostenquote auf der Grundlage von Schätzungen erfolgen muss, kann die tatsächliche Gesamtkostenquote unter anderem aufgrund von Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen abweichen.

4.5 Vergütungen und Kosten, die auf Ebene der KVG anfallen

Die KVG kann wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung zur Begleichung der Vergütung von ihr beauftragter Dienstleister oder Vertriebsstellen verwenden. Hierdurch fallen für den Anleger keine zusätzlichen Kosten an. Die folgenden Vergütungen sind in der laufenden Verwaltungsvergütung der KVG enthalten und werden von der KVG an Dritte gezahlt:

- eine laufende Beratungsgebühr an die DAAM (UK) in Höhe von 24 % p. a. der laufenden Verwaltungsvergütung der KVG abzüglich der Teile der laufenden Verwaltungsvergütung, die an die Fondsadministration, an den Anlegerservice und an die Vertriebsstellen gezahlt werden zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer;
- eine laufende Vergütung an die Deutsche Bank AG für Fondsadministration, insbesondere Datenversorgung und -pflege sowie Fondspreisermittlung und Reporting in Höhe von 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts der Fondsgesellschaft, mindestens in Höhe von 35.700 EUR, sowie weitere einzelfallbezogene Vergütungen jeweils einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer;
- eine jährliche Vergütung für den Anlegerservice an die Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH in Höhe von 0,12 % p. a. der Bemessungsgrundlage einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

4.6 Sonstige Informationen

Die KVG erhält für ihre Tätigkeiten keine Pauschalgebühren; eine Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt, ist daher weder möglich noch erforderlich.

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die KVG verwendet einen Teil der ihr aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft geleisteten Vergütungen für wiederkehrende Vergütungen an Vermittler von Anteilen als Vermittlungsfolgeprovision.

5 Die Anlagestrategie

Investieren in Private Equity mit dem Fokus auf den deutschen Mittelstand.

5.1 Der deutsche Mittelstand

Innerhalb Europas ist Deutschland eine der wichtigsten Volkswirtschaften. Mit 80,8 Mio. Einwohnern hat Deutschland nicht nur die höchste Bevölkerungszahl aller Staaten der EU¹, sondern zugleich auch die größte Volkswirtschaft: Mit einem BIP von ca. 2.800 Mrd. EUR (2013) übertrifft die Wirtschaftsleistung Deutschlands die des nächstgrößeren europäischen Landes (Frankreich) um ca. 25 %. Auf globaler Basis wird die Wirtschaftsleistung Deutschlands im Jahr 2013, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, lediglich von den USA, China und Japan übertroffen.²

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die deutsche Wirtschaft stellt der sogenannte Mittelstand dar. Im Jahr 2011 verfügte Deutschland über ca. 14.500 Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von über 1 Mio. EUR. An der Spitze mit einem Umsatz jenseits einer halben Mrd. EUR stehen knapp 800 Unternehmen einschließlich der 30 DAX-Unternehmen. Die größte Zahl der Unternehmen (ca. 6.300) fällt in die Kategorie der Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 10 und 50 Mio. EUR. Das zweitgrößte Segment ist das der Unternehmen (ca. 5.600) mit einem Umsatz von 50 bis 500 Mio. EUR.

Im Anlagefokus der Fondsgesellschaft stehen Unternehmen, die gemessen am Umsatz unterhalb von 500 Mio. EUR p. a. liegen. Die große Mehrheit dieser Unternehmen ist heute noch in privater Hand. Weniger als 5 % der Mittelstandsunternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 und 500 Mio. EUR p. a. sind börsennotiert, die überwiegende Mehrzahl dieser Mittelstandsunternehmen hat somit für die Aufnahme von Eigenkapital keinen direkten Zugang zum Kapitalmarkt. Für diese Unternehmen stellt sich Private Equity als Außenfinanzierungsquelle für Eigenkapital als überlegenswert dar. Es kommen im Wesentlichen Bankfinanzierung, Unternehmensanleihen und Private Equity in Betracht.

¹ Statistisches Bundesamt, Stand 31. Dezember 2013.

² IMF, World Economic Outlook (BIP Zahlen per 2013), April 2014.

5.2 Private Equity als Anlageklasse

Bei Private Equity handelt es sich im Wesentlichen um Eigenkapitalinvestitionen durch Private-Equity-Gesellschaften nahezu ausschließlich in nicht börsennotierte Unternehmen. Private-Equity-Gesellschaften bündeln privates und institutionelles Kapital durch Auflage von Private-Equity-Fonds. Kapitalzulage und Anlage in neu aufgelegte Fonds werden als indirekte Investition in Primary Funds bezeichnet; erfolgt die Anlage in bestehende bereits investierte Fonds, spricht man von Secondary Funds. Neben der Anlage in Fonds offerieren Private-Equity-Gesellschaften auf exklusiver Basis ausgewählten Investoren oftmals auch die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Fonds direkt in Unternehmensbeteiligungen zu investieren. Dies bezeichnet man als Anlage in Co-Investments. Das durch Private-Equity-Gesellschaften in Deutschland zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital ist auch heute noch oftmals ein in der breiten Öffentlichkeit wenig wahrgenommener Faktor. Allerdings hat sich Private Equity über die letzten Jahrzehnte in Deutschland durchaus auch als Anlageklasse für institutionelle und Privatanleger etabliert. So hielten im Jahr 2013 die in Deutschland erfassten Private-Equity-Gesellschaften Beteiligungen an mehreren tausend Unternehmen. Diese Unternehmen erwirtschafteten mit ca. 1 Mio. Mitarbeitern über 190 Mrd. EUR Jahresumsatz.¹

Die Strategie von Private-Equity-Gesellschaften ist der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck einer mittelfristigen Steigerung des Unternehmenswertes mit einem anschließenden Verkauf des Unternehmens an einen neuen Investor. Ziel ist es, frühzeitig strategische Werte in Unternehmen zu erkennen, darauf basierend mit dem existierenden oder einem neuen Management das Unternehmen zu erwerben, das Unternehmen auf Grundlage einer neuen Strategie und eines operativen Geschäftsplans zu reorganisieren, um damit neue unternehmerische Ziele umzusetzen, deren Mehrwert bei einem Weiterverkauf des Unternehmens realisiert werden kann.

Private-Equity-Gesellschaften spezialisieren sich auf den Erwerb und das Management von Unternehmensbeteiligungen und werden in der Regel von erfahrenen Managementteams geleitet. Diese Teams haben oftmals Berufserfahrung aus verschiedenen sich ergänzenden Tätigkeiten wie z. B. als Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen, Unternehmensberater, Bankmitarbeiter oder Wirtschaftsprüfer. Durch Bündelung dieser Expertisen im Managementteam versuchen Private-Equity-Gesellschaften, Investitionsmöglichkeiten durch qualitative und quantitative Analysen zu bewerten und Geschäfts- und Finanzpläne zu entwickeln, die das Potential eines Unternehmens optimal ausschöpfen

können. Entscheidend für die Qualität eines Fondsmanagers ist aber nicht allein die individuelle fachliche Expertise der Manager, sondern auch dessen Netzwerk und Kontakte in der Industrie, die durch langjährige Erfahrung aufgebaut werden. Durch persönliche Kontakte können oftmals attraktive Investitionsmöglichkeiten auch außerhalb großer Auktionen mit begrenztem Wettbewerb generiert werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Geschäftsführung der Zielunternehmen mit erfahrenen Managern sowie den Aufsichtsrat oder Beirat von Unternehmen mit Personen zu besetzen, die einen Mehrwert für die weitere Unternehmensentwicklung, z. B. bei einer geplanten Expansion im Ausland, versprechen.

Die Wertschöpfung einer erfolgreichen Private-Equity-Gesellschaft fängt mit der Selektion geeigneter Investitionsobjekte an, d. h., sie beginnt mit der Analyse des Marktes und der Identifikation aussichtsreicher Unternehmen, in welche investiert werden soll. Oftmals knüpfen die Manager dieser Private-Equity-Gesellschaften bereits Jahre vor einer Investition erste Kontakte zum Unternehmer beziehungsweise zum Management eines Unternehmens, das sie aufgrund ihrer eigenen Marktexpertise identifiziert haben. Gerade im Bereich langjährig eigentümergeführter Familienunternehmen in Deutschland bedarf es einer aufwendigen Kontaktpflege durch den Fondsmanager, um überhaupt Zugang zu solchen Transaktionen zu bekommen.

5.3 Anlageziel

Die Fondsgesellschaft plant den Aufbau eines Portfolios von direkt und indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen mit Fokus auf den deutschen Mittelstand. Unter dem Oberbegriff „deutscher Mittelstand“ können die sogenannten KMU (kleinen und mittleren Unternehmen) mit einem Umsatz unter 50 Mio. EUR zusammen mit den Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von 50 bis 500 Mio. EUR zusammengefasst werden. Bei den Investments der Fondsgesellschaft soll es sich ausschließlich um Minderheitsbeteiligungen an Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise im Bereich Co-Investments an den Unternehmen selbst handeln.

Den Anlegern soll mittels Private-Equity-Investments, d. h. mittels des Aufbaus eines diversifizierten Beteiligungsportfolios, Zugang zu diesem Segment der nicht börsennotierten Unternehmen ermöglicht werden. Das finanzielle Ziel der Fondsgesellschaft ist das Partizipieren an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen und dabei ein positives Ergebnis für den Anleger nach Deckung der laufenden Kosten der Fondsgesellschaft zu erwirtschaften.

¹ BVK Statistik: „Das Jahr in Zahlen 2013“.

Die Fondsgesellschaft verfolgt dieses Ziel über die folgenden drei Zugangswege:

Co-Investments	Eingehen von unmittelbaren oder mittelbaren Co-Investments in Gesellschaften, die zusammen mit Sponsoren von Private-Equity-Fonds erfolgen.
Primary Fund Investments	Erwerb von Beteiligungen an neu aufgelegten allgemeinen oder spezialisierten, insbesondere in kleinere und mittelgroße Unternehmen investierenden Private-Equity-Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbare Strukturen).
Secondary Fund Investments	Erwerb von bestehenden Beteiligungen an allgemeinen oder spezialisierten Private-Equity-Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbare Strukturen) von Dritten auf dem Sekundärmarkt.

Die Fondsgesellschaft kann die Investments auch über eine oder mehrere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist (sogenannte „Zwischengesellschaft“), eingehen oder auf eine oder mehrere solcher Zwischengesellschaften übertragen.

Die Fondsgesellschaft plant, im Zuge der Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignete Private-Equity-Gesellschaften für ihre direkten und indirekten Anlagen in Unternehmensbeteiligungen auszuwählen. Indirekte Anlagen sollen über Beteiligung an Private-Equity-Zielfonds erfolgen, direkte Anlagen sollen im Rahmen von Co-Investments in einzelne ausgewählte Unternehmen umgesetzt werden. Die Fondsgesellschaft wird dabei anstreben, zusammen mit Private-Equity-Gesellschaften zu investieren, die sich bereits in der Vergangenheit durch eine gute Wertentwicklung ausgezeichnet haben.

Bei der Auswahl der Investments wird die Fondsgesellschaft ein großes Gewicht auf die Qualität der Private-Equity-Gesellschaft, ihre Investitionsprozesse und ihren bisherigen Investitionserfolg legen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Beteiligung an einem von dieser Private-Equity-Gesellschaft verwalteten Zielfonds oder ein von dieser Private-Equity-Gesellschaft akquiriertes Unternehmen für ein Co-Investment handelt. Die Fondsgesellschaft wird Wert darauf legen, dass die ausgewählten Private-Equity-Gesellschaften im Hinblick auf die Fähigkeit zur Generierung von Transaktionsmöglichkeiten, zur Formulierung und Implementierung von Investmentstrategien sowie zum Umgang mit Problemfällen im Beteiligungsportfolio gute Erfolge vorweisen können. Die Auswahl und Prüfung geeigneter Private-Equity-Gesellschaften erfolgt durch die KVG.

Zugang zum deutschen Private-Equity-Markt ist sowohl über auf Deutschland spezialisierte Private-Equity-Gesellschaften mit meist kleineren Fonds im sogenannten Small/

MidCap-Segment, d. h. mit Fondsvolumina häufig unter 500 Mio. EUR möglich, als auch über größere pan-europäische und globale Private-Equity-Gesellschaften, die über ihre Fonds mit einer Quote für Investments auch in Deutschland investieren.

Während die vorwiegend auf Deutschland fokussierten Private-Equity-Gesellschaften sich im Wesentlichen auf kleinere und mittlere Transaktionen in deutsche nicht börsennotierte Unternehmen fokussieren, legen die paneuropäischen und global aktiven Private-Equity-Gesellschaften ihren Investitionsschwerpunkt vorwiegend auf das obere Marktsegment der größeren Unternehmenstransaktionen in Deutschland, also in der Regel oberhalb eines Transaktionswerts von 250 Mio. EUR.

Im Markt für deutsche nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen liegt der Schwerpunkt mehrheitlich bei kleinen und mittelgroßen Unternehmenstransaktionen, es gibt aber auch immer wieder ausgewählte größere Übernahmen, so dass es einer flexiblen Anlagestrategie bedarf, um sowohl im unteren Segment der Transaktionsgrößen als auch im Segment der größeren Übernahmen aktiv werden zu können.

Das Umfeld der kleinen und mittleren Transaktionen, vor allem über Fondsinvestitionen mit ausgewählten lokalen Private-Equity-Gesellschaften, soll möglichst breit abgedeckt und um ausgewählte Co-Investments in diesem Größensegment ergänzt werden. Die größeren Transaktionen hingegen sollen ausschließlich über selektive weitere Co-Investments vor allem mit international agierenden, in Deutschland investierenden Private-Equity-Gesellschaften getätigt werden. Die KVG strebt an, durch diese Strategie das Potential des deutschen Marktes nicht börsennotierter Unternehmen in seiner Bandbreite zu erschließen.

5.4 Parallelinvestments mit der GAF LP

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, unter Beachtung der zuvor genannten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen weitgehend parallel zu der GAF LP zu investieren. Die GAF LP ist ein in Großbritannien aufgelegter institutioneller Investmentfonds, der von der DAAM (UK) gemanagt wird. Hierzu ist beabsichtigt, ein Co-Investment Agreement („Parallel-Investmentvereinbarung“) abzuschließen. Ziel einer (teilweisen) parallelen Investitionstätigkeit ist es, im Rahmen von Anlagen in Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments zusammenzuarbeiten, unter anderem, um Synergieeffekte zu nutzen und bessere Konditionen aushandeln zu können. Die abzuschließende Parallel-Investmentvereinbarung sieht vor, dass sich die KVG und die DAAM (UK) gegenseitig über potentielle Investmentmöglichkeiten informieren. Die KVG wird eine vorgeschlagene Investmentmöglichkeit prüfen und die Investmententscheidung unabhängig von der Entscheidung von der DAAM (UK) im besten Interesse der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger vornehmen, wobei im Rahmen der Investmententscheidung auch das grundsätzliche Ziel der parallelen Anlage mit der GAF LP berücksichtigt wird. Sofern die KVG und die DAAM (UK) übereinstimmend eine positive Investmententscheidung treffen, werden beide den Betrag beziehungsweise eine Obergrenze der jeweiligen Beteiligung an dem jeweiligen Investment festlegen. Zum Ende des Platzierungszeitraums beziehungsweise so bald wie möglich danach erfolgt gegebenenfalls eine Reallokation der jeweiligen Beteiligungen an dem Investment. Im Rahmen der Parallel-Investmentvereinbarung wird grundsätzlich eine Beteiligung an den Investments im Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusagen der beiden Fondsgesellschaften, d. h. der Fondsgesellschaft und der GAF LP angestrebt. Allerdings sieht die Parallel-Investmentvereinbarung vor, dass unter anderem aufgrund abweichender Platzierungsabschnitte oder unterschiedlicher rechtlicher, regulatorischer und steuerlicher Rahmenbedingungen der beiden Fondsgesellschaften bestimmte Investments nur von einer Fondsgesellschaft gezeichnet werden können oder in einem von den Kapitalzusagen abweichenden Beteiligungsverhältnis erfolgen können.

Soweit Anlagen über eine Zwischengesellschaft eingegangen werden, kann die Zwischengesellschaft durch die Fondsgesellschaft sowohl mit Eigenkapital als auch mit Fremdkapital (beispielsweise in Form von Gesellschafterdarlehen) ausgestattet werden.

5.5 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Art der Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaft investieren darf, und die Art der Techniken, die für die Fondsgesellschaft in diesem Zusammenhang eingesetzt werden, ergeben sich aus den Anlagebedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 beigefügt sind.

Die Fondsgesellschaft soll nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren, d. h. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebes ein risikogemischtes Portfolio an Private-Equity-Beteiligungen aufbauen. Die Investitionen der Fondsgesellschaft sollen plangemäß binnen vier Jahren abgeschlossen werden.

Die konkreten Investments, an denen die Fondsgesellschaft Beteiligungen eingehen wird, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Entsprechend den Bestimmungen der Anlagebedingungen darf die Fondsgesellschaft zum Aufbau eines Portfolios von passiven Kapitalanlagen, das insbesondere aus Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds und Unternehmensbeteiligungen im Rahmen von Co-Investments besteht, sowie zu Liquiditätszwecken folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i. V. m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;
- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Fondsgesellschaft kann Anlagen in die zuvor genannten Vermögensgegenstände auch über eine oder mehrere Zwischengesellschaften eingehen oder Vermögensgegenstände auf eine oder mehrere solcher Zwischengesellschaften übertragen.

Des Weiteren ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft bestimmte Private-Equity-Zielfonds nur über einen Spezial-AIF erwerben kann oder einen solchen Erwerb aus bestimmten Gründen für vorzugswürdig erachtet. Die KVG hat sich dazu entschlossen, bei Bedarf einen entsprechenden Spezial-AIF aufzulegen, so dass die Fondsgesellschaft dann mittelbar über den Spezial-AIF an diesen Private-Equity-Zielfonds partizipieren kann.

Es steht der KVG frei, weitere vergleichbare Spezial-AIF für mittelbare Investitionsmöglichkeiten aufzulegen.

5.6 Anlagegrenzen

Aufgrund der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie hat die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Investitionstätigkeit mindestens 80% des von ihr zugesagten Kapitals wie folgt investiert:

- (i) über Co-Investments in Gesellschaften
 - (a) mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland,
 - (b) die seit mindestens zwei Jahren bestehen und
 - (c) einen Jahresumsatz von mindestens 10 Mio. EUR haben und
- (ii) in solche Private-Equity-Zielfonds, deren
 - (a) Anlagestrategie primär darauf ausgerichtet ist, Kapital für Anlagen in Gesellschaften mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland zur Verfügung zu stellen,
 - (b) Manager über Erfahrung aufgrund bisheriger Investitionstätigkeit in solche Unternehmen verfügen und
 - (c) Zielvolumen mindestens 100 Mio. EUR beträgt.

Bei der Umsetzung des Anlageziels kann die Fondsgesellschaft bis zu 50% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger in Primary Fund Investments und bis zu 20% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger in Secondary Fund Investments anlegen. Die Fondsgesellschaft darf jedoch in einen einzelnen Private-Equity-Zielfonds oder ein einzelnes Co-Investment nicht mehr als 20% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger investieren. Diese Grenze findet keine Anwendung in Bezug auf die Anlage der Fondsgesellschaft in einen von der KVG verwalteten Spezial-AIF, wenn bei diesem bei wirtschaft-

licher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. In einen solchen Spezial-AIF dürfen maximal 80% des Vermögens der Fondsgesellschaft investiert werden.

Hinsichtlich der Streuung der Anlagen der Fondsgesellschaft wird angestrebt, dass die Summe der Anschaffungskosten der zehn größten Unternehmensbeteiligungen (unabhängig davon, ob diese unmittelbar durch die Fondsgesellschaft oder mittelbar, zum Beispiel über Private-Equity-Zielfonds, gehalten werden) nicht mehr als 65 % des von der Fondsgesellschaft zugesagten Kapitals ausmachen. Soweit Unternehmensbeteiligungen mittelbar gehalten werden, ist auf die (auf Grundlage der Beteiligungsquote der Fondsgesellschaft ermittelten) anteiligen Anschaffungskosten abzustellen, die dem unmittelbar investierenden Vehikel beim Erwerb der Unternehmensbeteiligung entstanden sind. Die vorstehend beschriebene Grenze soll spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionstätigkeit der Private-Equity-Zielfonds, voraussichtlich acht Jahre nach Ende des Platzierungszeitraums der Fondsgesellschaft eingehalten werden.

Da viele der in Deutschland aktiv tätigen Fondsmanager oftmals auch die Möglichkeit sehen, Transaktionen im deutschsprachigen Ausland wie der Schweiz beziehungsweise Österreich zu tätigen, ist es für die Fondsgesellschaft ausreichend, dass nur mindestens 80% des zugesagten Kapitals in Private-Equity-Zielfonds, deren Anlagestrategie primär darauf ausgerichtet ist, Kapital für Anlagen in Gesellschaften mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland zur Verfügung zu stellen, sowie in Co-Investments mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland investiert werden. Somit ist es möglich, dass bis zu 20% des zugesagten Kapitals auch in Gesellschaften investiert werden, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit außerhalb Deutschlands liegt beziehungsweise in Private-Equity-Zielfonds mit abweichend ausgerichteter Anlagestrategie. Dabei werden diese Fondsinvestitionen vornehmlich im deutschsprachigen Ausland und bei entsprechenden Gelegenheiten in Skandinavien getätigt.

5.7 Derivategeschäfte

Die Fondsgesellschaft kann Derivategeschäfte tätigen, um die im Portfolio befindlichen Vermögensgegenstände gegen Wertverluste infolge von Zins- und Währungsschwankungen abzusichern.

5.8 Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten

Kreditaufnahmen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens der Fondsgesellschaft sind konzeptionsgemäß nicht vorgesehen und daher verboten. Von dem vorstehenden Kreditaufnahmeverbot ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenfinanzierung von ausstehenden Kapitaleinlagen zur Überbrückung von Einforderungsfristen. Voraussetzung für die Kreditaufnahmen ist, dass diese maximal 10% der gezeichneten Einlagen beträgt, unabhängig von den auf die gezeichneten Einlagen eingezahlten Beträgen und unter marktüblichen Bedingungen erfolgt. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Kreditaufnahme nach Ende des Platzierungszeitraums oder, falls früher, nach Ablauf von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs nicht 60% des Wertes der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft übersteigt. Sämtliche Kreditausnahmen müssen unverzüglich nach der Kapitaleinzahlung zurückgeführt werden. Das Verbot von Kreditaufnahmen gilt jedoch nicht gleichermaßen auch auf der Ebene der Investments der Fondsgesellschaft. Auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds, der Portfoliounternehmen und der Unternehmen, in die die Fondsgesellschaft im Wege von Co-Investments investiert, ist dagegen eine Kreditaufnahme in erweitertem Umfang möglich.

Die Belastung von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

Die Fondsgesellschaft darf nur nach dem Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 262 KAGB investieren. Dieser Grundsatz gilt als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Fondsgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Fondsgesellschaft in der Anfangsphase während der ersten 18 Monate seit Beginn des durch die BaFin gestatteten Vertriebs möglicherweise nicht risikogemischt investiert sein wird. Die in den Anlagebedingungen vorgesehenen Grenzen der Kreditaufnahmen und Belastungen werden in dieser Zeit möglicherweise nicht gehalten. Diese Umstände können zu erhöhten Ausfallrisiken führen.

5.9 Beschreibung der Verfahren, nach denen die Fondsgesellschaft ihre Anlagestrategie oder ihre Anlagepolitik oder beides ändern kann

Die Grundzüge der Anlagestrategie und der Anlagepolitik sind im Unternehmensgegenstand (§ 2.1 des Gesellschaftsvertrags) der Fondsgesellschaft sowie in den Anlagebedingungen festgelegt. Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Fondsgesellschaft erfordert daher eine Änderung der Anlagebedingungen sowie gegebenenfalls eine Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Die Anlagebedingungen können gemäß § 267 Abs. 1 KAGB nur mit Genehmigung der BaFin geändert werden. Die Genehmigung ist von der KVG zu beantragen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Fondsgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus gemäß § 267 Abs. 3 KAGB der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kapitals auf sich vereinigen. Die Treuhand-Kommanditistin darf ihr Stimmrecht, das sie für einen Anleger bei einer solchen Beschlussfassung ausüben würde, nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Für Änderungen der Anlagebedingungen, die entsprechende Anpassungen im Gesellschaftsvertrag verlangen, ist gemäß § 11.2 Satz 2 lit. d des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter der Fondsgesellschaft (vgl. § 11.2 Satz 2 lit. d in Verbindung mit § 11.2 Satz 5 des Gesellschaftsvertrags) erforderlich. Das Stimmrecht bemisst sich gemäß § 11.6 des Gesellschaftsvertrags nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen (ohne Ausgabeaufschlag), wobei auf je volle 1.000 EUR eine Stimme entfällt.

Die KVG wird die Anleger schriftlich über die geplanten und von der BaFin, unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger, genehmigten Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe informieren. Für die Entscheidungsfindung wird den Anlegern ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt. Bei Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Anleger zu der geplanten Änderung wird die KVG die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens informieren. Die KVG wird den Anlegern diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (wie beispielsweise in Papierform) zur Verfügung stellen und sie im Bundesanzeiger und in den im Kapitel 14 dieses Prospekts bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlichen. Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

6 Wirtschaftliche Grundlagen

6.1 Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die von der Fondsgesellschaft später zu erwerbenden Private-Equity-Zielfonds und einzugehenden Co-Investments noch nicht fest.

Aufgrund der in den jeweiligen Anteilklassen unterschiedlichen Kostenstrukturen wird im Folgenden sowohl der für die Anteilklasse A als auch für die Anteilklasse B prognostizierte konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt, jeweils bezogen auf ein Platzierungsvolumen von 50 Mio. EUR und unter der Prämisse, dass jeweils 100% des möglichen Volumens einer Anteilklasse gezeichnet werden. Die prognostizierten Gesamtkosten in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen stellen sich demgemäß jeweils wie folgt dar, wobei Abweichungen von den prognostizierten Gesamtkosten möglich sind.

Anteilklasse A

Investitionsplan (Prognose)			
	EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Beteiligungskapitals
1. Anschaffungskosten Zielinvestments inkl. Nebenkosten			
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten Zielinvestments	46.194.000	88,0%	92,4%
Ankaufsbewertung	126.140	0,2%	0,3%
Ankaufsvergütung KVG	508.480	1,0%	1,0%
Summe	46.828.620	89,2%	93,7%
2. Fondsabhängige Kosten			
(i) Initialkosten & Ausgabeaufschlag			
Konzeptions-, Marketing- und Vertriebsgebühren	2.500.000	4,8%	5,0%
Ausgabeaufschlag an Vertrieb	2.500.000	4,8%	5,0%
Summe	5.000.000	9,5%	10,0%
(ii) Nebenkosten der Kapitalanlagen			
Kosten für abgebrochene Transaktionen	29.750	0,1%	0,1%
Summe	29.750	0,1%	0,1%
Summe	5.029.750	9,6%	10,1%
3. Sonstiges	41.630	0,1%	0,1%
4. Liquiditätsreserve	600.000	1,1%	1,2%
Gesamtinvestition	52.500.000	100,0%	105,0%

Finanzierungsplan (Prognose)			
Kommanditkapital	50.000.000	95,2%	100,0%
Ausgabeaufschlag	2.500.000	4,8%	5,0%
Summe	52.500.000	100,0%	105,0%
Gesamtfinanzierung	52.500.000	100,0%	105,0%

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Anteilklasse B

Investitionsplan (Prognose)			
	EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Beteiligungskapitals
1. Anschaffungskosten Zielinvestments inkl. Nebenkosten			
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten Zielinvestments	47.274.000	91,8%	94,5%
Ankaufsbewertung	126.140	0,2%	0,3%
Ankaufsvergütung KVG	424.733	0,8%	0,8%
Summe	47.824.873	92,9%	95,6%
2. Fondsabhängige Kosten			
(i) Initialkosten & Ausgabeaufschlag			
Konzeptions-, Marketing- und Vertriebsgebühren	1.500.000	2,9%	3,0%
Ausgabeaufschlag an Vertrieb	1.500.000	2,9%	3,0%
Summe	3.000.000	5,8%	6,0%
(ii) Nebenkosten der Kapitalanlagen			
Kosten für abgebrochene Transaktionen	29.750	0,1%	0,1%
Summe	29.750	0,1%	0,1%
Summe	3.029.750	5,9%	6,1%
3. Sonstiges	45.377	0,1%	0,1%
4. Liquiditätsreserve	600.000	1,2%	1,2%
Gesamtinvestition	51.500.000	100,0%	103,0%

Finanzierungsplan (Prognose)			
Kommanditkapital	50.000.000	97,1%	100,0%
Ausgabeaufschlag	1.500.000	2,9%	3,0%
Summe	51.500.000	100,0%	103,0%
Gesamtfinanzierung	51.500.000	100,0%	103,0%

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Positionen des jeweiligen Investitionsplans setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

6.1.1

Anschaffungskosten der Investments inklusive Nebenkosten

Im Investitionsplan wurde die Annahme getroffen, dass für rund 92,4 % des Beteiligungskapitals in der Anteilklasse A und für rund 94,5 % des Beteiligungskapitals in der Anteilklasse B Kapitalzusagen gegenüber Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments abgegeben wurden. Die Anschaffungsnebenkosten sind ebenfalls Bestandteil dieser Kapitalzusagen. Für die Ankaufsbewertung der Investments, die später durch den von der KVG für die Fondsgesellschaft bestellten externen Bewerter vorgenommen wird, wurde ein Betrag in Höhe von 126.140 EUR inklusive Umsatzsteuer angenommen. Basierend auf den jeweiligen Kapitalzusagen in Bezug auf die Investments wurde die Ankaufsvergütung der KVG in Höhe von 1,1 % (Anteilklasse A) beziehungsweise 0,90 % (Anteilklasse B) der gegenüber dem jeweiligen Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Co-Investment abgegebenen Kapitalzusage beziehungsweise des vereinbarten Kaufpreises jeweils inklusive Umsatzsteuer berechnet.

6.1.2

Fondsabhängige Kosten

Die fondsabhängigen Kosten setzen sich aus (i) den in den Anlagebedingungen festgelegten „Initialkosten“ (vgl. auch Kapitel 4), dem jeweiligen Ausgabeaufschlag, basierend auf dem angenommenen Platzierungsvolumen in Höhe von 50 Mio. EUR pro Anteilklasse sowie (ii) den „Nebenkosten der Kapitalanlage“ zusammen. Bei den „Nebenkosten der Kapitalanlagen“ handelt es sich um eine Schätzung von Kosten, die anfallen können, wenn eine angestrebte Anlage in einen Private-Equity-Zielfonds oder ein Co-Investment nicht zustande kommt, die aber dennoch von der Fondsgesellschaft getragen werden müssen.

6.1.3

Sonstiges

Bei dieser Position handelt es sich um sonstige Kosten, unter anderem für Rechts- und Steuerberatung, bei denen angenommen wird, dass sie typischerweise in der Investitionsphase anfallen.

Das Kommanditkapital der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhand-Kommanditistin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 600 EUR. Es ist wegen des geringen Anteils am geplanten Gesamtkapital nicht gesondert ausgewiesen und je Anteilklasse in der Position „Kommanditkapital“ enthalten.

Den in den jeweiligen prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplänen dargestellten Beträgen liegen diverse Annahmen und Schätzungen zugrunde. Die tatsächlichen Vergütungen und Kosten können in Abhängigkeit von dem tatsächlich eingeworbenen Kommanditkapital sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der noch auszuwählenden Investments jeweils höher oder niedriger ausfallen, als in den jeweiligen prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplänen dargestellt. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für Wertentwicklungen in der Zukunft.

6.1.4

Laufende Kosten und Gebühren

Die Fondsgesellschaft wird laufende Kosten und Gebühren, die im Rahmen der operativen Tätigkeit anfallen, tragen. Auf Ebene etwaiger Zwischengesellschaften können weitere laufende Kosten und Gebühren für die operative Tätigkeit entstehen.

Nachfolgend werden für die Ebene der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments und der Fondsgesellschaft Schätzungen über die Höhe der laufenden Kosten und Gebühren angegeben. Für eine detaillierte Darstellung der einzelnen Kostenpositionen wird auf Kapitel 4 verwiesen.

6.1.5

Laufende Kosten und Gebühren auf Ebene der Investments

Da die Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können keine Angaben zu den tatsächlich anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten auf dieser Ebene gemacht werden.

Aufgrund von Erfahrungswerten der KVG mit Investments im Bereich Private Equity in der Vergangenheit wird davon ausgegangen, dass während der Laufzeit der Fondsgesellschaft auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds durchschnittlich fixe Managementgebühren in Höhe von insgesamt rund 2 % p. a., bezogen auf die anteiligen Kapitalzusagen, anfallen. Zusätzlich werden in der Regel auch erfolgsabhängige Managementgebühren anfallen. Auf Ebene der Co-Investments erwartet die KVG üblicherweise ausschließlich erfolgsabhängige Managementgebühren. Abweichungen von den vorgenannten Schätzungen sind möglich. Neben den Managementgebühren entstehen auf Ebene der Investments voraussichtlich weitere Vergütungen und Kosten. Zusätzlich können Steuerzahlungen oder -einbehalte auf dieser Ebene anfallen.

6.1.6

Laufende Kosten und Gebühren auf Ebene etwaiger Zwischengesellschaften

Es ist möglich, dass die Fondsgesellschaft aus steuerlichen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Gründen die

Beteiligungen an den Private-Equity-Zielfonds oder Co-Investments über eine oder mehrere Zwischengesellschaften vornimmt. Auf Ebene solcher Zwischengesellschaften, bei denen es sich auch um einen von der KVG verwalteten Spezial-AIF handeln kann, können Vergütungen und Kosten unter anderem für die Geschäftsführung, Büromieten, Angestellte, Verwahrstelle, Steuerberatung und Jahresabschlussprüfungen entstehen.

Nach Schätzungen der KVG könnten auf Ebene von Zwischengesellschaften laufende Kosten und Gebühren in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 0,5%, bezogen auf das angestrebte Platzierungsvolumen (ohne Ausgabeaufschlag) der Fondsgesellschaft (inklusive Umsatzsteuer), fällig werden. Etwaige Verwaltungsgebühren auf Ebene eines von der KVG verwalteten Spezial-AIF sind in dieser Schätzung nicht enthalten, da diese auf Vergütungen der KVG auf Ebene der Fondsgesellschaft anrechenbar sind. Für die Fondsgesellschaft fallen somit keine zusätzlichen KVG-Vergütungen auf Ebene eines möglichen Spezial-AIF an.

Zusätzlich können auf Ebene der Zwischengesellschaften Steuerzahlungen oder -einbehalte anfallen.

6.1.7

Laufende Kosten und Gebühren auf Ebene der Fondsgesellschaft

Die ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung der mit der Kapitalanlage verbundenen Kosten und der von der Fondsgesellschaft gezahlten Vergütungen findet sich in Kapitel 4. Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen wurden Schätzungen hinsichtlich der Kosten für die jährliche externe Ermittlung des Nettoinventarwerts vorgenommen sowie für die geschätzten Gesellschaftskosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Jahresabschlussprüfung, alles jeweils um 2% p. a. indexiert.

6.2

Mögliche Rückflüsse – Szenariobetrachtung zu Illustrationszwecken

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die konkreten Investments der Fondsgesellschaft noch nicht feststehen, ist die Darstellung einer detaillierten Einnahmenprognose nicht möglich. Nachfolgend werden wesentliche Einflussparameter für künftige Rückflüsse kurz beschrieben und verschiedene Szenarien möglicher Entwicklungen – lediglich zum Zwecke der Illustration – aufgeführt. Die tatsächliche Entwicklung der Investments kann deutlich von den dargestellten Szenarien abweichen. In den nachfolgenden Diagrammen wird jeweils der angenommene Gesamtmittelrückfluss für das neutrale Szenario sowie für ein posi-

tives und ein negatives Szenario dargestellt. Hier wurden die wesentlichen Einflussparameter der Rückflüsse aus den Zielinvestments zum Zwecke der Veranschaulichung teilweise verändert. Die Annahmen basieren auf für die KVG zugänglichen Marktdaten zur Wertentwicklung und zu Zahlungsmittelflüssen von Private-Equity-Beteiligungen sowie auf einer aktuellen Einschätzung der KVG über den Private-Equity-Markt in Deutschland. Im Folgenden werden zunächst die Annahmen für das neutrale Szenario ausführlich beschrieben.

6.2.1

Neutrales Szenario

Die Fondsgesellschaft soll planmäßig direkt und indirekt – gegebenenfalls über eine oder mehrere Zwischengesellschaften – Rückflüsse in Form von Gewinnbeteiligungen und Kapitalrückzahlungen aus den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments erhalten. Für die Darstellung des erwarteten Gesamtmittelrückflusses wird unterstellt, dass die Fondsgesellschaft sich zu gleichen Teilen an Private-Equity-Zielfonds (40% Primary Funds und 10% Secondary Funds) und Co-Investments beteiligt. Der Begriff „**Gesamtmittelrückfluss**“ bezeichnet die Gesamtheit der Auszahlungen an die Anleger inklusive Kapitalrückzahlungen vor individuellen Steuern.

Die Höhe der Rückflüsse hängt zunächst von der Möglichkeit des Managements ab, das zur Verfügung stehende Beteiligungskapital zeitnah in voller Höhe zu investieren. Zudem sind in diesem Zusammenhang die Wertentwicklung der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments, die Investitionsdauer sowie die Rückflusszeitpunkte des eingesetzten Kapitals von wesentlicher Bedeutung.

Hinsichtlich der Investitionsgeschwindigkeit wird im neutralen Szenario unterstellt, dass für Primary Funds vorgesehene Beteiligungskapital innerhalb von drei Jahren zu investieren. Secondary Funds und Co-Investments sollen plangemäß innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.

Das in Co-Investments investierte Beteiligungskapital fließt im neutralen Szenario annahmegemäß durchschnittlich innerhalb von vier bis fünf Jahren ab Investitionsbeginn vollständig an die Fondsgesellschaft zurück. Die bei den Private-Equity-Zielfonds angenommene Rückflussdauer des investierten Beteiligungskapitals beträgt in diesem Szenario annahmegemäß durchschnittlich sechs bis sieben Jahre, gerechnet ab dem jeweiligen Investitionsbeginn durch die zugrunde liegenden Private-Equity-Zielfonds. Für die Darstellung einer negativen und einer positiven Abweichung vom neutralen Szenario wurde sowohl der Zeitrahmen für die Vereinnahmung als auch die Höhe der Rückflüsse aus den Private-Equity-Beteiligungen verändert.

6.2.2 Angenommener Gesamtmittelrückfluss – Neutrales Szenario

Basierend auf den vorstehenden Annahmen lässt sich im neutralen Szenario für die Anteilklasse A ein Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern in Höhe von rund 147% ermitteln. Für die Anteilklasse B beläuft sich der Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern auf rund 152%. In dieser Berechnung sind gegebenenfalls anrechenbare Kapitalertragsteuern nicht enthalten. Den Ergebnissen liegt die Annahme zugrunde, dass insgesamt jeweils rund 98% des gezeichneten Kapitals ohne Agio, bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen in der jeweiligen Anteilklasse von 50 Mio. EUR, von den Anlegern abgerufen wird und dass der überwiegende Teil dieser Beträge innerhalb von vier Jahren von den Anlegern in die Fondsgesellschaft eingezahlt wird.

6.2.3 Angenommener Gesamtmittelrückfluss – Negatives Szenario

Der angenommene durchschnittliche Zeiträumen für die Rückführung des investierten Beteiligungskapitals aus den Private-Equity-Zielfonds liegt im negativen Szenario bei acht Jahren, bezüglich der Co-Investments bei sechs bis sieben Jahren ab dem jeweiligen Investitionszeitpunkt.

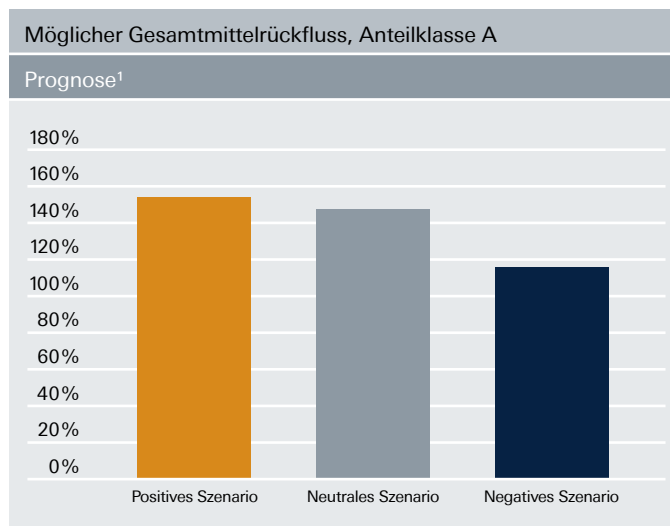
Die Summe der angenommenen Rückflüsse aus den Private-Equity-Zielfonds liegt im negativen Szenario rund 31% unterhalb der im neutralen Szenario unterstellten Rückflüsse. Bei den Co-Investments liegt die Summe der unterstellten Rückflüsse etwa 25% unterhalb der Schätzwerte im neutralen Szenario.

6.2.4 Angenommener Gesamtmittelrückfluss – Positives Szenario

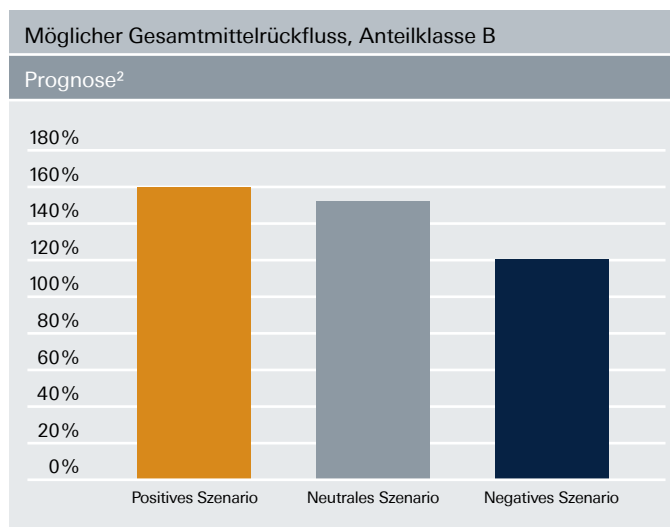
Der angenommene durchschnittliche Zeiträumen für die Rückführung des investierten Beteiligungskapitals aus den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments bleibt im positiven Szenario gegenüber dem neutralen Szenario nahezu unverändert.

Im positiven Szenario liegt die Summe der angenommenen Rückflüsse aus den Private-Equity-Zielfonds etwa 3% über den im Ausgangsszenario unterstellten Rückflüssen. Bei den Co-Investments liegt die Summe der unterstellten Rückflüsse etwa 8% über den Schätzwerten im neutralen Szenario.

6.2.5 Grafische Darstellung der Szenarien



¹ Die Prozentangaben beruhen auf Schätzungen und beziehen sich auf das tatsächlich von den Anlegern abgerufene Kapital, das annahmegemäß etwa 98% des gezeichneten Kapitals ohne Ausgabeaufschlag, bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von 50 Mio. EUR in der Anteilklasse A, entspricht.



² Die Prozentangaben beruhen auf Schätzungen und beziehen sich auf das tatsächlich von den Anlegern abgerufene Kapital, das annahmegemäß etwa 98% des gezeichneten Kapitals ohne Ausgabeaufschlag, bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von 50 Mio. EUR in der Anteilklasse B, entspricht.

Den dargestellten Szenarien liegen bestimmte Annahmen und Schätzungen zugrunde. Im tatsächlichen Verlauf des Investments können sich erhebliche Abweichungen von den getroffenen Annahmen beziehungsweise prognostizierten Werten ergeben, wobei Abweichungen auch kumuliert auftreten können. Das negative Szenario stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar, vielmehr können Auszahlungen auch niedriger sein oder ganz ausfallen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für Wertentwicklungen in der Zukunft.

6.3 Besonderheiten bei der Beendigung der Investments

In der Regel hängt der Erfolg eines Investments maßgeblich auch von der erfolgreichen Veräußerung der Investments vor Beginn der Liquidationsphase ab. Bei einer Investition in die Assetklasse Private Equity beginnt die schrittweise Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände in der Regel bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. noch während der Fondslaufzeit. Daher wird der Bestand der Vermögensgegenstände bereits vor dem Ende der eigentlichen Fondslaufzeit sukzessive reduziert. Sollten zum Ende der Fondslaufzeit nicht alle Private-Equity-Zielfonds ihre Investitionen veräußert haben beziehungsweise nicht alle Co-Investments und Private-Equity-Zielfonds liquidiert sein, kann die KVG entscheiden, die verbleibenden Investments zu veräußern. Der Verkaufserlös ergibt sich dann aus den Verkaufspreisen der einzelnen Investments abzüglich üblicherweise anfallender Verkaufsnebenkosten.

Sollte der Verkauf der verbleibenden Investments nur zeitlich gestreckt über mehrere Jahre zu realisieren sein, so würde die Liquidationsauszahlung in diesen Jahren anteilig anfallen und an die Anleger ausgekehrt werden.

7 Die Kommanditbeteiligung und Rechtsstellung der Anleger

7.1 Struktur der Beteiligung

Die Fondsgesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Anleger können sich an der Fondsgesellschaft zunächst nur mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin, d. h. als Treugeber beteiligen. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, diese indirekte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt (durch ordentliche Kündigung des im Treuhand- und Verwaltungsvertrags geregelten Verwaltungsmandats mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Beitritts) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln.

Kündigt ein Anleger als Treugeber das im Treuhand- und Verwaltungsvertrag dargestellte Treuhandmandat, wird die Treuhand-Kommanditistin den auf ihn entfallenden Kommanditanteil an ihn übertragen und ihm ein Verwaltungsmandat für seine Direktbeteiligung anbieten. Der kündigende Treugeber hat sich spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung dazu zu erklären, ob er das Verwaltungsmandat annehmen oder seine Direktbeteiligung selbst verwalten möchte. Unbeschadet dieser Wahlmöglichkeit ist der kündigende Treugeber auf Verlangen der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, dieser eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auf Basis eines von ihr übersandten Formblatts zu erteilen. Die Kosten der Beglaubigung trägt der Treugeber. Verweigert oder verzögert der Treugeber die Vorlage dieser Vollmacht oder die Vornahme von anderweitig gebotenen Mitwirkungshandlungen, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Dies gilt nicht allein für Schäden der Treuhand-Kommanditistin, sondern auch für etwaige bei der Fondsgesellschaft oder bei anderen Anlegern eintretende Schäden.

Ein Anleger, der sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt, hat im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Anleger, der als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt ist. Anleger, die als Treugeber beteiligt sind, bilden untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.

7.2 Beitritt der Anleger im Wege einer Kapitalerhöhung

Der Beitritt der Anleger vollzieht sich wie folgt:

Die Treuhand-Kommanditistin wird entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags ihren Kommanditanteil durch Aufnahme von Treugebern sowie, im Falle des späteren Wechsels von Treugebern in die Stellung von Direktkommanditisten, deren Anteile ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens, d. h. auf bis zu 100 Mio. EUR erhöhen. Diese Erhöhung wird die Treuhand-Kommanditistin schrittweise in Abhängigkeit von den bei Fälligkeit gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags geleisteten Teilen der Einlagen der Anleger vornehmen. Für die Vornahme der Kapitalerhöhungen erteilt der Anleger der Treuhand-Kommanditistin eine entsprechende Vollmacht. Diese bleibt für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ende des Platzierungszeitraums bestehen.

Die Erhöhung erfolgt für die fristgerecht bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) geleisteten Einlagebeträge mit Wirkung zum Ablauf des Fälligkeitstages; bei späterer Zahlung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Teilbetrags (zuzüglich etwaiger Zinsen). Leisten mehrere Anleger Teilbeträge ihrer Einlagen nach dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt, kann die Treuhand-Kommanditistin in ihrem Ermessen die Erhöhungen in Bezug auf die jeweiligen Anleger zu einem oder mehreren Zeitpunkten bündeln, vorausgesetzt, die Erhöhung erfolgt nicht später als zehn Bankarbeitstage nach Eingang der jeweiligen Zahlung. In Bezug auf Anleger, die ihre Teilbeträge (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinsen) nicht leisten, erfolgt keine weitere Kapitalerhöhung. Die Möglichkeit des Ausschlusses säumiger Anleger nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.

Der Platzierungszeitraum läuft ab dem Datum der Mitteilung der BaFin gemäß § 316 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile an der Fondsgesellschaft begonnen werden kann (Vertriebsbeginn), vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Geschäftsführende Kommanditistin bis zum 15. Dezember 2015 (Platzierungszeitraum) und ist in verschiedene Platzierungsabschnitte unterteilt:

- erster Platzierungsabschnitt bis zum 30. Juni 2015;
- zweiter Platzierungsabschnitt vom 1. Juli 2015 bis zum 22. September 2015; und ein

- dritter Platzierungsabschnitt vom 23. September 2015 bis zum 15. Dezember 2015.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann bis zum Ende des dritten Platzierungsabschnitts nach freiem Ermessen entscheiden, den Platzierungszeitraum um einen weiteren Platzierungsabschnitt zu verlängern, der spätestens am 9. März 2016 endet.

Während des Platzierungszeitraums verpflichten sich die Anleger durch Zeichnung in Höhe eines bestimmten Betrags (gezeichnete Kommanditeinlage), durch nachfolgende Einzahlungen Kommanditanteile bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals zu erwerben.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote von Anlegern annehmen. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann das maximale Platzierungsvolumen einmalig oder mehrfach erhöhen. Sie kann jedoch ab dem zweiten Platzierungsabschnitt jederzeit nach freiem Ermessen entscheiden, die Platzierung vorzeitig zu beenden und die Fondsgesellschaft für die Aufnahme weiterer Anleger zu schließen.

Der Betrag jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss mindestens auf 100.000 EUR oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten (Anlagebetrag). Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Neben dem Anlagebetrag hat der Treugeber auch ein Aufgeld (Ausgabeaufschlag) an die Fondsgesellschaft zu leisten; die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhand-Kommanditistin leisten keinen Ausgabeaufschlag. Sacheinlagen sind unzulässig.

Beitretende Anleger haben unmittelbar zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts, in dem der Beitritt erfolgt, 20% der Einlage (inklusive Hafteinlage) und den Ausgabeaufschlag an die Fondsgesellschaft zu zahlen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann die noch nicht entrichteten Teile der zusätzlichen Pflichteinlagen der Anleger bis zu sieben Jahre nach dem Ende des Platzierungszeitraums und auch in Teilbeträgen abrufen, um Kaufpreise, Einzahlungsverpflichtungen oder sonstige Kosten und Verpflichtungen der Fondsgesellschaft, jeweils einschließlich zukünftig zu erwartender Verpflichtungen und Kosten, zu decken und eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten (Kapitalabrufe). Es ist möglich, über die unmittelbar zum Ende des Platzierungsabschnitts, zu dem der Beitritt erfolgt, zu zahlenden 20% der Einlage (inklusive Haftein-

lage) hinaus mittels eines zusätzlichen Kapitalabrufs bereits zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts eine weitere Einzahlungsverpflichtung zu begründen. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes erfolgen Kapitalabrufe stets im Verhältnis der gezeichneten Einlagen. Es ist des Weiteren möglich, dass nicht die gesamte gezeichnete Kommanditeinlage abgerufen wird.

Wenn die Geschäftsführende Kommanditistin bei Anlegern, die der Fondsgesellschaft in einem früheren Platzierungsabschnitt beigetreten sind, bereits Kapitalabrufe durchgeführt hat, wird abweichend von vorstehendem Absatz die Geschäftsführende Kommanditistin von den in dem jeweils späteren Platzierungsabschnitt beitretenden Anlegern vorrangig Kapital abrufen, bis der prozentuale Anteil der abgerufenen Einlagen, bezogen auf die jeweils gezeichneten Einlagen, bei allen Anlegern übereinstimmt. Die Kapitalabrufe erfolgen dabei in Bezug auf sämtliche Anleger, die im Vergleich zu anderen Anlegern unterproportional Kapital eingezahlt haben, im Verhältnis der von ihnen jeweils gezeichneten Einlagen.

Ausschüttungen an die Anleger können mit Einzahlungsverpflichtungen für zusätzliche Pflichteinlagen verrechnet werden, soweit und solange Anteile nicht im Sicherungsvermögen eines Versicherungsunternehmens, einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder sonstiger Pensions- oder Vorsorgeeinrichtungen wie z. B. eines Versorgungswerks sowie jedes anderen Rechtsträgers, der hinsichtlich seiner Vermögensanlage den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung oder ähnlichen gesetzlichen Anforderungen unterliegt oder sich diesen Regeln freiwillig unterworfen hat (Deutscher Regulierter Anleger), gehalten werden. Mit der Verrechnung gilt die Einlage des Anlegers insoweit als erbracht.

Zwischen der Versendung eines Kapitalabrufs und der Fälligkeit des abgerufenen Betrags sollen zehn Bankarbeitstage liegen. Soweit kein Bankeinzug vereinbart wurde, hat der Anleger die jeweiligen Teilbeträge zuzüglich des anteiligen Ausgabeaufschlags spätestens zum jeweiligen Fälligkeitstag auf das im Gesellschaftsvertrag angegebene Konto der Treuhand-Kommanditistin zu überweisen.

Wenn Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des letzten Anlegers leisten, so erhalten diese eine Vorzugsausschüttung in Höhe von 5% p. a. der vorzeitig eingezahlten Beträge bezogen auf den Zeitraum der jeweiligen Einzahlung durch die früher beitretenden Anleger bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungsverpflichtung(en) durch den zuletzt beitretenden Anleger.

Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung der Einlage beziehungsweise des jeweils fälligen Teilbetrages und des

Ausgabeaufschlags ist die Gutschrift auf dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Konto maßgeblich. Die Treuhand-Kommanditistin prüft jeweils, ob der Anleger den erforderlichen Teilbetrag des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) angegebenen Anlagebetrags zzgl. eines erhobenen Ausgabeaufschlags vollständig und fristgerecht geleistet hat und leitet den betreffenden Betrag zum jeweiligen Fälligkeitstag, gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinsen, an die Fondsgesellschaft weiter.

Alle durch die nicht beziehungsweise nicht fristgerecht erbrachte Einlage beziehungsweise die jeweils fälligen Teilbeträge sowie einen nicht beziehungsweise nicht fristgerecht erbrachten Ausgabeaufschlag verursachten Kosten und Schäden der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie seine eigenen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Anleger, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten.

Wenn säumige Anleger mit Zahlungen auf die Einlage (zuzüglich Ausgabeaufschlag) in Verzug sind, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. des säumigen Betrags zu leisten, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

Leistet ein säumiger Anleger auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte weitere schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung nicht den rückständigen Betrag nebst aufgelaufener Verzugszinsen, ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und insoweit durch die Gesellschafter ermächtigt, den säumigen Anleger durch schriftliche Erklärung aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. Die von der Fondsgesellschaft an den Anleger zu zahlende Abfindung richtet sich in diesem Fall nach § 18.1 des Gesellschaftsvertrags.

Der säumige Anleger ist verpflichtet, die Fondsgesellschaft von sämtlichen Ansprüchen der Beteiligungsgesellschaften gegen die Fondsgesellschaft freizustellen und der Fondsgesellschaft sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihr aus dem Verzug des Anlegers entstehen.

Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Geschäftsführende Kommanditistin entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen sie gegen den jeweiligen säumigen Anleger ergreift.

7.3 Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots

Sollte bis spätestens zum 9. März 2016 ein Platzierungsvolumen in Höhe von 50 Mio. EUR oder zusammen mit der GAF LP ein gemeinsames Platzierungsvolumen von 100 Mio. EUR nicht erreicht werden, oder sollte sich die in den Anlagebedingungen festgelegte Anlagestrategie nach Einschätzung der Geschäftsführenden Kommanditistin nicht verwirklichen lassen, kann die Geschäftsführende Kommanditistin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen. Entscheidet sich die Geschäftsführende Kommanditistin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Anleger, deren Angebot auf Beteiligung durch die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen wurde und die noch keine Zahlungen auf ihre Einlage geleistet haben, scheiden in diesem Fall aus der Fondsgesellschaft aus. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der Einlage besteht nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die bereits Zahlungen auf ihre Einlage geleistet haben, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre (gegebenenfalls auch infolge von Kapitalabrufen) bereits auf die Einlage gezahlten Beträge sowie den Ausgabeaufschlag zurückerhalten. Eine zusätzliche Abfindung oder Verzinsung der Einlage erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

7.4 Kapitaleinlagen, keine Nachschusspflicht, Haftung

Die Einlagen in die Fondsgesellschaft werden in eine Hafteinlage, die als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist, und eine zusätzliche Pflichteinlage unterteilt. Der Ausgabeaufschlag ist nicht Bestandteil der Einlagen. Die Geschäftsführende Kommanditistin hält eine Einlage in Höhe von 500 EUR sowie die Treuhand-Kommanditistin eine anfängliche Einlage von 100 EUR, die jeweils in vollständiger Höhe als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen werden. Für die auf A-Kommanditisten und B-Kommanditisten entfallenden Einlagen beträgt die Hafteinlage stets 0,1 % der Einlage. Der über die Hafteinlage hinausgehende Teil der Einlage ist die zusätzliche Pflichteinlage.

Der Kapitalanteil eines Kommanditisten entspricht seinen bei Fälligkeit geleisteten Einlagen ohne Ausgabeaufschlag (jeweils der „Kapitalanteil“). Nach Volleinzahlung der geschuldeten Einlagen ist der Kapitalanteil fest.

Der Anspruch der Fondsgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Einlage vollständig erbracht hat. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen, § 707 BGB bleibt somit anwendbar. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf. Die Komplementärin haftet unbeschränkt.

Eine Rückgewähr der geleisteten Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Fondsgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhand-Kommanditistin bedarf die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, neben der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin auch der Zustimmung des Treugebers; der vorstehende Satz 2 dieses Absatzes sowie die entsprechenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gelten entsprechend.

7.5 Rechtsstellung der Anleger

Die Rechtsstellung des Anlegers ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Soweit ein Anleger der Fondsgesellschaft als Treugeber beiträgt, beauftragt und ermächtigt er die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Rahmen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten.

Der Anleger übernimmt als Treugeber im Innenverhältnis in Höhe seiner Beteiligung alle Rechte und Pflichten der

Treuhand-Kommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhand-Kommanditistin. Zu diesen gesellschaftsrechtlichen Sonderrechten gehören insbesondere das Recht zur Erhöhung des Kommanditkapitals und auf Begründung von Treuhandverhältnissen, das jederzeitige Verfügungsrecht über den Kommanditeil, das Recht auf gespaltene Stimmrechtsausübung und die ihr aufgrund ihrer Funktion als Treuhand-Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft persönlich eingeräumten Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse. Unter den vorgenannten Einschränkungen erteilt die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte des Anlegers, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber die ihm hiernach eingeräumten Gesellschafterrechte selbst wahrnimmt, übt die Treuhand-Kommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Kommanditbeteiligung nicht aus.

Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht zwischen ihnen nicht. Auf ihr Verhältnis untereinander sind die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

Entscheidet sich ein Anleger, aus der Stellung eines Treugebers in die eines Direktkommanditisten zu wechseln, so erlangt der Anleger durch diesen Wechsel die in den §§ 161 ff. HGB begründeten Rechte eines Kommanditisten entsprechend den Vorschriften des HGB, die durch die Regelungen des KAGB, des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags (im Rahmen des Verwaltungsmandats) modifiziert werden.

Die wesentlichen Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft zu der Treuhand-Kommanditistin, der KVG, der Verwahrstelle und zu den im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung der Fondsgesellschaft eingebundenen anderen Gesellschaften ergeben sich aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Fremdverwaltungsvertrag, dem Verwahrstellenvertrag und den weiteren Geschäftsbesorgungsverträgen (vgl. dazu auch Kapitel 8).

Ein Schaubild, aus dem sich die Grundstruktur der wesentlichen Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft ergibt, befindet sich in Kapitel 2.

7.6

Art und Hauptmerkmale der Anteile an der Fondsgesellschaft und damit verbundene Rechte der Anleger

Es handelt sich bei den erwerbbaaren Anteilen an der Fondsgesellschaft um Kommanditanteile an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Mit dem Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft erlangen Anleger die in den §§ 161 ff. HGB begründeten gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten, die durch die Regelungen des KAGB, des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags modifiziert werden. Die Treugeber haben im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie Direktkommanditisten.

Die Anleger haben das Recht, am Vermögen der Fondsgesellschaft (einschließlich des nicht realisierten Ergebnisses) und nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft (vgl. insbesondere § 14 des Gesellschaftsvertrags) an Gewinn und Verlust (realisiertes Ergebnis) sowie am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teilzuhaben.

Die Anleger haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die Anleger mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Anleger nicht erforderlich ist. Darüber hinaus stehen den Anlegern Auskunftsrechte bezüglich ihrer in dem Internen Kommanditistenregister der Fondsgesellschaft erfassten personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten zu (vgl. hierzu Kapitel 7.11).

Jeder Anleger besitzt aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft Stimmrechte bei Gesellschafterversammlungen beziehungsweise Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren. Es findet jährlich mindestens eine Beschlussfassung statt. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (Regelfall) oder in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst. Für je 1.000 EUR Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Kapitalanteile unter 1.000 EUR gewähren einen entsprechenden Bruchteil einer Stimme. Zu Kapitalanteilen unter 1.000 EUR kann es bei Tod eines Kommanditisten oder Treu-

gebers kommen (vgl. § 16.2 des Gesellschaftsvertrags). Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung jeweils zehn Stimmen. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Im Übrigen kann ein Anleger oder Bevollmächtigter das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Außerordentliche Beschlussfassungen finden auf Antrag der Anleger statt, deren Einlagen zusammen mindestens 5% des Gesellschaftskapitals der Fondsgesellschaft entsprechen.

Den Rechten der Anleger stehen mit den Anteilen an der Fondsgesellschaft verbundene Pflichten gegenüber, wie z. B. die Pflicht zur Erbringung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags, die Pflicht zur Erbringung eines Nachweises der steuerrechtlichen Ansässigkeit, die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gemachten Angaben sowie weitere Treuepflichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Kostenerstattung (vgl. auch Kapitel 4) und zur Haftung unter Berücksichtigung der Vorschriften des KAGB (vgl. Kapitel 7.4). Nachschusspflichten bestehen unter keinen Umständen.

Anleger, die sich als Direktkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen, werden als Kommanditisten unmittelbar namentlich im Handelsregister eingetragen und Anleger, die sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, werden im Internen Kommanditistenregister bei der Treuhand-Kommanditistin registriert.

Da es sich bei den Anteilen an der Fondsgesellschaft um Kommanditanteile und nicht um Aktien handelt, entfallen die weiteren Pflichtangaben des § 269 Abs. 1 i.V.m. § 165 Abs. 2 Nr. 25 KAGB zur Verbriefung in Globalurkunden, Ausgabe von Anteilscheinen oder Einzelurkunden, die Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, sowie die Angabe einer Stückelung.

Die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten der Anleger regeln die Anlagebedingungen (vgl. Anhang 1), der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (vgl. Anhang 2) sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag (vgl. Anhang 3).

7.7 Anteilklassen

Für die Kommanditanteile werden zwei Anteilklassen (Anteilklasse A und Anteilklasse B) gebildet, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungssumme, der Höhe des

Ausgabeaufschlags, der Initialkosten sowie der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Näheres zu den Unterscheidungskriterien ist in den Anlagebedingungen (vgl. § 5 der Anlagebedingungen) detailliert dargestellt. Sämtliche Anleger werden in dem von der Treuhand-Kommanditistin geführten Internen Kommanditistenregister (siehe § 20 des Gesellschaftsvertrags) unter Angabe der jeweiligen Anteilklasse eingetragen. Alle Anteile einer Anteilklasse vermitteln die gleichen Rechte.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für die ganze Fondsgesellschaft und nicht für eine einzelne Anteilklasse zulässig.

7.8 Kündigung der Beteiligung und Ausschluss eines Anlegers

7.8.1 Keine Möglichkeit der ordentlichen Kündigung der Beteiligung

Während der Laufzeit der Fondsgesellschaft bestehen keine ordentlichen Kündigungsrechte der Anleger. Außer einer Kündigung aus wichtigem Grund, einem Ausschluss eines Anlegers aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder abweichender Regelungen des Gesellschaftsvertrags für bestimmte Ausnahmesituationen sind somit das Ausscheiden von Anlegern aus der Fondsgesellschaft und die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Anleger ausgeschlossen. § 133 Abs. 1 HGB findet keine Anwendung.

7.8.2 Außerordentliche Kündigung der Beteiligung

Ein Anleger kann die Fondsgesellschaft außerordentlich kündigen und ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gelten entsprechend.

7.8.3 Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss eines Anlegers

Wird ein Anleger zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt oder kündigt ein Privatgläubiger des Anlegers die Fondsgesellschaft, so scheidet der betreffende Anleger mit sofortiger Wirkung aus der Fondsgesellschaft aus, ohne dass es einer Kündigung, eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Dies gilt auch während der Liquidation der Fondsgesellschaft. Treten die vorgenannten Umstände bei der Treuhand-Kommanditistin ein, treten die Treugeber an ihrer Stelle unmittelbar als Direktkommanditisten – unter

Übernahme der auf sie jeweils entfallenden Beteiligung der Treuhand-Kommanditistin – in die Fondsgesellschaft ein.

Im Übrigen kann ein Anleger nur aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden. Die aus seinem Ausschluss entstehenden Kosten hat der ausgeschlossene Anleger im Rahmen der in den Anlagebedingungen enthaltenen Regelungen zu tragen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der Fondsgesellschaft, bleiben unberührt. Betrifft der Ausschluss die Treuhand-Kommanditistin, treten die Treugeber an ihrer Stelle unmittelbar als Direktkommanditisten – unter Übernahme der auf sie jeweils entfallenden Beteiligung der Treuhand-Kommanditistin – in die Fondsgesellschaft ein.

7.8.4

Folgen des Ausscheidens, Abfindungsansprüche bei Ausscheiden

In allen Fällen des Ausscheidens von Anlegern und in den Fällen des Ausschlusses eines säumigen Kommanditisten oder eines nicht zulässigen Kommanditisten wird die Fondsgesellschaft fortgesetzt und der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entsprechend teilweise gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin zu kündigen und damit ihren Kommanditanteil anteilig herabzusetzen. In diesem Fall nimmt die Treuhand-Kommanditistin mit ihrem übrigen für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditanteil an der Anwachsung teil.

Der ausscheidende Anleger hat der Fondsgesellschaft alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch sein Ausscheiden entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch wird mit dem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Anlegers verrechnet. Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Anleger sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.

Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Fondsgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Für einen (durch Ausschluss oder außerordentliche Kündigung) ausscheidenden Anleger beträgt der Abfindungs-

anspruch gegen die Fondsgesellschaft 80% des Verkehrswerts der von ihm gehaltenen Beteiligung; als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 272 KAGB ermittelte Nettoinventarwert anzusetzen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin wird dem ausscheidenden Anleger rechtzeitig ein Abfindungsangebot unterbreiten und hierfür erforderlichenfalls eine aktuelle Bewertung beziehungsweise Berechnung des Nettoinventarwertes nach § 272 Abs. 1 Satz 2 KAGB veranlassen.

Die Abfindung wird unter Berücksichtigung der Liquidität der Fondsgesellschaft in bis zu fünf gleichen Raten ausgezahlt. Die Festlegung der Raten trifft die Geschäftsführende Kommanditistin. Die erste Rate wird im Folgejahr zusammen mit der Ausschüttung des Barüberschusses an die verbliebenen Gesellschafter für das betreffende Geschäftsjahr, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, zur Auszahlung fällig. Auch die folgenden Raten sind jeweils zusammen mit der jährlichen Ausschüttung des Barüberschusses durch die Gesellschaft an die verbliebenen Gesellschafter zur Zahlung fällig. In Ermangelung von Ausschüttungszahlungen werden die Abfindungsraten zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. Die noch offenen Teile des Abfindungsanspruchs werden bis zur Auszahlung mit 3% p. a. verzinst. Der ausscheidende Gesellschafter kann weder Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch noch Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangen.

7.9

Übertragung und Belastung der Beteiligung / Einschränkung der freien Handelbarkeit

Anleger, die direkt als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, können unter Beachtung der Vorschriften über die Mindestbeteiligung und die Teilbarkeit eines Kommanditanteils (vgl. §§ 4.4 und 5.1 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft) und ohne Zustimmung der anderen Anleger ihre Kommanditanteile oder Teile davon mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin verpfänden sowie auf einen Erwerber, der den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft uneingeschränkt anerkennt, übertragen. Dies gilt entsprechend für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile. Die Übertragung der Kommanditanteile erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften über die Abtretung gemäß §§ 398 ff. BGB und erfordert, ebenso wie sonstige Verfügungen über sie, eine vertragliche Absprache zwischen dem veräußerungswilligen Anleger und dem Erwerber des Kommanditanteils.

Die Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn durch die Übertragung Beteiligungen an der Fondsgesellschaft entstehen, die in Bezug auf Anteile an der Anteilklasse A kleiner als 100.000 EUR und in Bezug auf die Anteile an der Anteilklasse B kleiner als 1 Mio. EUR wären und deren Rest nicht durch 1.000 teilbar wäre. Darüber hinaus kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der potentielle Erwerber nicht die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht, oder wenn durch die Übertragung aufgrund von Bestimmungen des deutschen Steuerrechts Gewerbe- und/oder Grunderwerbsteuer ausgelöst wird. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann jedoch ihre Zustimmung erteilen, sofern der übertragende Anleger oder der Erwerber die Fondsgesellschaft und die Gesellschafter von der Zahlung der Steuer freistellt. Durch die Verfügungen über Kommanditanteile beziehungsweise im Fall des Wechsels des Treugebers in die Stellung des Kommanditisten entstehende Kosten sind im Rahmen der in den Anlagebedingungen getroffenen Regelungen vom Anleger zu tragen.

Die Beteiligung eines Anlegers, der die Stellung eines Treugebers innehat, kann nur übertragen werden, sofern der Abtretungsempfänger in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag eintritt. In diesem Fall bedarf es neben der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin auch der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin stimmt der Übertragung zu, sofern der Erwerber die Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und insbesondere die mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt. Verfügungen eines der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegenden Treugebers über seine Beteiligung als Treugeber an der Fondsgesellschaft, die er im Sicherungsvermögen oder im sonstigen gebundenen Vermögen hält, bedürfen nicht der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin.

Soweit und solange der Anteil zum Sicherungsvermögen eines Deutschen Regulierten Anlegers gehört, darf über diesen Anteil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen oder seines Stellvertreters verfügt werden, soweit der Deutsche Regulierte Anleger einen Treuhänder im Sinne der §§ 70 bis 76 VAG bestellt hat.

Jede Verfügung über den Anteil, soweit und solange dieser zum Sicherungsvermögen oder sonstigen gebundenen Vermögen eines Deutschen Regulierten Anlegers gehört oder

von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens unter dem KAGB gehalten wird, bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung des Deutschen Regulierten Anlegers beziehungsweise eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den Deutschen Regulierten Anleger beziehungsweise eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Verfügung über den Anteil ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des Deutschen Regulierten Anlegers und Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den Deutschen Regulierten Anleger beziehungsweise für eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den Erwerber über. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann verlangen, dass es sich beim Erwerber des Anteils um sogenannte institutionelle Investoren oder Finanzintermediäre handelt. Hierzu gehören unter anderem Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Stiftungen sowie Kreditinstitute. Andere potentielle Erwerber können akzeptiert werden, sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende geeignete Sicherheiten verfügen.

Übertragungen sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Übertragung für das laufende Kalenderjahr soll der Geschäftsführenden Kommanditistin bis zum 30. November angezeigt werden. Bei nicht fristgemäßer Anzeige kann die Geschäftsführende Kommanditistin die Zustimmung zur Übertragung im laufenden Kalenderjahr versagen. Die Geschäftsführende Kommanditistin wird ermächtigt und bevollmächtigt, Übertragungen unabhängig von diesem Zeitpunkt auch während des laufenden Kalenderjahres mit von ihr zu bestimmendem Zeitpunkt zu gestatten, wenn dies mit dem Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft in Einklang zu bringen ist.

Für die Übertragung von Beteiligungen einschließlich der Umschreibung im Treugeber- beziehungsweise Kommanditistenregister entstehen Kosten, die in Kapitel 4 näher dargestellt sind. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist durch die vorstehend beschriebenen Bedingungen und Zustimmungserfordernisse eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit ist ferner dadurch stark eingeschränkt, dass ein etablierter Zweitmarkt für den Handel mit Anteilen an geschlossenen Fonds nicht besteht. Die damit in Zusammenhang stehenden Risiken werden in Kapitel 3 beschrieben.

7.10 Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehungen; zuständige Gerichte; anwendbares Recht

Die Anleger beteiligen sich an der Fondsgesellschaft, vorbehaltlich einer etwaigen Umwandlung in eine Direktbeteiligung als Kommanditist, mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin. Der Anleger ist als Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft einem Kommanditisten wirtschaftlich gleichgestellt.

Jeder Anleger hat damit die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten der Fondsgesellschaft. Die von der Fondsgesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Fondsgesellschaft. Über diese kann der Anleger nicht verfügen.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Köln.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Treuhand-Kommanditistin und den Anlegern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Fall der Streitigkeit mit der Treuhand-Kommanditistin ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Treuhand-Kommanditistin (Frankfurt am Main).

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in dieser Fondsgesellschaft unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Sollte es in diesem Zusammenhang zu Unstimmigkeiten beziehungsweise Streitigkeiten kommen, haben Anleger, bei denen es sich um Verbraucher handelt, auch die Möglichkeit, die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Fondsgesellschaft ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Verbraucher sind natürliche Personen, die in die Fondsgesellschaft zu einem Zweck investieren, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln (vgl. § 13 BGB).

Die Vollstreckung etwaiger Urteile unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls nach dem Gesetz

über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung beziehungsweise der Insolvenzordnung. Da die Fondsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

7.11 Datenspeicherung und Auskunftsrecht der Anleger

Die Treuhand-Kommanditistin führt für alle Anleger das Interne Kommanditistenregister. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftsbeziehungsweise Treuhandverhältnisses verarbeitet und genutzt. Zu den beteiligungsbezogenen Daten gehört die Bezeichnung der Anteilklasse. Die verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt sich aus der Beitrittserklärung.

Den Anlegern obliegt es, alle Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich der Treuhand-Kommanditistin bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag) nachzuweisen.

Auskünfte aus dem Internen Kommanditistenregister über die personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten des betreffenden Anlegers darf die Treuhand-Kommanditistin, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem erforderlichen Umfang grundsätzlich nur der Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft, der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Verwahrstelle, dem zuständigen Finanzamt, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) der Fondsgesellschaft oder des betreffenden Anlegers und etwaigen sonstigen von der Treuhand-Kommanditistin beauftragten Dienstleister, die sie bei der Wahrnehmung ihres Treuhandmandats unterstützen, erteilen.

Im Übrigen sind diese Informationen von der Treuhand-Kommanditistin vertraulich zu behandeln.

Der einzelne Anleger ist in Bezug auf seine eigenen Daten auskunftsberechtigt.

Falls ein Anleger Auskunft aus dem Internen Kommanditistenregister in Bezug auf personenbezogene Daten anderer Kommanditisten begehrt, entscheidet die Treuhand-Kommanditistin auf der Grundlage des geltenden Rechts, ob und

welche Daten sie an die auskunftsbegehrenden Anleger herausgibt. In der Regel wird die Treuhand-Kommanditistin auf Verlangen den Namen und die Anschrift mitteilen, wenn nicht rechtliche Gründe dem entgegenstehen (z. B. im Falle eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs). Etwaige angemessene Auflagen der Treuhand-Kommanditistin sind vom auskunftsbegehrenden Anleger zu erfüllen.

Bei einem erstmaligen Auskunftersuchen wird die Treuhand-Kommanditistin alle Kommanditisten beziehungsweise Treugeber innerhalb von zehn Tagen über das Auskunftsbeglehen informieren. Die Kosten für Druck und Versand beziehungsweise Porto hat der auskunftsbegehrende Anleger zu tragen und auf Verlangen vorschüssig zu zahlen. Über etwaige weitere Auskunftersuchen von Anlegern wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr informiert.

7.12 Schlichtungsverfahren

Die KVG, die Fondsgesellschaft und die Treuhand-Kommanditistin haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. angeschlossen und unterwerfen sich jeweils der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen. Anleger der Fondsgesellschaft haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson.

Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 EUR nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der vom beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Anleger steht es immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsperson im Schlichtungsverfahren ist zu kontaktieren

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.
Postfach 640222, 10048 Berlin
Telefon: +49 30 257 616 90
Fax: +49 30 257 616 91
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen sind im Internet unter <http://www.ombudsstelle-gfonds.de> zu finden.

8 Die wesentlichen Beteiligten

8.1 Kapitalverwaltungsgesellschaft

8.1.1 Haupttätigkeit, Firma, Rechtsform, Sitz und Zeitpunkt der Gründung

Die DB Private Equity GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Der Gegenstand und die Haupttätigkeit des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen sowie gegebenenfalls EU-Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung). Sie hat ihren Sitz in Köln und ist geschäftsansässig in der Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln, und im Handelsregister B des Amtsgerichts Köln unter HRB 63521 eingetragen.

Die KVG wird zu 100% direkt von der DB Capital Markets (Deutschland) GmbH, einer unmittelbaren 100%igen Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, gehalten. Das Stammkapital der KVG in Höhe von 500.000 EUR ist in voller Höhe eingezahlt.

Darüber hinaus verfügt die KVG über ausreichend zusätzliche Eigenmittel, um potentielle Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen (sogenannte alternative Investmentvermögen), wie die Fondsgesellschaft, und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe und Mitarbeiter zurückzuführen sind, gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzudecken.

Die KVG firmierte bis einschließlich 1. August 2010 als Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH. Die Sal. Oppenheim Private Equity Partners GmbH war kurz zuvor, zum Ende des Jahres 2008, aus einer Zusammenführung der operativen Geschäftstätigkeiten der CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH (Köln, gegründet 1998) und der VCM Capital Management GmbH (München, gegründet 1991) hervorgegangen. Die VCM Capital Management GmbH und die CAM Private Equity Consulting & Verwaltungs-GmbH sind nunmehr auch rechtlich auf die KVG verschmolzen worden.

Die KVG verwaltete am 30. September 2014 ca. 3,4 Mrd. EUR an Kundengeldern.

8.1.2 Gremien der KVG

Die KVG verfügt über drei Gremien: die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer der KVG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Andreas-Otto Schmidt, Herr Jürgen Borchers, Herr Chris Munn und Herr Michael Straka.

Aufsichtsräte der KVG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Stefan Molter, Herr Georges Noël und Herr Emile van der Burg.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der KVG üben außerhalb der KVG noch weitere Funktionen aus, die für die KVG von Bedeutung sind. Interessenkonflikte, die sich hieraus ergeben können, sind in Kapitel 12.6 dargestellt.

8.1.3 Das Investmentkomitee der KVG

Die KVG hat ein Investmentkomitee zur Beratung der Geschäftsführung eingerichtet. Zu den Aufgaben des Investmentkomitees zählen die Evaluierung des Investmentmarktes, die Prüfung der potentiellen Investments, die Beratung zur Anlagestrategie der Fondsgesellschaft sowie die Abgabe von Empfehlungen zur Anlage und Veräußerung von Investments, wobei die Entscheidung über An- und Verkauf des jeweiligen Investments bei der Geschäftsführung der KVG liegt.

8.1.4 Der Investmentprozess

Die Investitionstätigkeit der KVG erfolgt auf Grundlage der mit der DAAM (UK) geschlossenen Parallel-Investmentvereinbarung, die in Kapitel 12.1.1 näher beschrieben ist. Der Prozess gliedert sich dabei wie folgt:

Eine der wichtigsten Komponenten für ein erfolgreiches Investment-Management sind nach Auffassung der KVG ein systematischer Screening- und Due-Diligence-Prozess. Bei der KVG durchlaufen jährlich eine Vielzahl globaler Investitionsangebote von unterschiedlichen Fondsmanagern diesen Prüfungsprozess für Transaktionen in Bezug auf Primary Fund Investments, Secondary Fund Investments und Co-Investments, die sich unter anderem auch auf den deutschen Markt beziehen. Die Prüfung der Angebote erfolgt in einem mehrstufig strukturierten Prozess, der in der Regel wie folgt abläuft:

Identifikation:

Ein Großteil der potentiellen Investmentopportunitäten wird auf Grundlage des vorhandenen Marktüberblicks von der KVG aktiv durch Direktansprache generiert. Informationsquellen sind vor allem die Kontakte der Mitglieder des Investmentteams der KVG zu Fondsmanagern, Intermediären und Private-Equity-Investoren. Ergänzend werden laufend Branchenperiodika systematisch ausgewertet, einschlägige Konferenzen besucht sowie andere Informationskanäle genutzt. Die Investitionskriterien bestimmen in der Identifikationsphase die Vorauswahl. Auch makroökonomische Erkenntnisse in der Portfoliostruktur werden berücksichtigt.

Gerade bei Primary Fund Investments ist der Kontakt zu Fondsmanagern, der insbesondere auch außerhalb der Platzierungsphasen von den Mitarbeitern der KVG gepflegt wird, wertvoll, um Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig über den Auflegungszeitpunkt eines nächsten potentiellen Zielfonds informiert zu sein und um wesentliche Entwicklungen in deren Geschäftsstrategie und Teamzusammensetzung zu erfahren.

Das bestehende Netzwerk zu in Deutschland aktiven Private-Equity-Gesellschaften ist auch die primäre Quelle für Co-Investment-Opportunitäten. Daneben liefert dieses Netzwerk auch Kontakte zu Finanzinstitutionen, institutionellen Investoren, Family Offices sowie sehr vermögenden Privatkunden. Im Segment Co-Investments wird das Team der KVG auf der Grundlage eines abgeschlossenen Beratervertrags von den Co-Investment-Spezialisten der DAAM (UK) in London beraten.

Bei Transaktionen in Bezug auf Secondary Fund Investments ist es vorteilhaft, wenn Beteiligungen, die identifiziert werden, in direkten Verhandlungen mit dem Verkäufer, d. h. dem ursprünglichen Zeichner der Zielfondsbeteiligung, erworben werden können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer unter anderem mit dem Wunsch, Portfolios zu bereinigen, neben einem angemessenen Preis auch nichtmonetäre Ziele, wie Schnelligkeit und Sicherheit in der Abwicklung anstrebt. Auch in diesem Segment wird das Team der KVG von den Sekundärmarkt-Spezialisten der DAAM (UK) in beraten.

Vorprüfung

Für die Vorprüfung werden bei Primary Fund Investments die Kernelemente der Private-Equity-Zielfonds wie etwa die Investitionsstrategie, das Managementteam und die bisherige Erfahrung mit vergleichbaren Investitionen sowie die Beteiligungskonditionen auf Eignung und Übereinstimmung mit den Investitionskriterien überprüft. Neben einer fondsspezifischen Analyse führt die KVG einen Vergleich

(Benchmarking) mit vergleichbaren Zielfonds desselben Segments durch. Sollte der Private-Equity-Zielfonds positiv eingeschätzt werden, erstellt der verantwortliche Investmentmanager eine ausführliche schriftliche Empfehlung. Eine positive Entscheidung über die Vorprüfung bedeutet, dass bei dem Private-Equity-Zielfonds eine ausführliche sogenannte Due Diligence (etwa: „sorgfältige Prüfung“) durchgeführt wird.

Bei Co-Investments plant die KVG mit Fondsmanagern, die im Prüfungsprozess der KVG positiv bewertet wurden und deren bisherige Erfahrung mit vergleichbaren Anlagen und Managementqualität den Anforderungen der KVG genügen, Co-Investments einzugehen. Das Ziel ist dabei, möglichst frühzeitig in die Due Diligence des entsprechenden Fondsmanagers eingebunden zu sein, um so gemeinsam mit diesem die Wertsteigerungsstrategie des Portfoliounternehmens und die sich ergebenden Chancen und Risiken einschätzen zu können.

Bei Transaktionen in Bezug auf Secondary Fund Investments wird in der Phase der Vorprüfung ein erstes Screening des Portfolios durchgeführt. Darüber hinaus werden schon vorliegende Informationen aus vergleichbaren Portfolios und Regionen genutzt, um einen möglichen Kaufpreis abschätzen zu können. Weiterhin finden erste Gespräche mit dem potentiellen Verkäufer und Fondsmanager statt.

Due Diligence:

Mit typischerweise zweimonatiger Dauer ist die Due Diligence bei Primary Fund Investments die zeitintensivste Phase des Investitionsprozesses und konzentriert sich auf die Prüfung des Managementteams, der historischen Entwicklung des Teams, der angestrebten Investitionsstrategie, der erwarteten Wirtschaftlichkeit des Investments sowie aller notwendigen rechtlichen und steuerlichen Aspekte; Letztere werden oft in Zusammenarbeit mit externen, spezialisierten Anwaltskanzleien geprüft. Insbesondere die vom Fondsmanager bereits getätigten Anlagen werden im Vorfeld gründlich untersucht. Dazu werden transaktionsbezogene Due-Diligence-Unterlagen und Investmentempfehlungen gesichtet, persönliche Treffen mit den Fondsmanagern durchgeführt und deren Dokumentation, Systeme und Prozesse untersucht. Zudem fließen in die Bewertung die Beteiligungskonditionen, die rechtlichen und steuerlichen Regeln und Bedingungen, die Risiken im Investment sowie das Risikomanagementsystem des Private-Equity-Zielfonds-Managers ein. Die involvierten Mitarbeiter dokumentieren ihre Erkenntnisse in einem ausführlichen Due Diligence Bericht, der durch das zuständige Gremium der KVG, die Geschäftsführung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Investmentkomitees, geprüft wird.

Bei Co-Investments ist diese Phase aufgrund der bereits erfolgten Due Diligence durch den Fondsmanager des coinvestierenden Fonds in der Regel zeitlich kürzer und mit anderen Schwerpunkten versehen. Neben der Prüfung der Due Diligence des Co-Investors führt die KVG üblicherweise eine zusätzliche eigenständige Due Diligence des Portfoliounternehmens durch. Hierbei werden insbesondere die Marktposition des Portfoliounternehmens, die Wachstumsaussichten, die Qualität des Managements sowie das Produktspektrum im Hinblick auf Profitabilität und zukünftige Wertsteigerungsoportunitäten untersucht. Diese gemeinsam mit dem Co-Investor erzielten Erkenntnisse, denen ein Businessplan zugrunde gelegt wird, bilden unter anderem die Basis für die Unternehmensbewertung und den zukünftigen Maßnahmenplan. Soweit möglich und rechtlich zulässig strebt die KVG bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen an, in den zuständigen Aufsichtsgremien vertreten zu sein.

Die Prüfung bei Transaktionen im Bereich der Secondary Fund Investments kann auf Basis von mehr und detaillierteren Informationen erfolgen als bei Primary Fund Investments, da die meisten Secondary Fund Investments und damit viele Parameter des Portfolios zum Zeitpunkt der Due Diligence bereits feststehen. Dies erlaubt die Analyse der erwartbaren Zahlungsflüsse auf Portfolioebene und der Liquiditätsaussichten, der operativen Ebene und der Finanzlage der Portfoliounternehmen, der Qualität ihrer Geschäftsführungen und der Vertragskonditionen im Hinblick auf Gesellschafterrechte. Zusätzlich werden nach Bedarf externe Analysen und Erkenntnisse von DB Research (der volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutsche Bank AG) und anderer Institute genutzt, um Informationen zu den Portfoliounternehmen und den Märkten, in denen diese operieren, auszuwerten.

Abschluss des jeweiligen Investments:

Investmentempfehlungen werden in schriftlicher Form durch das Investmentteam beziehungsweise das Investmentkomitee abgegeben und innerhalb des zuständigen Gremiums der KVG, der Geschäftsführung, geprüft und entschieden. Bei positivem Votum werden die entsprechenden (z. B. Kauf-) Verträge abgeschlossen.

Monitoring und Reporting:

Nach Abschluss einer Beteiligung stellt das Monitoring (die laufende Überwachung) der getätigten Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments anhand der regelmäßigen Berichte aus den Beteiligungen und anhand von Diskussionen mit dem Management einen wichtigen Wertbeitrag für Investoren dar. Die KVG analysiert laufend die Entwicklung der einzelnen Investments und überwacht die Einhaltung der Anlagebedingungen sowie die Kapital-

bewegungen zwischen den Investments und der Fondsgesellschaft auf der einen und der Fondsgesellschaft und dem Investor auf der anderen Seite.

Das Monitoring umfasst zudem die Projektion der zu erwartenden Zahlungsflüsse auf Transaktionsebene je Fonds. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig Fehlentwicklungen auf Ebene der Portfoliounternehmen identifiziert und Gegenmaßnahmen entwickelt werden können. Dies gilt gleichermaßen für Co-Investments.

Desinvestition:

Die KVG beobachtet kontinuierlich den Markt, um gute Gelegenheiten für den Verkauf von Primary Fund Investments oder Co-Investments nutzen zu können. Die Prozesse beim Verkauf eines Investments sind grundsätzlich vergleichbar mit denen des Ankaufs eines Investments.

Bei Primary Fund Investments werden mögliche Desinvestitionen zunächst im Zuge einer Vorprüfung analysiert und anschließend gegebenenfalls einer detaillierten Prüfung unterzogen. Diesen Vorprüfungen schließen sich gegebenenfalls Verhandlungen hinsichtlich des Verkaufspreises und sonstiger Konditionen an. Letztendlich wird eine mögliche Desinvestition entsprechend zum Ankauf in dem zuständigen Gremium der KVG unter Einbeziehung des Investmentkomitees diskutiert und bei positivem Votum durch die Geschäftsführung der KVG abgeschlossen.

Bei Co-Investments ist die KVG in der Regel Minderheitsgesellschafter in einem gemeinsamen Desinvestitionsprozess mit einem co-investierenden Zielfonds. Dieser leitet dabei grundsätzlich den gesamten Prozess und bereitet auch Due Diligence Unterlagen und Verhandlungen mit potentiellen Käufern vor. Eine mögliche Desinvestitionsempfehlung auf Basis einer vorliegenden Bewertung wird unter Einbeziehung des Investmentkomitees dem zuständigen Gremium der KVG, der Geschäftsführung, präsentiert. Bei positivem Votum der Geschäftsführung stimmt die KVG den verhandelten Verkaufskonditionen zu und schließt den Vertrag ab.

Transaktionen im Bereich der Secondary Fund Investments werden im Regelfall nicht in einem gesonderten Prozess desinvestiert. Hier wird oftmals durch die Veräußerung der zugrunde liegenden Portfoliounternehmen im Laufe der Zeit das jeweilige Investment aufgelöst. Gelegentlich kann es jedoch hierbei auch zu einem vergleichbaren Prozess wie bei Primary Fund Investments kommen, wenn z. B. die letzten verbliebenen Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft desinvestiert werden.

8.1.5

Weitere Investmentvermögen, die von der KVG verwaltet werden

Die KVG verwaltet bisher zwei alternative Investmentvermögen, die aufgrund von Übergangsvorschriften (nur) teilweise den Vorschriften des KAGB unterliegen und die nicht Gegenstand dieses Beteiligungsangebots sind. Hierbei handelt es sich um:

- CAM Private Equity Evergreen GmbH & Co. KG UBG
- DB PEP V 50/30/20 Parallel GmbH & Co. KG

Die KVG übt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei weiteren 24 geschlossenen AIF Verwaltungstätigkeiten und bei weiteren acht geschlossenen AIF Liquidatorentätigkeiten aus, wobei diese AIFs nicht in den Anwendungsbereich des KAGB fallen. Darüber hinaus verwaltet sie auch noch Portfolios für institutionelle Investoren, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des KAGB fallen.

8.1.6

Einbindung der KVG in den Deutsche Bank Konzern

Die KVG gehört zum Bereich Alternative & Fund Solutions des Geschäftsbereichs Asset & Wealth Management der Deutsche Bank AG. Ein wichtiger Teil dieses Bereichs ist das Geschäftsfeld „Auflegen und Verwalten von Private-Equity-Beteiligungen“, das auf globaler Ebene im zugehörigen Teilbereich „Private Equity“ (der sogenannten Private-Equity-Plattform) betrieben wird. Dazu gehören spezialisierte Mitarbeiter, insbesondere die Mitglieder des Senior-Investmentteams unter anderem aus Großbritannien und Deutschland, die eng zusammenarbeiten. Die Betreuung dieses Geschäftsfelds erfolgt im Wesentlichen durch zwei Fondsverwaltungsgesellschaften: die DAAM (UK) in London und die KVG in Köln. Als Teil der global ausgerichteten Private-Equity-Plattform verfügen beide Gesellschaften jeweils über umfassende Expertise, wobei die DAAM (UK) bei den Segmenten Second Fund Investments und Co-Investments bestimmte Schwerpunkte in der bisherigen Geschäftstätigkeit herausgearbeitet hat und die KVG bei Primary Fund Investments. Zudem fungieren beide Gesellschaften in ihren jeweiligen Heimatmärkten Großbritannien beziehungsweise Deutschland als regulierte und lizenzierte Alternative Investment Fund Manager (AIFM).

Die Private-Equity-Plattform verwaltete am 30. September 2014 ca. 8,4 Mrd. EUR an Kundengeldern.

8.2

Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft und als GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft organisiert. Sie unterliegt deutschem Recht, insbesondere den Bestimmungen des KAGB und des HGB. Sie wurde 8. Dezember 2014 gegründet und in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet HRA 30893.

Die Firma lautet PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG. Sitz der Fondsgesellschaft ist Köln. Die Geschäftsanschrift ist Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln.

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die KVG hält in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführende Kommanditistin eine Einlage in Höhe von 500 EUR, die in voller Höhe als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Treuhand-Kommanditistin hält eine anfängliche Einlage in Höhe von 100 EUR, die in voller Höhe als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist.

Weder die Deutsche Bank AG noch andere Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG als die KVG und die Treuhand-Kommanditistin halten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder direkt noch indirekt Anteile an der Fondsgesellschaft.

Die Geschäftsführende Kommanditistin wird den Jahresabschluss und Lagebericht der Fondsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Regelungen aufstellen und prüfen lassen.

8.3

Vertretung und Geschäftsführung der Fondsgesellschaft

Die Vertretung der Fondsgesellschaft erfolgt alleinvertretungsberechtigt durch die Komplementärin. Der Geschäftsführenden Kommanditistin wird daneben Alleinvertretungsberechtigung kraft Vollmacht eingeräumt. Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin sowie die jeweiligen Geschäftsführer dieser Gesellschaften sind für Rechtsgeschäfte mit der Fondsgesellschaft und den Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mitglieder der Geschäftsführung sind die Geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte der Fondsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Komplementärin ist, soweit rechtlich zulässig, von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ausgeschlossen.

Alle Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen und soweit sie durch den Gesellschaftsvertrag, das KAGB und/oder den Fremdverwaltungsvertrag nicht der KVG zugewiesen sind, können ohne Beschlussfassung der Gesellschafter vorgenommen werden. Dazu gehören insbesondere: (a) Anlage liquider Mittel in Tages-, Fest- oder Termingeldanlagen, (b) Festlegung der Ausschüttungen und der Zuführungen zur Liquiditätsreserve beziehungsweise der Entnahmen aus der Liquiditätsreserve; (c) Abschluss sonstiger Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Zeichnungsvereinbarung, Kaufverträge), insbesondere in Bezug auf vorzunehmende Kapitalanlagen, (d) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts; (e) Eingehung, Änderung und Absicherung von Finanzierungsverträgen mit Dritten im Rahmen der gemäß § 2.2 des Gesellschaftsvertrags zulässigen Fremdkapitalbelastung sowie der hiermit zusammenhängenden Sicherheitendokumente, (f) Beauftragung von regelmäßigen Bewertungen der Vermögensgegenstände sowie die Ermittlung von Anteilswerten, bezogen auf die Fondsgesellschaft, (g) Abschluss, Beendigung, Übertragung und/oder Änderung von Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Bestellung einer Verwahrstelle), auch mit mittelbar oder unmittelbar mit der Komplementärin, Geschäftsführenden Kommanditistin oder Treuhand-Kommanditistin verbundenen Unternehmen sowie Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen – einschließlich des Abschlusses und der Änderung von Vereinbarungen mit Dritten und der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Beteiligungsgesellschaften –, die die Übereinstimmung der Fondsgesellschaft mit den nach dem KAGB geltenden gesetzlichen Anforderungen oder mit sonstiger Gesetzgebung zur Regulierung geschlossener Beteiligungsmodelle herstellt beziehungsweise gewährleistet; (h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften entsprechend der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie und unter Einhaltung der in den Anlagebedingungen dargestellten Anlagegrenzen; (i) alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist; (j) Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Geschäftsvorgänge, denen die Gesellschafter gemäß § 11.2 des Gesellschaftsvertrags durch Beschluss zugestimmt haben.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen sämtliche wesentlichen Geschäftsvorgänge. Unabhängig vom Geschäftswert bedürfen die in § 11.2 S. 2 (a) bis (l) des Gesellschaftsvertrags aufgeführten Fälle der Beschlussfassung durch die Gesellschafter. Ausgenommen vom Erfordernis der Beschlussfassung der Gesellschafter sind Maßnahmen gemäß § 9.1 (a) bis (i) des Gesellschaftsvertrags.

Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Beirat zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung berufen werden, dem jedoch keine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Geschäfte der Fondsgesellschaft zusteht. Die Anzahl und die Amtszeit der Mitglieder, die konkrete Besetzung sowie die Aufgaben des Beirats werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

8.4 Auflösung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft wird gemäß den Regelungen ihres Gesellschaftsvertrags zum Ende der Laufzeit aufgelöst und liquidiert werden, ohne dass es dafür eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Laufzeit der Fondsgesellschaft beträgt zehn Jahre ab dem Ende des Platzierungszeitraums mit dreimaliger Verlängerungsoption der Geschäftsführenden Kommanditistin um jeweils ein Jahr unter der Voraussetzung, dass die Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Interesse der Anleger liegt. Anschließend kann die Geschäftsführende Kommanditistin die Laufzeit mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf, um bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf die Liquidation beziehungsweise Veräußerung der Investments im Interesse der Anleger liegt.

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft zu verlangen. Die Fondsgesellschaft wird aber gemäß den Regelungen ihres Gesellschaftsvertrags aufgelöst, wenn Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung der Fondsgesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft durch die Geschäftsführende Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als Liquidator abgewickelt. Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen.

Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung.

Der verbleibende Liquidationserlös ist an die Anleger in mehreren Raten nach Liquidationsfortschritt nach Maßgabe von § 14 des Gesellschaftsvertrags auszuzahlen. Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft.

Für den Fall, dass das Recht der KVG, die Mittel der Fondsgesellschaft zu verwalten, erlöschen sollte, ohne dass die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Liquidation der Fondsgesellschaft greifen, oder die Fondsgesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt wird, geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in § 100 KAGB auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Fondsgesellschaft über.

Das Recht der KVG, das Vermögen der Fondsgesellschaft zu verwalten, erlischt unter anderem:

- durch Kündigung des Fremdverwaltungsvertrags, auch wenn bis zum Wirksamwerden der Kündigung keine neue Kapitalanlagegesellschaft durch die Fondsgesellschaft bestellt wird;
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KVG oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird, und nicht rechtzeitig eine neue Kapitalanlagegesellschaft durch die Fondsgesellschaft bestellt wird.

8.5 Die Komplementärin

Komplementärin, d. h. persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, ist die PED Deutschland Beteiligungs GmbH mit Sitz in Köln.

Das voll eingezahlte Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 EUR und wird von der alleinigen Gesellschafterin, optegra Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (HRB 67412, Amtsgericht Köln), gehalten. Die Komplementärin unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschem Recht und ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind Sebastian Blaschke und Detlef Kuhlen. Die Geschäftsführer sind jeweils geschäftsansässig in Universitätsstr. 71, 50931 Köln. Die Komplementärin wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen zusammen mit einem Prokuristen handelnden Geschäftsführer vertreten.

Die Komplementärin ist kraft Gesetzes für die Fondsgesellschaft alleinvertretungsberechtigt. Sie ist von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementärin ist jedoch Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

8.6 Angaben über die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

Die Gründungsgesellschafter sind die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhand-Kommanditistin.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 600 EUR. Bei der Art der Einlagen handelt es sich um Kommanditeinlagen, die in voller Höhe eingezahlt sind.

Die Treuhand-Kommanditistin und die KVG sind jeweils Tochterunternehmen der Deutsche Bank AG beziehungsweise einer Konzerngesellschaft des Deutsche Bank Konzerns.

Die Komplementärin gehört nicht zum Deutsche Bank Konzern.

8.7 Die Treuhand-Kommanditistin

Treuhand-Kommanditistin ist die DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Treuhand-Kommanditistin ist geschäftsansässig in Mainzer Landstr. 178–190, 60327 Frankfurt am Main.

Die Treuhand-Kommanditistin gehört zum Deutsche Bank Konzern. Diese Konzernverflechtung kann zu Interessenkonflikten der Treuhand-Kommanditistin führen (vgl. hierzu Kapitel 12.6).

Die Treuhänderin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat. Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhand-Kommanditistin sind Iris Racke und Birgit Benz. Beide sind deutsche Staatsbürger. Die Geschäftsführungsaufgaben der Treuhänderin sind nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Jeder Geschäftsführer nimmt die gesamten Geschäftsführungsaufgaben vollständig wahr. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhand-Kommanditistin stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

8.8 Besonderheiten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, betreffend die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin beziehungsweise die Treuhand-Kommanditistin

Der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin beziehungsweise der Treuhand-Kommanditistin stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung grundsätzlich dieselben Rechte wie den Anlegern zu. Die Anteile der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin beziehungsweise der Treuhand-Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben jedoch die folgenden, von den Anteilen der beitretenden Anleger abweichenden Hauptmerkmale:

Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben je zehn Stimmen unabhängig von der Höhe ihrer Kapitalanteile. Die Treuhand-Kommanditistin hat je 1.000 EUR eine Stimme. Kapitalanteile unter 1.000 EUR gewähren auch für die Treuhand-Kommanditistin einen entsprechenden Bruchteil einer Stimme. Für die Ausübung der Stimmrechte der Treuhand-Kommanditistin gelten dabei die Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben (vgl. § 7.2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin der Fondsgesellschaft erhalten die im Kapitel 4 dargestellten Vergütungen und eine Auslagenerstattung. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und für die Rechtsgeschäfte mit der Fondsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Komplementärin, die Treuhand-Kommanditistin und die Geschäftsführende Kommanditistin können jederzeit eine außerordentliche Beschlussfassung beantragen, ohne

dass es Gesellschaftseinlagen in Höhe von mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals bedarf. Sofern ein Antrag auf außerordentliche Beschlussfassung durch die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin erfolgt, ist die Geschäftsführende Kommanditistin in die Vorbereitung und Durchführung dieses Antrags einzubeziehen. Die Treuhand-Kommanditistin beantragt eine außerordentliche Beschlussfassung insbesondere dann, wenn sie dazu von Treugebern angewiesen wird, deren mittelbare Beteiligungen an der Fondsgesellschaft zusammen mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals entsprechen. Der Zweck, die Gründe und die Art des Beschlussverfahrens (Gesellschafterversammlung oder schriftliches Verfahren) sind in dem Antrag anzugeben.

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist allein zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft berechtigt. Sie entscheidet über die Form der Beschlussfassung und hat dabei die in § 9 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Funktionen. Sie leistet eine einheitliche Haft-/Pflichteinlage von 500 EUR. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös nicht beteiligt. Sie haftet unbeschränkt. Darüber hinaus gelten für das Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin Besonderheiten (vgl. § 17.4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Treuhand-Kommanditistin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer einheitlichen Haft-/Pflichteinlage von 100 EUR an der Fondsgesellschaft beteiligt und führt das Interne Kommanditistenregister und das Treugeberregister. Sie ist bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital nach Zeichnung von Treugebern sowie, im Falle des späteren Wechsels von Treugebern in die Stellung von Kommanditisten, deren Anteile (handelnd in Vollmacht) ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nach Maßgabe der Regelungen von § 4.4 und § 5.1 des Gesellschaftsvertrags auf bis zu 100 Mio. EUR (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Bei der Übertragung ihres Kommanditanteils oder von Teilen davon und der damit verbundenen Rechte gelten für die Treuhand-Kommanditistin Besonderheiten (vgl. §§ 6.2, 6.6 und § 7.4 des Gesellschaftsvertrags). Im Falle ihres Ausscheidens erhält sie unter bestimmten Umständen keine Abfindung (vgl. § 18.3 des Gesellschaftsvertrags).

8.9 Verwahrstelle

8.9.1

Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für die Fondsgesellschaft nimmt die State Street Bank GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 42872, die Funktion der Verwahrstelle wahr. Die State Street Bank GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeiten sind das Einlagen- und Depotgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft. Die BaFin hat die Auswahl der Verwahrstelle am 5. November 2014 genehmigt.

Die Geschäftsanschrift lautet:

State Street Bank GmbH
Brienner Str. 59
80333 München
Deutschland

8.9.2

Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrten Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass der Eintritt beziehungsweise das Ausscheiden eines Anlegers in die beziehungsweise aus der Fondsgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Anteile der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags entsprechen;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Fondsgesellschaft der Gegenwert der Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung der Zahlungsströme der Fondsgesellschaft;

- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren;
- Überprüfung der Vermögensaufstellung zum Bewertungszeitpunkt einer Objektgesellschaft gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, an der die Fondsgesellschaft Anteile hält;
- Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;
- Erteilung der Zustimmung zu nach § 84 KAGB zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen.

Die Verwahrstelle darf sich aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Mithilfe Dritter bedienen.

8.9.3

Haftung der Verwahrstelle und Haftungsfreistellung bei Unterverwahrung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Fondsgesellschaft und den Anlegern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit die Verwahrstelle Unterverwahrverhältnisse begründen darf, hat sie für den Verlust eines bei einem Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes keine Haftungsfreistellung vereinbart.

Etwaige Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle werden den Anlegern unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung auf der Homepage der KVG (www.dbpe.com) bekanntgegeben.

8.9.4

Rechte der Anleger

Durch den Verwahrstellenvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Fondsgesellschaft und der Verwahrstelle, nicht jedoch unmittelbar mit dem Anleger begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle werden durch den Verwahrstellenvertrag daher nicht begründet.

8.10 Kein Einsatz eines Primebrokers

Ein Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierdarlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

Ein Primebroker wird im Zusammenhang mit den Anteilen der Fondsgesellschaft nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfallen die Pflichtangaben gemäß § 269 Abs. 1 i. V. m. § 165 Abs. 7 KAGB.

8.11 Übersicht über die wesentlichen Beteiligten

8.11.1 Die Fondsgesellschaft

Firma	PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln
Erstes Eintragungsdatum	8. Dezember 2014
Kommanditkapital	600 EUR
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRA 30893
Komplementärin	PED Private Equity Deutschland Beteiligungs GmbH
Geschäftsführende Kommanditistin	DB Private Equity GmbH

8.11.2 Komplementärin

Firma	PED Private Equity Deutschland Beteiligungs GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Universitätsstr. 71, 50931 Köln
Erstes Eintragungsdatum	10. Februar 2014
Stammkapital	25.000 EUR
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRB 80642
Geschäftsführer	Sebastian Blaschke, Detlef Kuhlen
Gesellschafter	optegra Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (HRB 67412, Amtsgericht Köln)

8.11.3 Geschäftsführende Kommanditistin und KVG

Firma	DB Private Equity GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln
Erstes Eintragungsdatum	10. Juli 2008
Stammkapital	500.000 EUR
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRB 63521
Geschäftsführer	Jürgen Borchers, Chris Munn, Andreas-Otto Schmidt, Michael Straka
Mitglieder des Aufsichtsrats	Stefan Molter, Georges Noël und Emile van der Burg
Gesellschafter	DB Capital Markets (Deutschland) GmbH (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 28191)

8.11.4

Treuhand-Kommanditistin

Firma	DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Mainzer Landstr. 178-190, 60327 Frankfurt am Main
Erstes Eintragungsdatum	15. Mai 1993
Stammkapital	127.822,97 EUR
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 36832
Geschäftsführer	Iris Racke, Birgit Benz
Gesellschafter	RREEF Management GmbH (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 26724)

8.11.5

Verwahrstelle

Firma	State Street Bank GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Briener Str. 59, 80333 München
Erstes Eintragungsdatum	9. April 1998
Stammkapital	109.267.445 EUR
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 42872
Geschäftsführer	Jörg Josef Ambrosius, Frank Eggloff, Stefan Gmür, Andreas Alwin Gustav Niklaus, Christian Vogels
Gesellschafter	State Street Holdings Germany GmbH (Amtsgericht München, HRB 176695)

8.11.6

Abschlussprüfer

Firma	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin
Sitz/Geschäftsanschrift	Klingelhöferstr. 18, 10785 Berlin

9 Bewertung, Ermittlung und Verwaltung von Erträgen

9.1 Bewertungsverfahren der Vermögensgegen- stände der Fondsgesellschaft

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft vor Ankauf erfolgt durch von der KVG beauftragte externe Bewerter. Die laufende Bewertung wird dagegen von der KVG selbst vorgenommen.

Die KVG hat daher Grundsätze und Verfahren für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft festgelegt. Die anzuwendenden Bewertungsverfahren und -modelle werden vor Verwendung geprüft, dokumentiert und von der Geschäftsleitung der KVG genehmigt. Sie werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen und bei eventuellen Änderungen der Anlagestrategie mit Unterstützung der internen Risikomanagementfunktion auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

9.1.1 Bewertung von Investments vor Erwerb (Ankaufsbewertung)

Vor der Beteiligung in die Investments – gegebenenfalls mittelbar über eine Zwischengesellschaft oder einen Spezial-AIF – wird die KVG mit der Ankaufsbewertung einen geeigneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden unabhängigen externen Bewerter beauftragen. Sollten die für eine Beteiligung durch die Fondsgesellschaft ausgewählten Private-Equity-Zielfonds ihrerseits bereits Beteiligungen an Vermögensgegenständen eingegangen sein, wird die Bewertung anhand der für entsprechende Private-Equity-Zielfonds adäquaten wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Vorgaben und Regelungen erfolgen. Für die Bewertungsauswirkungen aus rechtlichen und steuerlichen Sachverhalten kann sich die KVG externer rechtlicher und steuerlicher Berater bedienen.

9.1.2 Bewertungsturnus (Folgebewertung) und Offenlegung

- Nach der Ankaufsbewertung zum Investitionszeitpunkt werden Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft mindestens einmal jährlich bewertet. Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft, d. h. der 31. Dezember eines jeden Jahres.
- Berechnungen des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen grundsätzlich zum Bewertungsstichtag, werden darüber

hinaus aber auch dann durchgeführt, wenn das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil werden den Anlegern nach jeder Bewertung offengelegt.

9.1.3 Regelmäßige, interne Folgebewertung von Vermögens- gegenständen

Die regelmäßigen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden durch die KVG durchgeführt. Die Abteilung der KVG, die die Bewertungen vornimmt, ist von der für die Portfolioverwaltung zuständigen Abteilung und von einer Einflussnahme auf die Vergütungspolitik der KVG funktional getrennt. Organisatorische Maßnahmen in der KVG stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Bewertungsabteilung verhindert wird.

9.1.4 Relevante Bewertungsverfahren für das Portfolio der Fondsgesellschaft

Verpflichtung der Investments

Die KVG verpflichtet vertraglich jede Gesellschaft, an der sie eine Beteiligung hält,

- mindestens einmal jährlich Vermögensaufstellungen bei der KVG und bei der Verwahrstelle einzureichen und
- Vermögensaufstellungen einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses prüfen zu lassen.

Die aufgrund der bei der KVG eingereichten Vermögensaufstellungen ermittelten Werte der Beteiligungen werden den Bewertungen zur laufenden Bewertung der Fondsgesellschaft zugrunde gelegt.

Bewertung auf der Grundlage geeigneter Bewertungsmodelle

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, sind gesetzlich die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

Die Bewertung mit Hilfe von Bewertungsmodellen ist der geeignete Ansatz für die Bewertung von Anteilen an den Private-Equity-Zielfonds. Gleiches gilt in der Regel bei der Anlage in Co-Investments, die über einen Spezial-AIF gehalten werden. Durch Zwischengesellschaften gehaltene Investments werden der Fondsgesellschaft für Bewertungszwecke nur dann unmittelbar zugerechnet – so, als würde sie die Investments unmittelbar selbst halten –, wenn diese Zwischengesellschaften von der Fondsgesellschaft zu 100 % gehalten und kontrolliert werden.

Bei der Ankaufsbewertung werden die externen Bewerter im Rahmen ihrer oben näher beschriebenen Aufgabe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geeignete Bewertungsmodelle anwenden.

Bei der Ankaufsbewertung wird dabei von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der entsprechenden Gesellschaft oder, wenn der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgegangen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften, aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind.

Bei der Ankaufs- und Folgebewertung orientiert sich das angewendete Bewertungsmodell grundsätzlich an dem Industriestandard (International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines, IPEVG). Dieser Industriestandard entstand durch Zusammenarbeit der Association Française des Investisseurs en Capital, der British Venture Capital Association und der European Private Equity and Venture Capital Association.

Die IPEVG stellen derzeit ein anerkanntes Verfahren dar. Sie basieren auf dem Fair-Value-Konzept und sind diesbezüglich konform sowohl mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) als auch den United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP). Durch die Umsetzung der AIFM-Richtlinie im KAGB und der dazu erlassenen Verordnung KARBV führen auch die geltenden besonderen Rechnungslegungsvorschriften für AIF bezüglich der Marktbewertung zu einer weitgehenden Übereinstimmung mit den IPEVG.

Grundlage des zur Bewertung der Investments der Fondsgesellschaft angewendeten Bewertungsmodells sind die durch die eingegangenen Beteiligungen an die Fondsgesellschaft berichteten Nettoinventarwerte der Investments. Der berichtete Nettoinventarwert entspricht grundsätzlich dem Nettoinventarwert der Beteiligung der Fondsgesellschaft an dem jeweiligen Investment. Die durch die Investments gemeldeten Nettoinventarwerte sind in der Regel auf Basis

der IPEVG ermittelt und werden durch den Abschlussprüfer des jeweiligen Investments mindestens jährlich bestätigt. Die Nettoinventarwerte beinhalten auch die Bewertung der durch die Investments gehaltenen Portfoliounternehmen.

Bezüglich der gemeldeten Nettoinventarwerte findet eine Wertüberprüfung durch die KVG statt. Das Bewertungsmodell berücksichtigt bei der Wertüberprüfung beziehungsweise Wertermittlung, dass von den Investments übermittelte Werte aufgrund von zeitlichen Unterschieden zwischen Berichtsstichtag des Investments und Bewertungsstichtag der Fondsgesellschaft fortgeschrieben werden müssen. Da überwiegend in Private-Equity-Zielfonds investiert wird, stehen zum Bewertungsstichtag der Fondsgesellschaft noch nicht alle relevanten Berichte der Investments zur Verfügung. Typischerweise beträgt der zeitliche Unterschied, über den die Werte fortgeschrieben werden müssen, ein Quartal.

Die Fortschreibungen im Rahmen des hier angewandten Bewertungsmodells beziehungsweise entsprechende Wertüberprüfungen berücksichtigen unter anderem Zahlungsflüsse, Kosten auf Ebene der Investments, Wechselkurseffekte oder andere Ereignisse, die zwischenzeitlich eingetreten sind und von wesentlicher Relevanz für die Bewertung sind. Bei solchen Ereignissen kann es sich z. B. um Insolvenzen auf Ebene der durch die Investments gehaltenen Portfoliounternehmen oder generelle Marktverwerfungen handeln.

Insoweit wird im Rahmen des Bewertungsmodells im Einzelfall bis auf die Ebene der in den Investments vorhandenen Portfoliounternehmen durchgeschaut, ohne jedoch eine generelle Einzelbewertung vorzunehmen.

Soweit im Einzelfall einzelne Investments keine IPEVG-konforme Berichterstattung gewährleisten, finden auf Ebene der Fondsgesellschaft entsprechende Wertüberleitungen und -anpassungen statt.

Bewertung von Unternehmensbeteiligungen

Die Marktwerte von Unternehmensbeteiligungen werden nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt.

Für die Fondsgesellschaft relevant ist eine Bewertung der Unternehmensbeteiligungen in Form von Co-Investments, die durch die Fondsgesellschaft erworben und gehalten werden.

Die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen erfolgt grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren beziehungs-

weise DCF-Verfahren (Discounted-Cashflow-Verfahren). Bei beiden Verfahren werden die Barwerte zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt. Dazu werden je Unternehmensbeteiligung auf der Basis einer Analyse von Vergangenheitsergebnissen die zukünftigen finanziellen Überschüsse im Rahmen einer Unternehmensplanung geplant und mit einem risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz, der die Eigenkapitalkosten repräsentiert, diskontiert.

Im Einzelfall werden die Bewertungsmethoden modifiziert um Methoden, die für die Branche des Zielunternehmens oder bestimmte Unternehmenssituationen (z. B. bei einer Liquidation) üblich sind.

In bestimmten Situationen können Unternehmenswerte auch aus zeitnah zum Bewertungsstichtag stattgefundenen Transaktionen abgeleitet werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn vor dem Bewertungsstichtag eine Finanzierungsrunde bei einem Unternehmen stattgefunden hat und Dritte zu einem bestimmten Preis Anteile übernommen haben.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung wird als Verkehrswert nach gesetzlicher Vorgabe der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Verbindlichkeiten

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für die Fondsgesellschaft werden zum letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil der Fondsgesellschaft ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Gesellschaftsvermögens der Fondsgesellschaft durch die Zahl der ausgegebenen Anteile an der Fondsgesellschaft, wobei für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts eine nominale gezeichnete Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 EUR als ein Anteil herangezogen wird. Der Gesamtwert des Investmentvermögens der Fondsgesellschaft ist aufgrund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Zur Bestimmung des Verkehrswertes der Vermögensgegenstände werden die oben angeführten gesetzlichen oder marktüblichen Verfahren zugrunde gelegt. Der Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft ist regelmäßig an die Anleger zu berichten.

9.2 Regeln über die Ermittlung und Verwendung von Erträgen der Fondsgesellschaft

9.2.1 Ermittlung der Erträge

Die Fondsgesellschaft soll aufgrund ihrer geplanten Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds Erträge im Rahmen der Veräußerung der durch die Private-Equity-Zielfonds zu erwerbenden Portfoliounternehmen als Veräußerungsgewinn erzielen. Veräußerungsgewinne oder -verluste werden in der Weise ermittelt, dass die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Verkauf angefallenen Kosten) dem Beteiligungsbuchwert gegenübergestellt werden.

Darüber hinaus kann die Fondsgesellschaft Erträge in Form von Dividenden und Zinsen aus den mittelbar zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen sowie aus Liquiditätsanlagen erzielen.

9.2.2 Realisierte Erträge

Die Erträge der Fondsgesellschaft werden periodengerecht abgegrenzt. Eine phasengleiche Ertragsrealisierung, die zeitlich mit dem Wirtschaftsjahr der Ertragsrealisierung der Investments zusammenfällt, ist nicht immer möglich. Typischerweise entsteht ein Zeitversatz von mehreren Monaten, da der Zeitpunkt der Ertragsrealisierung der Fondsgesellschaft davon abhängt, wann auf Ebene der Investments Ausschüttungsbeschlüsse gefasst werden, ob entsprechende Ausschüttungen bereits zugeflossen sind oder ob weitere Informationen vorliegen, die eine Ertragsrealisierung zulassen.

9.2.3

Unrealisierte Erträge

Durch die im Rahmen der KARBV vorgeschriebene Zeitbewertung des Investmentanlagevermögens werden grundsätzlich alle Investments der Fondsgesellschaft zu Verkehrswerten bewertet und bilanziert. Vermögensgegenstände können jedoch binnen der ersten 12 Monate ab Erwerb zum Kaufpreis angesetzt werden. Die Veränderung der Bewertung des Investmentanlagevermögens zwischen den Bewertungsstichtagen ist Teil des in der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Fondsgesellschaft als „Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres“ ausgewiesenen Betrages.

Diese Summe des nicht realisierten Ergebnisses beinhaltet sowohl Erträge aus der Neubewertung des Investmentanlagevermögens als auch Aufwendungen aus der Neubewertung. Dies gilt jeweils für den Fall, dass sich die Bewertung eines oder mehrerer Investments gegenüber dem vorherigen Bewertungsstichtag positiv oder negativ verändert hat.

9.2.4

Häufigkeit der Ausschüttung und Verwendung der Erträge

Die Häufigkeit der Ausschüttungen richtet sich nach frei verfügbarer Liquidität der Fondsgesellschaft.

Während die Komplementärin nicht an dem Ergebnis und Vermögen der Fondsgesellschaft beteiligt ist, steht den Kommanditisten der Fondsgesellschaft, d. h. der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhand-Kommanditistin und den Anlegern – gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags beziehungsweise den mittelbar beteiligten Anlegern auch gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags – das Ergebnis und Vermögen der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihres Kommanditanteils zu.

Die Erträge der Fondsgesellschaft werden wie folgt verwendet:

Die freie verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft wird an die Anleger nur dann und in dem Umfang ausgezahlt (Entnahme), soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Wiederanlage im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) oder zur Substanzerhaltung der Fondsgesellschaft notwendig ist. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Sämtliche Entnahmen erfolgen in Euro.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Anteilklasse grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalanteile. Wenn Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des letzten Anlegers leisten, so erhalten diese eine Vorzugsausschüttung in Höhe von 5% p. a. der vorzeitig eingezahlten Beträge, bezogen auf den Zeitraum der jeweiligen Einzahlung durch die früher beitretenden Anleger bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungsverpflichtung(en) durch den zuletzt beitretenden Anleger.

Soweit auf die an die Fondsgesellschaft geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Fondsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften, einer Verfügung der oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern schuldet oder abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Anleger betreffen beziehungsweise durch die Beteiligung bestimmter Gesellschafter verursacht sind, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Anleger entfallenden Ausschüttungen von der Fondsgesellschaft einzubehalten oder der Fondsgesellschaft zu erstatten.

Sachwerteausschüttungen anstelle von Barausschüttungen sind unzulässig.

9.2.5

Wirkung der Ausschüttung auf den Anteilswert

Da Ausschüttungen an die Anleger aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft entnommen werden, vermindert sich am Tag der Ausschüttung der Nettoinventarwert je Anteil um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

10 Liquiditätsmanagement

Die KVG unterhält für die Fondsgesellschaft ein Liquiditätsmanagementsystem, welches im Einklang mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie und der Struktur der Fondsgesellschaft als geschlossenem Publikums-AIF, bei dem keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten und somit keine Rücknahme oder Umtausch von Anteilen vorgesehen sind, steht. Durch dieses Liquiditätsmanagement soll unter anderem die Zahlungsfähigkeit der Fondsgesellschaft sowie ein effizienter Zahlungsverkehr fristgerecht sichergestellt werden.

10.1 Grundsätze des Liquiditätsmanagements

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements hat die KVG zur Sicherstellung der Qualität und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die sie auch für die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Fondsgesellschaft einsetzt. Mit Hilfe dieser Grundsätze und Verfahren wird es der KVG ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Fondsgesellschaft mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft deckt. Gemäß diesen Grundsätzen und Verfahren wird die KVG die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Fondsgesellschaft oder auf Ebene der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft – d. h. der Private-Equity-Zielfonds – ergeben können, kontrollieren. Darüber hinaus hat die KVG für die Fondsgesellschaft adäquate Grenzen für die Liquiditätsrisiken festgelegt und überwacht die Einhaltung dieser Grenzen. Somit gewährleistet die KVG eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikogrenzen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen und trägt dabei der eingeschränkten Fungibilität der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft entsprechend Rechnung. Die KVG führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Fondsgesellschaft bewerten kann.

10.2 Ebenen des Liquiditätsmanagements

Das Liquiditätsmanagement der KVG für die Fondsgesellschaft berücksichtigt drei Ebenen:

Die erste Ebene der Liquiditätsströme zwischen Fondsgesellschaft und deren Anlegern wird bestimmt durch die Kapitalabrufe der Fondsgesellschaft bei den Anlegern sowie die an die Anleger zu leistenden Ausschüttungen.

Die zweite Ebene der Liquiditätsströme zwischen Fondsgesellschaft und deren Investments wird bestimmt durch

- seitens der Investments bei der Fondsgesellschaft angeforderte Kapitalabrufe;
- den Verlauf der von den Investments an die Fondsgesellschaft geleisteten Ausschüttungen beziehungsweise Kapitalrückzahlungen (gegebenenfalls unter Verrechnung von laufender Verwaltungsvergütung und Carried Interest);
- Zeitpunkt und Höhe des Wiederabrufes von temporären Kapitalrückzahlungen, die Investments möglicherweise an die Fondsgesellschaft geleistet haben; und
- andere Effekte aus z. B. Wechselkursentwicklungen.

In einer dritten Ebene ergeben sich Liquiditätsströme aus den Beziehungen zu Dritten, wie z. B. laufende Vergütungen, Aufwendungen und Kosten, die von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, oder Zinserträge aus Liquiditätsanlagen bei Banken.

Alle Ebenen ergeben in einer Gesamtbetrachtung die Gesamtliquiditätssituation der Fondsgesellschaft.

10.3 Liquiditätsprofil

Unter Berücksichtigung der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie, Anlageziele und Anlagepolitik ergibt sich ein Liquiditätsprofil der Fondsgesellschaft, bei dem in den ersten Jahren der Laufzeit der Fondsgesellschaft (Investmentphase) hohe Liquiditätsabflüsse in Form von Kapitalabrufen seitens der Private-Equity-Zielfonds zu erwarten sind. In der Reife- und Desinvestitionsphase der Fondsgesellschaft sind mit zunehmender Laufzeit sukzessive Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus den Investments zu erwarten. Höhe und Zeitpunkte der Mittelzu- und -abflüsse lassen sich nur schwer prognostizieren, weshalb eine engmaschige Liquiditätssteuerung notwendig ist.

10.4 Kurzfristiges Liquiditätsmanagement

Die kurzfristige Liquiditätssteuerung plant und überwacht kurzfristige Liquiditätsrisiken (bis zu einem Jahr) in Bezug auf kurzfristig fällige Verbindlichkeiten und berücksichtigt dabei insbesondere die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Investments.

Informationen zu Abruf- und Ausschüttungsprognosen werden dazu von den Zielfondsmanagern eingeholt. Zur Planung werden ebenso historische Daten aus der Entwicklung vergleichbarer Portfolios herangezogen. Die durch das in Kapitel 8.1.4 beschriebene Monitoring gewonnenen Erkenntnisse fließen ebenfalls regelmäßig in die Liquiditätsplanung ein.

10.5 Langfristiges Liquiditätsmanagement

Im Rahmen der langfristigen Liquiditätssteuerung werden langfristige Liquiditätsrisiken über die gesamte Laufzeit der Fondsgesellschaft prognostiziert und überwacht. Unter Beachtung von Sensitivitäten wird über Szenarioanalysen geprüft, ob die Fondsgesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann und jederzeit eine angemessene Liquiditätsreserve vorhanden ist. In einem Szenario wird z. B. die Annahme geplant, dass sich alle erwartbaren Rückflüsse aus Investments um einen bestimmten Prozentsatz mindern.

10.6 Liquiditätsreserve

Im Rahmen der Liquiditätsplanung wird für die Fondsgesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve errechnet. Die Höhe der Liquiditätsreserve bestimmt sich dabei unter anderem nach dem Reifegrad des Portfolios und damit den Zahlungsverpflichtungen aus ausstehenden Kapitalabrufen beziehungsweise erwartbaren Ausschüttungen. Weiterhin werden aktuelle Marktentwicklungen, Kosten sowie laufende Verwaltungsvergütungen der Fondsgesellschaft bis zu deren Laufzeitende einbezogen.

In der Investmentphase der Fondsgesellschaft berücksichtigt die Liquiditätsreserve insbesondere die Tatsache, dass das Eingehen von Co-Investments und der Erwerb von Secondary Fund Investments kurzfristig größere Zahlungsbeträge erfordern können.

Die Einhaltung der definierten Liquiditätsreserve wird auch im Rahmen des Risikomanagements der Fondsgesellschaft überwacht. Bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung festgelegter Limits erfolgt ein engeres Monitoring der Liquidität inklusive einer damit einhergehenden Prüfung möglicher Gegenmaßnahmen.

10.7 Stresstests

Durch quartalsweise durchgeführte Stresstests findet eine regelmäßige planerische Überprüfung statt, inwieweit die Fondsgesellschaft auch unter ungewöhnlichen wirtschaftlichen Szenarien in der Lage wäre, auftretende Liquiditätsspitzen zu decken. Die KVG führt für die Fondsgesellschaft diese Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

10.8 Berichterstattung

Über die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft wird im Rahmen der regelmäßigen internen Berichterstattung der KVG und im Jahresbericht an die Anleger berichtet.

11 Risikomanagement

Ein Anleger oder am Erwerb eines Anteils Interessierter kann zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft verlangen. Diese sind in schriftlicher Form bei der KVG, d. h. unter der Anschrift DB Private Equity GmbH, Elsa-Brändström-Str. 10–12, 50668 Köln auf Anfrage erhältlich. Zudem werden sie unter www.dbpe.com bereitgestellt.

11.1 Grundsätze des Risikomanagements

Das Risikomanagement der Fondsgesellschaft wird von der KVG wahrgenommen. Die Abteilung Risk Management der KVG, die funktional und hierarchisch von der Abteilung der KVG, die für das Portfoliomanagement der Fondsgesellschaft zuständig ist, getrennt ist, unterhält dauerhafte Vorkehrungen zur Sicherstellung der Risikomanagements für die Fondsgesellschaft.

Im Rahmen des Risikomanagements werden die für die Umsetzung der Anlagestrategie und die Erreichung der Anlageziele der Fondsgesellschaft bedeutsamen Risiken laufend erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht. Bedeutsame Risiken, die im Rahmen des Risikomanagements überwacht werden, liegen vor allem in den Bereichen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken (vgl. Darstellung in Kapitel 10) und Private-Equity-spezifische Risiken wie z. B. das Managerauswahlrisiko bezüglich der Investments oder Bewertungsrisiken (vgl. Kapitel 9).

Kapitel 3 beinhaltet darüber hinausgehend eine Darstellung der wesentlichen Risiken der Fondsgesellschaft.

11.2 Risikomanagement während der gesamten Fondslaufzeit

Bereits in der Phase bis zum Beitritt der Anleger zur Fondsgesellschaft wird das Risikoprofil der Fondsgesellschaft festgelegt. Ebenso werden die Risikolimits definiert. Dies umfasst unter anderem die Festlegung der maximalen Zeichnungshöhen je Investment oder anderer Grenzen zur Risikomischung unter Beachtung von Anlagestrategie und -zielen der Fondsgesellschaft, die Festlegung einer angepassten Mindestliquiditätsreserve oder auch Fremd-

finanzierungsgrenzen. Risikogrenzen können während der Fondslaufzeit angepasst werden, um den unterschiedlichen Lebenszyklusphasen der Fondsgesellschaft gerecht zu werden.

In der Investmentphase beziehungsweise vor Investmententscheidungen wird jedes Investment, das getätigt werden soll, durch die Abteilung Risk Management der KVG unter anderem daraufhin geprüft, ob es unter Berücksichtigung der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie, -grenzen und -ziele sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Portfoliozusammensetzung für die Fondsgesellschaft erwerbbar ist. Die Abteilung Risk Management der KVG gibt dazu eine Stellungnahme zu den Risiken an das Investmentkomitee ab. In die Stellungnahme fließen vor allem eine Überprüfung der Übereinstimmung mit Anlagestrategie und Risikoprofil der Fondsgesellschaft sowie der Einhaltung der Risikolimits ein. Ebenso wird die Risikoanalyse aus der Due Diligence überprüft.

Darüber hinaus begleitet die Abteilung Risk Management der KVG auch die weiteren Phasen der Laufzeit der Fondsgesellschaft über die Realisierungsphase bis hin zur Liquidationsphase und überwacht laufend die Einhaltung der definierten Risikolimits.

Die KVG überprüft das zugrunde liegende Risikomanagementsystem regelmäßig, mindestens aber jährlich und aktualisiert es gegebenenfalls entsprechend. Eine umgehende Überprüfung ist zudem erforderlich, wenn wesentliche Änderungen an den Grundsätzen für das Risikomanagement sowie an den vorgesehenen Vorkehrungen, Prozessen und Verfahren oder wesentliche Änderungen an der Anlagestrategie und den Anlagezielen der Fondsgesellschaft vorgenommen werden.

11.3 Stresstests

Zur quantitativen Risikobewertung und zum Risikocontrolling werden periodische Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Stresstests und Sensitivitätsanalysen dienen dabei auch der Erfassung von Risiken potentieller Veränderungen der Marktbedingungen oder anderer Faktoren wie z. B. der Liquidität der Fondsgesellschaft oder von Wechselkursen.

Dabei wird eine mögliche Entwicklung der Fondsgesellschaft auf der Datenbasis historischer Entwicklungen vergleichbarer Portfolien mit unterschiedlichen Risikoszenarien bezüglich eines oder mehrerer Risikofaktoren simuliert. Für Marktrisikostresstests werden z. B. Preisschocks für die

Bewertung der Investments oder Volatilitätsanstiege der Risikofaktoren angenommen.

11.4 Berichterstattung

Funktions- und Entscheidungsträger der KVG erhalten regelmäßige Risikomanagementberichte. Eskalationsprozesse zur Einbeziehung und Information von Hierarchiestufen bis hin zu Aufsichtsgremien sind etabliert für den Fall, dass das Risikoprofil nicht mit den Risikolimits im Einklang steht oder Risikolimits nicht eingehalten werden.

12 Sonstige wesentliche Vertragspartner und Auslagerungen

12.1 Wesentliche Vertragsverhältnisse der Fondsgesellschaft

12.1.1

Parallel-Investmentvereinbarung

Die Fondsgesellschaft und die KVG beabsichtigen, eine Parallel-Investmentvereinbarung mit der GAF LP abzuschließen.

Die abzuschließende Parallel-Investmentvereinbarung sieht vor, dass sich die KVG und die DAAM (UK) gegenseitig über potentielle Investmentmöglichkeiten informieren. Die KVG wird eine vorgeschlagene Investmentmöglichkeit prüfen und die Investmententscheidung unabhängig von der Entscheidung der DAAM (UK) im besten Interesse der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger vornehmen, wobei im Rahmen der Investmententscheidung auch das grundsätzliche Ziel der parallelen Anlage mit der GAF LP berücksichtigt wird. Sofern die KVG und die DAAM (UK) übereinstimmend eine positive Investmententscheidung treffen, werden beide den Betrag beziehungsweise eine Obergrenze der jeweiligen Beteiligung an dem Investment festlegen. Zum Ende des Platzierungszeitraums beziehungsweise so bald wie möglich danach erfolgt gegebenenfalls eine Reallokation der jeweiligen Beteiligungen an dem Investment. Im Rahmen der Parallel-Investmentvereinbarung wird grundsätzlich eine Beteiligung an den Investments im Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusagen der beiden Fondsgesellschaften angestrebt. Allerdings sieht die Parallel-Investmentvereinbarung vor, dass unter anderem aufgrund abweichender Platzierungsabschnitte oder unterschiedlicher rechtlicher, regulatorischer und steuerlicher Rahmenbedingungen der beiden Fondsgesellschaften bestimmte Investments nur von einer Fondsgesellschaft gezeichnet werden können oder in einem von den Kapitalzusagen abweichenden Beteiligungsverhältnis erfolgt.

Für den Fall der nachfolgenden Reallokation von Investments zwischen den beiden Fondsgesellschaften sieht die Parallel-Investmentvereinbarung gegebenenfalls zu leistende Ausgleichszahlungen vor.

12.1.2

Verträge mit möglichen Zwischengesellschaften

Die Fondsgesellschaft kann entsprechend ihrer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie ihre Beteili-

gungen an den Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise an den Co-Investments auch mittelbar über eine oder mehrere Zwischengesellschaft(en) und/oder über Spezial-AIF tätigen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen noch keine solchen Zwischengesellschaften. Wenn und soweit erforderlich, wird die Fondsgesellschaft im Regelfall Alleingesellschafterin solcher Zwischengesellschaften werden.

Die Fondsgesellschaft und die KVG werden mit den Zwischengesellschaften Investitionsverträge abschließen, um die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten und bestimmte Rechte und Pflichten im Verhältnis der Zwischengesellschaft(en) gegenüber der KVG und Pflichten gegenüber der Verwahrstelle zu regeln.

12.2 Wesentliche Vertragsverhältnisse der KVG

12.2.1 Fremdverwaltungsvertrag

Die KVG übernimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise entsprechend den Bestimmungen des Fremdverwaltungsvertrags insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft. Dies umfasst unter anderem die Anlage und Verwaltung der Fondsgesellschaft sowie die allgemeine Verwaltungstätigkeit, d. h. insbesondere den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, deren Verwaltung sowie das entsprechende Risikomanagement. Darüber hinaus verantwortet die KVG die Betreuung der Anleger sowie die Vertriebssteuerung. Der Fremdverwaltungsvertrag kann sowohl von der KVG als auch von der Fondsgesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit beider Parteien des Fremdverwaltungsvertrags zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die KVG kann ihre Aufgaben, soweit rechtlich zulässig, ganz oder teilweise auf externe Dienstleister übertragen.

Die KVG haftet den Anlegern gegenüber nicht für die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft oder für ein vom Anleger angestrebtes Anlageergebnis.

12.2.2 Beratungsvertrag

Die KVG hat mit der DAAM (UK) einen Beratungsvertrag abgeschlossen.

Zu den Aufgaben der DAAM (UK) gehört

- die Beratung in Bezug auf die Identifizierung, die Analyse, die Strukturierung und den Ankauf neuer Investitionsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Secondary Fund Investments und Co-Investments;
- die Beratung in Bezug auf die Veräußerung von Investitionen, insbesondere Secondary Fund Investments und Co-Investments, der Fondsgesellschaft im Rahmen der langfristigen Portfoliostrategie;
- die Beratung in Bezug auf das vermögensverwaltungsbezogene Risikomanagement in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der AIFM-Richtlinie, Portfolioanalyse, Kapitalstruktur, Finanzierungs- und Risikomanagement, insbesondere in Bezug auf Secondary Fund Investments und Co-Investments;
- die Beratung in Bezug auf weitere Asset-Managementbezogene Aspekte der Fondsgesellschaft.

Die Haftung der DAAM (UK) ist grundsätzlich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Beratungsvertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Kalendertagen gekündigt werden. Des Weiteren besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

12.3 Vertriebsvereinbarung(en)

Im Rahmen des Fremdverwaltungsvertrags mit dem die KVG als sogenannte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft bestellt wurde, soll die KVG auch die Vertriebssteuerung der Anteile an der Fondsgesellschaft übernehmen. Die Fondsgesellschaft, die Treuhand-Kommanditistin und die KVG schließen daher eine entsprechende Vereinbarung über die Vermittlung von Kommanditanteilen der Fondsgesellschaft.

Die KVG ist berechtigt, Konzerngesellschaften der Deutsche Bank AG sowie Dritte namens der Fondsgesellschaft mit der Vermittlung der Anteile der Fondsgesellschaft zu beauftragen (nachfolgend „**Vertriebspartner**“). Die Vertriebspartner erbringen die Vermittlungsleistungen direkt gegenüber der Fondsgesellschaft.

12.4 Auslagerungen der KVG

Die KVG kann ihre Aufgaben im rechtlich zulässigen Umfang auf Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern beziehungsweise Aufgaben an Dritte übertragen. Die KVG wird in zugelassenem Umfang von der Möglichkeit der Auslagerung Gebrauch machen, soweit dies keine zentralen Funktionen betrifft und der Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren dient oder den Zugang zu besonderer Expertise des Auslagerungsunternehmens eröffnet. Die KVG nutzt dabei insbesondere die vorhandenen Ressourcen und die vorhandene Expertise innerhalb der Deutsche Bank Gruppe.

Die Auslagerung entspricht dabei den gesetzlichen Anforderungen. Sämtliche Leistungen werden zu Erstehungskosten zuzüglich Marge eingekauft, auch wenn sie von konzernverbundenen Unternehmen erbracht werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich dabei nicht um Aufgaben beziehungsweise Tätigkeiten, die das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement betreffen. Lediglich folgende Aufgaben beziehungsweise Tätigkeiten sind zu diesem Zeitpunkt an Dritte wie folgt ausgelagert:

12.4.1 Laufende Verwaltung

Die KVG hat mit der Deutsche Bank AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die laufende Verwaltung der Fondsgesellschaft abgeschlossen.

Zu den Aufgaben der Deutsche Bank AG im Rahmen der laufenden Fondsverwaltung gehören unter anderem die allgemeinen, die Fondsgesellschaft unterstützenden Dienstleistungen wie die Unterstützung bei der Erstellung des Jahresberichts (einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht), die Koordination der Abschlussprüfung, die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung von ungeprüften Quartalsberichten, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fondsgesellschaft, Führen und Pflegen des Anlegerregisters, die Korrespondenz mit den Gesellschaftern, die Unterstützung bei der Durchsetzung von Anti-Geldwäsche- und „Know your customer“-Regelungen, das Online-Reporting, die Wahrnehmung steuerlicher Berichtspflichten und Cash-Flow-Berechnungen.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag kann mit einer Frist von 180 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

12.4.2 Anlegerservices

Die KVG hat mit der Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH („DeAWMi“) einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Auslagerung von Anlegerservices abgeschlossen.

Zu den Aufgaben der DeAWMi im Rahmen der Anlegerservices gehören unter anderem anlagebezogene Kundenkommunikation, Projektunterstützung, Anlegerverwaltung, Führen und Pflegen des Anlegerregisters, Übertragung von Kommanditanteilen, Beschwerdemanagement, Anlegerkommunikation und -korrespondenz, Ausschüttungen und Rückbuchungen, Organisation der Gesellschafterversammlungen beziehungsweise von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren, Reporting, Platzierung der Fondsgesellschaft, der Prozess zur Gewinnung von Neukunden (NCA-Prozess), die Unterstützung bei der Durchsetzung von Anti-Geldwäsche- und „Know your customer“-Regelungen.

12.4.3 Finanzbuchhaltung (inklusive Teile des Anzeige- und Meldewesens)

Die Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung ist an die Deutsche Bank AG ausgelagert. Die Modalitäten sind durch ein entsprechendes Intra Group Service Level Agreement geregelt. Darüber hinaus ist auch ein Teil des Anzeige- und Meldewesens (insbesondere die Erstellung und die Abgabe der Monatsausweise sowie das Monitoring des regulatorischen Kapitals) an die Deutsche Bank AG ausgelagert.

12.4.4 Interne Revision

Die KVG hat die interne Revision an die DeAWMi ausgelagert.

12.4.5 Geldwäscheabwehr

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 22. Dezember 2010 und einer Ergänzungsvereinbarung vom 24. Oktober 2011 hat die KVG die Geldwäscheprävention und die Aufgaben zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung mit Wirkung zum 1. November 2011 an die Deutsche Bank AG ausgelagert. Der Konzerngeldwäschebeauftragte der Deutsche Bank AG nimmt diese Funktion auch für die KVG wahr.

12.4.6 Compliance

Die KVG hat die Compliance-Funktion vollständig an die Deutsche Bank AG ausgelagert.

12.5 Sonstiger Bezug von Dienstleistungen

12.5.1

IT-Dienstleistungen

Die KVG ist den Richtlinien der Deutsche Bank AG entsprechend sowohl infrastrukturell als auch im Hinblick auf den Front-/Backend-Service voll in die Deutsche Bank Gruppe integriert. Das betrifft sämtliche Bereiche wie Server, Desktops, Netzwerk, Message-Service, Telefonie, Drucker-Service, File-Service und Applikationen. Die vertraglichen Grundlagen dieses Bezugs von IT-Dienstleistungen und IT-Ausstattungen werden unter anderem durch Aufnahme der KVG in existierende Rahmenverträge mittels Intra Group Service Agreements geschaffen.

12.5.2

Recht

Der Bereich Recht einschließlich der Mandatierung und Steuerung externer Rechtsberater wird von der Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln, auf der Grundlage eines Intra Group Service Agreements in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Deutsche Bank AG betreut.

12.6 Interessenkonflikte/Faire Behandlung der Anleger

12.6.1

Interessenkonflikte bei Dienstleistungsverhältnissen und Auslagerungen

Interessenkonflikte können sich daraus ergeben, dass das Auslagerungsunternehmen teilweise die gleichen Dienstleistungen auch für andere Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren Investmentvermögen oder Individualportfolios, seien es Gesellschaften innerhalb oder außerhalb der Deutsche Bank Gruppe, erbringt.

Die nachfolgend genannten Unternehmen mit denen die KVG Vereinbarungen geschlossen hat, sind mit der KVG verbundene Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären oder werden, wenn eine Gesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten ist.

- Deutsche Bank AG
- Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
- Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH

- Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited
- DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA

Interessenkonflikte

Bei der KVG können folgende Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der KVG und der mit dieser verbundenen Unternehmen;
- Interessen der Mitarbeiter der KVG; oder
- Interessen anderer Anleger an der Fondsgesellschaft oder anderen, von der KVG verwalteten Investmentvermögen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der KVG üben außerhalb der KVG noch weitere Funktionen aus, die für die KVG von Bedeutung sind. Im Rahmen dieser Funktionen kann es möglich sein, dass sie Entscheidungen treffen müssen, die Interessenkonflikte begründen können. Für diese Situationen hält die KVG entsprechende Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten vor, aus denen sich auch Verhaltensregeln für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der KVG ergeben. Hiernach werden Interessenkonflikte soweit möglich vermieden oder, im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte, entsprechend offengelegt.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Mitarbeitergeschäfte;
- Geschenke und Einladungen für Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Umschichtungen in der Fondsgesellschaft;
- Ankäufe von Vermögensgegenständen, die für mehrere von der KVG verwaltete Investmentvermögen von Interesse sind;
- Geschäfte zwischen der KVG und den von ihr verwalteten Investmentvermögen beziehungsweise Geschäfte zwischen von der KVG verwalteten Investmentvermögen und/oder anderen Investmentvermögen;

- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen;
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang.

Der KVG können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Fondsgesellschaft (insbesondere Research, Finanzanalysen, Marktinformationssysteme) geldwerte Vorteile entstehen, die dann allerdings im Interesse der Anleger verwendet werden.

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus der Fondsgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

12.6.2

Faire Behandlung der Anleger/Umgang mit Interessenkonflikten

Leitmotiv

Die KVG führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen der KVG, ihren Mitarbeitern, der Fondsgesellschaft und ihren Anlegern als auch zwischen den Anlegern untereinander. Im Konflikt zwischen der KVG oder ihren Mitarbeitern auf der einen und den Anlegern auf der anderen Seite haben die Anlegerinteressen stets Vorrang.

Einführung

Als global agierende Finanzdienstleister beziehungsweise Kapitalverwaltungsgesellschaften sind die KVG und die mit ihr verbundenen Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns (unter anderem die Deutsche Bank AG) immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert.

Es ist ein Grundsatz der KVG, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung der KVG ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der KVG für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potentieller Interessenkonflikte.

Die KVG verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher

oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können, sowie über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Zielsetzung

Die KVG unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien spezifizieren die Anforderungen an auf Konzern- wie auf Geschäftsbereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Die KVG ist gesetzlich verpflichtet (vgl. § 26 KAGB), die Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Sie verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen, d. h. auch die Fondsgesellschaft, nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Die KVG ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter der KVG als Deutsche Bank Konzernangehörige erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Deutsche Bank Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) zu bemühen sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Die KVG ist der Ansicht, dass die Deutsche Bank Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

(Potenzielle) Wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vgl. auch Kapitel 3).

a) Interessenkonflikte auf Ebene der KVG

Die KVG, die Deutsche Bank AG und ein Teil der Unternehmen, auf die die KVG bestimmte Aufgaben ausgelagert oder übertragen hat, gehören dem Deutsche Bank Konzern an (zusammen „Verbundene Unternehmen“, siehe Kapitel

12.6.1). Die Verbundenen Unternehmen beziehungsweise die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen sind teilweise auch bei anderen Investmentvermögen in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Fondsgesellschaft beteiligt oder tätig oder werden dies künftig sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Fondsgesellschaft wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen würden, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten sind.

Die Interessen der beteiligten Gesellschaften und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die die KVG betreffen, wird die KVG sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird die KVG sich darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentvermögen oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen zulässig) können statt bei der Verwahrstelle im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Darüber hinaus können Bankguthaben in von Verbundenen Unternehmen ausgegebenen oder emittierten Wertpapieren angelegt werden.

Das kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (z. B. bei Bankguthaben) auch andere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (z. B. Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch Verbundene Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte ergeben. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts darf die KVG für die Rechnung anderer Investmentvermögen Transaktionen durchführen, die dieselben Vermögensgegenstände, Investments, Beteiligungen Anteile Wertpapiere, Instrumente und sonstige Vermögenswerte umfassen, in die die Fondsgesellschaft investieren wird. Die Verbundenen Unternehmen

dürfen für andere Investmentvermögen und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen beziehungsweise Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen als diejenigen dieser Fondsgesellschaft und an denen diese keine Beteiligung hält. Die Portfoliostrategien, die für solche anderen Investmentvermögen und Konten verwendet werden, können mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung dieser Fondsgesellschaft empfohlen werden, und die Preise und Verfügbarkeit der Zielfonds und Beteiligungen sowie andere Vermögenswerte, in die die Fondsgesellschaft investiert, beeinträchtigen. Die KVG darf für Rechnung anderer Investmentvermögen Private-Equity-Zielfonds, Co-Investments und Beteiligungen und andere Vermögenswerte erwerben, die auch für diese Fondsgesellschaft erworben werden könnten, ohne die Fondsgesellschaft selbst zu beteiligen.

Die KVG widmet den Tätigkeiten der Fondsgesellschaft so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachtet. Für sie besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Auflegung zusätzlicher Investmentvermögen (soweit gesetzlich zulässig), insbesondere was das Eingehen weiterer Kapitalverwaltungs- und Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese im Wettbewerb mit der Tätigkeit für diese Fondsgesellschaft stehen.

b) Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

Aufgrund der anteiligen Zahlung von Vergütungsbestandteilen und/oder sonstigen Zahlungen von der KVG und der Fondsgesellschaft an (potentielle) Vertriebspartner besteht ein gesteigertes eigenes Vertriebsinteresse dieser Vertriebspartner.

c) Interessenkonflikte auf Ebene der Auftragnehmer

Bei Auftragnehmern in Dienstleistungs- und Auslagerungsverhältnissen können Interessenkonflikte daraus entstehen, dass die Auftragnehmer teilweise die gleichen Dienstleistungen auch für andere Gesellschaften und deren Investmentvermögen oder Individualportfolios erbringen und/oder die Auftragnehmer Verbundene Unternehmen sind und die Verträge gegebenenfalls anders oder nicht abgeschlossen würden, wenn es sich nicht um Verbundene Unternehmen handeln würde.

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen können.

13 Steuerliche Hinweise

13.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebots. Dieses Kapitel gilt nur für (i) Anleger, die in Deutschland als natürliche Personen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft im steuerlichen Privatvermögen oder im steuerlichen Betriebsvermögen halten, (ii) für Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland (ohne Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen), die unbeschränkt steuerpflichtig sind, (iii) Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie (iv) für bestimmte in Deutschland steuerbefreite Anleger wie beispielsweise Pensionskassen, gemeinnützige Stiftungen oder Versorgungswerke jeweils mit Sitz in Deutschland. Es wird für alle Anlegergruppen angenommen, dass der Erwerb des Kommanditanteils nicht fremdfinanziert wird und nicht am Zweitmarkt erfolgt.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche rät ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs ab, da sich hierdurch erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben können. Die Darstellung der Besteuerungsfolgen für Anleger berücksichtigt sowohl die unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der Vermögensanlage als auch die mittelbare Beteiligung als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin. Generell sollte jeder Anleger die Ausführungen zu den steuerlichen Risiken in Kapitel 3.8 gelesen und verstanden haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich andere als die nachfolgend dargestellten steuerlichen Konsequenzen aus dem Beteiligungsangebot ergeben können, wenn die Beteiligung von Personen gehalten wird, die die vorgenannten Merkmale und Voraussetzungen nicht verwirklichen. Es ist zu beachten, dass für die Darstellung, die die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage betrifft, nur anlagebezogene Aspekte, nicht jedoch individuelle anlegerbezogene Kriterien berücksichtigt werden können.

Jedem Anleger ist anzuraten, die individuellen Steuerfolgen aus einer Beteiligung an dieser Vermögensanlage mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu besprechen. Die Fondsgesellschaft sowie die KVG übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den maßgebenden Steuergesetzen, Gerichtsentscheidungen, der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung sowie einschlägiger Fachliteratur ergibt. Vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die nicht bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurden, und nicht amtlich veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung sowie sonstige nicht verbindliche Äußerungen wurden, soweit nicht gesondert darauf hingewiesen wird, den Erläuterungen nicht zugrunde gelegt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Eine Änderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Fondslaufzeit ist deshalb wahrscheinlich. Durch eine Änderung der Gesetze, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich die in diesem Prospekt beschriebenen steuerlichen Folgen – auch rückwirkend – ändern, was zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung oder anderen nachteiligen Folgen für den Anleger führen kann. Eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerrechtlichen Folgen wird nicht übernommen. Die wesentlichen steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind in Kapitel 3.8 dargestellt.

13.2 Steuerliches Fondskonzept

Da das Fondskonzept eine mehrstufige Struktur vorsieht, sind steuerlich mehrere Ebenen zu betrachten. Die Fondsgesellschaft beteiligt sich entweder direkt oder indirekt an Private-Equity-Zielfonds, die am Primär- und Sekundärmarkt erworben werden (Primary und Secondary Fund Investments), und tätigt direkt oder indirekt Co-Investments. Die Anlage in Private-Equity-Zielfonds oder Co-Investments kann über eine oder mehrere in- oder ausländische Zwischengesellschaften und/oder Spezial-AIF erfolgen. Die von den Private-Equity-Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen und die im Rahmen von Co-Investments erworbenen Unternehmensbeteiligungen sollen ihren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit primär in Deutschland haben; teilweise liegt dieser jedoch möglicherweise im Ausland.

Die nachfolgende steuerliche Betrachtung erfolgt – soweit zum Verständnis erforderlich – auf Ebene der Fondsgesellschaft, der etwaigen Zwischengesellschaft(en) und der an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger.

13.2.1

Steuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft stellt als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft deutschen Rechts im Sinne der §§ 149 ff. KAGB, §§ 161 ff. des Handelsgesetzbuchs („HGB“) gemäß § 18 des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) eine Personen-Investitionsgesellschaft dar. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regeln zu versteuern. Die Fondsgesellschaft sollte für deutsche steuerliche Zwecke als transparente Personengesellschaft qualifizieren und für Ertragsteuerzwecke nicht selbst das Steuersubjekt bilden. Vielmehr werden deren Vermögensgegenstände – vorliegend am Primär- und Sekundärmarkt erworbene Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments, gegebenenfalls gehaltene Anteile an einer oder mehreren Zwischengesellschaft(en) und Spezial-AIF sowie liquide Vermögensgegenstände – nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung („AO“) direkt dem Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligung zugeordnet. Die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte werden in der Folge auf Ebene der Fondsgesellschaft gemäß § 18 InvStG i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO im Wege der gesonderten und einheitlichen Feststellung ermittelt und anschließend dem Anleger gemäß seiner Beteiligungsquote zugerechnet. Der individuelle Ergebnisanteil ist dann bei und von diesem nach seinen persönlichen Verhältnissen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Anders verhält es sich hinsichtlich der Verkehr- und Realsteuern, mithin der Grunderwerb-, Umsatz- und Grundsteuer sowie gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Bei diesen bildet die Fondsgesellschaft gegebenenfalls selbst das Steuersubjekt und ist damit für die betreffenden Steuerarten gegebenenfalls zahlungsverpflichtet.

13.2.2

Steuerliche Behandlung einer etwaigen Zwischengesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat die Möglichkeit, sich über eine oder mehrere zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften (Zwischengesellschaft), z. B. in Form einer deutschen GmbH, an Private-Equity-Zielfonds oder Co-Investments zu beteiligen.

Es wird angestrebt, dass diese zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft selbst nicht als Alternativer Investmentfonds im Sinne des KAGB eingeordnet wird und somit nicht als sogenannte Kapital-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 19 des InvStG qualifiziert.

Handelt es sich um eine Zwischengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, so unterliegen die Einkünfte einer solchen Zwischengesellschaft auf Ebene der Zwischengesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidari-

tätzuschlag (insgesamt 15,825%) und der Gewerbesteuer (Steuersatz hängt von der Ansässigkeit der Zwischengesellschaft ab).

Die Einkünfte der Zwischengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH können jedoch ganz oder teilweise von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein:

Eine vollständige Steuerbefreiung bestimmter Erträge kommt unter anderem in Betracht, falls diese Einkünfte einer ausländischen Betriebsstätte der Zwischengesellschaft zuzurechnen sind und ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Betriebsstättenstaat diese Einkünfte in Deutschland von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausnimmt. In diesem Fall findet nur eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der Betriebsstätte statt.

Eine Befreiung von der Gewerbesteuer kommt beispielsweise in Betracht, soweit sich die Zwischengesellschaft als Mitunternehmer an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt und der Zwischengesellschaft ein Gewinnanteil der Personengesellschaft zugerechnet wird. Der Gewerbeertrag wird in diesem Fall um den entsprechenden Gewinnanteil gekürzt.

Eine 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer kommt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen in Betracht sowie für qualifizierende Dividendenausschüttungen, wenn die Zwischengesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar 10% oder mehr des Grund- oder Stammkapitals der leistenden Kapitalgesellschaft hält oder im Laufe des Jahres 10% oder mehr erwirbt. Bei der Beteiligung der Zwischengesellschaft an einem Private-Equity-Zielfonds in Form einer Mitunternehmerschaft wird der Zwischengesellschaft die Beteiligung des Private-Equity-Zielfonds an einem Portfoliounternehmen anteilig zugerechnet. Sofern die durchgerechnete Beteiligung am Grund- oder Stammkapital zu Beginn des Kalenderjahres 10% oder mehr beträgt beziehungsweise ein unterjähriger Erwerb von 10% oder mehr erfolgt, kann es ebenfalls zur 95%igen Befreiung von der Körperschaftsteuer kommen.

Beteiligt sich die Zwischengesellschaft an einer Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft, die als sogenannte Kapital-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 19 des InvStG qualifiziert, so sind in Abhängigkeit von der Besteuerungssituation der Gesellschaft in ihrem Sitzstaat gegebenenfalls Veräußerungsgewinne und Dividenden, welche die Zwischengesellschaft erzielt, unabhängig von der Beteiligungshöhe auf Ebene der Zwischengesellschaft in Deutschland steuerpflichtig. Eine teilweise (95%ige) Befreiung von der Körperschaftsteuer kommt in Betracht, wenn die Gesell-

schaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.

Wird der Gewinn der Zwischengesellschaft an die Fondsgesellschaft ausgeschüttet, wird die Zwischengesellschaft grundsätzlich Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 % im Wege des Quellensteuerabzugs einbehalten.

Sollten Anlagen über eine ausländische Zwischengesellschaft erfolgen, so richtet sich die Besteuerung dieser Gesellschaft grundsätzlich nach ausländischem Recht. Aus deutscher steuerlicher Sicht wäre auf Anlegerebene im Einzelfall zu untersuchen, ob die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz Anwendung finden (siehe dazu Kapitel 13.9).

13.2.3

Steuerliche Behandlung der Treuhandbeteiligung

Der Fondsgesellschaft beitretende Anleger beteiligen sich anfänglich über die Treuhand-Kommanditistin als sogenannte Treugeber. Für den Fall der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers über die Treuhand-Kommanditistin ist der Anleger aus zivilrechtlicher Sicht nicht selbst, sondern die Treuhand-Kommanditistin Gesellschafter der Fondsgesellschaft. Im Verhältnis des Anlegers zur Treuhand-Kommanditistin stehen die Rechte aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft aber dem Anleger direkt zu (§ 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags), so dass er und nicht die Treuhand-Kommanditistin wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments einschließlich Spezial-AIF und gegebenenfalls der Beteiligung an einer Zwischengesellschaft trägt.

Ferner kann der Anleger das Treuhandverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres beenden. Auch die sich dann gegebenenfalls anschließende Verwaltungstreuhand kann der Anleger nach eigener Entscheidung beenden. Da die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses somit den Anforderungen des sogenannten „Treuhanderlasses“ (BMF-Schreiben vom 1. September 1994–IV B 3-S. 2253 a-15/94, BStBl. I 1994, S. 604) genügt, wird der Treugeber für steuerliche Zwecke wie ein unmittelbar beteiligter Gesellschafter behandelt mit der Folge, dass ihm und nicht der Treuhand-Kommanditistin die Einkünfte aus der Beteiligung zugerechnet werden.

13.2.4

Originär gewerbliche Tätigkeit

Die steuerliche Konzeption geht davon aus, dass die Fondsgesellschaft keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen sollte. Unter entsprechender Anwendung der derzeitigen Praxis der Finanzverwaltung bei Private-Equity-Fonds (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003; AZ IV A 6-S 2240, „Private-Equity-Erlass“) sollte die Fondsgesellschaft nicht die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung überschreiten und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben. Gemäß den in dem vorstehend genannten BMF-Schreiben enthaltenen Ausführungen können unter anderem folgende Merkmale für eine gewerbliche Tätigkeit der Fonds sprechen:

- Einsatz von Bankkrediten;
- Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften;
- Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen;
- Anbieten von Wertpapiergeschäften einer breiten Öffentlichkeit gegenüber oder Wertpapiergeschäfte auch auf Rechnung Dritter;
- eigenes unternehmerisches Tätigwerden in Portfolio-gesellschaften;
- Veräußerungen von Beteiligungen nach weniger als drei bis fünf Jahren;
- Reinvestition von Veräußerungserlösen.

Unter Anwendung dieser Kriterien sollte die Fondsgesellschaft keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Es ist jedoch zu beachten, dass die von der Finanzverwaltung aufgestellten oben genannten Kriterien nicht alle Aspekte abschließend abdecken, die zur Annahme einer „originär“ gewerblichen Tätigkeit führen können, und diese Kriterien im Übrigen Auslegungsspielräume lassen. Eine abweichende Einschätzung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Gewerbebetrieb unter anderem gegeben, wenn die Tätigkeit mit der Tätigkeit eines Wertpapier-Handelsunternehmens im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen („KWG“) beziehungsweise eines Finanzunternehmens im Sinne des KWG vergleichbar ist (Bundesfinanzhof vom 30. Juli 2003, BStBl. II 2004, S. 408). Nach Auffassung der Anbieterin

sollte die Fondsgesellschaft auch nach diesen Kriterien keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Mit Urteil vom 24. August 2011 (I R 46/10) hat sich der Bundesfinanzhof erneut zu der Frage geäußert, wie die vermögensverwaltende von der „originär“ gewerblichen Tätigkeit abzugrenzen ist. In diesem Urteil lässt es der Bundesfinanzhof dahinstehen, ob den von der Finanzverwaltung im Private-Equity-Erlass formulierten „eher in Richtung einer Vermögensverwaltung tendierenden“ Kriterien zur Abgrenzung der „originären“ Gewerblichkeit von der Vermögensverwaltung uneingeschränkt zu folgen ist. Dies könnte dahin zu verstehen sein, dass der Bundesfinanzhof eher zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit kommt, als dies nach den Kriterien des Private-Equity-Erlasses der Fall wäre.

Die Finanzverwaltung hat das Urteil bislang nicht zum Anlass genommen, den Private-Equity-Erlass aufzuheben oder ein Schreiben zur Änderung zu erlassen. Dessen ungeachtet lässt sich eine zukünftige Änderung der Verwaltungspraxis nicht vollständig ausschließen. Auch aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fondsgesellschaft von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten als gewerblich eingestuft werden könnte. Das unter 3.8.4 beschriebene Risiko der Gewerblichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

13.2.5 Gewerbliche Prägung

Nach der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes („EStG“) gilt die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn – ohne Vorliegen einer originär gewerblichen Tätigkeit – ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und ausschließlich diese oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind. Diese Voraussetzungen sollten bei der Fondsgesellschaft nicht erfüllt sein, da eine Kommanditistin zur Geschäftsführung berufen ist (Gesellschaftsvertrag § 4 Ziffer 2). Der Umstand, dass es sich bei der Geschäftsführenden Kommanditistin um eine Kapitalgesellschaft handelt, sollte zu keinem anderen Ergebnis führen. Diese Rechtsauffassung ist zwar in der Literatur umstritten, aber von der Finanzverwaltung in den Einkommensteuer-Richtlinien (R 15.8 Abs. 6 EStR 2012) anerkannt.

Durch die Einführung des KAGB zum 22. Juli 2013 ist es erforderlich geworden, dass Portfolioverwaltung und Risikomanagement von einer (internen oder externen) KVG wahrgenommen werden. Somit wird die Geschäftsführungsbefugnis der DB Private Equity GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsführende Kommanditistin durch die Stellung

der KVG begrenzt. Jedoch verbleiben bestimmte Geschäftsführungsaufgaben bei der Geschäftsführenden Kommanditistin. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 26. Juni 2014 zur Möglichkeit der gewerblichen Entprägung unter dem KAGB Stellung genommen und ausgeführt, dass sich aufgrund der Einführung des KAGB und der darauf beruhenden Anpassungen im InvStG die Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht verändert haben. Vorliegend wird die Entprägung zudem dadurch gestützt, dass die DB Private Equity GmbH zugleich als KVG fungiert und somit die Befugnisse, die nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und dem Grundsatz der Selbstorganschaft bei der Geschäftsführenden Kommanditistin liegen, und die Befugnisse, die nach den Vorschriften des KAGB die KVG innehaben muss, in einer Person vereinigt sind. Nach Auffassung der Anbieterin sollte dies ausreichend sein, um eine gewerbliche Prägung auszuschließen. Eine künftige abweichende Auffassung der Finanzverwaltung kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

13.2.6 Gewerbliche Infizierung

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn die Fondsgesellschaft auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gewerbliche Einkünfte bezieht. Damit infizieren gewerbliche Beteiligungseinkünfte einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (Obergesellschaft) aus der Beteiligung an einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft (Untergesellschaft) die übrigen Einkünfte der Obergesellschaft aus der Vermögensverwaltung. Es ist geplant, Private-Equity-Zielfonds in Form gewerblicher Personengesellschaften über eine in- oder ausländische Kapitalgesellschaft (Zwischengesellschaft) zu halten. Soweit gewerbliche Personengesellschaften ausschließlich über solche Zwischengesellschaften gehalten werden, sollte es nicht zu einer gewerblichen Infizierung kommen.

Die Prüfung der Gewerblichkeitskriterien eines bestehenden oder beabsichtigten Investments ist eine auf die einzelnen Umstände abzustellende Prüfung (zu den Kriterien siehe Kapitel 13.2.4), für deren Einschätzung keine Garantie der Richtigkeit übernommen werden kann. Es besteht daher das in 3.8.4 beschriebene Risiko der Gewerblichkeit. Eine Gewerblichkeit der Fondsgesellschaft würde zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung und damit für die Fondsgesellschaft und den Anleger gegebenenfalls zu einer höheren oder zusätzlichen steuerlichen Belastung führen.

13.3 Besteuerung von Privatanlegern

Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die ertragsteuerliche Behandlung von natürlichen Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und die in Deutschland steuerlich ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind („Privatanleger“). Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Besteuerung dar, soweit das Außensteuergesetz keine Anwendung findet. Für den Fall einer Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes vgl. Kapitel 13.9.

Von der Fondsgesellschaft erzielte Einkünfte werden den Privatanlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote auch ohne eine Auszahlung zugerechnet. Daher kann auf Ebene der Privatanleger eine Steuerbelastung entstehen, bevor oder ohne dass ihnen entsprechende liquide Mittel von der Fondsgesellschaft zufließen.

13.3.1 Einkunftserzielungsabsicht

Die steuerliche Relevanz der zu erzielenden Einkünfte setzt die Einkunftserzielungsabsicht voraus. Dies bedeutet, dass objektiv erkennbar sein muss, dass der Privatanleger bei einer langfristigen Prognose damit rechnen kann, dass die Einkunftsquellen aus dieser Vermögensanlage nach ihrer Wesensart und der Art der Bewirtschaftung auf Dauer geeignet sind, einen Überschuss zu erwirtschaften. Diese Einkunftserzielungsabsicht muss sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des Privatanlegers vorliegen. Bei einem planungsgemäßen Verlauf werden dem Anleger über die Totalperiode positive Einkünfte vermittelt, so dass sowohl auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft als auch auf der Ebene der Fondsgesellschaft von einer Einkunftserzielungsabsicht ausgegangen werden sollte.

Aufgrund der Einkunftserzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft ist davon auszugehen, dass auch die Privatanleger mit dieser Beteiligung eine Einkunftserzielungsabsicht haben. Dieses Indiz kann jedoch bei einem Privatanleger widerlegt werden, wenn der Privatanleger die Beteiligung derart fremdfinanziert hat, dass mit einem Totalüberschuss bei planungsgemäßigem Verlauf nicht zu rechnen wäre. In diesem Fall werden die (negativen) Einkünfte aus der Vermögensanlage ertragsteuerlich nicht berücksichtigt (Liebhaberei).

13.3.2 Laufende Besteuerung von Privatanlegern

Die Fondsgesellschaft wird Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds mit einer langfristigen Investitionsabsicht erwerben und verwalten sowie Co-Investments tätigen.

Die Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds kann auch mittelbar über eine oder mehrere in- oder ausländische Zwischengesellschaft(en) in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften erfolgen und/oder über Spezial-AIF.

Die Privatanleger erzielen mit ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Im Wesentlichen werden sich diese Einkünfte aus Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Zinserträgen der mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sowie aus Zinserträgen aus der Anlage einer Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft zusammensetzen. Soweit sich die Fondsgesellschaft unmittelbar an Private-Equity-Zielfonds beteiligt und von diesen Anteile an Portfoliounternehmen veräußert werden oder soweit die Fondsgesellschaft selbst Co-Investments veräußert, können auch die hieraus zufließenden Veräußerungsgewinne zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Die Zuflüsse aus Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Zinsen werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Einnahmen besteuert. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sofern im Falle eines Dividendenbezugs kein Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG auf Wahl zum Teileinkünfteverfahren (vgl. Kapitel 13.3.3) gestellt wird. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann auf Antrag auf die Anwendung der Abgeltungsteuer für die Besteuerung der Dividenden verzichtet werden, wenn dem Privatanleger mindestens 25 % an der Zwischengesellschaft oder einem Portfoliounternehmen oder Co-Investment zuzurechnen sind oder diesem mindestens 1 % zuzurechnen sind, wenn er gleichzeitig für die Gesellschaft beruflich tätig ist.

Sofern im Veräußerungsfall eine wesentliche Beteiligung vorliegt (vgl. Kapitel 13.3.3), findet ebenfalls das Teileinkünfteverfahren Anwendung. Insoweit erhobene Kapitalertragsteuer kann grundsätzlich auf die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers angerechnet werden.

Bei der Ermittlung der gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (hierzu gehören auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Privatanleger nicht aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, sondern aus anderen Quellen zufließen) ist als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (Sparerfreibetrag; Ehegatten: 1.602,00 EUR) abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 EStG).

Gemäß Verfügung vom 8. Januar 2007 vertritt die OFD Rheinland (AZ: S-2241-1002-St 222) für den Ansatz von

Anschaffungskosten und Werbungskosten bei Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds die Auffassung, dass die Regelungen des sogenannten Fondskostenerlasses (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003; BStBl 12003, S. 546) anzuwenden sind. Demnach ist bei entsprechender Anwendung die Fondsgesellschaft immer dann als Erwerber anzusehen, wenn ihr ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben wird und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit haben, hierauf Einfluss zu nehmen. Damit sind nach Auffassung der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung bei der Fondsgesellschaft alle Aufwendungen, die auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind und wirtschaftlich in die Investitionsphase fallen, den Anschaffungskosten zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für

- Gründungskosten;
- Kosten der Fondskonzeption;
- Prospektierung und Marketing;
- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen;
- Rechtsberatungskosten;
- Haftungs- und Managementvergütungen; und
- Treuhandvergütungen.

Da Werbungskosten generell vom Abzug ausgeschlossen sind (§ 20 Abs. 9 EStG), wird diese Frage auf Ebene von Privatanlegern keine große Bedeutung haben.

Sofern ein Privatanleger innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar am Kapital eines Beteiligungsunternehmens oder Co-Investments zu mindestens 1 % beteiligt war, hält dieser eine wesentliche Beteiligung im Sinne von § 17 EStG (vgl. Kapitel 13.3.3). In diesem Fall liegen gewerbliche Einkünfte vor (§ 17 Abs. 4 EStG) und es findet für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG Anwendung, so dass 60 % der Veräußerungsgewinne der „regulären“ Einkommensteuer unterliegen würden. Entsprechend der Besteuerung von 60 % der Veräußerungsgewinne sind zugleich 60 % der tatsächlich im Zusammenhang mit der Veräußerung angefallenen Veräußerungskosten abziehbar (§ 3 c Abs. 2 EStG). Der Sparerfreibetrag findet keine Anwendung.

In geringem Umfang erzielen die Privatanleger auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche auf die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve zurückzuführen sind.

Diese unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %, die im Wege des Quellensteuerabzugs erhoben wird.

13.3.3

Wesentliche Beteiligung

Nach § 17 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Fondsgesellschaft wesentlich, d. h. mit mindestens 1 %, beteiligt war. Für die Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze wird die Kapitalgesellschaftsbeteiligung, die die Fondsgesellschaft direkt oder mittelbar hält, anteilig den Privatanlegern zugerechnet. Eine wesentliche Beteiligung entsteht somit nur dann, wenn der mittelbare Anteil des einzelnen Privatanlegers an einem Portfoliounternehmen oder Co-Investment die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt. Es liegen gewerbliche Einkünfte vor (§ 17 Abs. 4 EStG) und es findet für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus zuzurechnenden wesentlichen Beteiligungen das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG Anwendung, so dass 60 % der Veräußerungsgewinne der „regulären“ Einkommensteuer unterliegen würden. Entsprechend der Besteuerung von 60 % der Veräußerungsgewinne sind zugleich 60 % der tatsächlich im Zusammenhang mit der Veräußerung angefallenen Veräußerungskosten abziehbar (§ 3 c Abs. 2 EStG). Der Sparerfreibetrag findet keine Anwendung.

Nach § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann auf Antrag auf die Anwendung der Abgeltungsteuer für die Besteuerung der Dividenden verzichtet werden, wenn dem Privatanleger mindestens 25 % an der Zwischengesellschaft oder einem Portfoliounternehmen oder Co-Investment zuzurechnen sind oder diesem mindestens 1 % zuzurechnen sind, wenn er gleichzeitig für die Gesellschaft beruflich tätig ist. In diesem Fall käme das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, mit der Folge, dass 60 % aller Einnahmen und 60 % aller Ausgaben der regulären Einkommensteuer zu unterwerfen wären. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung nicht mehr zulässig.

13.3.4

Kapitalrückzahlungen

Die steuerliche Einordnung von Kapitalrückzahlungen von direkt oder indirekt gehaltenen Portfoliounternehmen oder Co-Investments in Form von Kapitalgesellschaften hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Bei EU-Kapitalgesellschaften, die deutschen Kapitalgesellschaften vergleichbar sind, kann für die Anerkennung als steuerliche neutrale Rückzahlung von Kapitalrücklagen sowie nach neuer Praxis der Finanzverwaltung auch von Nennkapitalrückzahlungen eine fristgerechte Antragstellung durch die

auszahlende Gesellschaft erforderlich sein. Erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, kann eine Umqualifizierung der Kapitalrückzahlung in steuerpflichtige Dividenden erfolgen.

13.3.5 § 15 b EStG

Nach Auffassung der Anbieterin fällt das vorliegende Beteiligungsangebot nicht in den Anwendungsbereich von § 15 b EStG, da nach den steuerrechtlich relevanten Planzahlen keine steuerlichen Anfangsverluste auf Ebene des Privat-anlegers generiert werden. Eine Abzugsfähigkeit von Werbungskosten ist gesetzlich ausgeschlossen.

13.3.6 Verlustverrechnung, Verlustvortrag/-rücktrag

Verluste aus Kapitaleinkünften können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte des Privat-anlegers aus Kapitalvermögen in den Folgejahren. Der einem Privat-anleger zuzurechnende Verlustvortrag wird insoweit gesondert festgestellt.

13.3.7 Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen der Privat-anleger seinen Komman-ditanteil an der Fondsgesellschaft veräußert, ist die Veräu-ßerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Port-foliounernehmen beziehungsweise der zuzurechnenden Beteiligung an der Zwischengesellschaft gleichzustellen. Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils füh-ren daher insoweit zu Einkünften aus Kapitalvermögen, wel-che der Abgeltungsteuer unterliegen. Bei Bestehen einer wesentlichen Beteiligung (vgl. hierzu Kapitel 13.3.3) unter-liegt ein Veräußerungsgewinn dem Teileinkünfteverfahren, mit der Konsequenz, dass 60% des Veräußerungsgewinns der regulären Einkommensteuer zu unterwerfen sind, wobei 60% der Veräußerungskosten abziehbar sind.

13.3.8 Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

Wenn die Co-Investments, etwaige Zwischengesellschaf-ten und Portfoliounernehmen ihren steuerlichen Sitz in Deutschland haben, werden sie auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) ein-behalten und abführen (Quellensteuerabzug).

Auf Ausschüttungen etwaiger von der Fondsgesellschaft gehaltener ausländischer Gesellschaften und auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländi-

schen Kapitalgesellschaften kann deutsche Kapitalertrag-steuer dann anfallen, wenn die Beteiligung bei einer deut-schen Depotstelle gehalten wird.

Soweit danach Kapitalertragsteuer anfällt, hat sie mit Blick auf die Einkommensteuer für Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgeltende Wirkung, d. h. der deutsche Privat-anleger muss diese Einkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuerer-klärung angeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird aber dennoch einheitlich und gesondert festgestellt und dem Wohnsitzfinanzamt des Privat-anlegers mitgeteilt.

Ein Privat-anleger kann beantragen, mit seinen Einkünften aus Kapitalvermögen veranlagt zu werden, z. B. um den Kapitalertragsteuerabzug dem Grunde oder der Höhe nach zu überprüfen oder um den Sparer-Pauschbetrag oder etwaige Verluste geltend zu machen (§ 32 d Abs. 4 EStG). Für die Einkünfte ist die Abgeltungsteuer nach § 32 d Abs. 1 EStG in diesem Fall im Veranlagungsverfahren zu ermitteln.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Privat-anleger, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25% haben. Diese kön-nen nach § 32 d Abs. 6 EStG die Einbeziehung ihrer Kapital-einkünfte in die Veranlagung bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen (Günstigerprüfung). Nach § 25 Abs. 1 EStG wird der Privat-anleger dann nach dem Einkommen veranlagt, das er im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogen hat. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Für Kapitalerträge, die der Kapitalertrag-steuer unterliegen, ist grundsätzlich die Einkommensteuer abgegolten. Diese Kapitalerträge sind nach § 2 Abs. 5 b Satz 1 EStG nicht bei der Einkünfte- und Einkommensermittlung zu erfassen. Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertrag-steuer unterlegen haben, sind nach § 32 d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben, damit auch hierfür die Abgeltungsteuer berechnet werden kann. Kapitaler-träge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, können vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (§ 32 d Abs. 4 EStG), damit bisher nicht oder nicht vollständig zu berücksichtigende Tatbestände noch bei der Veranlagung berücksichtigt werden können (z. B. Verluste oder der Sparer-Pauschbetrag). Für diese Kapitalerträge ist die Abgeltungsteuer nach § 32 d Abs. 1 EStG im Veranlagungsverfahren zu ermitteln.

Sofern ein Privat-anleger kirchensteuerpflichtig ist, unter-liegen sämtliche Einkünfte zusätzlich der Kirchensteuer. In diesem Fall muss der Privat-anleger seine sämtlichen Ein-künfte, einschließlich solcher Kapitalerträge, die der Kapi-talertragsteuer unterlegen haben, für Kirchensteuerzwecke angeben.

Nach § 51 a Abs. 2 b und 2 c EStG wird die Kirchensteuer

als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nicht von der auszahlenden Stelle erhoben, weil z. B. kein Antrag gestellt wurde, ist die Kirchensteuer gem. § 51 a Abs. 2 d EStG vom Finanzamt zu veranlagern. Das seit dem 1. Januar 2015 geltende automatisierte Verfahren zum Kirchensteuerabzug findet keine Anwendung, da es Personmehrheiten wie die Fondsgesellschaft nicht erfasst.

Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft werden vorübergehend verzinslich angelegt. Zinseinnahmen im Inland werden mit einer Abgeltungsteuer belastet, welche im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft durch das Finanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der Privatanleger mitgeteilt wird. Die einbehaltene Steuer hat abgeltende Wirkung. Sofern der Anleger das Wahlveranlagungsverfahren oder die Günstigerprüfung beantragt, werden die gezahlten Steuerabzugsbeträge auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommt, wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe an das Finanzamt abgeführt. Die Kapitalertragsteuerbeträge werden einheitlich und gesondert festgestellt und können grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Privatanlegers angerechnet werden.

13.4 Besteuerung von natürlichen Personen, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten

Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die ertragsteuerliche Behandlung von natürlichen Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im steuerlichen Betriebsvermögen halten („betriebliche Anleger“). Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Besteuerung dar, soweit das Außensteuergesetz keine Anwendung findet. Für den Fall einer Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes vgl. Kapitel 13.9 unten.

Von der Fondsgesellschaft erzielte Einkünfte werden den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote auch ohne eine Auszahlung zugerechnet. Daher kann auf Ebene der Anleger eine Steuerbelastung entstehen, bevor oder ohne dass ihnen entsprechende liquide Mittel von der Fondsgesellschaft zufließen.

13.4.1 Laufende Besteuerung von betrieblichen Anlegern

Betriebliche Anleger erzielen mit ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbe-

betrieb (§ 15 EStG). Im Wesentlichen werden sich diese Einkünfte aus Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Zinserträgen der mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sowie aus Zinserträgen aus der Anlage einer Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft zusammensetzen. Soweit sich die Fondsgesellschaft unmittelbar an Private-Equity-Zielfonds beteiligt und von diesen Anteile an Portfoliounternehmen veräußert werden oder soweit die Fondsgesellschaft selbst Co-Investments veräußert, können auch die hieraus zufließenden Veräußerungsgewinne in den Gewinnanteil eingehen.

Bei betrieblichen Anlegern findet in Bezug auf Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen grundsätzlich das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG Anwendung, so dass über die Fondsgesellschaft erzielte Dividenden und Veräußerungsgewinne nur zu 60% dem individuellen progressiven Steuersatz von bis zu 47,475% (einschließlich Solidaritätszuschlag) unter pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen. Dies gilt für Dividenden jedoch nur, soweit diese das Einkommen des leistenden Portfoliounternehmens/Co-Investments nicht gemindert haben. Andernfalls sind diese voll einkommensteuerpflichtig.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne in voller Höhe der Gewerbesteuer (Steuersatz hängt von der Ansässigkeit des betrieblichen Anlegers ab), sofern die Beteiligung an den Portfoliounternehmen weniger als 15% beträgt.

Im Verlustfall wären nur 60% eventueller Veräußerungsverluste berücksichtigungsfähig.

Zinserträge der Fondsgesellschaft unterliegen beim Anleger mit dem individuellen progressiven Steuersatz von bis zu 47,475% (einschließlich Solidaritätszuschlag) der Einkommensteuer (unter pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer) sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Aufwendungen der betrieblichen Anleger können insoweit in voller Höhe abgezogen werden.

Werden Einnahmen mit deutscher Kapitalertragsteuer belastet, wird diese im Verfahren über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft durch das Finanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der betrieblichen Anleger mitgeteilt und kann auf die persönliche Steuerpflicht der betrieblichen Anleger angerechnet werden.

13.4.2

Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft veräußert, ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Portfoliounternehmen beziehungsweise der zuzurechnenden Beteiligung an der Zwischengesellschaft gleichzustellen.

Soweit der Veräußerungsgewinn auf von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfällt, unterliegt dieser nur zu 60 % dem individuellen progressiven Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) unter pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn unterliegt in voller Höhe der Gewerbesteuer, sofern die mittelbare Beteiligung an den Portfoliounternehmen weniger als 15 % beträgt.

13.4.3

Kapitalrückzahlungen

Die steuerliche Einordnung von Kapitalrückzahlungen von direkt oder indirekt gehaltenen Portfoliounternehmen oder Co-Investments in Form von Kapitalgesellschaften hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Bei EU-Kapitalgesellschaften, die deutschen Kapitalgesellschaften vergleichbar sind, kann für die Anerkennung als steuerlich neutrale Rückzahlung von Kapitalrücklagen sowie nach neuer Praxis der Finanzverwaltung auch von Nennkapitalrückzahlungen eine fristgerechte Antragstellung durch die auszahlende Gesellschaft erforderlich sein. Erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, kann eine Umqualifizierung der Kapitalrückzahlung in steuerpflichtige Dividenden erfolgen.

13.4.4

Aufwendungen betrieblicher Anleger

Bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Ergebnisses können Aufwendungen der Fondsgesellschaft, die nach dem sogenannten Fondserlass (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003; BStBl. I 2003, S. 546) nicht als Anschaffungskosten qualifizieren, soweit sie auf betriebliche Anleger entfallen und im Zusammenhang mit der Anlage in Kapitalgesellschaftsanteile stehen, steuerlich zu 60 % abgezogen werden.

Gemäß Verfügung vom 8. Januar 2007 vertritt die OFD Rheinland (AZ: S-2241-1002-St 222) für den Ansatz von Anschaffungskosten und Werbungskosten bei Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds die Auffassung, dass die Regelungen des Fondskostenerlasses anzuwenden sind. Demnach ist bei entsprechender Anwendung die Fondsgesellschaft immer dann als Erwerber anzusehen, wenn ihr ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben wird und die Gesell-

schafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit haben, hierauf Einfluss zu nehmen. Damit sind nach Auffassung der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung bei der Fondsgesellschaft alle Aufwendungen, die auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind und wirtschaftlich in die Investitionsphase fallen, den Anschaffungskosten zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für

- Gründungskosten;
- Kosten der Fondskonzeption;
- Prospektierung und Marketing;
- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen;
- Rechtsberatungskosten;
- Haftungs- und Managementvergütungen; und
- Treuhandvergütungen.

Eventuelle Sonderbetriebsausgaben betrieblicher Anleger können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung (anteilig) geltend gemacht werden. Soweit sie im Zusammenhang mit der Anlage in Kapitalgesellschaftsanteile stehen, sind sie zu 60 % berücksichtigungsfähig.

13.4.5

Kirchensteuer

Sofern ein betrieblicher Anleger kirchensteuerpflichtig ist, unterliegen sämtliche Einkünfte zusätzlich der Kirchensteuer. In diesem Fall muss der betriebliche Anleger seine sämtlichen Einkünfte für Kirchensteuerzwecke angeben.

Nach § 51 a Abs. 2 b und 2 c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nicht von der auszahlenden Stelle erhoben, weil z. B. kein Antrag gestellt wurde, ist die Kirchensteuer gemäß § 51 a Abs. 2 d EStG vom Finanzamt zu veranlagern. Das seit dem 1. Januar 2015 geltende automatisierte Verfahren zum Kirchensteuerabzug findet keine Anwendung, da es Personenmehrheiten wie die Fondsgesellschaft nicht erfasst.

13.5 Besteuerung von Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland (ohne Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen)

Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die ertragsteuerliche Behandlung von Anlegern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, unbeschränkt steuerpflichtig sind und bei denen es sich nicht um Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen handelt.

Von der Fondsgesellschaft erzielte Einkünfte werden den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote auch ohne eine Auszahlung zugerechnet. Daher kann auf Ebene der Anleger eine Steuerbelastung entstehen, bevor oder ohne dass ihnen entsprechende liquide Mittel von der Fondsgesellschaft zufließen.

13.5.1 Laufende Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Die Fondsgesellschaft wird Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds mit einer langfristigen Investitionsabsicht erwerben und verwalten sowie Co-Investments tätigen. Die Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds kann auch mittelbar über eine oder mehrere in- oder ausländische Zwischengesellschaft(en) in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und/oder über Spezial-AIF erfolgen.

Anleger in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften erzielen kraft Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die auf ihrer Ebene grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (insgesamt 15,825%) und der Gewerbesteuer (Steuersatz hängt von der Ansässigkeit des Anlegers ab) unterliegen. Im Wesentlichen werden sich diese Einkünfte aus Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Zinserträgen der mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sowie aus Zinserträgen aus der Anlage liquider Vermögensgegenstände bei der Fondsgesellschaft zusammensetzen.

Die Einkünfte können jedoch ganz oder teilweise von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein:

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind grundsätzlich in Höhe von 95% von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der mittelbaren Beteiligung des Anlegers über die Fondsgesellschaft und gegebenenfalls über einen Spezial-AIF an einem Private-Equity-Zielfonds in Form einer Mitunternehmerschaft wird dem Anleger die Beteiligung des Private-Equity-Zielfonds an einem Portfoliounternehmen anteilig zugerechnet. Divi-

dendenausschüttungen sind nur dann teilweise (zu 95%) befreit, wenn der Anleger (durchgerechnet) zu Beginn des Kalenderjahres 10% oder mehr des Grund- oder Stammkapitals der leistenden Kapitalgesellschaft halten oder im Laufe des Jahres 10% oder mehr erwerben würde.

Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzung der Mindestbeteiligung in Höhe von 10% in der Zukunft auch für die (teilweise) Steuerfreiheit der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt, so dass Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen von weniger als 10% am Grund- oder Stammkapital (Streubesitz) künftig grundsätzlich steuerpflichtig sein können.

Jedoch sind Veräußerungsgewinne und Dividenden, welche die Fondsgesellschaft erzielt, in Abhängigkeit von der Besteuerungssituation des Portfoliounternehmens in seinem Sitzstaat gegebenenfalls auf Ebene des Anlegers unabhängig von der Beteiligungshöhe in Deutschland steuerpflichtig, wenn sich der Anleger über die Fondsgesellschaft an einem Portfoliounternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft, die als sogenannte Kapital-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 19 des InvStG qualifiziert, beteiligt. Eine teilweise Befreiung in Höhe von 95% kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn das Portfoliounternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.

Eine vollständige Steuerbefreiung bestimmter Erträge kommt unter anderem in Betracht, falls diese als Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte des Anlegers qualifizieren und ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat der Betriebsstätte diese Einkünfte in Deutschland von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausnimmt. In diesem Fall findet nur eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der Betriebsstätte statt.

Auf Ebene der Private-Equity-Zielfonds beziehungsweise Co-Investments einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet.

13.5.2 Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen der Anleger seinen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft veräußert, ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Portfoliounternehmen

beziehungsweise der zuzurechnenden Beteiligung an der Zwischengesellschaft gleichzustellen. Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils führen zu gewerblichen Einkünften, die grundsätzlich der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (insgesamt 15,825%) und der Gewerbesteuer (Satz abhängig von der Ansässigkeit des Anlegers) auf Ebene des Anlegers unterliegen. Sofern der Veräußerungsgewinn auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfällt, die nicht als Kapital-Investitionsgesellschaften qualifizieren, kommt gemäß § 8 b Abs. 4 KStG eine teilweise Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 95% in Betracht. Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften gilt dies nur, wenn diese in einem Mitgliedstaat der EU beziehungsweise des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.

13.5.3

Kapitalrückzahlungen

Die steuerliche Einordnung von Kapitalrückzahlungen von direkt oder indirekt gehaltenen Portfoliounternehmen oder Co-Investments in Form von Kapitalgesellschaften hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Bei EU-Kapitalgesellschaften, die deutschen Kapitalgesellschaften vergleichbar sind, kann für die Anerkennung als steuerlich neutrale Rückzahlung von Kapitalrücklagen sowie nach neuer Praxis der Finanzverwaltung auch von Nennkapitalrückzahlungen eine fristgerechte Antragstellung durch die auszahlende Gesellschaft erforderlich sein. Erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, kann eine Umqualifizierung der Kapitalrückzahlung in steuerpflichtige Dividenden erfolgen.

13.5.4

Kapitalertragsteuer

Wenn die Co-Investments, etwaige Zwischengesellschaften und Portfoliounternehmen ihren steuerlichen Sitz in Deutschland haben, werden sie grundsätzlich auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen (Quellensteuerabzug).

Auf Ausschüttungen etwaiger von der Fondsgesellschaft gehaltener ausländischer Gesellschaften und auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften kann deutsche Kapitalertragsteuer dann anfallen, wenn die Beteiligung der Fondsgesellschaft bei einer deutschen Depotstelle gehalten wird.

Soweit danach Kapitalertragsteuer anfällt, wird diese auf die Körperschaftsteuer des Anlegers angerechnet.

13.6

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die ertragsteuerliche Behandlung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, die in Deutschland steuerlich ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Von der Fondsgesellschaft erzielte Einkünfte werden den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote auch ohne eine Auszahlung zugerechnet. Daher kann auf Ebene der Anleger eine Steuerbelastung entstehen, bevor oder ohne dass ihnen entsprechende liquide Mittel von der Fondsgesellschaft zufließen.

13.6.1

Laufende Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungen

Lebens- und Krankenversicherungen erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer unterliegen. Im Wesentlichen werden sich diese Einkünfte aus Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Zinserträgen der mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligung an den Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments sowie aus Zinserträgen aus der Anlage liquider Vermögensgegenstände bei der Fondsgesellschaft zusammensetzen. Eine Steuerbefreiung von Dividenden oder Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, bei denen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, nach § 8 b Abs. 8 KStG ausgeschlossen.

Lebens- und Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt, in Höhe von 90% beziehungsweise 80% ihrer handelsrechtlichen Gewinne steuerlich abzugsfähige Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zu bilden. Dadurch reduziert sich gegebenenfalls die effektive Steuerbelastung dieser Anleger, soweit dem steuerlichen Gewinn ein entsprechender Gewinn in der Handelsbilanz gegenübersteht.

13.6.2

Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen Lebens- und Krankenversicherungen ihren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft veräußern, ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Portfoliounternehmen, Co-Investments beziehungsweise der zuzurechnenden Beteiligung an der Zwischengesellschaft gleichzustellen. Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils führen zu gewerblichen Einkünften, die der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer auf Ebene der

Lebens- und Krankenversicherung unterliegen. Eine Steuerbefreiung des auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallenden Teils eines Veräußerungsgewinns ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, bei denen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, nach § 8b Abs. 8 KStG ausgeschlossen.

Lebens- und Krankenversicherungen sind berechtigt, in Höhe von 90 % beziehungsweise 80 % ihrer handelsrechtlichen Gewinne abzugsfähige Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zu bilden. Dadurch reduziert sich gegebenenfalls die effektive Steuerbelastung dieser Anleger, soweit dem steuerlichen Gewinn ein entsprechender Gewinn in der Handelsbilanz gegenübersteht.

13.6.3 Kapitalrückzahlungen

Die steuerliche Einordnung von Kapitalrückzahlungen von direkt oder indirekt gehaltenen Portfoliounternehmen oder Co-Investments in Form von Kapitalgesellschaften hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Bei EU-Kapitalgesellschaften, die deutschen Kapitalgesellschaften vergleichbar sind, kann für die Anerkennung als steuerlich neutrale Rückzahlung von Kapitalrücklagen sowie nach neuer Praxis der Finanzverwaltung auch von Nennkapitalrückzahlungen eine fristgerechte Antragstellung durch die auszahlende Gesellschaft erforderlich sein. Erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, kann eine Umqualifizierung der Kapitalrückzahlung in steuerpflichtige Dividenden erfolgen.

13.6.4 Kapitalertragsteuer

Wenn die Co-Investments, etwaige Zwischengesellschaften und Portfoliounternehmen ihren steuerlichen Sitz in Deutschland haben, werden sie auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen (Quellensteuerabzug).

Auf Ausschüttungen etwaiger von der Fondsgesellschaft gehaltener ausländischer Gesellschaften und auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften kann deutsche Kapitalertragsteuer dann anfallen, wenn die Beteiligung bei einer deutschen Depotstelle gehalten wird.

Soweit danach Kapitalertragsteuer anfällt, wird diese auf die Körperschaftsteuer der Lebens- oder Krankenversicherung angerechnet. Gegebenenfalls ist eine teilweise Kapitalertragsteuererstattung möglich.

13.7 Steuerbefreite Anleger

Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die ertragsteuerliche Behandlung von in Deutschland steuerbefreiten Anlegern.

Bei der Anlage von steuerbefreiten Anlegern ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Entscheidung über eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollte von den Anlegern mit ihren Steuerberatern im individuellen Fall abgestimmt werden. Nachfolgend kann nur eine überblicksartige Darstellung der möglichen steuerlichen Folgen vorgenommen werden.

Konzeptionsgemäß ist geplant, dass die Fondsgesellschaft steuerlich keinen „originären“ Gewerbebetrieb unterhält und auch nicht gewerblich infiziert ist, sondern vermögensverwaltend tätig ist. Sofern die Fondsgesellschaft danach als vermögensverwaltend gilt, kann eine steuerbefreite Körperschaft ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft dem Bereich der Vermögensverwaltung zurechnen. Jedoch besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft entgegen der Konzeption als gewerblich qualifiziert. Dies kann bei bestimmten steuerbefreiten Anlegern zum Verlust der Steuerfreiheit führen, so dass eine Anlage dieser Anlegergruppen stark risikobehaftet ist.

13.7.1 Steuerbefreite Versorgungswerke

Sofern die Anlage in die Fondsgesellschaft mit den regulatorischen Anforderungen des jeweiligen Versorgungswerks im Einklang steht, sollte die Anlage eines Versorgungswerks für die Steuerbefreiung unschädlich sein, so dass sich folgende Besteuerungssituation auf Anlegerebene ergibt:

Ausschüttungen der Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments beziehungsweise gegebenenfalls einer Zwischengesellschaft sind bei steuerbefreiten Versorgungswerken von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Dasselbe gilt für Gewinne, die die Fondsgesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments erzielt.

Dasselbe gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft. In diesen Fällen ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Beteiligungen an den unmittelbar zuzurechnenden Portfoliounternehmen, Co-Investments beziehungsweise der zuzurechnenden Beteiligung an der Zwischengesellschaft gleichzustellen. Verluste hieraus sind steuerlich unbeachtlich.

Die Steuerbefreiung des Versorgungswerks bleibt grundsätzlich selbst dann erhalten, wenn die Fondsgesellschaft nicht als vermögensverwaltend, sondern als gewerblich eingestuft würde. Mit Urteil vom 9. Februar 2011 (I R 47/09) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass berufsständische Versorgungswerke auch mit denjenigen gewerblichen Einkünften von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, die sie aus den gesetzlich erlaubten Anlagen ihres Vermögens erzielen. Der Bundesfinanzhof stützt seine Entscheidung dabei darauf, dass der Wortlaut der Befreiungsvorschriften (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG und § 3 Nr. 11 GewStG) umfassend ist und Sinn und Zweck der Normen für eine weitreichende Befreiung sprechen, da die Versorgungswerke öffentliche Aufgaben ausüben und daher von Seiten des Staates möglichst umfangreich entlastet und unterstützt werden sollten. Durch die Veröffentlichung dieses Urteils im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung zu erkennen gegeben, dass sie die Grundsätze des Urteils grundsätzlich akzeptiert.

13.7.2

Gemeinnützige Stiftungen und steuerbefreite Anleger mit vergleichbarem Steuerstatus

Grundsätzlich ist die Anlage einer gemeinnützigen Stiftung und steuerbefreiter Anleger mit vergleichbarem Steuerstatus in die Fondsgesellschaft möglich, sofern diese als vermögensverwaltend anerkannt wird und die Anlage im Einklang mit dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt und die Voraussetzungen von §§ 55 ff. AO erfüllt sind. In diesem Fall sind die Einkünfte aus der Anlage in die Fondsgesellschaft steuerfrei.

Es droht jedoch der Verlust der Steuerfreiheit bei der Anlage in eine gewerblich tätige Personengesellschaft. Gemäß dem des Bundesfinanzhofs vom 25. Mai 2011 (I R 60/10) kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine mögliche gewerbliche Infizierung der Fondsgesellschaft aufgrund der Einordnung eines Private-Equity-Zielfonds als gewerbliche Personengesellschaft als schädlich angesehen werden könnte. Sofern die Fondsgesellschaft als gewerblich qualifizieren würde, droht der Verlust der Steuerfreiheit für gemeinnützige Stiftungen und steuerbefreite Anleger mit vergleichbarem Steuerstatus.

13.7.3

Pensionskasse

Grundsätzlich ist die Anlage einer Pensionskasse in die Fondsgesellschaft möglich, sofern die Fondsgesellschaft als vermögensverwaltend anerkannt wird und die Anlage im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften der Pensionskasse erfolgt. In diesem Fall sind die Einkünfte steuerfrei.

Es droht jedoch der Verlust der Steuerfreiheit bei der Anlage in eine gewerbliche Personengesellschaft. Sofern die Fondsgesellschaft als gewerblich qualifizieren würde, droht der Verlust der Steuerfreiheit für Pensionskassen. Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteilen vom 17. Oktober 1979 (I R 14/76) und vom 29. Januar 1969 (I 247/65) im Falle einer gewerblichen Infizierung eines Beteiligungsvehikels beziehungsweise originärer Gewerblichkeit die Steuerfreiheit einer Unterstützungskasse abgelehnt. Diese Grundsätze sind nach Auffassung von Teilen der Finanzverwaltung auch auf Pensionskassen übertragbar.

13.7.4

Kapitalertragsteuer

Wenn die Co-Investments, etwaige Zwischengesellschaften und Portfoliounternehmen ihren steuerlichen Sitz in Deutschland haben, werden sie auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen (Quellensteuerabzug).

Auf Ausschüttungen etwaiger von der Fondsgesellschaft gehaltener ausländischer Gesellschaften und auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften kann deutsche Kapitalertragsteuer dann anfallen, wenn die Beteiligung bei einer deutschen Depotstelle gehalten wird.

Soweit danach Kapitalertragsteuer anfällt, sollte für steuerbefreite Körperschaften die Möglichkeit bestehen, dass eine Kapitalertragsteuererstattung erfolgt.

13.8

Ausländische Einkünfte

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft direkt oder indirekt an einem ausländischen Private-Equity-Zielfonds oder Co-Investment, erzielt sie ausländische Einkünfte. Die ausländischen Einkünfte unterliegen grundsätzlich sowohl der ausländischen als auch der inländischen Besteuerung.

In einem solchen Fall wird teilweise über Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) geregelt, welcher Staat abhängig von der Einkunftsart letztlich das Besteuerungsrecht hat.

Steht Deutschland das Besteuerungsrecht nicht zu und sieht das DBA die Freistellungsmethode vor, werden die betroffenen ausländischen Einkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterworfen. Sieht das DBA beziehungsweise das deutsche Recht die Anrechnungsmethode vor, wird die im Ausland gezahlte Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuerschuld angerechnet, jedoch nur bis

zum sogenannten Anrechnungshöchstbetrag. Verbleibt ein Überhang an ausländischer Quellensteuer, kann dieser Überhang nicht angerechnet oder abgezogen werden.

Die Anwendbarkeit eines DBA beziehungsweise einer Anrechnung nach deutschem Recht setzt voraus, dass die nach deutschem Recht beziehungsweise Abkommensrecht geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Anrechnung nötige Bescheinigungen durch die Fondsgesellschaft nicht beschafft werden können. In diesem Falle kann es zur doppelten Besteuerung in Deutschland und im Ausland kommen.

Soweit die Anlage über ausländische Gesellschaften erfolgt, ist im Wege des Rechtstypenvergleichs festzustellen, ob die ausländische Gesellschaft aus deutscher steuerlicher Sicht als Personen- oder Kapitalgesellschaft einzuordnen ist. Eine vergleichende Zusammenstellung ausländischer und deutscher Gesellschaftsformen ist in den Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 enthalten. Nach der Verfügung der OFD Frankfurt vom 12. Februar 2014 hat diese Übersicht jedoch nur individuelle Wirkung und es ist in jedem Fall eine Verprobung der Zuordnung auf Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen vorzunehmen.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte hängt von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab, beispielsweise dem Steuerrecht des Investitionslandes, insbesondere dem jeweiligen Steuersatz, der Rechtsform der Anlage und einem gegebenenfalls anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen. Eine umfassende Darstellung ist daher vorliegend nicht möglich.

13.9 Außensteuergesetz

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft (direkt oder – unter bestimmten Voraussetzungen – indirekt) an einer niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaft, müssten die Anleger die Erträge der ausländischen Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen nach den §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes („AStG“) auch dann versteuern, wenn die Kapitalgesellschaft keine Ausschüttungen macht. Betroffen wären insoweit unter anderem Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge der ausländischen Gesellschaft. Bei Privatanlegern würden diese Erträge in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz von bis zu 47,475% (einschließlich Solidaritätszuschlag) der Einkommensteuer unterliegen, d. h., die Abgeltungsteuer käme nicht zur Anwendung und die Steuerbelastung des Anlegers würde sich erhöhen.

Handelt es sich bei den Anlegern um Kapitalgesellschaften, so ist auf den Hinzurechnungsbetrag die (teilweise) Steuerbefreiung nach § 8b KStG nicht anwendbar. Zudem könnte es zu einer zeitlichen Vorverlagerung der Steuerpflicht kommen, d. h., die Steuerbelastung des Anlegers würde sich erhöhen. Beteiligt sich die Fondsgesellschaft, z. B. über eine Zwischengesellschaft oder eine (beispielsweise von einem Private-Equity-Zielfonds in Form einer Personengesellschaft gehaltene) sonstige Holdingkapitalgesellschaft in Form einer deutschen GmbH, an einer oder mehreren niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaften, muss die Zwischengesellschaft oder sonstige Holdingkapitalgesellschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung die Erträge versteuern, ohne dass die teilweise Steuerbefreiung des § 8b KStG anwendbar ist. Sollte die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz Anwendung finden und erfolgt die Beteiligung nicht über eine zwischengeschaltete deutsche Kapitalgesellschaft, müssen deutsche Anleger eine Erklärung nach § 18 Abs. 3 AStG abgeben. Erfolgt die Beteiligung über eine Zwischengesellschaft oder sonstige Holdinggesellschaft (beispielsweise in Form einer deutschen GmbH), so hat diese gegebenenfalls die Erklärung abzugeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung Einkünfte in Abhängigkeit vom Wert der ausländischen Gesellschaft schätzt. Die Anwendbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Würde sich die Fondsgesellschaft an einer niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligen, müssten die Anleger die Erträge der ausländischen Gesellschaft unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 7 ff. AStG versteuern.

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft über eine Zwischengesellschaft oder sonstige Holdinggesellschaft in Form einer deutschen GmbH an einer niedrig besteuerten ausländischen Kapitalgesellschaft, muss die Zwischengesellschaft oder sonstige Holdinggesellschaft die Erträge nach den §§ 7 ff. AStG versteuern. Inwieweit die Hinzurechnungsbesteuerung auf (indirekte) Erträge der Fondsgesellschaft Anwendung findet, kann nicht generell beantwortet werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

13.10 Steuerveranlagung

Die Fondsgeschäftsführung reicht jährlich bei dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung ein, welches die Einkünfte der Fondsgesellschaft veranlagt und feststellt. Das zustän-

dige Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welchen dies bei der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderwerbkosten des Anlegers können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden. Bei Privatanlegern ist aufgrund von § 20 Abs. 9 EStG der Abzug der tatsächlichen Werbkosten und damit auch der Abzug von Sonderwerbkosten voraussichtlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich Besonderheiten bei Privatanlegern wird auf 13.3.8 verwiesen.

13.11 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Überträgt der Anleger seinen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft im Wege einer Verfügung im Todesfall oder einer Schenkung, kann der Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Erbschaftsteuergesetzes („ErbStG“) der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, hängt von einer Reihe individueller Faktoren ab (z. B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (I BvL 21/12) die in §§ 13a, 13b ErbStG enthaltenen Verschonungsregeln für den Übergang von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen. Jedem Anleger ist anzuraten, die individuellen Steuerfolgen aus der Änderung des ErbStG mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu besprechen.

13.11.1 Erbfall

Im Falle der erbschaftsteuerpflichtigen Übertragung des Kommanditanteils durch einen Anleger gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers durch den Kommanditanteil.

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensübertragung wird die unmittelbar (nicht treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung als anteilige Beteiligung an den Wirtschaftsgütern der Fondsgesellschaft angesehen, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Dabei handelt es sich zum einen um die von der Fondsgesellschaft unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds und Portfoliounternehmen und/oder die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, Co-Investments sowie

um liquide Vermögensgegenstände. Diese ermitteln sich bei nicht börsennotierten Unternehmen nach dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs.1 Bewertungsgesetz („BewG“)) und der gemeine Wert auch nicht aus Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abzuleiten ist. Danach ist zur Ermittlung des Ertragswerts der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor, der auf der Grundlage eines Basiszinses und eines Zuschlags von 4,5% ermittelt wird, zu multiplizieren. Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage (in der Regel die letzten drei Jahre). Die hierfür maßgeblichen Betriebsergebnisse bauen auf den nach steuerlichen Gesichtspunkten ermittelten Ergebnissen im Sinne des § 4 Abs.1 EStG als Ausgangswert auf, der um gewisse Hinzurechnungen und Abzüge zu bereinigen ist. Ein positives Betriebsergebnis ist zur Abgeltung des Ertragsteueraufwandes um 30% zu vermindern (§ 202 Abs. 3 BewG).

Soweit die Fondsgesellschaft an einem ausländischen Private-Equity-Zielfonds beteiligt ist, sind die steuerlichen Regelungen des Sitzstaates und gegebenenfalls Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu beachten.

Ein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil steht nach der Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen entsprechend einer Verfügung der bayerischen Finanzverwaltung vom 16. September 2010 (ZEV 2010, S. 658, zu Folgefragen siehe den Erlass vom 14. Januar 2013, DB 2013, S. 206) einer unmittelbaren Beteiligung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleich. Die früher von der Finanzverwaltung vertretene gegenteilige Auffassung, wonach bei einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung nicht das mittelbar gehaltene Wirtschaftsgut, sondern der schuldrechtliche Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder (§ 667 BGB) zu bewerten sei, wurde mit dem genannten Erlass vom 16. September 2010 aufgegeben. Zwischenzeitlich haben unter anderem die Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen gleichlautende Erlasse veröffentlicht. Der Erlass vom 14. Januar 2013 zu Folgefragen bei der Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenständen erging im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Vor diesem Hintergrund geht die Anbieterin und Prospektverantwortliche davon aus, dass die geänderte Behandlung von Treuhandverhältnissen innerhalb der Finanzverwaltung künftig generelle Anwendung finden wird. Im Rahmen der Bewertung ist somit auch bei einem Engagement über die Treuhand-Kommanditistin zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Fondsgesellschaft abzustellen.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft um eine vermögensverwaltende Gesellschaft handelt, finden die Vorschriften zur Ermittlung des Anteilswerts von Betriebsvermögen keine Anwendung. Die Beteiligungen sowie die weiteren Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft bilden damit jeweils für sich betrachtet die übertragenen und zu bewertenden Vermögensgegenstände.

Soweit die Kommanditbeteiligung über einen Treuhänder gehalten wird, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs-/ Erbfolge für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen ist. In der Praxis wird zwischen diesen unterschiedlichen Bewertungsansätzen voraussichtlich kein wesentlicher Unterschied bestehen, da bei beiden Bewertungskonzepten seitens des Gesetzgebers eine Ermittlung des Verkehrswertes angestrebt wird.

Der steuerpflichtige Erwerb wird – gegebenenfalls nach Abzug von Freibeträgen – mit einem Steuersatz belastet, der von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse abhängig ist (7 % bis 50 %).

13.11.2 Schenkung

Die Schenkung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft gilt als Erwerb der einzelnen Wirtschaftsgüter. Zugleich werden vom Beschenkten die bestehenden Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft und eventuell auch Verbindlichkeiten des Schenkers übernommen. Nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20. Mai 2011, BStBl. I 2011, S. 562; R E 7.4 ErbStR 2011) ist eine solche sogenannte gemischte Schenkung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht länger in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, sondern vollumfänglich als unentgeltliche freigiebige Zuwendung zu behandeln. Allerdings sind zur Ermittlung der Bereicherung des Beschenkten die Verbindlichkeiten grundsätzlich vom Steuerwert der übertragenen Wirtschaftsgüter abzuziehen.

Durch anteilige Übernahme bestehender Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft oder eventueller Verbindlichkeiten des Schenkers durch den Beschenkten entstehen gegebenenfalls einkommensteuerliche Folgen. Denn für den Schenkungsempfänger liegt für Einkommensteuerzwecke trotz geänderter Auffassung der Finanzverwaltung zur Schenkungsteuer voraussichtlich weiterhin hinsichtlich des entgeltlich erworbenen Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft ein Anschaffungs- und für den Schenker ein Veräußerungsvorgang vor.

Auf Grundlage der neueren Verlautbarungen der Finanzverwaltung (vgl. Kapitel 13.11.1) steht ein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen auch für Zwecke der Schenkungsteuer einer unmittelbaren Beteiligung gleich.

Die Schenkungsteuer ermittelt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Erbschaftsteuer (vgl. insofern ebenfalls Kapitel 13.11.1). Schuldner der Schenkungsteuer ist neben dem Schenkungsempfänger auch der Schenker.

13.12 Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft wie auch die Tätigkeit einer etwaigen Zwischengesellschaft und eines Spezial-AIF beschränken sich auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen. Dies begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz („UStG“). Die Fondsgesellschaft, eine etwaige Zwischengesellschaft und ein Spezial-AIF können daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

13.12.1 Anlegerbeitritt

Der Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft stellt als Ausgabe von Gesellschaftsanteilen keinen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar, so dass dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Darüber hinaus würde der Erwerb von Gesellschaftsanteilen selbst im Falle eines steuerbaren Umsatzes nach § 4 Nr. 8 lit. f) UStG umsatzsteuerfrei erfolgen.

13.12.2 Eigenkapitalvermittlungsvergütung

Die Fondsgesellschaft hat einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag abgeschlossen, durch den die KVG mit der Vermittlung des Gesellschaftskapitals beauftragt wird. Sollte Umsatzsteuer auf die Vermittlungsleistung anfallen, so wäre diese ausschließlich von der KVG beziehungsweise von ihr beauftragten Dritten zu tragen, da eine etwaige Umsatzsteuer die Vergütung nicht zusätzlich erhöhen würde (sogenannte Bruttovereinbarung).

13.12.3 Laufende Vergütung der KVG

Die von der Fondsgesellschaft an die KVG zu zahlende laufende Vergütung unterliegt der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.12.4

Laufende Vergütung der Geschäftsführenden Kommanditistin

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs und der Finanzverwaltung sind Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von juristischen Personen als Gesellschafter als steuerbare Umsätze zu qualifizieren, soweit für diese Leistungen ein erfolgsunabhängiges Sonderentgelt vereinbart wird. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft werden die Geschäftsführungsleistungen unabhängig vom Gewinn der Fondsgesellschaft vergütet und unterliegen damit der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.12.5

Haftungsvergütung

Auch die von der Fondsgesellschaft an die Komplementärin gezahlte Haftungsvergütung unterliegt der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof hat sich mit Urteil vom 3. März 2011 (Az. V R 24/10) der Ansicht der Finanzverwaltung angeschlossen, wonach die Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtig ist.

13.12.6

Erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin

Die erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin sollte als gewinnabhängiger Gesellschafterbeitrag nicht umsatzsteuerbar sein.

13.13

Gewerbesteuer

Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, sollte sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

13.14

Keine Übernahme von Steuerzahlungen

Weder die Anbieterin noch die Fondsgesellschaft noch eine andere Person übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

14

Erhältlichkeit weiterer Informationen

Dem am Beteiligungsangebot Interessierten sind die Verkaufsunterlagen in der in diesem Prospekt beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. Zudem ist auf eine gegebenenfalls zwischen der KVG und der Verwahrstelle bestehende Vereinbarung hinzuweisen, nach der die Verwahrstelle für die Fondsgesellschaft unter den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht für ein Abhandenkommen von bei einem Unterverwahrer gelagerten Finanzinstrumenten haftet. In diesem Zusammenhang informiert die KVG die Anleger unverzüglich schriftlich und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.dbpe.com über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Auf Anfrage kann ein am Beteiligungsangebot Interessierter darüber hinaus zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Fondsgesellschaft, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft sowie den jüngsten Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft verlangen. Die KVG wird diese Informationen in gleicher Weise wie die Verkaufsunterlagen zur Verfügung stellen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erstellt spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält unter anderem den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss, den geprüften Lagebericht, eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Fondsgesellschaft sowie den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers. Der Jahresbericht ist im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der BaFin einzureichen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Mit der Abschlussprüfung wird die KPMG, Berlin beauftragt. Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ist der Bericht über die Prüfung der Fondsgesellschaft bei der BaFin einzureichen.

Falls das Recht zur Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft während eines Geschäftsjahres von der KVG auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird, wird auf den Übertragungstichtag ein Zwischenbericht erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Die KVG wird regelmäßig Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind, zu etwaigen neuen Regelungen des Liquiditätsmanagements der Fondsgesellschaft, zum aktuellen Risikoprofil der Fondsgesellschaft und zu den von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen offenlegen.

Darüber hinaus wird die KVG regelmäßig Informationen zur Gesamthöhe des eingesetzten Fremdkapitals der Fondsgesellschaft und zu etwaigen Änderungen des maximalen Fremdkapitalanteils, den die KVG für Rechnung der Fondsgesellschaft einsetzen kann, sowie zu etwaigen Rechten zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstiger Garantien, die im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung gewährt wurden, offenlegen. Diese Informationen wird die KVG unter www.dbpe.com veröffentlichen.

Bei der Auflösung der Fondsgesellschaft wird auf den Tag, an dem das Recht der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Fondsgesellschaft erlischt, ein Auflösungsbericht erstellt.

Wird die Fondsgesellschaft abgewickelt, wird die Geschäftsführende Kommanditistin als Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht erstellen.

Die Jahresberichte sowie der Auflösungsbericht und die Abwicklungsberichte können Anleger in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu üblichen Geschäftszeiten bei der KVG (telefonisch oder persönlich) kostenlos anfordern.

Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Die Treuhand-Kommanditistin fungiert als alleinige Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen (z. B. Ausschüttungen/Entnahmen) an die Anleger ausführt.

15 Glossar

A

A-Kommanditisten

Anleger der Anteilklasse A, d. h. Anleger, die einen Kommanditanteil in Höhe von insgesamt 100.000 EUR oder mehr zeichnen.

Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

Anlagebedingungen

Dokument zur Regelung des Rechtsverhältnisses der Anleger und der Fondsgesellschaft, das von der BaFin genehmigt wird.

Anlagebetrag

Gezeichnete Kommanditeinlage des Treugebers. Der Anlagebetrag enthält nicht den Ausgabeaufschlag.

Asset-Management

Auswahl, laufende Verwaltung, Überwachung und Vorbereitung des Verkaufs von Vermögensgegenständen

Ausgabeaufschlag

Aufgeld beziehungsweise Agio. Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilklasse A 5% der gezeichneten Kommanditeinlage und für die Anteilklasse B 3% der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Fondsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

B

B-Kommanditisten

Anleger der Anteilklasse B, d. h. Anleger, die einen Kommanditanteil in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR oder mehr zeichnen.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beitrittserklärung

Die von jedem Anleger abgegebene Beitrittserklärung (Zeichnungsschein).

Beteiligungsgesellschaften

Private-Equity-Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbaren Strukturen) sowie Co-Investments, an denen sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Beteiligungskapital

Das für die Investments oder zur Kostendeckung zur Verfügung stehende Kapital der Fondsgesellschaft.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist.

Buyout

Übernahme der Kontrollmehrheit an einem Unternehmen.

C

Co-Investment

Unmittelbare oder mittelbare Co-Investments in Gesellschaften, die zusammen mit Sponsoren von Private-Equity-Fonds erfolgen.

D

DAAM (UK)

Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited mit Sitz in London, Großbritannien, eingetragen im Gesellschaftsregister (Companies House) des Vereinigten Königreichs unter der Nummer (Company No.) 02478500.

Dachfonds

Als Dachfonds werden Fonds bezeichnet, die das Geld der Anleger wiederum in Anteilen von Zielfonds anlegen.

DeAWMi

Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 23891.

Deutscher Regulierter Anleger

Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Pensionsfonds oder sonstige Pensions- oder Vorsorgeeinrichtungen wie z. B. Versorgungswerke sowie jeder andere Rechtsträger, der hinsichtlich seiner Vermögensanlage den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung oder ähnlichen gesetzlichen Anforderungen unterliegt oder sich diesen Regeln freiwillig unterworfen hat.

Due Diligence

Untersuchung beim Kauf beziehungsweise Verkauf eines Anlagegegenstands und die Bewertung der mit dessen Kauf beziehungsweise Verkauf verbundenen Eigenschaften und Risiken.

E

Einlagen

Vom Anleger aufzubringendes Kapital in die Fondsgesellschaft, das in eine Haft- und eine zusätzliche Pflichteinlage unterteilt ist.

F

Fondsgesellschaft

PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG.

G

GAF LP

German Access Fund L.P.

Geschäftsführende Kommanditistin

DB Private Equity GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 63521.

Gesellschafter

Treugeber und die übrigen Gesellschafter der Fondsgesellschaft (Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführende Kommanditistin, Treuhand-Kommanditistin und etwaige Direktkommanditisten).

Gezeichnete Kommanditeinlage

Während des Platzierungszeitraums verpflichtend durch den Anleger gezeichneter Betrag in bestimmter Höhe zur Beteiligung an der Fondsgesellschaft, auch Anlagebetrag. Die Gezeichnete Kommanditeinlage enthält nicht den Ausgabeaufschlag.

H

Hafteinlage (Haftsumme)

Der im Handelsregister eingetragene Teil der Einlage eines Kommanditisten. Die Hafteinlage bei der Fondsgesellschaft beträgt für A- und B- Kommanditisten 0,1 % der Einlage. Bis zu diesem Betrag kann der Kommanditist im Falle des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

HGB

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2409).

I

Internes Kommanditistenregister

Register für alle Kommanditisten mit deren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten, welches durch die Treuhand-Kommanditistin geführt wird.

Investments

Primary Fund Investments, Secondary Fund Investments sowie Co-Investments.

K

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085).

Kapitalabruf

Abruf von Kapital durch die Geschäftsführende Kommanditistin aufgrund der bei Zeichnung eingegangenen Kapitalzusagen oder durch Private-Equity-Zielfonds bei ihren Anlegern beziehungsweise bei ihren Investoren.

Kapitalanteil

Die durch einen Kommanditisten bei Fälligkeit geleisteten Einlagen ohne Ausgabeaufschlag.

Kapital der Fondsgesellschaft

Siehe Kommanditkapital.

Kommanditanteil

Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen (siehe auch Einlagen).

Kommanditbeteiligung

Teilkommanditanteil, entsprechend der Höhe der Beteiligung des Treugebers.

Kommanditist(in)

Gesellschafter, der bis zur Höhe seiner Hafteinlage den Gläubigern der Fondsgesellschaft haftet und als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird.

Kommanditkapital

Kapital, bestehend aus den Kommanditeinlagen der Anleger, der Einlage der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Einlage der Treuhand-Kommanditistin.

Komplementärin

PED Private Equity Deutschland Beteiligungs GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80642.

KVG

DB Private Equity GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 63521.

P

Persönlich haftende Gesellschafterin

Siehe Komplementärin.

Pflichteinlage

Die zusätzlich zur Hafteinlage geschuldete Einlage, die bei A- und B-Kommanditisten 99,9% der Einlage beträgt.

Platzierungsabschnitt

Der Platzierungszeitraum ist in verschiedene Platzierungsabschnitte unterteilt: Der erste Platzierungsabschnitt beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Vertriebsbeginns durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und endet am 30. Juni 2015, ein zweiter Platzierungsabschnitt läuft vom 1. Juli 2015 bis zum 22. September 2015 und ein dritter Platzierungsabschnitt vom 23. September 2015 bis zum 15. Dezember und nach freiem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin ist ein vierter Platzierungsabschnitt möglich, der spätestens am 9. März 2016 endet.

Platzierungszeitraum

Vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Geschäftsführende Kommanditistin, ab Vertriebsbeginn bis zum 15. Dezember 2015. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann nach freiem Ermessen entscheiden, den Platzierungszeitraum bis spätestens zum 9. März 2016 zu verlängern.

Portfoliomanagement, -verwaltung

Zusammenstellung und laufende Verwaltung eines Portfolios nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB.

Primary Fund Investment

Beteiligungen an neu aufgelegten allgemeinen oder spezialisierten, insbesondere in kleinere und mittelgroße Unternehmen investierende, Private-Equity-Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbarer Strukturen), die aufgrund einer Zeichnung gegenüber dem jeweiligen Zielfonds eingegangen werden.

Private Equity

Privates Beteiligungskapital, das von privaten und institutionellen Anlegern in der Regel nicht börsennotierten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Private-Equity-Fonds

Gesellschaft, die von privaten und institutionellen Anlegern eingeworbenes Kapital direkt oder indirekt über einen Private-Equity-Zielfonds als privates Beteiligungskapital in der Regel nicht börsennotierten Unternehmen zur Verfügung stellt.

Private-Equity-Zielfonds

Primary und Secondary Fund Investments.

S

Secondary Fund Investment

Bestehende Beteiligungen an allgemeinen oder spezialisierten Private-Equity-Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbarer Strukturen), die von Dritten auf dem Sekundärmarkt erworben werden.

Spezial-AIF

Alternativer Investmentfonds (AIF) für professionelle und semi-professionelle Anleger.

T

Treugeber

Anleger, der sich mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt, indem er neben der Beitrittserklärung einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin abschließt.

Treuhand-Kommanditistin

DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 36832.

Treuhandmandat

Beauftragung und Ermächtigung der Treuhand-Kommanditistin durch den Treugeber, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhandvereinbarung zwischen der Treuhand-Kommanditistin und jedem Treugeber oder Kommanditisten, dessen Beteiligung von der Treuhand-Kommanditistin verwaltet wird.

V

VAG

Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085).

Venture Capital

Wagniskapital. Außerbörsliches Beteiligungskapital (Eigenkapital), das in der Regel von institutionellen Investoren für Unternehmen in der Frühphase ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt wird.

Verkaufsunterlagen

Prospekt (nebst Anlagebedingungen, Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag), die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse, die Beitrittserklärung, die unter anderem Informationen zu dem jüngsten Nettoinventarwert enthält und, sofern vorhanden, der letzte veröffentlichte Jahresbericht der Fondsgesellschaft.

Vertriebsbeginn

Datum der Mitteilung der BaFin gemäß § 316 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile an der Fondsgesellschaft begonnen werden kann.

Verwahrstelle

State Street Bank GmbH mit Sitz in München, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 42872.

Verwaltungsmandat

Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des direkt an der Fondsgesellschaft beteiligten Kommanditisten durch die Treuhand-Kommanditistin.

W

Währungsbezeichnungen

Die Darstellung der Währung Euro erfolgt im Prospekt in der Form von „EUR“ oder „Mio. EUR“ für Millionen Euro.

Z

Zielfonds

Fonds, in den/die ein Dachfonds investiert.

Zwischengesellschaft(en)

Gesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist und die sich an Private-Equity-Zielfonds und gegebenenfalls Co-Investments beteiligen. Durch die Beteiligung an einer oder mehreren Zwischengesellschaft(en) kann sich die Fondsgesellschaft mittelbar an den von der Zwischengesellschaft gehaltenen Private-Equity-Zielfonds und Co-Investments beteiligen.

Anhang 1 Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG, Köln, ein geschlossener Publikums-AIF, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) extern verwaltet durch die DB Private Equity GmbH, Köln, (nachstehend „AIF-KVG“ genannt) die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf zum Aufbau eines Portfolios von passiven Kapitalanlagen, das insbesondere aus Beteiligungen an Private Equity Fonds und Gesellschaftsbeteiligungen im Rahmen von Co-Investments besteht, sowie zu Liquiditätszwecken folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - (i) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB;
 - (ii) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;
 - (iii) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt;
 - (iv) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
 - (v) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB; und
 - (vi) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2. Die Gesellschaft kann Anlagen in die zuvor genannten Vermögensgegenstände auch über eine oder mehrere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist (nachfolgend jeweils „Zwischengesellschaft“ genannt), eingehen oder auf eine oder mehrere solcher Zwischengesellschaften übertragen.

§ 2 Anlagegrundsätze und -grenzen

1. Die Gesellschaft wird Beteiligungen an Primary Fund Investments, Secondary Fund Investments sowie Co-Investments („Investments“) erwerben.

Unter „Primary Fund Investments“ sind Beteiligungen an allgemeinen oder spezialisierten, insbesondere in kleinere und mittelgroße Unternehmen investierende, Private Equity Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbarer Strukturen) zu verstehen, die aufgrund einer Zeichnung gegenüber dem jeweiligen Zielfonds eingegangen werden.

Unter „Secondary Fund Investments“ sind bestehende Beteiligungen an allgemeinen oder spezialisierten Private Equity Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbarer Strukturen) zu verstehen, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden.

Unter „Co-Investments“ sind unmittelbare oder mittelbare Co-Investments in Beteiligungsgesellschaften, die zusammen mit Sponsoren von Private Equity Fonds erfolgen, zu verstehen.

2. Die Gesellschaft kann unmittel- oder mittelbar bis zu 50% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger in Primary Fund Investments anlegen.
3. Die Gesellschaft kann unmittel- oder mittelbar bis zu 20% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger in Secondary Fund Investments anlegen.
4. Die Gesellschaft darf in einen einzelnen Fonds oder ein einzelnes Co-Investment nicht mehr als 20% der Summe der Kapitalzusagen der Anleger anlegen. Diese Grenze findet keine Anwendung in Bezug auf die Anlage der Gesellschaft in einen von der AIF-KVG verwalteten Spezial-AIF, wenn bei diesem bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist; die Gesellschaft darf maximal 80% ihres Vermögens (einschließlich etwaiger offener Kapitalzusagen) in einen solchen Spezial-AIF anlegen.

5. Die Gesellschaft legt mindestens 80 % des von ihr zugesagten Kapitals

(i) über Co-Investments in Gesellschaften

- a) mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland,
- b) die seit mindestens 2 Jahren bestehen und
- c) einen Jahresumsatz von mindestens 10 Mio. EUR haben und

(ii) in solche Primary und Secondary Fund Investments an, deren

- (a) Anlagestrategie primär darauf ausgerichtet ist, Kapital für Anlagen in Gesellschaften mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Deutschland zur Verfügung zu stellen,
- (b) Manager über Erfahrung aufgrund bisheriger Investitionstätigkeit in solche Unternehmen verfügen,
- (c) Zielvolumen mindestens 100 Mio. EUR beträgt.

6. Die in Ziffern 2 bis 4 genannten Grenzen müssen von der Gesellschaft spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs eingehalten werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die in Ziffern 2 bis 4 genannten Grenzen zum Zeitpunkt der Abgabe einer Kapitalzusage für ein Investment bzw. des Ankaufs eines Investments durch die Gesellschaft zu beachten, um sicherzustellen, dass das Eingehen eines Investments zum betreffenden Zeitpunkt diese Grenzen nicht verletzt. Die in Ziffer 5 vorgesehene Mindestanlageverpflichtung ist zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmenttätigkeit der Gesellschaft (d.h. dem Zeitpunkt des letzten Eingehens einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft in Bezug auf Investments) zu erfüllen.

7. Die Gesellschaft beabsichtigt unter Beachtung der in diesen Anlagebedingungen enthaltenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, parallel zu der German Access Fund L.P. zu investieren. Bei der German Access Fund L.P. handelt es sich um einen geschlossenen AIF in Form einer englischen Limited Partnership, die von Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM UK“) als Fondsmanager verwaltet wird.

Die zwischen der Gesellschaft, German Access Fund L.P., der AIF-KVG und DAAM UK abzuschließende Co-Investmentvereinbarung sieht vor, dass sich die AIF-KVG und DAAM UK gegenseitig über potentielle Investmentmöglichkeiten informieren. Die AIF-KVG wird eine vorgeschlagene Investmentmöglichkeit prüfen und die Investmententscheidung unabhängig von der Entscheidung von DAAM UK im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger vornehmen, wobei im Rahmen der Investmententscheidung auch das grundsätzliche Ziel der parallelen Anlage mit der German Access Fund LP berücksichtigt wird. Sofern die AIF-KVG und DAAM UK übereinstimmend eine positive Investmententscheidung treffen, werden beide den Betrag bzw. eine Obergrenze der jeweiligen Beteiligung an dem Investment festlegen. Am Tag des letzten Closings bzw. sobald wie möglich danach erfolgt gegebenenfalls eine Reallokation der jeweiligen Beteiligungen an dem Investment. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Verkaufsprospekt verwiesen.

Soweit eine Anlage über einen von der AIF-KVG verwalteten Spezial-AIF erfolgt, finden die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7 unter Einbeziehung des betreffenden Spezial-AIF entsprechende Anwendung.

- 8. Soweit Anlagen über eine Zwischengesellschaft eingegangen werden, kann die Zwischengesellschaft durch die Gesellschaft sowohl mit Eigenkapital als auch mit Fremdkapital (beispielsweise in Form von Gesellschafterdarlehen) ausgestattet werden.
- 9. Die Gesellschaft darf nur nach dem Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 262 KAGB investieren. Der zuvor genannte Grundsatz gilt als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

§ 3 Kreditaufnahmen und Belastungen

Kreditaufnahmen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens sind verboten. Von dem vorstehenden Kreditaufnahmeverbot ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenfinanzierung von ausstehenden Kapitaleinlagen zur Überbrückung von Einforderungsfristen, wenn der Zwischenkredit nach der Kapitaleinzahlung unverzüglich zurückgeführt wird, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme beträgt maximal 10% der gezeichneten Kommanditeinlagen (wie in § 5 Nr. 1 dieser Anlagebedingungen definiert), unabhängig von den auf die

gezeichneten Kommanditeinlagen eingezahlten Beträgen, und erfolgt unter marktüblichen Bedingungen. Die Kreditaufnahme darf nur unter der weiteren Voraussetzung erfolgen, dass sie nach Ende des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, oder, falls früher, nach Ablauf von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, nicht 60% des Wertes der Vermögensgegenstände der Gesellschaft übersteigt.

Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 Nr. 1 dieser Anlagebedingungen sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

§ 4 Derivate

Die Gesellschaft kann Derivategeschäfte tätigen, um die im Portfolio befindlichen Vermögensgegenstände gegen Wertverluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen abzusichern.

§ 5 Platzierungszeitraum, Kapitaleinzahlungen, Anteilklassen

1. Der Platzierungszeitraum ist in verschiedene Platzierungsabschnitte unterteilt: ein erster Platzierungsabschnitt ab dem Datum der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gemäß § 316 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft begonnen werden kann, bis zum 30. Juni 2015 (erster Platzierungsabschnitt), ein weiterer Platzierungsabschnitt vom 1. Juli 2015 bis zum 22. September 2015 (zweiter Platzierungsabschnitt) und ein dritter Platzierungsabschnitt vom 23. September 2015 bis zum 15. Dezember 2015 (dritter Platzierungsabschnitt). Die geschäftsführende Kommanditistin kann bis zum Ende des dritten Platzierungsabschnitts nach freiem Ermessen entscheiden, den Platzierungszeitraum um einen weiteren Platzierungsabschnitt zu verlängern, der spätestens am 9. März 2016 endet. Während des Platzierungszeitraums verpflichten sich Anleger durch Zeichnung in Höhe eines bestimmten Betrags („gezeichnete Kommanditeinlage“), durch nachfolgende Einzahlungen mittelbar Kommanditanteile bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals zu erwerben. Die geschäftsführende Kommanditistin kann ab dem zweiten Platzierungsabschnitt

jederzeit nach freiem Ermessen entscheiden, die Platzierung vorzeitig zu beenden und die Gesellschaft für die Aufnahme weiterer Anleger zu schließen.

Anleger beteiligen sich zunächst mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin. Der Erwerb von Anteilen erfolgt schrittweise im Zuge der Erhöhung des Kommanditkapitals der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin wird zu diesem Zweck ihren Kommanditanteil in Abhängigkeit von den bei Fälligkeit nach den folgenden Bestimmungen geleisteten Teilen der Einlage der Anleger erhöhen. Im Falle eines späteren Wechsels von Anlegern in die Stellung von Direktkommanditisten gilt dies entsprechend; insoweit erfolgt die Erhöhung des Anteils des Direktkommanditisten durch die Treuhand-Kommanditistin (handelnd in Vollmacht für den jeweiligen Anleger).

2. Beitretende Anleger haben unmittelbar zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts, in dem der Beitritt erfolgt, folgende Beträge an die Gesellschaft zu zahlen:
 - (a) 20% der jeweiligen gezeichneten Kommanditeinlage;
 - (b) Ausgabeaufschlag (siehe § 6 dieser Anlagebedingungen).

Die geschäftsführende Kommanditistin kann Kapitalabrufe bis zu sieben Jahre nach dem Ende des Platzierungszeitraums tätigen, um Kaufpreise, Einzahlungsverpflichtungen oder sonstige Kosten und Verpflichtungen der Gesellschaft, jeweils einschließlich zukünftig zu erwartender Verpflichtungen und Kosten, zu decken und eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten. Es ist möglich, über den unter (a) bezeichneten Teilbetrag hinaus mittels eines zusätzlichen Kapitalabrufs bereits zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts eine weitere Einzahlungsverpflichtung zu begründen.

3. Für die Gesellschaft können verschiedene Anteilklassen im Sinne von §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB gebildet werden, die sich z. B. hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
4. Im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bestehen die folgenden Anteilklassen:

Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung A werden Kommanditanteile mit einer Mindestanlagesumme von 100.000 EUR und für die Anteilklasse mit der Bezeichnung B werden Kommanditanteile mit einer Mindestan-

lagesumme von 1.000.000 EUR zur Zeichnung angeboten, wobei sich die Anteilklassen außer im Hinblick auf die Mindestanlagesumme in Bezug auf die Höhe des gemäß § 6 Nr. 2 dieser Anlagebedingungen erhobenen Ausgabeaufschlags und der Initialkosten (gemäß § 6 Nr. 3 dieser Anlagebedingungen) sowie die Höhe der gem. § 7 Nr. 3 a) dieser Anlagebedingungen erhobenen Verwaltungsvergütung unterscheiden.

5. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Gesellschaftsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Ausgabepreis und Kosten

§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten und Steuern

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger der Anteilklasse A mindestens 100.000 EUR und für jeden Anleger der Anteilklasse B mindestens 1.000.000 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 EUR teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt für Anteilklasse A maximal 9,5% und für Anteilklasse B maximal 5,8% des Ausgabepreises.

2. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilklasse A 5% der gezeichneten Kommanditeinlage und für die Anteilklasse B 3% der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Der Ausgabeaufschlag wird durch die Gesellschaft als einmalige Vergütung an die Vertriebsstellen gezahlt.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Initialkosten in Höhe von für die Anteilklasse A bis zu 5,00% der gezeichneten Komman-

diteinlage, für die Anteilklasse B bis zu 3,00% der gezeichneten Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten können der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt des Beitritts der jeweiligen Anleger in Rechnung gestellt werden.

In den Initialkosten sind unter anderem Vergütungen für Vertrieb, Marketing und Konzeptionsleistungen sowie die Einsetzung der Komplementärin enthalten.

4. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG und an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft gemäß der nachstehenden Ziffer 3 kann jährlich

für die Anteilklasse A

- ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis 10 Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts bis zu 1,27% der Bemessungsgrundlage (wie nachfolgend in Ziffer 2 definiert);
- im Falle der Laufzeitverlängerung vom Ende der regelmäßigen Laufzeit der Gesellschaft bis zum Beginn der Liquidationsphase der Gesellschaft bis zu 1,05% der Bemessungsgrundlage;
- während der Liquidationsphase bis zu 0,75% der Bemessungsgrundlage;

und für die Anteilklasse B

- ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis 10 Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts bis zu 1,07% der Bemessungsgrundlage (wie nachfolgend in Ziffer 2 definiert);
- im Falle der Laufzeitverlängerung vom Ende der regelmäßigen Laufzeit der Gesellschaft bis zum Beginn der Liquidationsphase der Gesellschaft bis zu 0,85% der Bemessungsgrundlage;
- während der Liquidationsphase bis zu 0,75% der Bemessungsgrundlage

im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs 2015 mindestens jedoch 608.000 EUR.

Die Liquidationsphase der Gesellschaft, auf die vorstehend Bezug genommen wird, beginnt ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder Eintritt sonstiger Gründe nach § 131 des Handelsgesetzbuches.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Summe der laufenden Vergütung weder die gem. § 7 Ziffer 6 dieser Anlagebedingungen anfallende Ankaufsvergütung, noch die gem. § 7 Ziffer 7 dieser Anlagebedingungen ggf. anfallende erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung der AIF-KVG in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin umfasst.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts des Nettoinventarwerts dessen Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft (einschließlich der Übernahme der Funktion als geschäftsführende Kommanditistin) eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

- für die Anteilklasse A:
 - ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis 10 Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts in Höhe von 1,1 % p. a. der Bemessungsgrundlage;
 - im Falle der Laufzeitverlängerung vom Ende der regelmäßigen Laufzeit der Gesellschaft bis zum Beginn der Liquidationsphase der Gesellschaft in Höhe von 0,9 % p. a. der Bemessungsgrundlage;
 - ab Beginn der Liquidationsphase bis zur vollständigen Beendigung der Gesellschaft 0,60 % p. a. der Bemessungsgrundlage.

– für die Anteilklasse B:

- ab dem Ende des ersten Platzierungsabschnitts bis 10 Jahre nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts in Höhe von 0,90 % p. a. der Bemessungsgrundlage;
- im Falle der Laufzeitverlängerung vom Ende der regelmäßigen Laufzeit der Gesellschaft bis zum Beginn der Liquidationsphase der Gesellschaft in Höhe von 0,70 % p. a. der Bemessungsgrundlage;
- ab Beginn der Liquidationsphase bis zur vollständigen Beendigung der Gesellschaft 0,60 % p. a. der Bemessungsgrundlage.

Von der Fondsauflage bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs 2015 beträgt die Vergütung für die AIF-KVG mindestens 600.000 EUR. Die Mindestvergütung wird anteilig den beiden Anteilklassen gemäß dem Verhältnis der jeweils gezeichneten Kommanditeinlagen zum Ende des letzten Platzierungsabschnitts belastet. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Die AIF-KVG kann wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung zur Begleichung der Vergütung der von ihr beauftragten Dienstleister verwenden. Zusätzliche Kosten für den Anleger hierdurch fallen nicht an.

- b) Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025 % der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 8.000 EUR und höchstens 12.000 EUR im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
- c) Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die von ihr auf Grund des Treuhand- und Verwaltungsvertrags erbrachten Leistungen, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 % der Bemessungsgrundlage. Die Kosten werden von der Gesellschaft getragen. Die Vergütung ist zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Treuhand-Kommanditistin kann vierteljährliche Vorschüsse auf die Vergütung anfordern. Überschüssige Vorschüsse sind unmittelbar nach der Abrechnung zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzahlen.

4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,054% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 31.535 EUR. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

5. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen:

- a) Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten einschließlich ggf. darauf entfallender Steuern können der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden:
1. Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
 2. bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 3. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
 4. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
 5. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 6. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
 7. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
 8. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen beziehungsweise Steuererklärungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
 9. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind, sowie

10. von der Gesellschaft geschuldete Steuern und Abgaben.

- b) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zwischengesellschaften oder sonstigen Beteiligungsgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) Ziffern 1-9 anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.
- c) Aufwendungen, die bei einer Zwischengesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

6. Transaktions- und Investitionskosten

- a) Im Falle des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Ziffer 1 (i) bis (iii) dieser Anlagebedingungen (§ 261 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 KAGB) in Form eines Primary Fund Investments, eines Secondary Fund Investments bzw. eines Co-Investments

für die Anteilklasse A

- erhält die AIF-KVG jeweils eine einmalige Ankaufgebühr in Höhe von 1,1% der gegenüber dem jeweiligen Zielfonds bzw. Co-Investment abgegebenen Kapitalzusage bzw. des vereinbarten Kaufpreises

für die Anteilklasse B

- erhält die AIF-KVG jeweils eine einmalige Ankaufgebühr in Höhe von 0,9% der gegenüber dem jeweiligen Zielfonds bzw. Co-Investment abgegebenen Kapitalzusage bzw. des vereinbarten Kaufpreises.

Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die AIF-KVG den Erwerb für Rechnung einer Zwischengesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist.

Im Fall des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes durch die AIF-KVG für Rechnung einer Zwischengesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil der abgegebenen Kapitalzusagen beziehungsweise des Kaufpreises in Höhe des an der Zwischengesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft ist ein

Anteil des Verkehrswerts der von der Zwischengesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Zwischengesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen.

- b) Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit Veräußerungen oder sonstigen Transaktionen von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet, soweit es sich nicht um einen Erwerbsvorgang handelt, für den eine Vergütung nach Buchstabe a) anfällt. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

7. Erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält zusätzlich zu ihrer laufenden Vergütung eine erfolgsabhängige Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis) der Gesellschaft für ihre im Gesellschafterverhältnis erbrachten Leistungen, sobald die Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger einer Anteilklasse einen bestimmten Schwellenwert überschritten haben.

Der Schwellenwert ist erreicht, wenn von der Gesellschaft an die Anleger einer Anteilklasse Auszahlungen in Höhe der Summe aus den von ihnen geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), etwaigen Vorzugsausschüttungen (siehe § 8.3 dieser Anlagebedingungen) und eines Betrags in Höhe von 8% p. a. ihres durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgt sind. Das durchschnittlich gebundene Kapital wird für jede Anteilklasse monatlich berechnet und bestimmt sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt von den Anlegern der betreffenden Anteilklasse geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), jedoch unter Abzug bereits getätigter Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger.

Nach Erreichen des Schwellenwertes gelten für die betreffende Anteilklasse folgende Regelungen zur Ergebnisverteilung unter Berücksichtigung der erfolgsabhängigen Ergebnisbeteiligung der geschäftsführenden Kommanditistin:

- a) Zunächst steht der verbleibende Gewinn solange in voller Höhe der geschäftsführenden Kommanditistin zu, bis diese insgesamt 12,5% des Betrags der an die Anleger der betreffenden Anteilklasse erfolgten Auszahlungen in Höhe von 8% p. a. des durchschnittlich gebundenen Kapitals erhalten hat.
- b) Von dem danach verbleibenden Gewinn werden 12,5% dem laufenden Konto der geschäftsführenden Kommanditistin und 87,5% den Anlegern der betreffenden Anteilklasse zugewiesen.

Wenn und soweit die geschäftsführende Kommanditistin eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung im Wege von Auszahlungen nach § 8 dieser Anlagebedingungen erhalten hat, im Rahmen der Schlussabrechnung der Liquidation jedoch festgestellt wird, dass die Anleger der betreffenden Anteilklasse den Schwellenwert bei Vornahme der Schlusszahlung nicht erreichen würden, ist die geschäftsführende Kommanditistin zur Rückzahlung der erfolgsabhängigen Ergebnisbeteiligung an die Gesellschaft verpflichtet, bis auf Ebene der Anleger der betreffenden Anteilklasse der Schwellenwert bei (entsprechend angepasster) Schlusszahlung erreicht wird. Der an die Gesellschaft seitens der geschäftsführenden Kommanditistin ggf. gemäß diesem Absatz zurückzuführende Betrag ist betragsmäßig beschränkt auf die von der geschäftsführenden Kommanditistin insgesamt erhaltenen Ausschüttungen abzüglich der auf die entsprechenden Beträge gezahlten, bestandskräftig festgestellten und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Rückführung geltenden steuerlichen Bestimmungen zu erwartenden Steuern.

8. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die AIF-KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat der Treuhand-Kommanditistin im Falle einer Beendigung der Treugeberstellung und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die dadurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) zu erstatten.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder einer Übertragung eines Anteils auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger kann die Treuhand-Kommanditistin vom Anleger (beziehungsweise im Falle der Übertragung vom Erwerber bzw. Rechtsnachfolger) Erstattung für notwendige Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) in nachgewiesener Höhe, jedoch jeweils nicht mehr als 3,5% des Anteilwertes verlangen. Die Kosten und Auslagen können auch bei der Ausschüttung in Abzug gebracht werden.

10. Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen

Beim Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der AIF-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare

Beteiligung verbunden ist, darf die AIF-KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Beteiligt sich die Gesellschaft an Ziel-Investmentvermögen, die von der AIF-KVG selbst verwaltet werden, so werden die von der AIF-KVG in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Ziel-Investmentvermögens vereinnahmten Verwaltungsvergütungen auf die Verwaltungsvergütung der AIF-KVG auf Ebene der Gesellschaft angerechnet. Die KVG wird sicherstellen, dass die von ihr auf Ebene des Ziel-Investmentvermögens vereinnahmten Verwaltungsvergütungen die entsprechenden Vergütungen auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht übersteigen.

Die AIF-KVG hat zudem im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die AIF-KVG jeweils durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an Ziel-Investmentvermögen berechnet wurde.

11. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

§ 8 Ausschüttungen

1. Sachwertausschüttungen sind unzulässig.
2. Die freie verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger nur ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin zur Wiederanlage im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen, als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) oder zur Substanzerhaltung der Gesellschaft notwendig ist. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

3. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalanteile. Die in § 7 Ziffer 7 dieser Anlagebedingungen enthaltenen Regelungen zur Ergebnisverteilung finden in Bezug auf die Verteilung von Ausschüttungen entsprechende Anwendung. Soweit das Ergebnis nach § 7 dieser Anlagebedingungen Anlegern der Anteilklasse A und Anlegern der Anteilklasse B abweichend von den Kapitalanteilen zugewiesen werden, erfolgt auch bei der Ermittlung der an die Anleger der Anteilklasse A und Anleger der Anteilklasse B auszuzahlenden Beträge eine abweichende Zuteilung. Wenn Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des letzten Anlegers leisten, so erhalten diese eine Vorzugsausschüttung in Höhe von 5% p. a. der vorzeitig eingezahlten Beträge bezogen auf den Zeitraum der jeweiligen Einzahlung durch die früher beitretenden Anleger bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungsverpflichtung(en) durch den zuletzt beitretenden Anleger.

§ 9 Geschäftsjahr, Laufzeit und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft befristet. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre ab dem Ende des Platzierungszeitraums mit dreimaliger Verlängerungsoption der geschäftsführenden Kommanditistin um jeweils ein Jahr unter der Voraussetzung, dass die Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin im Interesse der Anleger liegt. Anschließend kann die Laufzeit auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf die Liquidation beziehungsweise Veräußerung der Investments im Interesse der Anleger liegt. Sie wird nach Ablauf der Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).
3. Während der Laufzeit der Gesellschaft bestehen keine ordentlichen Kündigungsrechte der Anleger. Ein Ausscheiden von Anlegern aus der Gesellschaft oder die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses sind daher nur möglich, wenn die Voraussetzungen nachstehender Ausnahmesituationen gegeben sind. Solche Ausnahmesituationen sind (i) die Entscheidung, die Beteiligungsmöglichkeit an der Gesellschaft nicht weiter anzubieten

und die Rückabwicklung der Gesellschaft gem. § 4.3 des Gesellschaftsvertrags, (ii) der Ausschluss eines nicht zulässigen Kommanditisten gemäß § 4.4 des Gesellschaftsvertrags, (iii) der Ausschluss eines säumigen Kommanditisten gemäß § 5.4 des Gesellschaftsvertrags, (iv) der Ausschluss der Erben bei unberechtigter Nachfolge gemäß § 16.2 des Gesellschaftsvertrags, (v) die Kündigung aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 17.1 des Gesellschaftsvertrags, (vi) das Ausscheiden aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 17.2 des Gesellschaftsvertrags, (vii) der Ausschluss aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 17.3 des Gesellschaftsvertrags und (viii) das Ausscheiden eines Anlegers aus der Gesellschaft oder die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften. Für einen (durch Ausschluss oder Kündigung) ausscheidenden Anleger beträgt der Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft 80 % des Verkehrswerts der Beteiligung.

4. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
5. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die AIF-KVG einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Zudem sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
6. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 Aufnahme in andere Investmentvermögen und Aufnahme von anderen Investmentvermögen

Die Gesellschaft kann unter Wahrung der jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen, wie etwa des Umwandlungsgesetzes, sowie der Bestimmungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden. Die Gesellschaft kann ferner unter denselben Voraussetzungen ein anderes Investmentvermögen in das Gesellschaftsvermögen aufnehmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in diesen Anlagebedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis soweit wie möglich entspricht.

Anhang 2 Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG

Inhalt

§ 1	Firma und Sitz, Anlagebedingungen
§ 2	Gegenstand, Fremdverwalteter Publikums-AIF, Verwahrstelle, Anzeigeverfahren
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
§ 4	Gesellschafter, Kapital, Beitritt
§ 5	Einlage, Kapitalanteile, Ausschluss der Nach- schusspflicht, Kapitalabrufe, Haftung
§ 6	Verfügung über Kommanditanteile
§ 7	Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhand- Kommanditistin, Rechtsstellung der Treugeber, Kosten
§ 8	Widerspruchs-, Kontroll- und Einsichtsrecht
§ 9	Geschäftsführung und Vertretung, externe Kapital- verwaltungsgesellschaft
§ 10	Haftung der Gesellschaftsorgane
§ 11	Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung; schriftliches Verfahren
§ 12	Beirat
§ 13	Jahresbericht (Jahresabschluss und Lagebericht)
§ 14	Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, Ergebnisverteilung und Ausschüttung
§ 15	Konten der Gesellschafter
§ 16	Tod eines Kommanditisten/Treugeber
§ 17	Kündigung/Ausscheiden eines Gesellschafters
§ 18	Abfindungsansprüche bei Ausscheiden eines Gesellschafters
§ 19	Liquidation; Veräußerung von Gesellschafts- vermögen
§ 20	Kommanditistenregister, Vertraulichkeit, Auskünfte, Mitteilungen
§ 21	Handelsregistervollmacht
§ 22	Schriftform
§ 23	Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

§ 1 Firma und Sitz, Anlagebedingungen

1.1

Firma

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 149 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Firma lautet: PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG (die „Gesellschaft“).

1.2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

1.3

Anlagebedingungen

Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern bestimmt sich nach den als Anlage beigefügten Anlagebedingungen (die „Anlagebedingungen“) in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag.

§ 2

Gegenstand, Fremdverwalteter Publikums-AIF, Verwahrstelle, Anzeigeverfahren

Die Gesellschaft ist ein fremdverwalteter geschlossener Publikums-AIF im Sinne des KAGB.

2.1

Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Dies beinhaltet insbesondere Aufbau, Halten und Verwalten eines Portfolios von passiven Kapitalanlagen, deren regionaler Fokus auf Deutschland liegt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Private Equity Fondsstrukturen (einschließlich Feeder-Fonds oder vergleichbaren Strukturen) sowie unmittelbare oder mittelbare Co-Investments in Gesellschaften (nachstehend gemeinsam „Beteiligungsgesellschaften“). Die Gesellschaft kann Anlagen an Beteiligungsgesellschaften auch über eine oder mehrere Zwischengesellschaften, an denen die Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist, eingehen oder Beteiligungen auf eine oder mehrere solcher Zwischengesellschaften übertragen.

2.2

Kreditaufnahmen und Belastungen

Kreditaufnahmen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens

sind verboten. Von dem vorstehenden Kreditaufnahmeverbot ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenfinanzierung von ausstehenden Kapitaleinlagen zur Überbrückung von Einforderungsfristen, wenn der Zwischenkredit nach der Kapitaleinzahlung unverzüglich zurückgeführt wird, vorausgesetzt, die Fremdkapitalaufnahme beträgt maximal 10% der gezeichneten Einlagen, unabhängig von den auf die gezeichneten Einlagen eingezahlten Beträgen und erfolgt unter marktüblichen Bedingungen. Die Kreditaufnahme darf nur unter der weiteren Voraussetzung erfolgen, dass sie nach Ende des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, oder, falls früher, nach Ablauf von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, nicht 60% des Wertes der Vermögensgegenstände der Gesellschaft übersteigt.

Die Belastung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

2.3

Fremdverwaltung

Die Gesellschaft, ein geschlossener Publikums-AIF im Sinne des KAGB, bestellt die Geschäftsführende Kommanditistin als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB. Damit obliegt ihr neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft (einschließlich des Risikomanagements) im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführenden Kommanditistin als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines gesonderten Fremdverwaltungsvertrages und der damit verbundenen Übertragung der ihr zugewiesenen Aufgaben.

2.4

Verwahrstelle

Die Gesellschaft wird eine AIF-Verwahrstelle im Sinne der §§ 80 ff. KAGB beauftragen; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der Geschäftsführenden Kommanditistin und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter. Der Verwahrstelle obliegen die nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag vorgeschriebenen Aufgaben.

2.5

Anzeigeverfahren und Vertrieb

Der Vertrieb von Kommanditanteilen der Gesellschaft ist erst nach erfolgreicher Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 316 KAGB möglich.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1

Regelmäßige Laufzeit

Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung im Handelsregister und im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander mit Abschluss dieses Vertrags. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre ab dem Ende des Platzierungszeitraums gemäß § 4.3 mit dreimaliger Verlängerungsoption der Geschäftsführenden Kommanditistin um jeweils ein Jahr unter der Voraussetzung, dass die Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Interesse der Anleger liegt. Anschließend kann die Geschäftsführende Kommanditistin die Laufzeit mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführenden Kommanditistin im Hinblick auf die Liquidation beziehungsweise Veräußerung der Beteiligungsgesellschaften im Interesse der Anleger liegt.

Nach dem Ende der Laufzeit wird die Gesellschaft aufgelöst und gemäß § 19 liquidiert.

3.2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Gesellschafter, Kapital, Beitritt

4.1

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die PED Private Equity Deutschland Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80642 (die „Komplementärin“). Sie leistet keine Einlage und ist nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin ist für Rechtsgeschäfte gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin muss stets mindestens zwei Geschäftsführer haben.

4.2

Geschäftsführende Kommanditistin/Treuhand-Kommanditistin

Geschäftsführende Kommanditistin ist die DB Private Equity GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 63521 (die „**Geschäftsführende Kommanditistin**“). Die Geschäftsführende Kommanditistin hält eine Einlage in Höhe von 500 EUR, die in voller Höhe als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist für Rechtsgeschäfte gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Treuhand-Kommanditistin ist die DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 36832 (die „**Treuhand-Kommanditistin**“). Die Treuhand-Kommanditistin ist zunächst mit einer der Hafteinlage entsprechenden Pflichteinlage von 100 EUR beteiligt.

4.3

Kapitalerhöhung

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil (Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen) nach Zeichnung von Treugebern, sowie im Falle des späteren Wechsels von Treugebern in die Stellung von Direktkommanditisten, deren Anteile (handelnd in Vollmacht), ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und von § 4.4 und § 5.1 auf bis zu 100 Mio. EUR (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Die Treuhand-Kommanditistin wird ihren Kommanditanteil (und im Falle des Wechsels eines Treugebers in die Stellung eines Kommanditisten dessen Anteil) zu diesem Zweck schrittweise in Abhängigkeit von den bei Fälligkeit gemäß § 5.4 geleisteten Teilen der Einlagen der Treugeber (beziehungsweise des Kommanditisten) erhöhen. Für die Vornahme der Kapitalerhöhungen erteilt der Anleger der Treuhand-Kommanditistin eine entsprechende Vollmacht. Diese bleibt für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ende des Platzierungszeitraums bestehen.

Die Erhöhung erfolgt für die fristgerecht bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) geleisteten Einlagebeträge mit Wirkung zum Ablauf des Fälligkeitstages; bei späterer Zahlung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Teilbetrags (zuzüglich Zinsen nach § 5.4). Leisten mehrere Anleger Teilbeträge ihrer Einlagen nach dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt, kann die Treuhand-Kommanditistin in ihrem Ermessen die Erhöhungen in Bezug auf die jeweiligen Anleger zu einem oder mehreren Zeitpunkten bündeln, vorausgesetzt, die Erhöhung erfolgt nicht später als zehn Bank-

arbeitstage nach Eingang der jeweiligen Zahlung. In Bezug auf Anleger, die ihre Teilbeträge (ggf. zuzüglich Zinsen nach § 5.4) nicht leisten, erfolgt keine weitere Kapitalerhöhung. Die Möglichkeit des Ausschlusses säumiger Anleger nach § 5.4 bleibt unberührt.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann das maximale Platzierungsvolumen einmalig oder mehrfach erhöhen. Sie wird die Treuhand-Kommanditistin über eine etwaige Erhöhung rechtzeitig informieren.

Der Platzierungszeitraum läuft ab dem Datum der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 316 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft begonnen werden kann, („**Vertriebsbeginn**“) vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Geschäftsführende Kommanditistin bis zum 15. Dezember 2015 (der „**Platzierungszeitraum**“) und ist in verschiedene Platzierungsabschnitte unterteilt: ein erster Platzierungsabschnitt bis zum 30. Juni 2015 (erster Platzierungsabschnitt), ein weiterer Platzierungsabschnitt vom 1. Juli 2015 bis zum 22. September 2015 (zweiter Platzierungsabschnitt), ein dritter Platzierungsabschnitt vom 23. September 2015 bis zum 15. Dezember (dritter Platzierungsabschnitt). Die Geschäftsführende Kommanditistin kann bis zum Ende des dritten Platzierungsabschnitts nach freiem Ermessen entscheiden, den Platzierungszeitraum um einen weiteren Platzierungsabschnitt zu verlängern, der spätestens am 9. März 2016 endet. Während des Platzierungszeitraums verpflichten sich Anleger durch Zeichnung in Höhe eines bestimmten Betrags („**gezeichnete Kommanditeinlage**“), durch nachfolgende Einzahlungen Kommanditanteile bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals zu erwerben.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote von Anlegern annehmen.

Sollte bis zum 15. Dezember 2015 bzw. im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums bis spätestens zum 9. März 2016 ein Platzierungsvolumen in Höhe von 50 Mio. EUR oder zusammen mit der German Access Fund L.P. ein gemeinsames Platzierungsvolumen von 100 Mio. EUR nicht erreicht werden, oder sollte sich die in den Anlagebedingungen festgelegte Anlagestrategie nach Einschätzung der Geschäftsführenden Kommanditistin nicht verwirklichen lassen, kann die Geschäftsführende Kommanditistin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen. Entscheidet sich die Geschäftsführende Kommanditistin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses

Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Anleger, deren Angebot auf Beteiligung durch die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen wurde, die noch keine Zahlungen auf ihre Einlage geleistet haben, scheiden in diesem Fall aus der Gesellschaft aus. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der Einlage besteht nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die bereits Zahlungen auf ihre Einlage geleistet haben, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre (ggf. auch infolge von Kapitalabrufen) bereits auf die Einlage gezahlten Beträge sowie den Ausgabeaufschlag zurückerhalten. Eine zusätzliche Abfindung oder Verzinsung der Einlage erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann ab dem zweiten Platzierungsabschnitt jederzeit nach freiem Ermessen entscheiden, die Platzierung vorzeitig zu beenden und die Gesellschaft für die Aufnahme weiterer Treugeber zu schließen.

4.4

Beteiligung an der Gesellschaft, Anlagebetrag

Anleger können sich während des Platzierungszeitraums an der Gesellschaft zunächst mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin als Treugeber beteiligen. Die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin ist in einem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhand-Kommanditistin, der Gesellschaft und dem Treugeber geregelt. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Beteiligungen im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Treugeber, übernehmen und halten. Im Außenverhältnis zu Dritten und der Gesellschaft wird die Treuhand-Kommanditistin die Beteiligungen der Treugeber als einheitliche Kommanditbeteiligung halten.

Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit sich aus den jeweiligen Regelungen nichts anderes ergibt, werden die Treugeber in diesem Gesellschaftsvertrag gemeinsam mit den Direktkommanditisten als „**Kommanditisten**“ bzw. „**Anleger**“ und gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

Der Betrag jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 100.000 EUR oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten (der „**Anlagebetrag**“). Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Neben dem Anlagebetrag hat der Treugeber auch ein Aufgeld (der „**Ausgabeaufschlag**“) an die Gesellschaft zu leisten; die Komplementärin, die Geschäfts-

führende Kommanditistin und die Treuhand-Kommanditistin leisten keinen Ausgabeaufschlag. Sacheinlagen sind unzulässig.

Der jeweilige Anteil des Anlegers bemisst sich vor Vollenziehung der gezeichneten Kommanditeinlage stets nach den von ihm bei Fälligkeit gemäß § 5.4 geleisteten Teilen der Einlage (ohne Ausgabeaufschlag), deren Summe den Kapitalanteil gemäß § 5.2 bildet. Für die durch die Anleger direkt bzw. durch die Treuhand-Kommanditistin für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile werden zwei Anteilklassen gebildet, die sich hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungssumme, der Höhe des Ausgabeaufschlags, der Initialkosten sowie der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Näheres zu den Unterscheidungskriterien ist in den Anlagebedingungen detailliert dargestellt. Anleger, die einen Kommanditanteil in Höhe von insgesamt 100.000 EUR oder mehr zeichnen, werden im Folgenden auch als „**A-Kommanditisten**“ bezeichnet. Anleger, die einen Kommanditanteil in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR oder mehr zeichnen, werden im Folgenden auch als „**B-Kommanditisten**“ bezeichnet. Die jeweilige Anteilklasse wird in das Kommanditistenregister gem. § 20.1 eingetragen.

Als Anleger können sich natürliche und juristische Personen (z. B. auch institutionelle Investoren, Verbriefungsvehikel usw.) beteiligen. Eine Beteiligung von Personengesellschaften, insbesondere von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, oder von Gemeinschaften setzt jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin voraus. Der Erwerb oder das Halten von Kommanditanteilen oder mittelbaren Beteiligungen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nicht zulässig. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Treuhand-Kommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhand-Kommanditistin mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben.

Es kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat oder die Voraussetzungen erfüllt, um als US-Person, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, eingestuft zu werden. Es darf sich bei dem Anleger nicht um

eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Der Anleger muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der Gesellschaft und dem Anbieter des Beteiligungsangebots, der DB Private Equity GmbH, schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt und insoweit durch die Gesellschafter ermächtigt, den Treugeber in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen. § 18 findet Anwendung.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger von sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan haben.

4.5

Beitritt der Treugeber

Die Treuhand-Kommanditistin kann das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annahmeerklärung annehmen. Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhand-Kommanditistin erfolgen. Die Annahme des Angebots der Anleger durch die Treuhand-Kommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Das Nähere regelt der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhand-Kommanditistin und dem Treugeber.

4.6

Beteiligung als Kommanditist

Treugeber können sich erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Beitritts nach eigener Wahl persönlich und unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat zusammen mit der ordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gemäß § 13 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch den Treugeber zu erfolgen. Die Übertragung des entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber richtet sich nach § 7.4.

Die Beitrittsvoraussetzungen und -beschränkungen des vorstehenden § 4.4 gelten für die Beteiligung als Komman-

ditist entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Verstößen gegen § 4.4 die Geschäftsführende Kommanditistin die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann.

§ 5

Einlage, Kapitalanteile, Ausschluss der Nachschusspflicht, Kapitalabrufe, Haftung

5.1

Einlagen

Die Einlagen in die Gesellschaft (die „**Einlagen**“) werden in eine Hafteinlage, die als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist, (die „**Hafteinlage**“) und eine zusätzliche Pflichteinlage (die „**zusätzliche Pflichteinlage**“) unterteilt. Der Ausgabeaufschlag ist nicht Bestandteil der Einlagen. Die Geschäftsführende Kommanditistin hält eine Einlage in Höhe von 500 EUR sowie die Treuhandkommanditistin eine anfängliche Einlage von 100 EUR, die jeweils in vollständiger Höhe als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen werden. Für die auf A-Kommanditisten und B-Kommanditisten entfallenden Einlagen beträgt die Hafteinlage stets 0,1 % der Einlage. Der über die Hafteinlage hinausgehende Teil der Einlage ist die zusätzliche Pflichteinlage.

5.2

Kapitalanteil

Der Kapitalanteil des Kommanditisten entspricht seinen bei Fälligkeit geleisteten Einlagen ohne Ausgabeaufschlag (jeweils der „**Kapitalanteil**“). Nach Volleinzahlung der geschuldeten Einlagen ist der Kapitalanteil fest.

5.3

Keine Nachschusspflicht

Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Einlage vollständig erbracht hat. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen, § 707 BGB bleibt somit anwendbar. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. Die nachfolgende Regelung unter § 5.5 bleibt unberührt.

5.4

Zahlung der Einlage, Kapitalabrufe

Beitretende Anleger haben unmittelbar zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts, in dem der Beitritt erfolgt, folgende Beträge an die Gesellschaft zu zahlen:

(a) 20 % der Einlage gemäß § 5.1 (inklusive Hafteinlage);

(b) Ausgabeaufschlag.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann die noch nicht entrichteten Teile der zusätzlichen Pflichteinlagen der Anleger bis zu sieben Jahre nach dem Ende des Platzierungszeitraums und auch in Teilbeträgen abrufen, um Kaufpreise, Einzahlungsverpflichtungen oder sonstige Kosten und Verpflichtungen der Gesellschaft, jeweils einschließlich zukünftig zu erwartender Verpflichtungen und Kosten, zu decken und eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten („Kapitalabrufe“). Es ist möglich, über den unter (a) bezeichneten Teilbetrag hinaus mittels eines zusätzlichen Kapitalabrufs bereits zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts eine weitere Einzahlungsverpflichtung zu begründen. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes erfolgen Kapitalabrufe stets im Verhältnis der gezeichneten Einlagen.

Wenn die Geschäftsführende Kommanditistin bei Anlegern, die der Gesellschaft in einem früheren Platzierungsabschnitt beigetreten sind, bereits Kapitalabrufe durchgeführt hat, wird abweichend von vorstehendem Absatz die Geschäftsführende Kommanditistin von den in dem jeweils späteren Platzierungsabschnitt beitretenden Anlegern vorrangig Kapital abrufen, bis der prozentuale Anteil der abgerufenen Einlagen bezogen auf die jeweils gezeichneten Einlagen bei allen Anlegern übereinstimmt. Die Kapitalabrufe erfolgen dabei in Bezug auf sämtliche Anleger, die im Vergleich zu anderen Anlegern unterproportional Kapital eingezahlt haben, im Verhältnis der von ihnen jeweils gezeichneten Einlagen.

Ausschüttungen an die Anleger können mit Einzahlungsverpflichtungen für zusätzliche Pflichteinlagen verrechnet werden, soweit Anteile nicht im gebundenen Vermögen eines Deutschen Regulierten Anlegers (wie in § 6.1 definiert) gehalten werden. Mit der Verrechnung gilt die Einlage des Kommanditisten insoweit als erbracht.

Zwischen der Versendung eines Kapitalabrufs und der Fälligkeit des abgerufenen Betrags sollen zehn Bankarbeitstage liegen. Soweit kein Bankeinzug vereinbart wurde, hat der Anleger die jeweiligen Teilbeträge zzgl. des anteiligen Ausgabeaufschlags spätestens zum jeweiligen Fälligkeitstag auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH

Kontonummer: 0092292234

Bank: Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

BLZ: 50070010

IBAN: DE89500700100092292234

BIC: DEUTDEFFXXX

Verwendungszweck: Name, Vorname des Anlegers (nicht des Kontoinhabers)

Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung der Einlage bzw. des jeweils fälligen Teilbetrages und des Ausgabeaufschlags ist die Gutschrift auf dem oben genannten Konto maßgeblich. Die Treuhand-Kommanditistin prüft jeweils, ob der Anleger den erforderlichen Teilbetrag des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) angegebenen Anlagebetrags zzgl. eines erhobenen Ausgabeaufschlags vollständig und fristgerecht geleistet hat und leitet den betreffenden Betrag zum jeweiligen Fälligkeitstag, ggf. zzgl. etwaiger Zinsen, an die Gesellschaft weiter.

Alle durch die nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. die jeweils fälligen Teilbeträge sowie einen nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachten Ausgabeaufschlag verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie seine eigenen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Anleger, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten.

Wenn säumige Anleger mit Zahlungen auf die Einlage (zzgl. Ausgabeaufschlag) in Verzug sind, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. des säumigen Betrags zu leisten, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

Leistet ein säumiger Anleger auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte weitere schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung nicht den rückständigen Betrag nebst aufgelaufener Verzugszinsen, ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und insoweit durch die Gesellschaft ermächtigt den säumigen Anleger durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Die von der Gesellschaft an den Anleger zu zahlende Abfindung richtet sich in diesem Falle nach § 18.1.

Der säumige Anleger ist verpflichtet, die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen der Beteiligungsgesellschaften gegen die Gesellschaft freizustellen und der Gesellschaft sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihr aus dem Verzug des Kommanditisten entstehen.

Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Geschäftsführende Kommanditistin entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen sie gegen den jeweiligen säumigen Anleger ergreift.

5.5

Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe

der vereinbaren und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf. Die Komplementärin haftet unbeschränkt.

Eine Rückgewähr der geleisteten Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhand-Kommanditistin bedarf die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, neben der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin auch der Zustimmung des Treugebers; der vorstehende Satz 2 dieses Absatzes sowie die entsprechenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gelten entsprechend.

§ 6 Verfügung über Kommanditanteile

6.1 Zustimmungserfordernis, Übertragungszeitpunkt

Kommanditisten können unter Beachtung von § 4.4 und § 5.1 und ohne Zustimmung der anderen Mitgesellschafter ihre Kommanditanteile oder Teile davon mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin verpfänden sowie auf einen Erwerber, der diesen Gesellschaftsvertrag uneingeschränkt anerkennt, übertragen. Dies gilt entsprechend für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile.

Die Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn durch die Übertragung Beteiligungen entstehen, die gegen die Vorschriften über die Mindestbeteiligung und Stückelung gemäß § 4.4 und § 5.1 verstoßen, die Beitrittsvoraussetzungen des § 4.3, § 4.4 bzw. § 4.6 nicht gegeben sind oder durch die Übertragung aufgrund von Bestimmungen des deutschen Steuerrechts Gewerbe- und/oder Grunderwerbsteuer ausgelöst wird. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann jedoch ihre Zustimmung erteilen, sofern der übertragende Kommanditist oder der Erwerber die Gesellschaft und die Gesellschafter von der Zahlung der Steuer freistellt. Durch die Verfügungen über Kommanditanteile entstehende Kosten bzw. im Fall des Wechsels des Treugebers in die Stellung des Kommanditisten sind im Rahmen der in den Anlagebedingungen getroffenen Regelungen vom Anleger zu tragen.

Übertragungen sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Übertragung für das laufende Kalenderjahr soll der Geschäftsführenden Kommanditistin bis zum 30. November angezeigt werden. Bei nicht fristgemäßer Anzeige kann die Geschäftsführende Kommanditistin die Zustimmung zur Übertragung im laufenden Kalenderjahr versagen. Die Geschäftsführende Kommanditistin wird ermächtigt und bevollmächtigt, Übertragungen unabhängig von diesem Zeitpunkt auch während des laufenden Kalenderjahres mit von ihr zu bestimmendem Zeitpunkt zu gestatten, wenn dies mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Einklang zu bringen ist.

Soweit und solange der Gesellschaftsanteil zum Sicherungsvermögen eines Versicherungsunternehmens, einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder sonstiger Pensions- oder Vorsorgeeinrichtung wie z. B. eines Versorgungswerks sowie jedes anderen Rechtsträgers, der hinsichtlich seiner Vermögensanlage den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung oder ähnlichen gesetzlichen Anforderungen unterliegt oder sich diesen Regeln freiwillig unterworfen hat („**Deutscher Regulierter Anleger**“) gehört, darf über diesen Anteil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen oder seines Stellvertreters verfügt werden, soweit der Deutsche Regulierte Anleger einen Treuhänder im Sinne der §§ 70 bis 76 VAG bestellt hat.

Jede Verfügung über den Gesellschaftsanteil, soweit und solange dieser zum Sicherungsvermögen oder sonstigen gebundenen Vermögen eines Deutschen Regulierten Anlegers gehört oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens unter dem KAGB gehalten wird, bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung des Deutschen Regulierten Anlegers beziehungsweise einer solchen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den Deutschen Regulierten Anleger beziehungsweise eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des Deutschen Regulierten Anlegers beziehungsweise einer solchen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den Deutschen Regulierten Anleger beziehungsweise für eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den Erwerber über. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann verlangen, dass es sich beim Erwerber des Gesellschaftsanteils um institutionelle Investoren oder Finanzintermediäre handelt. Hierzu gehören unter anderem

Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Stiftungen sowie Kreditinstitute. Andere potentielle Erwerber können akzeptiert werden, sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende geeignete Sicherheiten verfügen.

6.2 Übertragung der Kommanditanteile der Treuhand-Kommanditistin

Die vollständige oder teilweise Übertragung des Kommanditeils der Treuhand-Kommanditistin ist mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter und ohne die in vorstehendem § 6.1 genannten weiteren Beschränkungen nach Maßgabe des § 17.4 möglich.

Die Zustimmung kann von der Geschäftsführenden Kommanditistin insbesondere verweigert werden, wenn durch die Übertragung Gewerbe- und/oder Grunderwerbsteuer ausgelöst wird und die Treuhand-Kommanditistin oder der Erwerber die Gesellschaft und die Anleger nicht von der Zahlung der Gewerbe-/Grunderwerbsteuer freistellt.

6.3 Anzeige der Verfügungsabsicht

Jede beabsichtigte Übertragung oder sonstige Verfügung ist, soweit sie der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin bedarf, dieser zur Erteilung der Zustimmung mit einer angemessenen Frist vorab schriftlich anzuzeigen. Die Fristenregelung von § 6.1 bleibt unberührt. Die Mitteilung muss Angaben zu dem geplanten Verkauf enthalten, insbesondere Angaben zur Person des Verkäufers, des Käufers und anderer relevanter Parteien.

6.4 Fortführung der Konten

Bei Übertragung oder bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten (§ 15) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Kapitalanteil nicht möglich.

6.5 Freistellung

Der eintretende Kommanditist/Treugeber stellt die Gesellschaft und die übrigen Kommanditisten/Treugeber von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafter- bzw. Treugeberwechsels frei.

6.6 Sonderregelungen für die Treuhand-Kommanditistin

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist es der Treuhand-Kommanditistin gestattet, ihren Kommanditeil nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrags ganz oder teilweise auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Auszahlungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindungen und sonstige Rechte aus der Gesellschafterstellung im rechtlich zulässigen Rahmen jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Die vorgenannten Abtretungen und Übertragungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin möglich.

§ 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhand-Kommanditistin, Rechtsstellung der Treugeber, Kosten

7.1 Verwaltungstreuhand

Die Treuhandverhältnisse zwischen der Treuhand-Kommanditistin und den Treugebern werden jeweils in einem gesonderten zweiseitigen Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt, der auf Basis der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zwischen der Treuhand-Kommanditistin und dem jeweiligen Treugeber abgeschlossen wird.

Existenz und Inhalt der in standardisierter Form abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträge sind allen Gesellschaftern bekannt.

7.2 Rechtsstellung der Treugeber

Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Die Treugeber bilden untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.

Soweit die Treuhand-Kommanditistin für die Treugeber handelt, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und verpflichtet, die auf ihren Kommanditeil entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den ihr von den Treugebern erteilten Weisungen unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht). Die Treugeber sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen bzw. am schriftli-

chen Abstimmungsverfahren teilzunehmen und die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte selbst oder durch Bevollmächtigte auszuüben. Bevollmächtigt werden können nur andere Kommanditisten, Treugeber oder Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Erhält die Treuhand-Kommanditistin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie sich insoweit der Stimme enthalten. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzug ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne Weisung des Treugebers für diesen zu handeln.

Die weitere Ausgestaltung der Rechtsstellung des Treugebers bestimmt sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

7.3

Ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

Jeder Treugeber kann nach ordentlicher Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags als Kommanditist in die Gesellschaft eintreten. Näheres bestimmen § 4.6, folgender § 7.4 sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

7.4

Eintritt eines Treugebers als Kommanditist

Verlangt ein Treugeber seinen Eintritt als Kommanditist in die Gesellschaft, ist die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und verpflichtet – ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter –, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrags den für diesen Treugeber gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils auf den dann als Kommanditist in die Gesellschaft eintretenden Treugeber unter Beachtung von § 4.4 und § 5.1 aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk zu übertragen. Zuvor hat der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin eine über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht zu erteilen (vgl. § 21).

Durch die Übertragung entstehende Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der bisherige Treugeber im Rahmen der in den Anlagebedingungen getroffenen Regelung. Die Treuhand-Kommanditistin steht nach Übertragung als Geschäftsbesorgerin für die Verwaltung seines Kommanditanteils und Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte zur Verfügung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin von ihrem Kündigungs-

recht gemäß § 13.4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags Gebrauch macht.

7.5

Wechsel eines Kommanditisten in die Stellung eines Treugebers

Jeder Kommanditist kann durch Übertragung seines Kommanditanteils unter den Voraussetzungen von § 4.4 und § 5.1 auf die Treuhand-Kommanditistin in die Stellung eines Treugebers wechseln. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung annehmen und mit dem bisherigen Kommanditisten einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag abschließen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

7.6

Kosten der Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand für die Treugeber und das Verwaltungsmandat für die Direktkommanditisten die im Treuhand- und Verwaltungsvertrag festgesetzte Vergütung. Die Kosten werden von der Gesellschaft in der im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vereinbarten Höhe (vgl. § 10.1 Treuhand- und Verwaltungsvertrag) getragen.

§ 8

Widerspruchs-, Kontroll- und Einsichtsrecht

Die Kommanditisten haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung, externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

9.1

Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt alleinvertretungsbe- rechtigt durch die Komplementärin. Der Geschäftsführenden Kommanditistin wird daneben Alleinvertretungsberechtig- ung kraft Vollmacht eingeräumt. Die Komplementärin erteilt der Geschäftsführenden Kommanditistin dazu für die Gesell- schaft die Vollmacht, die Gesellschaft bei allen nach diesem

Vertrag vorzunehmenden Handlungen, Geschäften oder zu ergreifenden Maßnahmen allein zu vertreten. Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin sowie die jeweiligen Geschäftsführer dieser Gesellschaften sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft und den Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Einklang mit anwendbarem Recht, insbesondere den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorgaben zu führen. Die Komplementärin ist, soweit rechtlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Gesellschaft beauftragt und bevollmächtigt die Geschäftsführende Kommanditistin zudem nach näherer Maßgabe des Fremdverwaltungsvertrags mit der Anlage und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie dem Risikomanagement und den weiteren, im Fremdverwaltungsvertrag bestimmten Aufgaben. Etwaige in diesem Vertrag gesondert geregelte Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter bleiben hiervon unberührt.

Alle Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, können, ohne Beschlussfassung der Gesellschafter vorgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- (a) Anlage liquider Mittel in Tages-, Fest- oder Termingeldanlagen;
- (b) Festlegung der Ausschüttungen und der Zuführungen zur Liquiditätsreserve bzw. der Entnahmen aus der Liquiditätsreserve;
- (c) Abschluss sonstiger Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Zeichnungsvereinbarung, Kaufverträge) insbesondere in Bezug auf vorzunehmende Kapitalanlagen;
- (d) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts;
- (e) Eingehung, Änderung und Absicherung von Finanzierungsverträgen mit Dritten im Rahmen der gemäß § 2.2 zulässigen Fremdkapitalbelastung sowie der hiermit zusammenhängenden Sicherheitendokumente;

- (f) Beauftragung von regelmäßigen Bewertungen der Vermögensgegenstände sowie die Ermittlung von Anteilswerten bezogen auf die Gesellschaft;
- (g) Abschluss, Beendigung, Übertragung und/oder Änderung von Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Dritten (bspw. Bestellung einer Verwahrstelle), auch mit mittelbar oder unmittelbar mit der Komplementärin, Geschäftsführenden Kommanditistin oder Treuhand-Kommanditistin verbundenen Unternehmen sowie Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen – einschließlich des Abschlusses und der Änderung von Vereinbarungen mit Dritten und der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Beteiligungsgesellschaften – die die Übereinstimmung der Gesellschaft mit den nach dem KAGB geltenden gesetzlichen Anforderungen oder mit sonstiger Gesetzgebung zur Regulierung geschlossener Teilnehmungsmodelle herstellt bzw. gewährleistet;
- (h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften entsprechend den in den Anlagebedingungen dargestellten Anlagegrundsätzen und unter Einhaltung der in den Anlagebedingungen dargestellten Anlagegrenzen;
- (i) alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist;
- (j) Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Geschäftsvorgänge, denen die Gesellschafter gemäß § 11.2 durch Beschluss zugestimmt haben.

9.2

Vergütungen und Kosten

Die Gesellschaft wird mit den in den Anlagebedingungen näher beschriebenen Vergütungen und Kosten belastet. Die Zuweisung zu den laufenden Konten der A-Kommanditisten und den B-Kommanditisten erfolgt nach Maßgabe der Anlagebedingungen.

9.3

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch diesen Gesellschaftsvertrag werden für die Gesellschafter keine Wettbewerbsverbote begründet. Die Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB entbunden.

§ 10 Haftung der Gesellschaftsorgane

Die Geschäftsführende Kommanditistin, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin haften nicht für Schäden und Verluste der Gesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer organschaftlichen Pflichten entstehen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die in diesem § 10 genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Kommanditisten/Treugebern und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen.

Etwaige Ansprüche gegen die Geschäftsführende Kommanditistin, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

Die Haftung der Geschäftsführenden Kommanditistin gemäß den Regelungen des KAGB und des Fremdverwaltungsvertrags bleibt unberührt.

§ 11 Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung; schriftliches Verfahren

11.1 Beschlussfassung

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Es findet jährlich mindestens eine Beschlussfassung statt. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (Regelfall) oder in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst.

An der Beschlussfassung nehmen die Gesellschafter teil. Anleger können sich bei der Beschlussfassung nur durch andere Kommanditisten, Treugeber oder Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Über die Ergebnisse der Beschlussfassung hat der Versammlungsleiter ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die Gesellschaft den Gesellschaftern in Kopie zu übersenden hat.

11.2 Zuständigkeit

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen sämtliche wesentlichen Geschäftsvorgänge. Gleiches gilt – unabhängig vom Geschäftswert – in folgenden Fällen:

- (a) Kreditgewährungen mit Ausnahme der Gewährung von Gesellschafterdarlehen und üblicher Zahlungsziele;
- (b) Übernahme von Bürgschaften und Garantien mit Ausnahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten 100%iger Tochtergesellschaften;
- (c) Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt;
- (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- (e) Wahl des Abschlussprüfers;
- (f) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft;
- (h) Ausschluss von Gesellschaftern mit Ausnahme des Ausschlusses eines säumigen Kommanditisten gem. § 5.4 oder eines nicht zulässigen Kommanditisten gem. § 4.4 oder § 4.6;
- (i) Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Laufzeit gem. § 3.1;
- (j) Abberufung und Neubestellung der Geschäftsführenden Kommanditistin, des Komplementärs und des Liquidators;
- (k) Änderung sowie Kündigung des mit der Geschäftsführenden Kommanditistin abgeschlossenen Fremdverwaltungsvertrags bzw. Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrags mit einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft;

- (l) Verlängerung der Fondslaufzeit gemäß § 9.2 der Anlagebedingungen um bis zu zweimal ein Jahr auf Vorschlag der Geschäftsführenden Kommanditistin;
- (m) alle sonstigen nach dem Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zugewiesenen oder von der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

Ausgenommen vom Erfordernis der Beschlussfassung der Gesellschafter sind Maßnahmen gemäß § 9.1 (a) bis (i).

Gesellschafterbeschlüsse gemäß vorstehenden Buchstaben (d), (h), (i), (j), (k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, Gesellschafterbeschlüsse gemäß vorstehendem Buchstaben (l) bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Gesellschafterbeschluss gemäß vorstehendem Buchstaben (c) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Eine Änderung der Bestimmungen zum Wettbewerbsverbot (§ 9.3) kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

11.3

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Die Geschäftsführende Kommanditistin führt die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbei. Sie kann damit auch die Treuhand-Kommanditistin betrauen. Sofern die Beschlussfassung durch die hiermit betraute Treuhand-Kommanditistin herbeigeführt wird, wird diese die Geschäftsführende Kommanditistin in diesen Vorgang einbeziehen.

Die Einladung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform an die zuletzt der Gesellschaft benannte Adresse eines jeden Gesellschafters. Die Treuhand-Kommanditistin leitet die Einladung taggleich an die ihr zuletzt benannte Adresse eines jeden Treugebers weiter. Die Geschäftsführende Kommanditistin bestimmt die Frist zur Abgabe der Stimmen, die nicht weniger als 3 Wochen nach Absendung der Beschlussunterlagen (Aufgabe bei der Post) betragen darf. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Zur Wahrung der Frist zur Abgabe der Stimmen ist der rechtzeitige Zugang der Abstimmungsunterlagen bei der Geschäftsführenden Kommanditistin bzw. dem von ihr mit der Durchführung der Abstimmung beauftragten Dritten maßgeblich.

Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn die vorstehend beschriebenen Formalien gewahrt worden sind.

11.4

Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen statt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eine Gesellschafterversammlung anberaumen. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände und Angabe der Tagesordnung in Textform an die der Gesellschaft zuletzt benannte Adresse eines jeden Gesellschafters mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, gerechnet vom Datum der Absendung (Aufgabe bei der Post). In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Treuhand-Kommanditistin leitet die Einladung taggleich an die ihr zuletzt benannte Adresse eines jeden Treugebers weiter.

Die Geschäftsführende Kommanditistin oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung (der „**Versammlungsleiter**“). Der Versammlungsleiter unterzeichnet das Protokoll.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder jeder von einer fehlerhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend oder vertreten ist und die fehlerhafte Ladung nicht rügt und die Geschäftsführende Kommanditistin, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin anwesend bzw. vertreten sind. Im Falle eines Treugebers reicht statt der Anwesenheit in der Versammlung eine zuvor erfolgte Weisung an die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte in der Versammlung aus, soweit er darin die fehlerhafte Ladung der Treuhand-Kommanditistin nicht rügt. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist danach eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Einberufung der neuen Versammlung festzusetzen. Diese neue Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Gesellschafter beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde und ihre Tagesordnung der der vorangegangenen beschlussunfähigen Versammlung entspricht.

Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung trägt jeder Gesellschafter/Treugeber selbst.

11.5

Außerordentliche Beschlussfassungen

Außerordentliche Beschlussfassungen finden auf Antrag von Gesellschaftern statt, deren Einlagen zusammen mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals entsprechen, sowie auf Antrag der Komplementärin, der Treuhand-Kommanditistin oder der Geschäftsführenden Kommanditistin. Sofern ein Antrag auf außerordentliche Beschlussfassung durch die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin erfolgt,

hat die jeweilige Gesellschaft die Geschäftsführende Kommanditistin in die Vorbereitung und Durchführung dieses Antrags einzubeziehen. Die Treuhand-Kommanditistin beantragt eine außerordentliche Beschlussfassung insbesondere dann, wenn sie dazu von Treugebern angewiesen wird, deren mittelbare Beteiligungen an der Gesellschaft zusammen mindestens 5% des Gesellschaftskapitals entsprechen. Der Zweck, die Gründe und die Art des Beschlussverfahrens (Gesellschafterversammlung oder schriftliches Verfahren) sind in dem Antrag anzugeben. Die Geschäftsführende Kommanditistin soll eine außerordentliche Beschlussfassung herbeiführen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft gefährdet ist oder dies anderweitig im Interesse der Gesellschaft liegt.

11.6

Erforderliche Mehrheiten, Stimmrecht

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt. Für je 1.000 EUR Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Kapitalanteile unter 1.000 EUR gewähren einen entsprechenden Bruchteil einer Stimme. Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung jeweils zehn Stimmen. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Bevollmächtigter das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Stimmenthaltungen oder nicht rechtzeitige Stimmabgaben gelten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

11.7

Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen

Die im schriftlichen Verfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ausschließlich durch gerichtliche Klageerhebung gegenüber der Gesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ist gegeben, wenn der Kommanditist/Treugeber an einer Gesellschafterversammlung persönlich teilgenommen hat oder ihm das Protokoll gemäß § 11.1 übersandt wurde.

§ 12

Beirat

Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Beirat zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung, jedoch ohne Entscheidungskompetenz, berufen werden. Die Anzahl und die Amtszeit der Mitglieder, die konkrete Besetzung sowie die Aufgaben des Beirats werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 13

Jahresbericht (Jahresabschluss und Lagebericht); Bekanntgabe der Bewertungen und des Nettoinventarwertes

13.1

Aufstellung und Prüfung des Jahresberichts

Der Jahresbericht (einschließlich Jahresabschluss, Lagebericht, Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und Prüfungsvermerk) ist von der Geschäftsführenden Kommanditistin innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den anwendbaren Vorschriften des KAGB und des HGB zu erstellen und offenzulegen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin oder die Komplementärin können sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter bedienen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen durch Gesellschafterbeschluss zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen und zu testieren. Der Jahresbericht ist im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen.

13.2

Feststellung des Jahresabschlusses; Lagebericht

Nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden den Gesellschaftern die Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie die Bilanz mitgeteilt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ist der vollständige und geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht auf Wunsch der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einzusehen. Auf Anforderung eines Gesellschafters wird der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht diesem in Kopie zugesendet. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

Dem Publikum ist der gemäß § 158 KAGB zu erstellende Jahresbericht an den Stellen zugänglich zu machen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

13.3 Bekanntgabe der Bewertungen und des Nettoinventarwertes

Die Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil werden gegenüber den Anlegern im Jahresbericht, sowie in geeigneter Weise auf der Internetseite der Geschäftsführenden Kommanditistin offengelegt.

§ 14 Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, Ergebnisverteilung und Ausschüttung

14.1 Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, Beteiligung an Gewinn und Verlust

Am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich dem nicht realisiertem Ergebnis) und, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, an Gewinn und Verlust (realisiertes Ergebnis) nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil.

14.2 Ergebnisverteilung

(a) Begriffsbestimmungen

- (i) Der „Schwellenwert“ ist in Bezug auf die Anleger einer Anteilklasse erreicht, wenn von der Gesellschaft an die Anleger einer Anteilklasse Auszahlungen in Höhe der Summe aus den von ihnen geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), etwaigen Vorzugsausschüttungen (gemäß § 14.3 dieses Gesellschaftsvertrags) und eines Betrags in Höhe von 8% p. a. ihres durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgt sind.
- (ii) Das „durchschnittlich gebundene Kapital“ wird für jede Anteilklasse monatlich berechnet und bestimmt sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt von den Anlegern der betreffenden Anteilklasse geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), jedoch unter Abzug bereits getätigter Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger.

(b) Ergebnisverteilung vor Erreichen des Schwellenwertes

- (i) Bis zum Erreichen des Schwellenwertes wird den Gesellschaftern einer Anteilklasse der aufgrund ihres Kapitalanteils ermittelte Anteil am Gewinn der Gesellschaft in voller Höhe den jeweiligen laufenden Konten zugewiesen.
- (ii) Im Falle eines Verlusts der Gesellschaft erfolgt die Zuweisung auf das Verlustvortragskonto der jeweili-

gen Gesellschafter der betreffenden Anteilklasse im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

(c) Ergebnisverteilung nach Erreichen des Schwellenwertes

Nach Erreichen des Schwellenwertes bei den Anlegern einer Anteilklasse gelten folgende Regelungen zur Ergebnisverteilung unter Berücksichtigung der erfolgsabhängigen Ergebnisbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin:

- (i) Zunächst steht der verbleibende Gewinn solange in voller Höhe der Geschäftsführenden Kommanditistin zu, bis diese insgesamt 12,5% des Betrags der an die Anleger der betreffenden Anteilklasse erfolgten Auszahlungen in Höhe von 8% p. a. des durchschnittlich gebundenen Kapitals erhalten hat.
- (ii) Von dem danach verbleibenden Gewinn werden 12,5% dem laufenden Konto der Geschäftsführenden Kommanditistin und 87,5% den Anlegern der betreffenden Anteilklasse zugewiesen.
- (iii) Verluste der Gesellschaft werden den Gesellschaftern der betreffenden Anteilklasse im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugewiesen.

14.3 Ausschüttung (Entnahmen)

Die freie verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Gesellschafter nur ausgezahlt werden (Entnahme), soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Wiederanlage, als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zur Substanzerhaltung der Gesellschaft notwendig ist oder zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Sämtliche Entnahmen erfolgen in Euro.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalanteile. Die in § 14.2 (c) dieses Gesellschaftsvertrags enthaltenen Regelungen zur Ergebnisverteilung finden in Bezug auf die Verteilung von Ausschüttungen entsprechende Anwendung. Soweit Vergütungen und Kosten nach § 9.2 dieses Gesellschaftsvertrags A-Kommanditisten und B-Kommanditisten abweichend von den Kapitalanteilen zugewiesen werden, erfolgt auch bei der Ermittlung der an die A-Kommanditisten und B-Kommanditisten auszuzahlenden Beträge eine abweichende Zuteilung.

Wenn Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des letzten Anlegers leisten, so erhalten diese eine Vorzugsausschüttung in Höhe von 5 % p. a. der vorzeitig eingezahlten Beträge bezogen auf den Zeitraum der jeweiligen Einzahlung durch die früher beitretenden Anleger bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungsverpflichtung(en) durch den zuletzt beitretenden Anleger.

Ausschüttungen werden zunächst zu Lasten des laufenden Kontos (Kapitalkonto III) des jeweiligen Kommanditisten gebucht, sodann als Kapitalrückführung zu Lasten des Kapitalkontos II und an letzter Stelle zulasten des Kapitalkontos I.

Soweit auf die an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften, einer Verfügung der oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern schuldet oder abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen bzw. durch die Beteiligung bestimmter Gesellschafter verursacht sind, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Ausschüttungen von der Gesellschaft einzubehalten oder der Gesellschaft von dem betreffenden Gesellschafter zu erstatten.

Sachwertausschüttungen an der Stelle von Barausschüttungen sind unzulässig.

14.4

Wiederaufleben der Haftung

Ausschüttungen an die Gesellschafter, die den Wert der Einlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindern, können erfolgen, wenn die Geschäftsführende Kommanditistin gemäß § 5.5 die Kommanditisten bzw. Treugeber auf das Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB hinweist und deren Zustimmung einholt.

14.5

Vergütung für Geschäftsbesorgung

Sämtliche Vergütungen an die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhand-Kommanditistin und die Verwahrstelle sind gemäß § 9.2 in Verbindung mit den Anlagebedingungen als Kosten der Gesellschaft zu behandeln.

14.6

Wiederanlagen

Erlöse aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft werden grundsätzlich nicht wieder angelegt. Erlöse können von der Gesellschaft zu Wiederanlagezwecken zurückbehalten werden:

- (a) in Höhe eines Betrags, zu dem von der Gesellschaft zu tragende Kosten aus Kapitaleinzahlungen der Kommanditisten finanziert wurden, wenn dieser erstmals in Beteiligungsgesellschaften investiert wird;
- (b) bis zur Höhe eines Betrags von 20 % des Zeichnungskapitals in Nachfinanzierungen von Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft bereits beteiligt ist.

14.7

Rückzahlung erfolgsabhängiger Ergebnisbeteiligung der Geschäftsführenden Kommanditistin

Wenn und soweit die Geschäftsführende Kommanditistin eine erfolgsabhängige Ergebnisbeteiligung im Wege von Auszahlungen nach § 14.3 erhalten hat, im Rahmen der Schlussabrechnung der Liquidation jedoch festgestellt wird, dass die Anleger der betreffenden Anteilklasse den in § 14.2 (a) (i) definierten Schwellenwert bei Vornahme der Schlusszahlung nicht erreichen würden, ist die Geschäftsführende Kommanditistin zur Rückzahlung der erfolgsabhängigen Ergebnisbeteiligung an die Gesellschaft verpflichtet, bis auf Ebene der Anleger der betreffenden Anteilklasse der Schwellenwert bei (entsprechend angepasster) Schlusszahlung erreicht wird. Der an die Gesellschaft seitens der Geschäftsführenden Kommanditistin ggf. gemäß diesem Absatz zurückzuführende Betrag ist betragsmäßig beschränkt auf die von der Geschäftsführenden Kommanditistin insgesamt erhaltenen Ausschüttungen abzüglich der auf die entsprechenden Beträge gezahlten, bestandskräftig festgestellten und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Rückführung geltenden steuerlichen Bestimmungen zu erwartenden Steuern.

§ 15

Konten der Gesellschafter

15.1

Kapitalkonten

Für jeden Kommanditisten und Treugeber werden die folgenden Kapitalkonten geführt:

- Kapitalkonto I (Einlagenkonto);
- Kapitalkonto II (Rücklagenkonto);
- Kapitalkonto III (laufendes Konto); und
- Kapitalkonto IV (Verlustvortragskonto).

Für den Komplementär wird ein laufendes Konto geführt.

15.2

Buchungen auf den Kapitalkonten

Die gezeichnete Einlage wird für jeden Gesellschafter auf dem Kapitalunterkonto I a gebucht. Die noch nicht eingeforderte und noch nicht geleistete Einlage wird für jeden Gesellschafter auf dem Kapitalunterkonto I b gebucht. Die fällige und noch nicht geleistete Einlage wird für jeden Gesellschafter auf dem Kapitalunterkonto I c gebucht. Der Saldo aus dem Kapitalunterkonto I a, I b und I c ergibt das Kapitalkonto I.

Auf dem Kapitalkonto II werden der vom jeweiligen Gesellschafter zu leistende Ausgabeaufschlag, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen gebucht.

Alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Gesellschaftern werden auf dem Kapitalkonto III gebucht, soweit sie nicht auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen sind.

Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden ihrem jeweiligen Kapitalkonto IV belastet. Nachfolgende Gewinne werden den Verlustvortragskonten solange gutgeschrieben, bis diese wieder ausgeglichen sind.

15.3

Keine Verzinsung

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

§ 16

Tod eines Kommanditisten/Treugebers

16.1

Qualifizierte Nachfolgeregelung

Verstirbt ein Kommanditist/Treugeber, wird die Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit seinen Erben fortgesetzt. Jeder Kommanditist/Treugeber ist verpflichtet, durch eine entsprechende qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass

- (a) im Falle seines Todes keine Aufspaltung seines Gesamtbeteiligungsbetrags in Beträge eintritt, die den Anforderungen des § 4.4 (Mindestbeteiligung von 100.000 EUR und höhere Beträge durch 1.000 teilbar) nicht genügen;
- (b) keiner der Erben Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist oder seinen Wohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat bzw. eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse ist, die unter dem Recht der USA organisiert ist oder deren Einkommen

dem US-Steuerrecht unterliegt oder die Voraussetzungen erfüllt, um als US-Person, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, eingestuft zu werden. Gleiches gilt für Staatsbürger/juristische Personen mit Sitz in den Ländern Kanada, Japan, Irland oder Australien.

16.2

Folgen der Nichtbeachtung

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehendem § 16.1 nicht getroffen, gilt Folgendes: Die Erben sind verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Gesamtbeteiligungsbeträge entstehen, die den Anforderungen von § 4.4 und § 5.1 genügen. Über etwaige begründete Ausnahmen entscheiden die Treuhand-Kommanditistin und die Geschäftsführende Kommanditistin einvernehmlich nach eigenem Ermessen. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen können von der Geschäftsführenden Kommanditistin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, einbehalten werden, bis die Auseinandersetzung ordnungsgemäß abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n) sämtliche nach dem Dafürhalten der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhand-Kommanditistin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben. Die Treuhand-Kommanditistin hat ihre Entscheidung darüber, welche Nachweise und Unterlagen notwendig sind, im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Kommanditistin zu treffen.

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehendem § 16.1 nicht getroffen, berechtigt die – im Falle eines Kommanditisten – an die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. – im Falle eines Treugebers – an die Treuhand-Kommanditistin erteilte Vollmacht dazu, die Beteiligung des betreffenden Erben, sofern dieser unter die Regelung in § 16.1 (b) fällt, als Kommanditist bzw. Treugeber durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Treuhand-Kommanditistin hat ihre Entscheidung über die vorstehende Kündigung im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Kommanditistin zu treffen. Die Bestimmungen des § 17 und des § 18 gelten in diesem Fall entsprechend.

16.3

Legitimation

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten/Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Legitimationsnachweises (zum Beispiel Erbschein) legitimiert. Bei ausländischen Urkunden hat der Erbe die Kosten für Übersetzungen und etwa erforderliche weitere Nachweise (z. B. Rechtsgutachten) zu tragen.

16.4

Gemeinsamer Vertreter bei mehreren Erben

Werden mehrere Erben im Wege des Erbfalls zu einer Erbengemeinschaft von Treugebern, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, solange die Erbengemeinschaft nicht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß auseinandergesetzt wurde. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust; die Geschäftsführende Kommanditistin ist jedoch berechtigt, Ausschüttungen an die Erben während dieser Zeit unverzinslich einzubehalten.

Die Regelungen dieses § 16.4 gelten für eine Mehrheit von Erben eines Direktkommanditisten sinngemäß, wenn die Sondererbfolge aller Erben gegen die Bestimmungen des § 4.4 und § 5.1 (Mindestbeteiligung bzw. Stückelung) verstößt und daher ein Beitritt aller Erben als Kommanditisten nicht möglich ist.

§ 17

Kündigung/Ausscheiden eines Gesellschafters

Während der Laufzeit der Gesellschaft bestehen keine ordentlichen Kündigungsrechte der Anleger. Außer aus wichtigem Grund gemäß § 17.1, § 17.2 oder § 17.3 oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder abweichender Regelungen für bestimmte Ausnahmesituationen in diesem Gesellschaftsvertrag sind somit das Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Gesellschaft und die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter ausgeschlossen. § 133 Abs. 1 HGB findet keine Anwendung. § 17.4 und § 17.5 bleiben unberührt.

17.1

Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen und ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und Abs. 3 HGB gelten entsprechend.

17.2

Ausscheiden aus wichtigem Grund

Wird ein Gesellschafter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt oder kündigt ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit sofortiger

Wirkung aus der Gesellschaft aus, ohne dass es einer Kündigung, eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Dies gilt auch während der Liquidation der Gesellschaft. Treten die vorgenannten Umstände bei der Treuhand-Kommanditistin ein, treten die Treugeber an ihrer Stelle unmittelbar als Direktkommanditisten – unter Übernahme der auf sie jeweils entfallenden Beteiligung der Treuhand-Kommanditistin – in die Gesellschaft ein.

17.3

Ausschluss

Im Übrigen kann ein Gesellschafter nur aus wichtigem in seiner Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die aus seinem Ausschluss entstehenden Kosten hat der ausgeschlossene Gesellschafter im Rahmen der in den Anlagebedingungen enthaltenen Regelungen zu tragen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft, bleiben unberührt. Betrifft der Ausschluss die Treuhand-Kommanditistin, treten die Treugeber an ihrer Stelle unmittelbar als Direktkommanditisten – unter Übernahme der auf sie jeweils entfallenden Beteiligung der Treuhand-Kommanditistin – in die Gesellschaft ein.

17.4

Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin, Auswirkungen auf die Stellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

Ein Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Geschäftsführende Kommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde bzw. einem anderen Kommanditisten die Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt wurde. Entsprechendes gilt für die Komplementärin. Ein Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt – abgesehen von dem in § 17.3 geregelten Sonderfall – erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhand-Kommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und ihr im Wege der Sonderrechtsnachfolge die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen sowie die Rechte und Pflichten aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen mit den Treugebern übertragen wurden.

Scheidet die Geschäftsführende Kommanditistin, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft aus, bestellt die Gesellschaft nach den Bestimmungen des KAGB und dieses Vertrages eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, wobei die Möglichkeit besteht, dass sich diese anstelle der ausscheidenden Geschäftsführenden Kommanditistin an der Gesellschaft beteiligt. Die Geschäftsführende Kommandi-

tistin wird ihre Aufgaben in Bezug auf das Portfolio- und Risikomanagement der Gesellschaft in jedem Fall so lange weiter ausüben, bis die neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Aufgabe übernommen hat. Für diesen Zeitraum erteilt die Komplementärin bereits jetzt im Namen der Gesellschaft der Geschäftsführenden Kommanditistin Vollmacht, die Gesellschaft bei allen für die Ausübung der in diesem § 17.4 beschriebenen Aufgaben vorzunehmenden Handlungen, Geschäften oder zu ergreifenden Maßnahmen allein zu vertreten.

Für die Zeit bis zur Aufnahme der Geschäfte durch die neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen der Geschäftsführenden Kommanditistin die hierfür anteiligen laufenden Vergütungen zu.

17.5

Folgen des Ausscheidens

In allen vorgenannten Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern und in den Fällen des Ausschlusses eines säumigen Kommanditisten gem. § 5.4 oder eines nicht zulässigen Kommanditisten gem. § 4.4 oder § 4.6 wird die Gesellschaft fortgesetzt und der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entsprechend teilweise gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin zu kündigen und damit ihren Kommanditanteil anteilig herabzusetzen. In diesem Fall nimmt die Treuhand-Kommanditistin mit ihrem übrigen für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditanteil an der Anwachsung teil.

Der ausscheidende Gesellschafter hat der Gesellschaft alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch wird mit dem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 18 verrechnet. Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Gesellschafter sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.

Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist nicht von der Zahlung einer Abfindung gemäß § 18 abhängig.

§ 18

Abfindungsansprüche bei Ausscheiden eines Gesellschafters

18.1

Höhe der Abfindung

Für einen (durch Ausschluss oder Kündigung) ausscheidenden Gesellschafter beträgt der Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft 80 % des Verkehrswerts der Beteiligung; als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 272 KAGB ermittelte Nettoinventarwert anzusetzen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin wird dem ausscheidenden Anleger rechtzeitig ein Abfindungsangebot unterbreiten und hierfür erforderlichenfalls eine aktuelle Bewertung bzw. Berechnung des Nettoinventarwertes nach § 272 Abs. 1 Satz 2 KAGB veranlassen.

18.2

Zahlungsweise; Fälligkeit des Abfindungsanspruchs

Die Abfindung wird unter Berücksichtigung der Liquidität der Gesellschaft in bis zu fünf gleichen Raten ausgezahlt. Die Festlegung der Raten trifft die Geschäftsführende Kommanditistin. Die erste Rate wird im Folgejahr zusammen mit der Ausschüttung des Barüberschusses an die verbliebenen Gesellschafter für das betreffende Geschäftsjahr, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, zur Auszahlung fällig. Auch die folgenden Raten sind jeweils zusammen mit der jährlichen Ausschüttung des Barüberschusses durch die Gesellschaft an die verbliebenen Gesellschafter zur Zahlung fällig. In Ermangelung von Ausschüttungszahlungen werden die Abfindungsraten zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. Die noch offenen Teile des Abfindungsanspruchs werden bis zur Auszahlung mit 3% p. a. verzinst. Der ausscheidende Gesellschafter kann weder Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch noch Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangen.

18.3

Abfindungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin

Der Treuhand-Kommanditistin steht eine Abfindung für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Anteile im Falle ihres Ausscheidens nicht zu, wenn und soweit die Treuhandverhältnisse mit einem neuen Treuhand-Kommanditisten fortgesetzt werden oder die von der Treuhand-Kommanditistin gehaltenen Anteile auf die Treugeber als Direktkommanditisten übertragen werden. Die Treuhand-Kommanditistin kann eine Abfindung nur insoweit beanspruchen, als sie Anteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält oder aufgrund des Treuhandverhältnisses – nach entsprechender Herabsetzung ihres Kommanditanteils – zur Auszahlung des Werts des treuhänderisch verwalteten Teilkommanditanteils an den Treugeber verpflichtet ist. Die

Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Auszahlung richten sich nach § 18.1 und § 18.2.

§ 19 Liquidation; Veräußerung von Gesellschafts- vermögen

19.1

Liquidator

Nach Ablauf der Laufzeit gemäß § 3.1 wird die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch die Geschäftsführende Kommanditistin als Liquidator abgewickelt. Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht. Der Liquidator und dessen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ferner hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem das Recht der Geschäftsführenden Kommanditistin zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.

19.2

Vergütung des Liquidators

Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung. Die Gesellschaft trägt die in den Anlagebedingungen näher beschriebene Vergütung des Liquidators.

19.3

Auszahlung des Liquidationserlöses/Haftung

Der verbleibende Liquidationserlös ist an die Gesellschafter in mehreren Raten nach Liquidationsfortschritt nach Maßgabe von § 14 auszusahlen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Kapitalanteile, jedoch unter Berücksichtigung abweichender Zuweisungsregelungen für die Geschäftsführende Kommanditistin, A-Kommanditisten und B-Kommanditisten gemäß § 14.2, § 14.3 und § 14.7. Der Liquidator hat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Dauer der Liquidation angemessene Liquiditätsreserven in der Gesellschaft zu belassen, um die erwarteten Kosten der Abwicklung aus dem Gesellschaftsvermögen bedienen zu können.

Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 20

Kommanditistenregister, Vertraulichkeit, Auskünfte, Mitteilungen

20.1

Daten des Kommanditistenregisters

Die Treuhand-Kommanditistin führt für alle Kommanditisten ein Register mit ihren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten (das „Interne Kommanditistenregister“). Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Zu den beteiligungsbezogenen Daten gehört die Bezeichnung der Anteilklasse.

20.2

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Dem Kommanditisten obliegt es, alle Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich der Treuhand-Kommanditistin bekannt zu geben und ggf. durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag) nachzuweisen.

20.3

Auskünfte aus dem Kommanditistenregister, Vertraulichkeit

Auskünfte aus dem Internen Kommanditistenregister über die personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten des betreffenden Kommanditisten darf die Treuhand-Kommanditistin, soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Ziffer 20.4 dieses Gesellschaftsvertrags, in dem erforderlichen Umfang nur der Geschäftsleitung der Gesellschaft, der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Verwahrstelle, dem zuständigen Finanzamt, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) der Gesellschaft oder des betreffenden Kommanditisten und an etwaige sonstige von der Treuhand-Kommanditistin beauftragte Dienstleister, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Treuhandaufgaben unterstützen, erteilen.

Im Übrigen sind diese Informationen von der Treuhand-Kommanditistin vertraulich zu behandeln.

Der einzelne Kommanditist ist in Bezug auf seine eigenen Daten auskunftsberechtigt. Weitere Auskünfte in Bezug auf Daten aus dem Internen Kommanditistenregister können nach Maßgabe der Ziffer 20.4 erfolgen.

20.4

Auskunftsbegehren anderer Kommanditisten

Falls ein Kommanditist Auskunft aus dem Internen Kommanditistenregister in Bezug auf personenbezogene Daten anderer Kommanditisten begehrt, entscheidet die Treuhand-Kommanditistin auf der Grundlage des geltenden Rechts, ob und welche Daten sie an die auskunftsbegehrenden Kommanditisten herausgibt. In der Regel wird die Treuhand-Kommanditistin auf Verlangen den Namen und die Anschrift mitteilen, wenn nicht rechtliche Gründe dem entgegenstehen (z. B. im Falle eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs). Etwaige angemessene Auflagen der Treuhand-Kommanditistin sind vom auskunftsbegehrenden Kommanditisten zu erfüllen.

Bei einem erstmaligen Auskunftersuchen wird die Treuhand-Kommanditistin alle Kommanditisten innerhalb von zehn Tagen über das Auskunftsbegehren informieren. Die Kosten für Druck und Versand bzw. Porto hat der auskunftsbegehrende Kommanditist zu tragen und auf Verlangen vorschüssig zu zahlen. Über etwaige weitere Auskunftersuchen von Kommanditisten wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr informiert.

Für Auskunftsbegehren von Treugebern und für Auskünfte aus dem Treugeberregister (wie im Treuhand- und Verwaltungsvertrag definiert) gelten ergänzend die Bestimmungen des § 16 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

20.5

Auskunftsbegehren gegenüber der Gesellschaft

Wird Auskunft von der Gesellschaft oder ihren geschäftsleitenden Organen verlangt, gelten die Regelungen dieses § 20 entsprechend.

20.6

Mitteilungen

Will ein Kommanditist den anderen Kommanditisten Informationen und Nachrichten zukommen lassen, erklärt sich die Geschäftsführende Kommanditistin bereit, diese entsprechend der üblichen Korrespondenz zu übermitteln. Entsprechend wird die Treuhand-Kommanditistin mit Informationen und Nachrichten verfahren, die ein Treugeber den anderen Treugebern zukommen lassen will. Hierdurch anfallende zusätzliche Kosten (z. B. für Porto oder Druck) sind von dem beauftragenden Kommanditisten bzw. Treugeber zu tragen. Auf Verlangen der Geschäftsführenden Kommanditistin hat der beauftragende Kommanditist und auf Verlangen der Treuhand-Kommanditistin hat der beauftragende Treugeber die entstehenden Kosten vorab zu erstatten. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Geschäftsführende Kommanditistin in diesen Vorgang einbeziehen.

20.7

Datenschutz

Jeder Gesellschafter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Gesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist.

§ 21

Handelsregistervollmacht

Alle Kommanditisten, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Kommanditisten, bevollmächtigen die Treuhand-Kommanditistin, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Handelsregistervollmacht berechtigt zur Vornahme sämtlicher künftiger Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin übermittelt dem Kommanditisten hierfür ein Formblatt. Die Vollmacht ist auf Kosten des beitretenden Kommanditisten in notariell beglaubigter Form unverzüglich auszustellen und an die Treuhand-Kommanditistin zu übersenden. Näheres ist dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu entnehmen.

§ 22

Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Form erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.

§ 23

Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

23.1

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Angelegenheit bedacht hätten.

23.2

Erfüllungsort und Gerichtsstand; Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Köln.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Köln, 25. Februar 2015

DB Private Equity GmbH
Jürgen Borchers, Andreas-Otto Schmidt (Geschäftsführer)

DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH
Iris Racke (Geschäftsführerin), Roman Burger (Prokurist)

PED Private Equity Deutschland Beteiligungs GmbH
Sebastian Blaschke (Geschäftsführer), Johannes Nölke
(Prokurist)

Anhang 3 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag betreffend PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl. Inv. KG

Inhalt

§ 1	Vertragsparteien; Vertragsgrundlage
§ 2	Gegenstand des Treuhandmandats
§ 3	Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungs- vertrags für Treugeber
§ 4	Aufgaben und Rechtsstellung der Treuhand- Kommanditistin und des Treugebers
§ 5	Übertragung von Beteiligungen, sonstige Verfügungen, Kosten
§ 6	Verwaltungsverhältnis
§ 7	Freistellung
§ 8	Vertragspartner
§ 9	Rechtsverhältnis der Anleger untereinander
§ 10	Vergütung und Kosten
§ 11	Wirksamwerden von Erklärungen
§ 12	Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin
§ 13	Laufzeit und Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags
§ 14	Rechenschaftsbericht
§ 15	Haftung der Treuhand-Kommanditistin
§ 16	Treugeberregister, Vertraulichkeit, Datenheraus- gabe, Mitteilungen
§ 17	Tod des Anlegers
§ 18	Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 1 Vertragsparteien; Vertragsgrundlage

1.1

Vertragsparteien

Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag („Treuhand- und Verwaltungsvertrag“) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der

- 1) DI Deutsche Immobilien Treuhandgesellschaft mbH
(nachfolgend „Treuhand-Kommanditistin“ genannt)
- 2) PED Private Equity Deutschland GmbH & Co. geschl.
Inv. KG,
(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

und

3)

(a) jedem der Treugeber, die gemäß den Anlagebedingungen der Gesellschaft mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin eine Beteiligung erwerben oder eine solche Treugeberbeteiligung später anderweitig erwerben („Treugeber“, vgl. dazu nachfolgenden Abschnitt A),

sowie

(b) jedem der Kommanditisten, die zunächst als Treugeber beteiligt waren und dann von ihrem Recht auf Übertragung der Treugeberbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch machen oder anderweitig einen Kommanditanteil an der Gesellschaft erwerben, sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen und eine Verwaltung ihrer Beteiligung durch die Treuhand-Kommanditistin wünschen („Kommanditist“, vgl. nachfolgenden Abschnitt B), und zwar jeweils im Sinne eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Treugeber im Sinne von a) und Kommanditisten im Sinne von b) werden nachfolgend auch einheitlich als „Anleger“ bezeichnet. Gemeinsame Bestimmungen für Treugeber und Kommanditisten werden in Abschnitt C aufgeführt.

1.2

Vertragsgrundlage

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist zusammen mit den Anlagebedingungen – vorbehaltlich und einschließlich etwaiger späterer von den Gesellschaftern beschlossener Änderungen – Grundlage und Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Bei Widersprüchen zwischen

den Regelungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag haben die Regelungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen Vorrang.

Der Treugeber bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, auch den Inhalt von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren. Anleger, die diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in den bestehenden Vertrag des Veräußerers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.

Abschnitt A. Treuhandmandat für Treugeber

§ 2 Gegenstand des Treuhandmandats

Die Treuhand-Kommanditistin übernimmt und verwaltet für den Treugeber einen seiner Beteiligung entsprechenden Teilkommanditanteil („**Kommanditbeteiligung**“) an der Gesellschaft und hält diesen treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Die Begründung der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft im Auftrag und für Rechnung des Treugebers kommt mit Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung und Annahme durch die Treuhand-Kommanditistin gemäß den nachfolgenden Vorschriften zustande.

Der Treugeber ist damit einverstanden, dass die Treuhand-Kommanditistin Treuhandverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treuhandverträge sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig.

Die gezeichnete Kommanditeinlage des Treugebers ohne Ausgabeaufschlag („**Anlagebetrag**“) unterteilt sich in eine Hafteinlage, die als Haftsumme von der Treuhand-Kommanditistin auf deren Namen in das Handelsregister einzutragen ist, und eine zusätzliche Pflichteinlage. Die ihm zuzurechnende Hafteinlage eines jeden Treugebers beträgt stets 0,1 %, die zusätzliche Pflichteinlage 99,9 % seines Anlagebetrags. Die Höhe des Anlagebetrags bestimmt sich nach der Beitrittserklärung und muss mindestens 100.000 EUR betragen. Höhere Anlagebeträge müssen durch 1.000 ohne

Rest teilbar sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin. Neben dem Anlagebetrag hat der Treugeber auch ein Aufgeld (der „**Ausgabeaufschlag**“) an die Gesellschaft zu leisten.

Der jeweilige Anteil des Anlegers bemisst sich vor Volleinzahlung der gezeichneten Kommanditeinlage stets nach den von ihm bei Fälligkeit gemäß § 5.4 des Gesellschaftsvertrags geleisteten Teilen der Einlage (ohne Ausgabeaufschlag), deren Summe den Kapitalanteil gemäß § 5.2 des Gesellschaftsvertrags bildet.

Für die Kommanditanteile werden zwei Anteilklassen gebildet, die sich hinsichtlich ihrer Mindestanlagesumme, der Höhe des Ausgabeaufschlags und der Initialkosten sowie der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Näheres zu den Unterscheidungskriterien ist in den Anlagebedingungen detailliert dargestellt. Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung A werden Kommanditanteile mit einer Mindestanlagesumme von 100.000 EUR, für die Anteilklassen mit der Bezeichnung B werden Kommanditanteile mit einer Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR ausgegeben.

Die Treuhand-Kommanditistin hält die Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zur Gesellschaft.

§ 3 Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für Treugeber

3.1 Abschluss

Mit Blick darauf, dass eine Investition in den in den Anlagebedingungen beschriebenen Anlagegegenständen nur erfolgt, sofern die Geschäftsführende Kommanditistin nicht von ihrem Recht zur Rückabwicklung nach § 4.3 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch macht, sowie im Hinblick auf abwicklungstechnische Umstände ist der Anleger für die Dauer von zwei Monaten (Annahmefrist) ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an das Vertragsangebot gebunden.

Dies gilt für den Fall des Bestehens eines gesetzlichen Widerrufsrechts nicht, wenn der Anleger seine Beitrittserklärung nach Maßgabe einer ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht widerruft.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit Gegenzeichnung der Beitrittserklärung des Treugebers oder anderweitige Annahmeerklärung durch die Treuhand-

Kommanditistin unter den in § 3.2 genannten Bedingungen und zu dem dort bestimmten Zeitpunkt zustande. Eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber bedarf es hierfür nicht. Die Treuhand-Kommanditistin teilt dem Treugeber jedoch mit gesondertem Schreiben die Annahme seines Beitrittsangebots und somit des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit. Spätestens die Abbuchung des Anlagebetrags des Anlegers gilt als Mitteilung der Annahme.

3.2

Erbringung des Anlagebetrags und Beitrittstermin

Der Treugeber leistet seinen Anlagebetrag nach den Bestimmungen der Beitrittserklärung und den Bestimmungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen. Die Treuhand-Kommanditistin prüft, ob der Treugeber seinen in der Beitrittserklärung angegebenen Anlagebetrag zuzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags vollständig und fristgerecht geleistet hat.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die Beteiligung als Treugeber werden stets mit Wirkung zum Ende des betreffenden Platzierungsabschnitts (Beitrittstermin) wirksam. Der Beitritt zur Gesellschaft steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung von 20% des Anlagebetrags zuzüglich des erhobenen Ausgabeaufschlags gemäß § 5.4 des Gesellschaftsvertrags. Fällt die Zahlung in den nächsten Platzierungsabschnitt, wird der Beitritt erst zum Ende dieses nächsten Platzierungsabschnitts vollzogen.

Geht die Zahlung nicht spätestens zehn Arbeitstage nach dem Ende des letzten Platzierungsabschnitts auf dem in § 5.4 des Gesellschaftsvertrags bezeichneten Konto ein, so wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenstandslos (auflösende Bedingung). Bei rechtzeitigem Zahlungseingang innerhalb dieser Nachfrist bleibt es beim Beitritt zum Ende des letzten Platzierungsabschnitts.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann den noch nicht entrichteten Teil der zusätzlichen Pflichteinlagen des Treugebers bis zu sieben Jahre nach dem Ende des Platzierungszeitraums und auch in Teilbeträgen abrufen, um Kaufpreise, Einzahlungsverpflichtungen oder sonstige Kosten und Verpflichtungen der Gesellschaft, jeweils einschließlich zukünftig zu erwartender Verpflichtungen und Kosten, zu decken und eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten („Kapitalabrufe“). Es ist möglich, über den Teilbetrag von 20% des Anlagebetrags hinaus mittels eines zusätzlichen Kapitalabrufs bereits zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts eine weitere Einzahlungsverpflichtung zu begründen. Im Übrigen gilt § 5.4 des Gesellschaftsvertrags.

Einzahlungen von Teilbeträgen werden zunächst auf die Hafteinlage, jeweils soweit fällig, und anschließend auf die zusätzliche Pflichteinlage und zuletzt auf den Ausgabeaufschlag angerechnet, jeweils wie im Gesellschaftsvertrag definiert. Wenn säumige Kommanditisten mit Zahlungen auf die Einlage (zzgl. Ausgabeaufschlag) in Verzug sind, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu leisten, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten. Ferner trägt der säumige Treugeber sämtliche durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. einen nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachten Ausgabeaufschlag verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, mit Ersatzansprüchen, auch im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, gegen eventuelle Rückzahlungsansprüche des Treugebers aufzurechnen.

§ 4

Aufgaben und Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin und des Treugebers

4.1

Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin

Der Treugeber beauftragt und ermächtigt die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Rahmen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten („Treuhandmandat“). Die Treuhand-Kommanditistin nimmt alle zur Durchführung des rechtswirksamen Erwerbs sowie der laufenden Verwaltung der Kommanditbeteiligung (vgl. nachfolgenden Abschnitt B) erforderlichen Maßnahmen vor. Sie wird, soweit der Treugeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft die Einlagen in die Gesellschaft einzahlen und ihren Kapitalanteil an der Gesellschaft entsprechend den Regelungen des § 4.3 des Gesellschaftsvertrags erhöhen.

Die Treuhand-Kommanditistin wird ihren Kommanditanteil zu diesem Zweck schrittweise in Abhängigkeit von den bei Fälligkeit gemäß § 5.4 des Gesellschaftsvertrags geleisteten Teilen der Einlagen der Treugeber erhöhen.

Sie ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht verpflichtet, für den Treugeber Steuererklärungen im Ausland zur Geltendmachung von etwa einbehaltener ausländischer Quellensteuer abzugeben oder zu erstellen.

4.2

Stellung des Treugebers; Rechtsausübung nach Weisung; Forderungsabtretung

Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe seiner Beteiligung alle Rechte und Pflichten der Treuhand-Kommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhand-Kommanditistin, insbesondere ihres Rechts zur Erhöhung des Kommanditkapitals und auf Begründung von Treuhandverhältnissen, ihres jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditeil, ihres Rechts auf gespaltene Stimmrechtsausübung und der ihr aufgrund ihrer Funktion als Treuhand-Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag persönlich eingeräumten Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse.

Unter den vorgenannten Einschränkungen erteilt die Treuhand-Kommanditistin hiermit dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte des Gesellschafters, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber die ihm hiernach eingeräumten Gesellschafterrechte selbst wahrnimmt, übt die Treuhand-Kommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Kommanditbeteiligung nicht aus. Treugeber können sich bei der Beschlussfassung im Übrigen nur durch andere Kommanditisten, Treugeber oder Personen aus dem Kreis der rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

Soweit der Treugeber seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Widerspricht die Weisung eines Treugebers gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, kann die Treuhand-Kommanditistin die Ausübung der Rechte verweigern. Erhält die Treuhand-Kommanditistin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie sich der Stimme insoweit enthalten. Erhält die Treuhand-Kommanditistin von verschiedenen Treugebern unterschiedliche Weisungen zur Stimmabgabe, hat sie entsprechend gespalten abzustimmen. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzug ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne Weisung des Treugebers für diesen zu handeln.

Die Treuhand-Kommanditistin tritt hiermit dem Treugeber sämtliche Vermögensrechte aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung, insbesondere die

Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an Ausschüttungen und sonstigen Auszahlungen (Entnahmen) sowie einem Liquidationserlös der Gesellschaft in dem Umfange ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags gebühren. Die Treuhand-Kommanditistin zeigt der Gesellschaft die Abtretung an. Die Treuhand-Kommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Die Treuhand-Kommanditistin ist verpflichtet, sämtliche Ausschüttungen und sonstigen Auszahlungen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschaft an den Treugeber weiterzuleiten.

4.3

Weiterleitung von Gesellschafterkorrespondenz

Die Treuhand-Kommanditistin leitet unverzüglich nach Erhalt sämtliche für den Treugeber bestimmten Dokumente und Informationen, die die Treuhand-Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Gesellschaft von der Geschäftsführenden Kommanditistin, bei welcher es sich zugleich um die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft handelt („AIF-KVG“), zur Verfügung gestellt bekommt, an diese weiter.

4.4

Freistellung der Treuhand-Kommanditistin

Der Treugeber stellt die Treuhand-Kommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Gesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Vergütung gemäß § 10 abgegolten sind.

Sofern durch Rückzahlungen an den Treugeber wider Erwarten eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung entsteht, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

4.5

Übertragung der Kommanditbeteiligung auf den Treugeber bei Insolvenz

Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, für den Fall der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie für den Fall, dass ein Privatgläubiger der Treuhand-Kommanditistin die Gesellschaft kündigt, tritt die Treuhand-Kommanditistin hiermit die für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung

des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister an diesen ab. Entsprechendes gilt, wenn von Privatgläubigern der Treuhand-Kommanditistin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben oder eingestellt werden oder der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sonst aus einem wichtigen Grund endet, der nicht vom Treugeber zu vertreten ist. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Abtretung hiermit an.

§ 5 Übertragung von Beteiligungen, sonstige Verfügungen, Kosten

5.1 Übertragung von Beteiligungen

Die Beteiligungen der Treugeber sind nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft übertragbar und verpfändbar. Die Übertragung darf nur erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag eintritt.

5.2 Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin

Die Übertragung bedarf neben der im Gesellschaftsvertrag genannten Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin auch der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin stimmt der Übertragung zu, sofern der Erwerber die Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und insbesondere die mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt. Verfügungen eines der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegenden Treugebers über seine Beteiligung als Treugeber an der Gesellschaft, die er im Sicherungsvermögen oder im sonstigen gebundenen Vermögen hält, bedürfen nicht der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin.

5.3 Anzeige sonstiger Belastungen

Belastungen der Beteiligung des Treugebers und sonstige Verfügungen darüber sind der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Kosten

Die Kosten der Übertragung einer Beteiligung richten sich nach § 10 und sind vom Erwerber zu tragen. Dessen ungeachtet haftet auch der Verfügende zusammen mit dem Erwerber als Gesamtschuldner für alle Kosten, die mit einer Übertragung oder einer sonstigen Verfügung über die Beteiligung verbunden sind.

Abschnitt B. Verwaltungsmandat für Kommanditisten

§ 6 Verwaltungsverhältnis

6.1 Gegenstand des Verwaltungsmandats

Die Treuhand-Kommanditistin nimmt die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für den direkt beteiligten Kommanditisten in offener Stellvertretung wahr. Anleger, die sich bei Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags dazu entscheiden, das Angebot der Treuhand-Kommanditistin auf Fortführung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags anzunehmen, wechseln in die Stellung des Direktkommanditisten, beauftragen die Treuhand-Kommanditistin und bevollmächtigen sie unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Kommanditisten auszuüben („Verwaltungsmandat“).

Die Treuhand-Kommanditistin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Kommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Widerspricht die Weisung eines Kommanditisten gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, kann die Treuhand-Kommanditistin die Ausübung der Rechte verweigern. Erhält die Treuhand-Kommanditistin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie sich der Stimme insoweit enthalten.

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, den Kommanditanteil des Kommanditisten (handelnd in Vollmacht

für diesen) nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu erhöhen. Sie wird auf dieser Grundlage den Kommanditanteil des Kommanditisten schrittweise in Abhängigkeit von den bei Fälligkeit gemäß § 5.4 des Gesellschaftsvertrags geleisteten Teilen der Einlagen des Kommanditisten erhöhen. Für die Vornahme der Kapitalerhöhungen erteilt der Kommanditist der Treuhand-Kommanditistin eine entsprechende Vollmacht. Diese bleibt für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ende des Platzierungszeitraums bestehen.

Die Treuhand-Kommanditistin bietet die Verwaltung auch solchen Kommanditisten an, die ihren Kommanditanteil anderweitig (z. B. im Zweitmarkt) erworben haben und sich durch Neuabschluss dieses Vertrags für das Verwaltungsmandat entscheiden. In diesem Fall gilt Vorstehendes entsprechend.

6.2

Handelsregistervollmacht

Der Kommanditist ist verpflichtet, alle für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beteiligung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er ist verpflichtet, der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich eine auf diese lautende, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form auszustellen und vorzulegen. Die Handelsregistervollmacht berechtigt zur Vornahme sämtlicher künftiger Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin übermittelt dem Kommanditisten hierfür ein Formblatt. Die Kosten der Beglaubigung trägt der Kommanditist. Verweigert oder verzögert der Kommanditist die Vorlage dieser Vollmacht oder die Vornahme von anderweitig gebotenen Mitwirkungshandlungen, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Dies gilt nicht allein für Schäden der Treuhand-Kommanditistin, sondern auch für etwaige bei der Gesellschaft oder bei anderen Anlegern eintretende Schäden.

6.3

Anmeldungen zum Handelsregister

Die Treuhand-Kommanditistin wird auf der Grundlage der ihr von dem Kommanditisten erteilten Handelsregistervollmacht sämtliche Anmeldungen des Kommanditisten zum Handelsregister besorgen und die ordnungsgemäße Eintragung kontrollieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, die Eintragung gegenüber dem Kommanditisten schriftlich anzuzeigen. Sie wird zudem den weiteren Schriftverkehr mit dem Handelsregister für den Kommanditisten führen, soweit ihr eine Handelsregistervollmacht erteilt wurde.

6.4

Übertragung von Beteiligungen durch den Kommanditisten

Der Kommanditist darf nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags seine Beteiligung ganz oder teilweise durch Abtretung übertragen oder anderweitig darüber verfügen. Der Kommanditist verpflichtet sich, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Ausschüttungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Kommanditistenregister zugunsten des bisherigen Kommanditisten in Bezug auf die Kommanditbeteiligung durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Kommanditistenregister vermerken und den neuen Kommanditisten hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben, wie Name, Vorname, Anschrift, Beteiligungshöhe, Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer des neuen Kommanditisten, vollständig vorliegen. Ferner wird die Treuhand-Kommanditistin, soweit ihr die erforderlichen Vollmachten vorliegen, die Umschreibung im Handelsregister veranlassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die dortigen Regelungen betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags.

6.5

Einziehungsbefugnis

Der Kommanditist ermächtigt die Treuhand-Kommanditistin, den Anteil des Kommanditisten an Auszahlungen der Gesellschaft für diesen im eigenen Namen einzuziehen und anschließend an den Kommanditisten auszukehren.

§ 7

Freistellung

Der Kommanditist stellt die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Verwaltungsverhältnisses und des Gesellschaftsvertrags im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung entstehen (z. B. Handelsregisterkosten, Beglaubigungskosten). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Vergütung gemäß § 10 abgegolten sind.

Abschnitt C. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Vertragspartner

Als Anleger kommen sowohl einzelne natürliche Personen als auch Körperschaften in Betracht. Ein Beitritt von Personengesellschaften, insbesondere von BGB-Gesellschaften, oder von Gemeinschaften als Treugeber ist ausgeschlossen, sofern die Treuhand-Kommanditistin einem solchen Beitritt nicht ausdrücklich zustimmt. Der Erwerb oder das Halten von Kommanditanteilen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Treuhand-Kommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhand-Kommanditistin mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben.

Ferner kann sich nur beteiligen, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat oder die Voraussetzungen erfüllt, um als US-Person, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, eingestuft zu werden. Es darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Der Anleger muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der Gesellschaft und dem Anbieter des Beteiligungsangebots, der DB Private Equity GmbH, schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan haben.

§ 9 Rechtsverhältnis der Anleger untereinander

Die Treuhand- und Verwaltungsverträge in Bezug auf die einzelnen Anleger bestehen jeweils unabhängig voneinander. Im Verhältnis der Anleger zueinander besteht keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB sind nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

§ 10 Vergütung und Kosten

10.1

Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für ihre Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 % der sog. Bemessungsgrundlage einschließlich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage gilt entsprechend den Anlagebedingungen der Gesellschaft die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts des Nettoinventarwerts dessen Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft zugrunde gelegt. Die Kosten werden von der Gesellschaft getragen. Die Vergütung ist zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Treuhand-Kommanditistin kann stattdessen auch eine vierteljährliche Zahlung der Vergütung anfordern. Überschüssige Vorschüsse sind unmittelbar nach der Abrechnung zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzuzahlen.

10.2

Sonstige vom Anleger zu entrichtenden Kosten

Der Anleger hat der Treuhand-Kommanditistin im Falle einer Beendigung der Treugeberstellung und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die dadurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) zu erstatten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder einer Übertragung eines Anteils auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger kann die Treuhand-Kommanditistin vom Anleger (beziehungsweise im Falle der Übertragung vom Erwerber bzw. Rechtsnachfolger) Erstattung für notwendige Kosten und Auslagen (einschließlich Notargebühren, Handelsregistervollmacht- und Registerkosten) in nachgewiesener Höhe, jedoch jeweils nicht mehr als 3,5 % des

Anteilwertes verlangen. Die Kosten und Auslagen können auch bei der Ausschüttung in Abzug gebracht werden.

10.3

Auswirkung möglicher künftiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes

Soweit Vergütungen oder Kosten in diesem § 10 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen werden, beruht der Bruttobetrag auf dem zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Umsatzsteuersatz von 19%. Sollte sich der Umsatzsteuersatz nachträglich ändern, so erfolgt eine automatische Anpassung des Bruttobetrag, indem der geänderte Umsatzsteuersatz auf den unveränderten Nettobetrag angewendet wird.

10.4

Mitteilungsfrist für Sonderwerbungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben

Dem Anleger in einem Kalenderjahr gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende persönliche Sonderwerbungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben sind der Treuhand-Kommanditistin bis spätestens 25. März des jeweiligen Folgejahrs schriftlich mitzuteilen. Für eine Berücksichtigung von verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

§ 11

Wirksamwerden von Erklärungen

11.1

Wirksamkeit von Erklärungen

Erklärungen der Gesellschaft, der Geschäftsführenden Kommanditistin, auch in ihrer Eigenschaft als AIF-KVG, oder der Treuhand-Kommanditistin gegenüber den Anlegern werden drei Werktage nach Absendung an die zuletzt mitgeteilte und im Treugeber- bzw. Kommanditistenregister eingetragene Anschrift wirksam.

11.2

Genehmigung von Erklärungen

Sind solche Erklärungen zugegangen bzw. wird ihr Zugang gemäß § 11.1 fingiert, gilt das Einverständnis des Anlegers als erteilt, wenn der Anleger nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, sofern ihn die Gesellschaft, die Geschäftsführende Kommanditistin, auch in ihrer Eigenschaft als AIF-KVG, oder die Treuhand-Kommanditistin auf diese Folge bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen hat.

§ 12

Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin

Scheidet die Treuhand-Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, wird dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag unter den Voraussetzungen des § 17.4 des Gesellschaftsvertrags, ohne dass es der Zustimmung des Anlegers bedarf, mit einer neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt. § 17.2 des Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.

§ 13

Laufzeit und Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

13.1

Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist für die Dauer der Gesellschaft eingegangen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur in den in diesem Vertrag oder im Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen zulässig.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Gesellschaft (Abschluss der Liquidation) und darüber hinaus in folgenden Fällen:

- (a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Ausschließung des Treugebers aus der Gesellschaft – endgültig fortgefallen ist,
- (b) wenn die Treuhand-Kommanditistin ohne einen Nachfolger aus der Gesellschaft ausscheidet,
- (c) wenn der Treugeber aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet oder
- (d) wenn in der Person des Treugebers ein zum Ausschluss eines Gesellschafters berechtigender wichtiger Grund im Sinne des Gesellschaftsvertrags vorliegt.

Das Recht zur Kündigung gemäß den nachfolgenden Regelungen bleibt unberührt.

13.2

Ordentliche Kündigung

Jeder Anleger kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahrs gegenüber der Treuhand-Kommanditistin schriftlich kündigen. Maßgeblich zur Wahrung der Frist ist das Datum des Zugangs bei der Treuhand-Kommanditistin.

Kündigt ein Treugeber, wird die Treuhand-Kommanditistin den auf den Treugeber entfallenden Teilkommanditanteil gemäß § 7.4 des Gesellschaftsvertrags an ihn übertragen und ihm ein Verwaltungsmandat (Abschnitt B) anbieten. Der kündigende Treugeber hat sich spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung dazu zu erklären, ob er das Verwaltungsmandat annehmen oder seine Direktbeteiligung selbst verwalten möchte. Unbeschadet dieser Wahlmöglichkeit ist der kündigende Treugeber auf Verlangen der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, dieser eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auf Basis eines von ihr übersandten Formblatts zu erteilen. § 6.2 gilt entsprechend.

Für die Kündigung des auf den ausscheidenden Treugeber übergehenden Gesellschafterverhältnisses als Direktkommanditist gilt § 17 des Gesellschaftsvertrags.

13.3

Kündigung durch den Anleger aus wichtigem Grund

Das Recht des Anlegers zur Kündigung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Anleger ist in diesem Falle verpflichtet, die Kommanditbeteiligung – ggf. nach Übertragung durch die Treuhand-Kommanditistin auf den ehemaligen Treugeber – auf seine Kosten selbst fortzuführen und für die Wahrnehmung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten eigenständig Sorge zu tragen.

13.4

Kündigung durch die Treuhand-Kommanditistin oder die Gesellschaft aus wichtigem Grund

Die Treuhand-Kommanditistin und die Gesellschaft sind jeweils berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 14

Rechenschaftsbericht

Die Treuhand-Kommanditistin erstattet dem Anleger jährlich anhand der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungslegung der Gesellschaft unverzüglich nach deren Erhalt einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht enthält Angaben über alle wesentlichen Vorgänge der Gesellschaft im Geschäftsjahr. Die Treuhand-Kommanditistin bedient sich hierbei der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen.

§ 15

Haftung der Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin haftet nicht für Schäden und Verluste der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Treugeber, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Treuhand-Kommanditistin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haftet weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Treugebern wird nicht übernommen.

Etwaige Ansprüche gegen die Treuhand-Kommanditistin verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

§ 16

Treugeberregister, Vertraulichkeit, Datenherausgabe, Mitteilungen

16.1

Daten des Treugeberregisters

Die Treuhand-Kommanditistin führt für alle Treugeber ein Register mit ihren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten (das „Treugeberregister“). Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Verwaltung im Rahmen des Treuhandverhältnisses verarbeitet und genutzt.

16.2

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Dem Treugeber obliegt es, alle Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich der Treuhand-Komman-

ditistin bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag) nachzuweisen.

16.3

Auskünfte aus dem Treugeberregister, Vertraulichkeit

Auskünfte aus dem Treugeberregister über die personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten des betreffenden Treugebers darf die Treuhand-Kommanditistin, soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Ziffer 16.4 dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, in dem erforderlichen Umfang nur der Geschäftsleitung der Gesellschaft, der Geschäftsführenden Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als AIF-KVG, der Verwahrstelle, dem zuständigen Finanzamt, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) der Gesellschaft oder des betreffenden Treugebers und an etwaige sonstige von der Treuhand-Kommanditistin beauftragte Dienstleister, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Treuhandaufgaben unterstützen, erteilen.

Im Übrigen sind diese Informationen von der Treuhand-Kommanditistin vertraulich zu behandeln.

Der einzelne Treugeber ist in Bezug auf seine eigenen Daten auskunftsberechtigt. Weitere Auskünfte in Bezug auf Daten aus dem Treugeberregister können nach Maßgabe der Ziffer 16.4 erfolgen.

16.4

Auskunftsbegehren anderer Treugeber

Falls ein Treugeber oder ein Kommanditist Auskunft aus dem Treugeberregister in Bezug auf personenbezogene Daten anderer Treugeber begehrt, entscheidet die Treuhand-Kommanditistin auf der Grundlage des geltenden Rechts, ob und welche Daten sie an die auskunftsbegehrenden Treugeber bzw. Kommanditisten herausgibt. In der Regel wird die Treuhand-Kommanditistin auf Verlangen den Namen und die Anschrift mitteilen, wenn nicht rechtliche Gründe dem entgegenstehen (z. B. im Falle eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs). Etwaige angemessene Auflagen der Treuhand-Kommanditistin sind vom auskunftsbegehrenden Kommanditisten zu erfüllen.

Bei einem erstmaligen Auskunftersuchen wird die Treuhand-Kommanditistin alle Treugeber innerhalb von zehn Tagen über das Auskunftsbegehren informieren. Die Kosten für Druck und Versand bzw. Porto hat der auskunftsbegehrende Treugeber bzw. Kommanditist zu tragen und auf Verlangen vorschüssig zu zahlen. Über etwaige weitere Auskunftersuchen von Treugebern bzw. Kommanditisten wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr informiert.

Für Auskunftsverlangen des Treugebers sowie des Kommanditisten, der Partei dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags ist, gilt mit Blick auf die Daten von (anderen) Kommanditisten § 20 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft. Bezüglich der Daten von Treugebern gelten die Regelungen dieses § 16.

16.5

Auskunftsbegehren gegenüber der Gesellschaft

Wird Auskunft von der Gesellschaft oder ihren geschäftsleitenden Organen verlangt, gelten die Regelungen dieser Ziffer 16 entsprechend.

16.6

Mitteilungen

Will ein Kommanditist den anderen Kommanditisten Informationen und Nachrichten zukommen lassen, erklärt sich die Geschäftsführende Kommanditistin bereit, diese entsprechend der üblichen Korrespondenz übermitteln. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Geschäftsführende Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als AIF-KVG in diesen Vorgang einbeziehen. Die durch die Weiterleitung anfallenden zusätzlichen Kosten (z. B. für Porto oder Druck) sind von dem beauftragenden Treugeber bzw. beauftragenden Kommanditisten zu tragen. Auf Verlangen der Geschäftsführenden Kommanditistin hat der beauftragende Kommanditist und auf Verlangen der Treuhand-Kommanditistin hat der beauftragende Treugeber die entstehenden Kosten vorab zu erstatten. Die Treuhandkommanditistin wird die Geschäftsführende Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als AIF-KVG in diesen Vorgang einbeziehen.

16.7

Datenschutz

Der Treugeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Gesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des Treugebers erforderlich ist.

§ 17

Tod des Anlegers

Beim Tod eines Anlegers wird dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem oder den Erben fortgesetzt. Die Erben tragen sämtliche der Treuhand-Kommanditistin hieraus entstehenden Kosten sowie die nach § 10 anfallende Verwaltungsgebühr. Im Übrigen bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 16 des Gesellschaftsvertrags.

§ 18 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (jedoch unter Ausschluss einer telekommunikativen Übermittlung), soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel/Schriftformklausel.

18.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Gelegenheit bedacht hätten.

18.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Treuhand-Kommanditistin, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

016 10580 10 . Stand: 03/2015

DB Private Equity GmbH
Elsa-Brändström-Str. 10-12
50668 Köln
www.dbpe.com

